

# Dienstanweisung

für die

## Kreisärzte.

Nebst einem Anhange,

enthaltend

Formulare und eine Auswahl von Gesetzen,  
Verordnungen und Ministerialerlassen.



Berlin 1909.

Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz,  
Wilhelmstraße 10.

---

Alle Rechte vorbehalten.

---

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister, dem Herrn Justizminister und den Herren Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe erlasse ich unter Aufhebung der Dienstanzweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 nachstehende neue Dienstanzweisung.

Berlin, den 1. September 1909.

v. Trott zu Solz.

## Vorwort.

---

Die Vorschriften der Dienstabweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 sind im Laufe der Jahre durch Gesetze, Verordnungen und Erlasse vielfach durchgreifend geändert und ergänzt worden. Sie entspricht daher zurzeit weder dem geltenden Rechte noch dem Bedürfnis der Kreisärzte nach einem zuverlässigen Auskunfts-buch für ihren Dienst.

Der Erlaß einer neuen Dienstabweisung erschien daher angezeigt. In erster Linie galt es, ihre Vorschriften der derzeitigen Rechtslage anzupassen. Sodann waren innerhalb der Rechtsgrenzen sachliche Änderungen oder Ergänzungen dort vorzunehmen, wo nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen ein Bedürfnis dazu vorlag. Schließlich war auch die Fassung der Vorschriften dahin zu prüfen, ob sie einfacher, klarer und der Forderung nach Sprachreinheit entsprechender gestaltet werden könnte.

Für die Zusammenstellung des Anhangs, zweiter Teil, war der Wunsch maßgebend, denjenigen für die Kreisärzte besonders wichtigen Stoff an Rechts- und Verwaltungsvorschriften zusammenzustellen, den sie nicht im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten vorfinden. Daher ist eine Anzahl älterer Vorschriften neu aufgenommen worden, während andererseits alles ausgeschieden werden konnte, was den Kreisärzten bereits im Ministerialblatt gegeben ist. Dementsprechend ist im Text der Anweisung für allen im Anhang oder im Ministerialblatt veröffentlichten Stoff dorthin verwiesen und nur noch für andere Vorschriften die ursprüngliche Stelle der Veröffentlichung angegeben.

---

# Dienstsanweisung für die Kreisärzte.

## Inhaltsverzeichnis.

### Abteilung I.

#### **Amtliche Stellung und Personalangelegenheiten des Kreisarztes.**

	Seite
<b>Abchnitt I. Dienstliche Stellung im allgemeinen.</b>	
§ 1. Allgemeine Amtspflichten . . . . .	1
§ 2. Amtsbezirk und Amtssitz . . . . .	1
§ 3. Voraussetzung der Anstellung als Kreisarzt . . . . .	1
§ 4. Anstellung, Rang . . . . .	2
§ 5. Dienstiegel, Unterschrift . . . . .	2
§ 6. Einführung in das Amt . . . . .	3
§ 6a. Ausscheiden aus dem Amte, Versetzung in den Ruhestand . . . . .	3
<b>Abchnitt II. Vorgesetzte Dienstbehörden, Disziplinarverhältnisse, Beaufsichtigung der Geschäftsführung.</b>	
§ 7. Vorgesetzte Dienstbehörden . . . . .	3
§ 8. Disziplinarverhältnisse . . . . .	4
§ 9. Amtsverschwiegenheit . . . . .	4
§ 10. Beaufsichtigung der Geschäftsführung . . . . .	4
<b>Abchnitt III. Verhältnis des Kreisarztes zu anderen Behörden und Beamten.</b>	
§ 11. Im allgemeinen . . . . .	4
§ 12. Verhältnis zum Landrat . . . . .	5
§ 13. Verhältnis zur Ortspolizeibehörde in Stadtkreisen . . . . .	5
§ 14. Verhältnis zu den Ortspolizeibehörden in Landkreisen . . . . .	5
§ 15. Verhältnis zum Kreis- (Stadt-) und zum Bezirksausschusse . . . . .	6
§ 16. Verhältnis zu den Organen der Selbstverwaltung (Kreisauschuß, Kreistag) . . . . .	7
§ 17. Verhältnis zu den Gesundheitskommissionen . . . . .	7
§ 18. Verhältnis zu den anderen technischen Beamten des Kreises . . . . .	7
§ 19. Verhältnis zu den Gerichtsbehörden . . . . .	8
§ 20. Verhältnis zum Reichsversicherungsamt . . . . .	8
§ 21. Verhältnis zu den Bergbehörden . . . . .	8
<b>Abchnitt IV. § 22. Verhältnis zu Privatpersonen . . . . .</b>	<b>9</b>
<b>Abchnitt V. § 23. Verhältnis zu den nichtbeamteten Ärzten . . . . .</b>	<b>9</b>

Abchnitt VI.	Dienstverdienst- und Pensionsverhältnisse, Hinter- bliebenenversorgung.	Seite
§ 24.	Dienstverdienst des vollbezahlten Kreisarztes . . . . .	10
§ 25.	Dienstverdienst des nicht vollbezahlten Kreisarztes . . . . .	11
§ 26.	Entschädigung für Auslagen im Interesse des Dienstes . . . . .	11
§ 27.	Ärztliche Praxis und Nebenämter . . . . .	12
§ 28.	Ruhegehalt . . . . .	14
§ 29.	Fürsorge für die Hinterbliebenen . . . . .	14
<b>Abchnitt VII.</b>	<b>Beurlaubung und Stellvertretung.</b>	
§ 30.	Beurlaubung . . . . .	15
§ 31.	Stellvertretung . . . . .	16
<b>Abchnitt VIII.</b>	<b>§ 32. Stadtkärzte . . . . .</b>	<b>16</b>
<b>Abchnitt IX.</b>	<b>§ 33. Kreisassistentenärzte . . . . .</b>	<b>17</b>

## Abteilung II.

### Art und Umfang der Obliegenheiten des Kreisarztes.

Abchnitt X.	A. Im allgemeinen.	
§ 34.	Allgemeine Dienstobliegenheiten . . . . .	18
§ 35.	Polizeiliche Anordnungen des Kreisarztes bei Gefahr im Verzuge . . . . .	19
§ 36.	Beobachtung der gesundheitlichen Verhältnisse des Bezirks . . . . .	19
§ 37.	Vornahme von Untersuchungen . . . . .	20
§ 38.	Anregung zur Beseitigung von Mißständen . . . . .	20
§ 39.	Besichtigung von Anstalten, Anlagen und Ortschaften des Bezirks . . . . .	21
§ 40.	Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung . . . . .	21
§ 41.	Ämliche Zeugnisse . . . . .	21
§ 42.	Beachtung der Stempelgesetzgebung . . . . .	21
§ 43.	Gerichtsarzt . . . . .	21
§ 44.	Fortbildung, Teilnahme an Fortbildungskursen und an Konferenzen der Kreisärzte . . . . .	22
	<b>B. Im besonderen.</b>	
<b>Abchnitt XI.</b>	<b>§ 45. Meldepflicht der Medizinalpersonen . . . . .</b>	<b>22</b>
<b>Abchnitt XII.</b>	<b>§ 46. Ausübung des Heilgewerbes durch Personen ohne staatliche Anerkennung . . . . .</b>	<b>23</b>
<b>Abchnitt XIII.</b>	<b>Apothekenwesen.</b>	
§ 47.	Überwachung und Musterung des Geschäftsbetriebes . . . . .	24
§ 48.	Teilnahme an den Apothekenbesichtigungen . . . . .	25
§ 49.	Apothekenvorstände . . . . .	25
§ 50.	Apothekergehilfen . . . . .	26
§ 51.	Apothekerlehrlinge . . . . .	26
§ 52.	Prüfung des Personals für Krankenhausapotheken . . . . .	27
§ 53.	Anlegung neuer Apotheken . . . . .	27

	Seite
<b>Abchnitt XIV.</b> Überwachung des Arzneimittelverkehrs sowie des Handels mit Giften außerhalb der Apotheken.	
§ 54. Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen . . . . .	28
§ 55. Berichterstattung . . . . .	28
§ 56. Mitwirkung bei Erteilung der Genehmigung zum Handel mit Giften	28
<b>Abchnitt XV.</b> Hebammenwesen.	
§ 57. Beaufsichtigung der Hebammen . . . . .	29
§ 58. Verwarnungen, Bestrafungen . . . . .	30
§ 59. vakat . . . . .	31
§ 60. Prüfung der zum Hebammenberufe sich meldenden Personen . .	31
§ 61. Nachprüfung der Hebammen . . . . .	32
§ 62. Hebammenbezirke, Bezirkshebammen . . . . .	33
§ 62a. Freitätige Hebammen . . . . .	33
§ 63. Hebammenpflücherei . . . . .	34
<b>Abchnitt XVI.</b> Heilgehilfen, Masseure, Krankenwärter und sonstiges niederes Heilpersonal.	
§ 64. Prüfung . . . . .	34
§ 65. Beaufsichtigung . . . . .	34
§ 66. Entziehung des Befähigungszeugnisses . . . . .	34
<b>Abchnitt XVII.</b> Desinfektoren und Leichenbeschauer.	
§ 67. Desinfektoren . . . . .	35
§ 68. Leichenbeschauer . . . . .	35
<b>Abchnitt XVIII.</b> § 69. Ortsbesichtigungen . . . . .	36
<b>Abchnitt XIX.</b> Wohnungshygiene.	
§ 70. Reinhaltung der Ortschaften und Wohnungen . . . . .	37
§ 71. Begutachtung von Baupolizeiverordnungen und Ortsbebauungsplänen, Mitwirkung bei der Handhabung der Baupolizei . . . .	38
§ 72. Beaufsichtigung von Herbergen, Schlafstellen, Massenquartieren und Arbeiterwohnungen . . . . .	38
§ 73. Gemeinnützige Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohnungshygiene	38
<b>Abchnitt XX.</b> Wasserversorgung, Beseitigung der Abfallstoffe, öffentliche Wasserläufe.	
§ 74. Wasserversorgung . . . . .	39
§ 75. Beseitigung der Abfallstoffe . . . . .	40
§ 76. Reinhaltung der Wasserläufe . . . . .	40
<b>Abchnitt XXI.</b> Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.	
§ 77. Überwachung im allgemeinen . . . . .	41
§ 78. Untersuchungsanstalten . . . . .	41
§ 79. Verkehr mit Milch . . . . .	42
§ 80. Verkehr mit Fleisch, Schlachthäuser . . . . .	42
§ 81. Beaufsichtigung der Mineralwasserfabrikation . . . . .	42
§ 81a. Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .	42
<b>Abchnitt XXII.</b> Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.	
§ 82. Verhalten im allgemeinen . . . . .	43
§ 83. Ermittlungen an Ort und Stelle . . . . .	45

— 5569.

	Seite
§ 84. Schutzmaßregeln . . . . .	46
§ 84a. Vorbereitung der Seuchenbekämpfung . . . . .	48
§ 85. Berichterstattung . . . . .	49
<b>Abchnitt XXIII. Schutzpockenimpfung.</b>	
§ 86. Anstellung der Impfarzte, Abgrenzung der Impfbezirke . . . . .	49
§ 87. Beaufsichtigung des Impfgeschäftes . . . . .	50
§ 88. Impfschädigungen . . . . .	50
§ 89. Impfbericht . . . . .	50
<b>Abchnitt XXIV. § 90. Überwachung der Prostitution.</b> . . . . .	51
<b>Abchnitt XXV. Gewerbehygiene.</b>	
§ 91. Mitwirkung bei der Konzessionierung gewerblicher Anlagen . . . . .	51
§ 92. Mitwirkung bei der Gewerbeaufsicht . . . . .	52
§ 93. Gesundheitliche Beobachtung staatlicher Betriebe . . . . .	52
<b>Abchnitt XXVI. Schulhygiene.</b>	
§ 94. Gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulen . . . . .	53
§ 95. Prüfung von Schulbauvorlagen . . . . .	54
§ 96. Schulschließungen . . . . .	54
§ 97. Gemeinnützige Bestrebungen . . . . .	56
<b>Abchnitt XXVII. Kleinkinderfürsorge.</b>	
§ 98. Haltekinderwesen . . . . .	56
§ 98a. Säuglingsfürsorge . . . . .	57
<b>Abchnitt XXVIII. Fürsorge für Kranke, Sieche und Krüppel.</b>	
§ 99. Förderung gemeinnütziger Bestrebungen, ärztliche Hilfe, Anstalts- pflege . . . . .	58
§ 100. Beaufsichtigung der Kranken- usw. Anstalten . . . . .	58
§ 100a. Krankenfürsorge auf Seefahrtschiffen . . . . .	59
§ 101. Übersichten über die Krankenbewegung, Zählkarten . . . . .	59
§ 102. Neu- und Umbauten von Kranken- usw. Anstalten . . . . .	59
§ 103. Mitwirkung bei der Konzessionierung von Privatkrankenanstalten . . . . .	59
§ 103a. Krüppelfürsorge . . . . .	60
<b>Abchnitt XXIX. § 104. Fürsorge für Geisteskranke, Epileptische und Idioten</b> . . . . .	60
§ 105. Beaufsichtigung der in Privatpflege untergebrachten Geisteskranken, Epileptischen und Idioten . . . . .	60
<b>Abchnitt XXX. § 106. Ärztliche Hilfeleistung in Notfällen</b> . . . . .	61
<b>Abchnitt XXXI. § 107. Öffentliches Badewesen.</b> . . . . .	61
<b>Abchnitt XXXII. Heilquellen, Kurorte.</b>	
§ 108. Beaufsichtigung . . . . .	61
§ 109. Berichterstattung . . . . .	62
<b>Abchnitt XXXIII. Begräbniswesen.</b>	
§ 110. Leichenausstellung, Beerbidung . . . . .	62
§ 111. Leichenbeförderung . . . . .	62
§ 112. Ausgrabung von Leichen . . . . .	63

54



— IX —

	Seite
§ 113. Anlegung und Erweiterung von Begräbnisplätzen . . . . .	63
§ 114. Beaufsichtigung der Begräbnisplätze . . . . .	64
Abchnitt XXXIV. § 115. Vertrauensärztliche Tätigkeit des Kreisarztes . . .	64

Abteilung III.  
Geschäftsführung.

§ 116. Amtlicher Schriftverkehr . . . . .	67
§ 117. Jahresbericht . . . . .	68
§ 118. Erhebung der Gebühren, Tagegelder und Reisekosten . . . . .	68
§ 119. vafat.	
§ 120. Besondere Vorschriften über Gebühren für amtliche Verrichtungen des vollbesoldeten Kreisarztes . . . . .	68
§ 121. Amtliche Postsendungen . . . . .	69
§ 122. Geschäftsbücher und Listenführung . . . . .	69
§ 123. Registratur . . . . .	70

Abteilung IV. (§§ 124 und 125.)

Schluß- und Übergangsbestimmungen . . . . .	71
---	----

Anhang zu der Dienstsanweisung für die Kreisärzte.

Teil I.

Formulare . . . . .	73
---------------------	----

Teil II.

Gesetze, Verordnungen und Ministerialerlasse . . . . .	109
--	-----

Zu Abschnitt I.

1. Gef. betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen v. 16. September 1899 . . . . .	109
---	-----

Zu Abschnitt II.

2. Gef. betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Ver- setzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand v. 21. Juli 1852 . . . . .	112
3. Gef. betr. die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerrecht und die Stufen der Ärztekammern v. 25. November 1899 nebst Ergänzungsgesetz . . .	123
4. R.=D. betr. die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten v. 21. November 1835 . . . . .	134

Zu Abschnitt VI.

5. Gef. betr. die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten v. 21. Juni 1897 nebst den noch gültigen Paragraphen des Gef. v. 24. März 1873 und der V. v. 15. April 1876 . . . . .	135
6. Gef. betr. die Umzugskosten der Staatsbeamten v. 24. Februar 1877	139
7. Ausführungsverfügung zum Umzugskostengef. v. 4. Mai 1877 . . . . .	140
8. Gef. betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten usw. v. 27. März 1872 nebst Ergänzungsgesetzen . . . . .	142
9. Gef. betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten v. 20. Mai 1882 nebst Ergänzungsgesetzen . . . . .	151

Zu Abschnitt X.

10. Min.-Erl. betr. amtliche Zeugnisse v. 20. Januar 1853 . . . . .	155
11. Min.-Erl. betr. die Vervollständigung der Gutachten v. 11. Februar 1856 . . . . .	157
12. §§ 15, 16 des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung v. 30. Juni 1909 und Nr. 10, 77 des Stempeltarifs . . . . .	157

Zu Abschnitt XI.

13. Min.-Erl. betr. Meldepflicht der Medizinalpersonen v. 11. Dezember 1875 . . . . .	161
---	-----

Zu Abschnitt XIII.

14. Revidierte Apothekenordnung v. 11. Oktober 1801 . . . . .	162
15. V. wegen Anlegung neuer Apotheken v. 24. Oktober 1811 . . . . .	170
16. Min.-Erl. betr. Anlegung neuer Apotheken v. 13. Juli 1840 . . . . .	171
17. Dsogl. v. 25. September 1866 . . . . .	173

Zu Abschnitt XV.

18. Min.-Erl. betr. Dispens für Hebammenwärterinnen v. 16. Mai 1884	174
---	-----

Zu Abschnitt XIX.

19. Min.-Erl. betr. die an Gastwirtschaften zu stellenden Anforderungen v. 26. August 1886 . . . . .	174
--	-----

Zu Abschnitt XX.

20. Min.-Erl. betr. die Prüfung der Projekte für Kanalisations-Unternehmungen v. 30. März 1896 . . . . .	176
--	-----

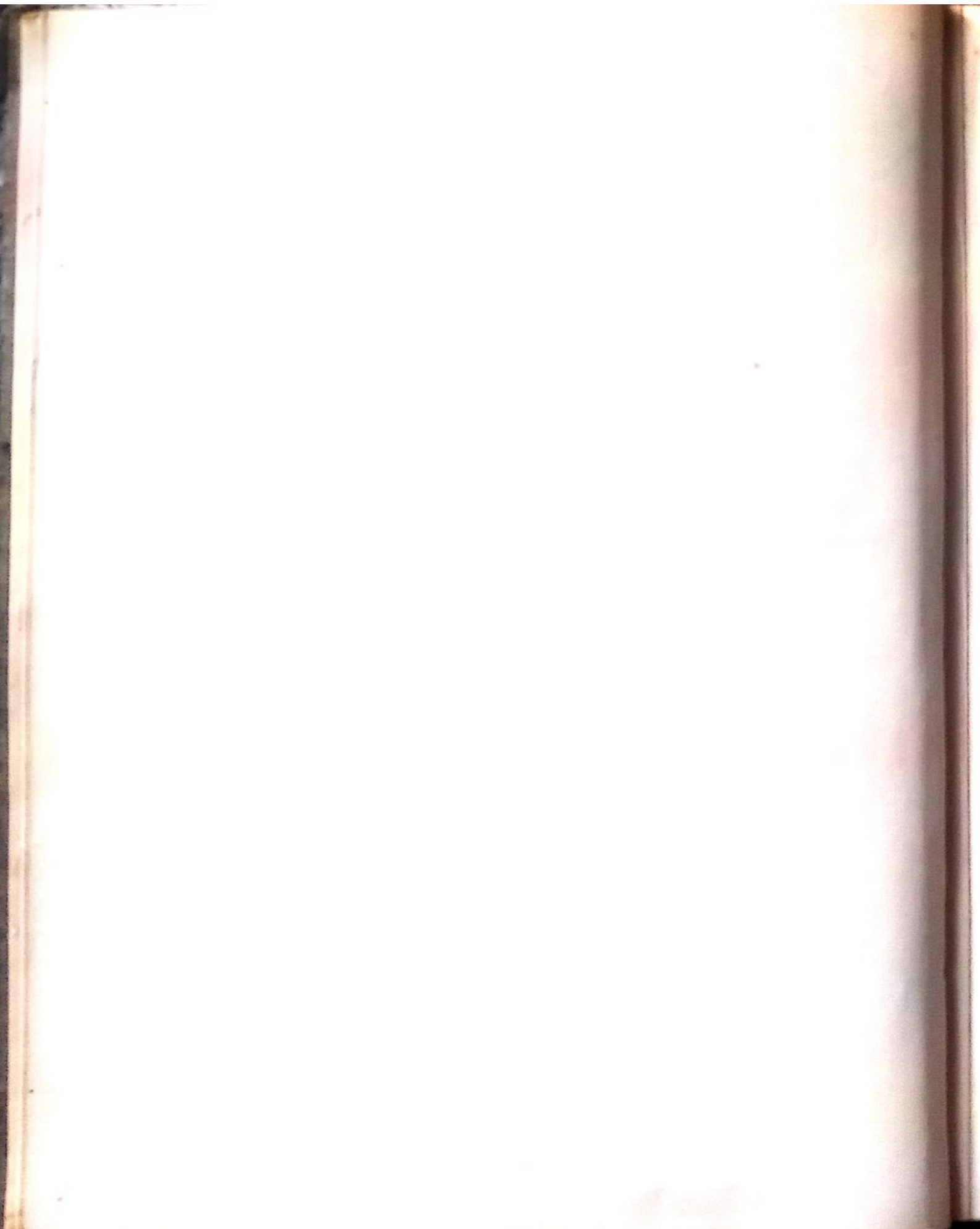
Zu Abschnitt XXII.

21. Gef. betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. Juni 1900	177
---	-----

Zu Abschnitt XXIII.

22. Impfgesetz v. 8. April 1874 . . . . .	185
23. Gef. betr. die Ausführung des Reichsimpfgesetzes v. 12. April 1875	188
24. Min.-Erl. betr. Sicherung des Impfgeschäfts v. 28. Februar 1900 . . . . .	188
25. Min.-Erl. betr. die Impfschädigungen v. 22. Mai 1895 . . . . .	202
26. Auszug aus dem Min.-Erl. betr. das Muster für den Impfbericht v. 26. Juli 1883 . . . . .	203

	Seite
Zu Abschnitt XXVII.	
27. Min.-Erl. betr. das Galtefinderwesen v. 25. August 1880 . . . . .	204
Zu Abschnitt XXVIII.	
28. Allerh. Erl. betr. die Ausübung der gesundheitspolizeilichen Aufsicht über die Provinzialanstalten usw. v. 12. Mai 1897 . . . . .	205
Zu Abschnitt XXXIII.	
29. Min.-Erl. betr. die Ausstellung von Leichenpässen v. 6. April 1888 . . . . .	205
30. Dsgl. v. 23. September 1888 . . . . .	207
31. Min.-Erl. betr. die Begutachtung von Begräbnisplätzen v. 20. Januar 1892 . . . . .	208
Zu Abteilung III.	
32. Min.-Erl. betr. die Vereinfachung des Geschäftsganges v. 12. August 1897 . . . . .	218
33. Bestimmungen des Staatsministeriums betr. die geschäftliche Behandlung der Postsendungen v. 7. Februar 1894 . . . . .	221
34. Runderlaß des Generaldirektors der Staatsarchive, betr. Aussonderung und Kassation unbrauchbarer Akten, v. 10. November 1876 . . . . .	224



## Abteilung I.

# Amthche Stellung und Personalangelegenheiten des Kreisarztes.

### Abtheilung I.

#### Dienstliche Stellung im allgemeinen.

##### Allgemeine Amtspflichten.

§ 1. Der Kreisarzt ist der staatliche Gesundheitsbeamte des Kreises und als solcher der technische Berater des Landrats, in Stadtkreisen der Polizeibehörde (§ 1 d. B.).\*)

Der Kreisarzt ist ferner der Vorsitzende seines Amtsbezirks. In besondere Verhältnisse es erfordern, kann die Wahrnehmung der gemeindegewöhnlichen Geschäfte besonderen Vorsitzenden übertragen werden (§ 2 d. B.).

Die besonderen Vorsitzenden werden als nicht selbständige Kreisärzte angestellt (vgl. § 25 d. Anw.).

##### Amtsbezirk und Amtssitz.

§ 2. Der Amtsbezirk des Kreisarztes ist in der Regel der Kreis. Größere Kreise können in mehrere Kreisarztbezirke zerlegt, kleinere zu einem Kreisarztbezirk zusammengelegt, auch einzelne Teile eines Kreises einem benachbarten Kreisarztbezirk zugeschlagen werden (§ 2 d. B.).

Der Amtssitz ist der Sitz des Landrats. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Ministers der Medicinalangelegenheiten gestattet. Dieser bestimmt auch den Amtssitz des Kreisarztes, wenn der Amtsbezirk mehrere Kreise umfasst.

##### Voraussetzungen der Anstellung als Kreisarzt.

§ 3. Die Anstellung als Kreisarzt erfordert (§ 3 d. B.):

1. den Nachweis der Approbation als Arzt;

2. den Erwerb der medizinischen Doktorwürde bei einer Universität im Deutschen Reich (vgl. Bekanntmachung des Ministers der

\*) Gesetz betreffend die Dienststellung des Kreisarztes vom 16. September 1899, siehe Sitzung S. 109.

- Medizinalangelegenheiten vom 5. Mai 1900, Nr. 109 des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers);
3. das Bestehen der Kreisärztlichen Prüfung. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser regeln sich nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 24. Juni 1909 (Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 308);
  4. die Ausübung einer fünfjährigen selbständigen praktischen Tätigkeit als Arzt nach der Approbation. Der Minister der Medizinalangelegenheiten kann mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse diesen Zeitraum abkürzen und auch eine in anderer Art verbrachte ärztliche Tätigkeit zulassen.

#### Anstellung, Rang.

§ 4. Der Kreisarzt wird vom Minister der Medizinalangelegenheiten angestellt. Er gehört zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten.

Einem Teil der Kreisärzte, jedoch nicht über die Hälfte der im Staatshaushaltsetat vorgesehenen Stellenzahl, kann, sofern sie mindestens ein zwölfjähriges Dienstalter seit der Anstellung als Kreisarzt erreicht haben, der Charakter als „Medizinalrat“, einem Teil der zu Medizinalräten ernannten Kreisärzte, soweit sie ein weiteres Dienstalter von in der Regel zehn Jahren seit ihrer Ernennung zum Medizinalrat erreicht haben, der Charakter als „Geheimer Medizinalrat“ verliehen werden. Die mit dem Charakter als Medizinalräte oder als Geheime Medizinalräte ausgestatteten Kreisärzte haben persönlich den Rang der Räte vierter Klasse. (Allerh. Erlaß vom 18. Juni 1901, Min. Bl. f. Med. Ang. S. 176).

#### Dienstiegel, Unterschrift.

§ 5. Der Kreisarzt führt im Bereich seiner amtlichen Tätigkeit ein Dienstiegel, welches in der Mitte den heraldischen Adler und die Umschrift:

„Der königliche Kreisarzt des Kreises . . . .“

enthält. Der Durchmesser des Dienstiegels soll 34 mm betragen.

Die besonderen Gerichtsärzte führen ein Dienstiegel von gleicher Form mit der Umschrift:

„Der königliche Gerichtsarzt in . . . .“

Die Verwendung von Siegelmarken an Stelle des Dienstiegels unter Schriftstücken ist unzulässig.

Amtliche Urkunden (Zeugnisse, Beglaubigungen) sind zu zeichnen:

Der königliche Kreisarzt (Gerichtsarzt).

N. N.

### Einführung in das Amt.

§ 6. Der Kreisarzt wird nach näherer Anordnung des Regierungspräsidenten in der Regel durch den Regierungs- und Medizinalrat in sein Amt eingeführt und, sofern dies nicht schon früher geschehen ist, eidlich verpflichtet. Die Form des Diensteides bestimmt sich nach der Verordnung vom 6. Mai 1867 (G. S. S. 715). Der Eid verpflichtet den Schwörenden auch für alle ihm später zu übertragenden Ämter innerhalb der Staatsverwaltung.

Beim Dienstantritt hat der Kreisarzt das Inventar, die Akten und die laufenden Geschäftssachen zu übernehmen und die Vollständigkeit des Inventars und der Registratur zu prüfen. Über diese Übernahme ist eine, wenn angängig, auch von dem bisherigen Stelleninhaber oder seinem Vertreter zu unterzeichnende Verhandlung aufzunehmen und in zwei Stücken auszufertigen. Das eine Stück verbleibt dem Kreisarzte, das andere ist zu den Akten des Regierungspräsidenten einzureichen.

### Ausscheiden aus dem Amte, Versetzung in den Ruhestand.

§ 6a. Auf seinen Antrag wird dem Kreisarzt jederzeit die Entlassung aus seinem Amte erteilt, sofern nicht ein förmliches Disziplinarverfahren (§ 22 des Disziplinalgesezes vom 21. Juli 1852, Anhang S. 112) gegen ihn schwebt, oder aus der Entlassung ein erheblicher Nachteil für das gemeine Beste zu beforgen ist. (§ 95 II 10 A. S. R.)

Ein Kreisarzt, welcher durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll auch dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er einen entsprechenden Antrag nicht stellt. (§§ 88 bis 93 des Disziplinalgesezes.)

## Abchnitt II.

### **Vorgesetzte Dienstbehörden, Disziplinarverhältnisse, Beaufsichtigung der Geschäftsführung.**

#### Vorgesetzte Dienstbehörden.

§ 7. Der Kreisarzt ist dem Regierungspräsidenten unmittelbar unterstellt (§ 1 Abs. 3 d. G.). Sein höchster Vorgesetzter ist der Minister der Medizinalangelegenheiten.

Eingaben an den Minister sind durch Vermittlung des Regierungspräsidenten einzureichen. Ausnahmen sind nur in dringenden Fällen gestattet und besonders zu begründen.

#### Disziplinarverhältnisse.

§ 8. Der Kreisarzt ist unmittelbarer Staatsbeamter und unterliegt als solcher den Vorschriften des Disziplinalgesezes vom 21. Juli 1852 (Anhang S. 112). Ein Kreisarzt, welcher die Pflichten verlegt, die ihm sein Amt auferlegt, oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, verfällt neben der etwa verwirkten gerichtlichen Strafe der Disziplinarbestrafung nach Maßgabe dieses Gesezes.

Der Zuständigkeit des ärztlichen Ehrengerichts ist der Kreisarzt nicht unterstellt (vgl. § 2 Nr. 1 des Gesezes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte usw. vom 25. November 1899 — Anhang S. 123).

#### Amtsverschwiegenheit.

§ 9. Der Kreisarzt ist gemäß der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 21. November 1835 (Anhang S. 134) gleich den übrigen Staatsbeamten zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Er darf ohne amtliche Veranlassung über dienstliche Angelegenheiten dritten Personen weder mündliche noch schriftliche Mitteilung machen.

#### Beaufsichtigung der Geschäftsführung.

§ 10. Die Amts- und Geschäftsführung des Kreisarztes wird im Auftrage des Regierungspräsidenten durch den Regierungs- und Medizinalrat dauernd beaufsichtigt und mindestens alle drei Jahre einmal einer Prüfung unterzogen. Die Prüfung erstreckt sich auf die gesamte dienstliche Tätigkeit des Kreisarztes, sowie auf das Bureau und Inventar.

Über das Ergebnis ist eine Verhandlung aufzunehmen und dem Regierungspräsidenten einzureichen.

### Abchnitt III.

#### **Verhältnis des Kreisarztes zu anderen Behörden und Beamten.**

##### **Im allgemeinen.**

§ 11. Dienstliche Aufträge erhält der Kreisarzt vom Regierungspräsidenten oder von einer Abteilung der Regierung. Ersuchen anderer Be-



Hörden sollen ihm in der Regel durch den Regierungspräsidenten zugehen, soweit nicht seine unmittelbare Zuziehung entweder allgemein — durch den Landrat, in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde (§§ 12, 13), durch den Kreis- (Stadt-) und Bezirksauschuß (§§ 15, 16), durch die Gerichtsbehörden (§ 19), durch das Reichsversicherungsamt (§ 20), durch die Oberbergämter (§ 21), — oder für bestimmte Fälle — durch die Ortspolizeibehörde (§ 14), durch die Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 18) — ausdrücklich zugelassen ist. Doch hat er auch die ihm unmittelbar zugehenden Ersuchen, geeignetenfalls unter Verweisung auf den vorgezeichneten Geschäftsweg, zu beantworten.

Ersuchen um Untersuchung und Begutachtung des Gesundheitszustandes von Reichs- oder Staatsbeamten (vgl. § 115 Abs. 2 zu b der Anw.) können von deren vorgeetzten Dienstbehörden unmittelbar an den Kreisarzt gerichtet werden.

#### Verhältnis zum Landrat.

§ 12. Der Kreisarzt hat als technischer Berater des Landrats dessen Ersuchen in Angelegenheiten des Gesundheitswesens nachzukommen.

Vor Erlaß von Polizeiverordnungen und sonstigen allgemeinen Anordnungen, welche das Gesundheitswesen betreffen, soll der Landrat den Kreisarzt hören (§ 7 d. G.); nach dem Erlaß sind sie dem Kreisarzt mitzuteilen.

Die Berichte des Kreisarztes an den Regierungspräsidenten oder an eine Abteilung der Regierung in Angelegenheiten des Gesundheitswesens sind durch die Hand des Landrats einzureichen. Andererseits werden die Berichte des Landrats an den Regierungspräsidenten oder an eine Abteilung der Regierung, soweit gesundheitliche Angelegenheiten des Kreises in Frage kommen, vor ihrer Absendung dem Kreisarzte zur Kenntnisaufnahme vorgelegt. Eine etwaige Äußerung des Kreisarztes hat der Landrat seinem Berichte beizufügen.

#### Verhältnis zu der Ortspolizeibehörde in Stadtkreisen.

§ 13. In Stadtkreisen nimmt dem Kreisarzt gegenüber die Ortspolizeibehörde dieselbe Stellung ein, wie in Landkreisen der Landrat (§ 1 Abs. 2 d. G. und § 12 d. Anw.).

#### Verhältnis zu den Ortspolizeibehörden in Landkreisen.

§ 14. Der Kreisarzt hat in Landkreisen die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung in Gemeinschaft mit der Ortspolizeibehörde zu über-

wachen und ihr in allen hierauf bezüglichen Fragen mit seinem fachverständigen Räte zur Seite zu stehen.

Ersuchen der Ortspolizeibehörde sind in der Regel durch Vermittlung des Landrats an den Kreisarzt zu richten. In dringenden Fällen, insbesondere bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, hat er jedoch unmittelbaren Ersuchen der Ortspolizeibehörde nachzukommen.

Andererseits hat die Ortspolizeibehörde dem Kreisarzte bei der Ausübung seiner Amtstätigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit die erforderliche Unterstützung zuteil werden zu lassen, seine Vorschläge zur Abstellung von gesundheitlichen Mißständen eingehender Prüfung zu unterziehen und das Erforderliche darauf zu veranlassen. Sie ist verpflichtet, dem Kreisarzte über die Entschlüsse auf die von ihm gemachten Vorschläge und Anregungen Mitteilung zu machen.

Die Ortspolizeibehörde hat den Kreisarzt unmittelbar oder durch Vermittlung des Landrats über alle wichtigen, das Gesundheitswesen ihres Bezirks betreffenden Vorkommnisse in Kenntnis zu setzen und zu erhalten. Sie ist insbesondere verpflichtet, von den ihr zugehenden Anzeigen über Erkrankungen oder Todesfälle an übertragbaren Krankheiten (vgl. Reichsgesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 — Anhang S. 177 — und preussisches Gesetz, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 — Min. Bl. f. Med. Ang. S. 405 —) unbeschadet der etwa erforderlichen Berichterstattung an den Landrat, jedesmal ungesäumt unter Übersendung der Anzeige in Ur- oder in Abschrift dem Kreisarzt Mitteilung zu machen. Auch hat sie den Kreisarzt, wenn sie auf andere Weise vom Ausbruche einer der Anzeigepflicht unterliegenden Krankheit Kenntnis erhält, hiervon ungesäumt zu benachrichtigen.

Vor Erlaß von Polizeiverordnungen oder sonstigen allgemeinen Anordnungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens soll die Ortspolizeibehörde den Kreisarzt hören (§ 7 d. G.); nach dem Erlaß sind sie dem Kreisarzte mitzuteilen.

Verhältnis zum Kreis- (Stadt-) und zum Bezirksausschusse.

§ 15. Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-)ausschusses, der Bezirksausschuß und der Magistrat sind berechtigt, zur Erledigung der diesen Behörden gesetzlich übertragenen Geschäfte der allgemeinen Landes-

verwaltung den Kreisarzt unmittelbar als Sachverständigen zuzuziehen (vgl. §§ 16, 25, 30, 35, 51—53 der Reichs-Gewerbeordnung, §§ 109 bis 112, 114, 115, 119, 120 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883).

Verhältnis zu den Organen der Selbstverwaltung (Kreisauschuß, Kreistag).

§ 16. Der Kreisarzt hat auf Ersuchen des Kreisauschusses und des Kreistags oder ihres Vorsitzenden über Angelegenheiten des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern und an den Sitzungen dieser Körperschaften mit beratender Stimme teilzunehmen (vgl. § 6 Nr. 1 d. G.). Für die Teilnahme an den Sitzungen steht dem Kreisarzt ein Anspruch auf Gebühren nicht zu.

Verhältnis zu den Gesundheitskommissionen.

§ 17. Der Kreisarzt hat das Recht, an allen Sitzungen der Gesundheitskommissionen in seinem Amtsbezirke teilzunehmen, und darf jederzeit ihre Zusammenberufung verlangen. Ersuchen um Zusammenberufung hat er unter Angabe der Gründe an den Vorsitzenden zu richten. Den Sitzungen der Kommission an seinem Wohnorte soll er möglichst oft, den Sitzungen der Kommissionen außerhalb seines Wohnortes bei wichtigen Fragen, doch in der Regel mindestens einmal jährlich, beiwohnen.

In allen Verhandlungen der Gesundheitskommission hat der Kreisarzt beratende Stimme und muß jederzeit gehört werden.

Wegen Einladung des Kreisarztes zu den Sitzungen der Kommission und Mitteilung der Sitzungsprotokolle an ihn vgl. § 12 der Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommissionen (Min. Bl. f. Med. Ang. S. 67).

Verhältnis zu den anderen technischen Beamten des Kreises.

§ 18. Mit den technischen Beamten des Kreises, insbesondere mit dem Kreisbauinspektor, dem Gewerbeinspektor (vgl. Erl. des Min. f. Handel und Gewerbe vom 24. Juli 1901, Min. Bl. f. Med. Ang. S. 229), dem Kreis Schulinspektor und dem Kreistierarzt hat sich der Kreisarzt über die ihren amtlichen Wirkungskreis mitberührenden Fragen des Gesundheitswesens, auch bezüglich örtlicher Besichtigungen, ins Benehmen zu setzen und ihren Ersuchen um gutachtliche Äußerung auf diesem Gebiet, sofern keine Bedenken entgegenstehen, zu entsprechen.

Verhältnis zu den Gerichtsbehörden.

§ 19. Wird der Kreisarzt in einem Verfahren vor einem ordentlichen Gericht, einem Verwaltungs-, Gewerbe-, Kaufmannsgericht oder einem Schiedsgericht für Arbeiterversicherung

1. als Sachverständiger,
2. als außerhalb des Wohnortes zu vernehmender Zeuge,
3. als Zeuge über Umstände, auf welche sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht,

zugezogen, so hat er unter Angabe des Gegenstandes der Vernehmung und unter Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig oder nachteilig erscheinen lassen, dem Regierungspräsidenten sofort Anzeige zu machen, damit dieser rechtzeitig vor dem Termine das ihm gesetzlich zustehende Einspruchsrecht wahren, auch erforderlichenfalls für die Vertretung des Geladenen während der Dauer des Termines sorgen kann.

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Fälle, in welchen der Kreisarzt durch einen Angeklagten unmittelbar vorgeladen wird (vgl. § 219 d. Strafprozeßordnung).

Von der Anzeigepflicht ist der Kreisarzt befreit in den Fällen, in welchen er von den für seinen Bezirk zuständigen Gerichten als Sachverständiger oder Zeuge zugezogen wird, es sei denn, daß seine Vernehmung Umstände betrifft, auf welche sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit erstreckt.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmung ist der Bezirk, in welchem der Kreisarzt die Kreisarztgeschäfte vertretungsweise wahrnimmt, dem eigenen Amtsbezirke gleichgestellt.

Verhältnis zum Reichsversicherungsamte.

§ 20. Bei der Zuziehung als Sachverständiger seitens des Reichsversicherungsamtes bedarf es einer Anzeige an den Regierungspräsidenten nicht.

Verhältnis zu den Bergbehörden.

§ 21. Die Oberbergämter sind berechtigt, Ersuchen in gesundheitlichen Angelegenheiten unmittelbar an den Kreisarzt zu richten.

Im übrigen wird die gesundheitliche Beaufsichtigung der Bergwerksbetriebe seitens der Kreisärzte durch die Oberbergämter in Gemeinschaft mit den zuständigen Regierungspräsidenten geregelt.

Mit den Bergrevierbeamten des Kreises hat sich der Kreisarzt über die ihren amtlichen Wirkungskreis mitberührenden Fragen des Gesundheitswesens, auch bezüglich örtlicher Besichtigungen, ins Benehmen zu setzen. (Vgl. Erl. des Min. f. Handel u. Gewerbe vom 29. August 1901, Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 230.)

#### Abchnitt IV.

##### **Verhältnis zu Privatpersonen.**

§ 22. Soweit die Ausstellung von amtlichen Zeugnissen für Privatpersonen nicht zu den Dienstobliegenheiten des Kreisarztes (vgl. z. B. §§ 51 Abs. 1, 56 Abs. 3, 60 Abs. 4, 67 Abs. 3, 104 Abs. 2, 111 Abs. 1 d. Anw.) oder zur vertrauensärztlichen Tätigkeit (§ 115 d. Anw.) gehört, hat er sich ihrer zu enthalten. Für Privatpersonen, die nicht in seinem Amtsbezirk wohnen, darf die Ausstellung solcher Zeugnisse nur in dringenden Fällen erfolgen.

Als staatlicher Gesundheitsbeamter des Kreises soll er jedoch Wünsche und Beschwerden von Privatpersonen in Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens entgegennehmen und, wenn er sich von deren Berechtigung überzeugt, Erfüllung und Abhilfe innerhalb seiner Zuständigkeit herbeizuführen suchen. Anderenfalls hat er die Gesuchsteller entsprechend zu belehren oder an die zuständigen Behörden (Polizeibehörde usw.) zu verweisen.

#### Abchnitt V.

##### **Verhältnis zu den nicht beamteten Ärzten.**

§ 23. Der Kreisarzt soll es sich angelegen sein lassen, mit den nicht beamteten Ärzten seines Bezirkes möglichst nahe wissenschaftliche und persönliche Beziehungen zu unterhalten.

Das ärztliche Vereinswesen soll der Kreisarzt nach Möglichkeit fördern, und soweit dies mit seiner amtlichen Stellung vereinbar ist, sich auch persönlich daran beteiligen.

Zu Ermittlungen an Ort und Stelle über den Ausbruch einer übertragbaren Krankheit (§ 83 d. Anw.) hat der Kreisarzt den behandelnden Arzt tunlichst zuzuziehen.

Handelt es sich um übertragbare Genickstarre, Kindbettfieber, Rückfallfieber, übertragbare Ruhr, Typhus, Milzbrand, Mox, Tollwut, Bißverletzung durch ein totes oder der Tollwut verdächtiges Tier, Fleisch, Fisch oder Wurstvergiftung oder Trichinose, oder um eine solche Krankheit, auf welche das Staatsministerium die Vorschriften über die Ermittlung ausgedehnt hat (vgl. § 7 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 — Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 405 —), so hat der Kreisarzt in jedem Falle, bevor er seine Ermittlungen vornimmt, festzustellen, ob der Kranke sich in ärztlicher Behandlung befindet, und, wenn dies der Fall, den behandelnden Arzt von seiner Absicht, den Kranken aufzusuchen, so zeitig in Kenntnis zu setzen, daß dieser sich spätestens gleichzeitig mit ihm in der Wohnung des Kranken einzufinden vermag. Auch hat er den behandelnden Arzt, soweit dieser es wünscht, zu den Untersuchungen, welche zu den Ermittlungen über die Krankheit erforderlich sind, namentlich auch zu einer etwa erforderlichen Leichenöffnung, rechtzeitig vorher einzuladen.

#### Abchnitt VI.

### **Diensteinkommens- und Pensionsverhältnisse, Hinterbliebenenversorgung.**

Diensteinkommen des vollbesoldeten Kreisarztes.

§ 24. In Bezirken, in denen besondere Verhältnisse es erfordern, können vollbesoldete Kreisärzte angestellt werden.

Der vollbesoldete Kreisarzt erhält ein festes Diensteinkommen, bestehend in Gehalt und dem tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschuß, unter Ausschluß von Gebühren für amtliche Berrichtungen.

Für die Gehaltszahlung und das Gnadenvierteljahr sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1908 (Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 149) maßgebend.

So weit nach den bestehenden Vorschriften für amtliche Berrichtungen Gebühren zu entrichten sind, fließen sie zur Staatskasse (§ 4 des Ges. betr. die Gebühren der Medizinalbeamten vom 14. Juli 1909, Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 338). Über die Art der Erhebung und Ablieferung derselben vgl. § 120 d. Anw. und Anhang, Formular XIII. Als amtliche Berrichtung im Sinne dieser Bestimmung gilt auch die Tätigkeit als Sachverständiger vor den Gerichten (§ 19 Abs. 1 d. Anw.).

Die Vergütungen für vertrauensärztliche Verrichtungen (§ 115 d. Anw.), mögen sie in einer von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzten Pauschvergütung (Remuneration, Besoldung) oder in tarifmäßigen Einzelgebühren bestehen, verbleiben dagegen auch dem vollbesoldeten Kreisarzt.

Dienst Einkommen des nicht vollbesoldeten Kreisarztes.

§ 25. Der nicht vollbesoldete Kreisarzt erhält:

1. Ein festes Dienst Einkommen, bestehend in einer Besoldung.

Für die Gehaltszahlung und das Gnadenvierteljahr sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1908 (Min.-Bl. f. Med.-Angel. S. 149) maßgebend (vgl. auch Min.-Erl. vom 1. September 1908, Min.-Bl. f. Med.-Angel. S. 354).

2. Gebühren für amtliche Verrichtungen, deren Kosten nicht der Staatskasse zur Last fallen (§ 2 d. G. betr. die Gebühren der Medizinalbeamten vom 14. Juli 1909, Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 338), sowie für die Tätigkeit als Sachverständiger vor den Gerichten (§ 3 das.).

3. Auf besondere Bewilligung nach Bedarf eine Stellenzulage.

Entschädigung für Auslagen im Interesse des Dienstes.

§ 26. Für die Ausstattung und Unterhaltung des Bureaus und der zu den Untersuchungen (§ 37 d. Anw.) oder zu den Nachprüfungen der Hebammen (§ 61 d. Anw.) erforderlichen Geräte, sowie für die Kosten der Bureaugeschäfte erhält der Kreisarzt eine Pauschsumme (Amtsunkostenentschädigung). Über den Umfang der erforderlichen Ausstattung des Bureaus entscheidet im Zweifelsfalle der Regierungspräsident.

Bei Dienstreisen erhält der Kreisarzt Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 5 d. G. betr. die Gebühren der Medizinalbeamten vom 14. Juli 1909 in Verbindung mit dem Gesetz betr. die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten vom 21. Juni 1897, Anhang S. 135). Für die auf Staatskosten erfolgenden Reisen innerhalb des Amtsbezirks, jedoch außerhalb seines Wohnortes und in größerer Entfernung als 2 km von demselben, wird ihm eine Pauschvergütung gewährt (Erl. vom 10. März 1908, Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 132). Wegen des Anspruchs auf Chausseegeldfreikarten vgl. Min.-Erl. vom 22. Oktober 1908, Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 394.

Bei Versetzungen erhält der Kreisarzt neben den ihm für seine Person zustehenden Tagegeldern und Reisekosten Umzugskosten und Ver-

gültung des Wirkzines nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Gesetz vom 24. Februar 1877, Ausf.-Gesetz der Minister der Finanzen und des Innern vom 4. Mai 1877, Sammlung S. 130, 140).

### Ärztliche Praxis und Nebenämter.

§ 21. 1. Die Ausübung der ärztlichen Privatpraxis mit Ausnahme von dringenden Fällen und Konsultationen mit anderen Ärzten ist dem vollbefohlenen Kreisarzt unterlag (§ 3 Abs. 4 S. 3). Unter dem Begriff der Privatpraxis fällt nicht die vertrauensärztliche Tätigkeit (§ 115 d. Rsm.).

Dem nicht vollbefohlenen Kreisarzt ist die Ausübung der ärztlichen Privatpraxis verboten. Es darf indessen darunter die amtliche Tätigkeit nicht leiden. Der Regierungspräsident ist befugt, aus dienstlichen Gründen eine Einschränkung der ärztlichen Privatpraxis zu fordern.

2. Der voll besoldete Kreisarzt darf kein Nebenamt und keine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, ohne Genehmigung derjenigen Zentralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben ist. Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn es sich um vertrauensärztliche Tätigkeit handelt (§ 115 d. Rsm.).

Die Genehmigung wird aus widerrechtlich erteilt. Die Zentralbehörden des Haupt- wie des Nebenamtes sind gleich befugt, diesen Widerstreit jederzeit einzusetzen zu lassen. Eine Entschädigung für den Verlust der mit dem Nebenamt verbundenen Einnahmen und sonstigen Vorteile kann nicht in Anspruch genommen werden.

Bei der Verlegung des betreffenden Kreisarztes bedarf es einer erneuten Genehmigung zur Beibehaltung des Nebenamtes (vgl. Allsch. Rad.-Cedex vom 13. Juli 1839 — G. S. S. 235 —, Verordn. vom 23. September 1867, § 1 Nr. 5 — G. S. S. 1619).

Zur Annahme eines Amtes bei einer Körperschaft oder bei Privatpersonen bedarf es der Genehmigung des Ministers der Medicinalangelegenheiten (vgl. Allsch. Rad.-Cedex vom 20. November 1840 — Min.-Bl. f. d. i. B. 1841, S. 2).

3. Zur Übernahme von einzelnen nicht zur vertrauensärztlichen Tätigkeit gehörenden Nebenarbeiten gegen Vergütung irgendwelcher Art hat der vollbesoldete Kreisarzt die Genehmigung des Regierungspräsidenten einzuholen, soweit es sich nicht um die Ausnahmefälle der



ärztlichen Praxis — oder Nr. 1 — oder, unbeschadet des Nachhins im § 9 d. Anw., um literarische Arbeiten handelt.

Dem Antrage auf Genehmigung zur Annahme des Nebenamtes ist eine genaue Angabe über die Höhe der Vergütung beizufügen.

4. Dem nicht vollbezahlten Kreisärzte ist die Übernahme von Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Nebenarbeiten, inwieweit sich die damit verbundene Tätigkeit als eine Ausübung der ärztlichen Praxis darstellt, gestattet. Zur Übernahme der Stelle eines Krankenhausarztes ist jedoch die Genehmigung des Regierungspräsidenten anzufordern.

Wegen der Übernahme von Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Nebenarbeiten, welche als Ausübung der ärztlichen Praxis nicht anzusehen sind, gelten für die nicht vollbezahlten Kreisärzte die gleichen Bestimmungen wie für die vollbezahlten.

5. Beabsichtigt der Kreisarzt ein mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde übernommenes Nebenamt oder eine solche Nebenbeschäftigung oder Nebenarbeit (Nr. 3—4) aufzugeben, so hat er dies dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

6. Der Kreisarzt darf ohne Genehmigung des Ministers der Medizinalangelegenheiten nicht Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder Verwaltungsrates von Ämtern, Commandos oder Bergwerksgesellschaften sein und nicht in Comittees zur Gründung solcher Gesellschaften auftreten.

Eine solche Mitgliedschaft ist dem vollbezahlten Kreisärzte gänzlich verboten, wenn sie mittelbar oder unmittelbar mit einer Vergütung oder mit einem anderen Vermögensvorteile verbunden ist (vgl. Gesetz vom 10. Juni 1874 — G. S. S. 244).

7. Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist erforderlich:

- a) zur Übernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeindevverwaltung (vgl. St. Min.-Beschl. vom 2. März 1883 — Min. Bl. f. d. i. B. S. 34 —, Min. Erl. vom 25. Mai 1883 — Min. Bl. f. d. i. B. S. 126);
- b) zur Übernahme einer Vormundschaft sowie zur Fortführung eines vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft. Das gleiche gilt für die Übernahme oder die Fortführung eines Amtes eines Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes (vgl. die §§ 1784, 1888 B. G. B., Art. 72 d. Ausf.-Ges. zum B. G. B. vom 20. September 1899 —);

- c) zum Betriebe eines Gewerbes, sowie zum Gewerbebetriebe der Ehefrau, der noch in elterlicher Gewalt stehenden Kinder, der Dienstboten und anderer Mitglieder des Hausstandes (vgl. § 19 d. Allg. Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845 — G. S. S. 44 —, Verordn. vom 23. September 1867, § 1 Nr. 5 — G. S. S. 1619 —, § 12 Abf. 2 d. Reichs-Gew.-Ordn.).

#### Ruhegehalt (Pension).

§ 28. Wenn ein Kreisarzt nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird, erhält er eine lebenslängliche Pension aus der Staatskasse. Bei Kreisärzten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung der Pension. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Kreisarzt bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein. Die Festsetzung des Pensionbetrages regelt sich nach den Gesetzen vom 27. März 1872, vom 31. März 1882, vom 30. April 1884, vom 20. März 1890, vom 25. April 1896 und vom 27. Mai 1907 (Anhang S. 142).

Bei der Berechnung des pensionsfähigen Dienst Einkommens der nicht vollbesoldeten Kreisärzte werden dem Gehalt für sonstige Dienstbezüge 2250 M. zugerechnet mit der Maßgabe, daß das hiernach der Pension zugrunde zu legende Dienst Einkommen nicht das pensionsfähige Dienst Einkommen eines vollbesoldeten Kreisarztes von gleichem Dienstalter übersteigen darf.

#### Fürsorge für die Hinterbliebenen.

§ 29. Die Gewährung von Witwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen der Kreisärzte regelt sich nach den Gesetzen vom 20. Mai 1882, vom 28. März 1888, vom 1. Juni 1897 und vom 27. Mai 1907 (Anhang S. 151).

## Abchnitt VII.

### Beurlaubung und Stellvertretung.

#### Beurlaubung.

§ 30. Der Regierungspräsident kann dem Kreisarzte Urlaub zu Reisen außerhalb des Deutschen Reiches auf vier Wochen oder innerhalb des Reiches auf sechs Wochen erteilen, falls damit Kosten für die Staatskasse nicht verknüpft sind. Die Beurlaubung auf sechs Wochen außerhalb, auf acht Wochen innerhalb des Deutschen Reiches steht dem Oberpräsidenten zu. Beurlaubungen von längerer Dauer oder solche, durch welche Kosten für die Staatskasse entstehen, sind beim Minister der Medicinalangelegenheiten nachzusehen (vgl. § 39 Nr. 6 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 — G. S. S. 248 —, § 11h der Allerh. Kad.-Order vom 31. Dezember 1825 — G. S. 1826 S. 1 —).

Erfordert die Erledigung von Dienstgeschäften oder die Ausübung der ärztlichen Praxis die zeitweise Abwesenheit des Kreisarztes von seinem Wohnorte, so bedarf er hierzu keinesurlaubes. Der Kreisarzt ist jedoch gehalten, in Fällen dieser Art Nachricht zurückzulassen, wo er anzutreffen ist, damit er in dringenden Fällen erreicht werden kann.

Die Urlaubsgesuche sind dem Regierungspräsidenten einzureichen. Der Zweck und die Dauer sowie der Aufenthaltsort während desurlaubes sind zu bezeichnen.

Ein Kreisarzt, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienstinkommens verlustig. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Kreisarzt die Dienstentlassung verwirkt. Ist er dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablaufe von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein. (Vgl. Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852, §§ 8, 9, Anhang S. 112.)

Während der ersten  $1\frac{1}{2}$  Monate desurlaubes wird das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere  $4\frac{1}{2}$  Monate tritt ein Abzug zum Betrage der Hälfte des Gehalts ein, während bei fernere Urlaube kein Gehalt zu gewähren ist.

Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Wiederherstellung der Gesundheit findet auch für die über 1½ Monate hinausgehende Zeit der unumgänglichen notwendigen Abwesenheit kein Abzug vom Gehalt statt. (Vgl. Allerh. Erlaß vom 15. Juni 1863, Min. Bl. f. d. i. V., S. 137.)

#### Stellvertretung.

§ 31. Der Stellvertreter des Kreisarztes in Behinderungsfällen oder bei Erledigung der Stelle wird vom Regierungspräsidenten ernannt (§ 1 Abs. 4 d. G.).

Mit der Stellvertretung ist in erster Reihe der dem Kreisarzt beigeordnete Kreisassistentenarzt, in Ermangelung eines solchen ein benachbarter Kreisarzt oder Kreisassistentenarzt und, wenn auch dies nicht möglich ist, ein kreisärztlich geprüfter Arzt zu betrauen.

Der Stellvertreter erhält für die Dauer der Stellvertretung bei Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten, berechnet nach seinem eigenen Wohnsitz, sowie diejenigen Gebühren und sonstigen Entschädigungen, auf welche der Vertretene, je nachdem er vollbesoldeter oder nicht vollbesoldeter Kreisarzt war, Anspruch gehabt haben würde. Über die Verwendung der Amtsunkostenentschädigung befindet der Regierungspräsident.

### Abschnitt VIII.

#### Stadtärzte.

§ 32. Für Stadtkreise können die als Kommunalbeamte angestellten Stadtärzte vom Minister der Medizinalangelegenheiten in geeigneten Fällen mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Kreisarztes beauftragt werden (§ 3 Abs. 5 d. G.). Der Auftrag kann sich auf den ganzen Geschäftskreis oder nur auf einzelne Geschäftszweige des Kreisarztes erstrecken. Er wird widerruflich erteilt.

Die Stadtärzte haben in bezug auf die ihnen übertragenen Geschäfte die Pflichten des staatlichen Kreisarztes, wie sie durch das Gesetz und diese Anweisung festgesetzt sind.

Die Bemessung der Remuneration und sonstiger Entschädigungen bleibt den Festsetzungen im Einzelfall vorbehalten.

Ein Pensionsanspruch aus dem staatlichen Nebenamte steht den Stadtärzten nicht zu.

## Abchnitt IX.

### Kreisassistentenärzte.

§ 33. Dem Kreisarzt können ein oder mehrere kreisärztlich geprüfte Ärzte als Assistenten beigegeben werden. Die Kreisassistentenärzte werden vom Minister der Medizinalangelegenheiten auf Widerruf bestellt (vgl. § 5 d. G.). Bei der Übernahme ihres Amtes werden sie nach Anordnung des Regierungspräsidenten durch den Kreisarzt oder den Regierungs- und Medizinalrat eidlich verpflichtet.

Die Assistenten sind dem Kreisarzt dienstlich unterstellt und haben die ihnen zugetheilten Dienstgeschäfte nach dessen Anweisung zu erledigen. Den Kreisassistentenärzten kann vom Regierungspräsidenten ein bestimmter Teil der kreisärztlichen Geschäfte zur eigenen Erledigung übertragen werden. Auch in Ansehung dieser Geschäfte bleibt jedoch die allgemeine Leitung und Aufsicht dem Kreisarzt vorbehalten.

Der Kreisarzt hat sich die wissenschaftliche und dienstliche Förderung der Assistenten angelegen sein zu lassen, ihre Amts- und Geschäftsführung dauernd zu überwachen und jährlich über sie dem Regierungspräsidenten Bericht zu erstatten.

Die Ausübung der ärztlichen Privatpraxis ist den Assistenten gestattet. Der Regierungspräsident ist jedoch berechtigt, im Falle einer Beeinträchtigung des Dienstes eine Einschränkung der Praxis anzuordnen.

(Vgl. Min.-Erl. vom 18. Mai 1901, Min.-Bl. f. Med.-Ang., S. 137.)

Die Kreisassistentenärzte beziehen für ihre Dienstleistungen eine vom Minister der Medizinalangelegenheiten festzusetzende Remuneration. Nicht vollbesoldeten Kreisärzten beigegebene Kreisassistentenärzte beziehen außerdem die gesetzlichen Gebühren für ihre zum Bezug von Gebühren berechtigenden amtlichen Berrichtungen. Vollbesoldeten Kreisärzten beigegebene Kreisassistentenärzte haben die Gebühren in demselben Umfang an die Staatskasse abzuführen, wie jene.

## Abteilung II.

# Art und Umfang der Obliegenheiten des Kreisarztes.

### A. Im allgemeinen.

#### Abschnitt X.

#### Allgemeine Dienstobliegenheiten.

§ 34. Als der staatliche Gesundheitsbeamte des Kreises hat der Kreisarzt insbesondere die Aufgabe (vgl. § 6 d. G.):

1. auf Erfordern der zuständigen Behörden, insbesondere des Regierungspräsidenten, des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, in Angelegenheiten des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern;
2. die gesundheitlichen Verhältnisse des Kreises zu beobachten und auf die Bevölkerung aufklärend und belehrend einzuwirken;
3. die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung und der hierauf bezüglichen Anordnungen zu überwachen und nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Heilanstalten und anderweitige Einrichtungen im Interesse des Gesundheitswesens zu beaufsichtigen; auch hat er über das Apotheken- und Hebammenwesen, über die Heilgehilfen, die Desinfektoren und anderes Hilfspersonal des Gesundheitswesens die Aufsicht zu führen;
4. Vorschläge zur Abstellung von Mängeln den für ihre Beseitigung zuständigen Behörden zu machen und für die Förderung der öffentlichen Gesundheit geeignete Maßnahmen in Anregung zu bringen;
5. die Ausstellung amtlicher Zeugnisse in solchen Fällen, für welche der Minister der Medizinalangelegenheiten die Beibringung eines Zeugnisses des beamteten Arztes vorgeschrieben hat.

Dem Minister der Medizinalangelegenheiten bleibt die Erweiterung dieses Kreises der Aufgaben vorbehalten.

Der Kreisarzt ist ferner verpflichtet, auf allgemeine Anordnung des Ministers der Medizinalangelegenheiten oder auf Erfordern des Regierungspräsidenten auch vertrauensärztliche Tätigkeit (§ 115 d. Anw.) zu übernehmen.

Polizeiliche Anordnungen des Kreisarztes bei Gefahr im Verzuge.

§ 35. Das Recht, gesundheitliche Maßnahmen im Wege obrigkeitlichen Zwanges anzuordnen, steht dem Kreisarzt im allgemeinen nicht zu. Vielmehr hat er sich mit seinen Ersuchen und Anträgen an die zuständigen Behörden zu wenden.

Bei Gefahr im Verzuge kann er jedoch schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zunächst erforderlichen Maßnahmen, soweit sie nach den bestehenden Vorschriften zulässig sind, anordnen. Die Anordnungen sind den Betroffenen schriftlich zu geben.

Der Gemeindevorsteher hat, falls er nicht selbst die Polizeiverwaltung führt, diesen Anordnungen Folge zu leisten. Von denselben hat der Kreisarzt der Ortspolizeibehörde sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Sie bleiben so lange in Kraft, bis von der Polizeibehörde anderweite Verfügung getroffen wird. (Vgl. § 9 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 und § 6 des preußischen Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905.)

Beobachtung der gesundheitlichen Verhältnisse des Bezirks.

§ 36. Der Kreisarzt soll sich mit dem öffentlichen Gesundheitszustande seines Bezirks und mit den klimatischen, Boden-, Trinkwasser-, Wohnungs-, Erwerbs- und sonstigen Lebensverhältnissen der Bevölkerung bekannt machen und dauernd vertraut erhalten.

Zu diesem Behufe wird der Kreisarzt aus dem Verkehr mit den Ärzten des Bezirks (vgl. § 23 d. Anw.) sich in geeigneter Weise zu unterrichten, auch bei Gelegenheit sonstiger Anwesenheit an einem Orte durch Besichtigungen und Erkundigungen an zuständiger Stelle die einschlägigen Verhältnisse kennen zu lernen suchen. Er wird es sich hierbei zur Aufgabe machen, im Verkehr mit den Beteiligten durch Belehrung Vorurteile zu beseitigen und das Interesse für die Anforderungen der Gesundheitspflege zu wecken und zu heben.

Wegen der Vornahme regelmäßiger Besichtigungen der Ortshäfen des Bezirks vgl. § 69 d. Anw.

#### Vornahme von Untersuchungen.

§ 37. Einfache physikalische, chemische und mikroskopische Untersuchungen, welche nicht ein Laboratorium voraussetzen, hat der Kreisarzt selbst auszuführen. Schwierige Untersuchungen dieser Art, sowie bakteriologische Untersuchungen von Stuhl, Harn, Blut, Wasser usw. Proben zwecks Feststellung und Beobachtung übertragbarer Krankheiten, hat der Kreisarzt bei derjenigen Untersuchungsanstalt zu beantragen, welche für seinen Bezirk hierzu ein für allemal bezeichnet ist.

Bei Entnahme und Versendung von Untersuchungsmaterial hat der Kreisarzt die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen sorgfältig zu beachten (vgl. insbesondere für Pest: Anl. 1 d. Anw. vom 3. Juli 1902, Min. Bl. f. Med. Ang. 1903, S. 24, 33; für Cholera und Roß: § 7 der Bef. vom 4. Mai 1904, Min. Bl. f. Med. Ang., S. 222; für alle anderen übertragbaren Krankheiten: § 8 ebenda; ferner für Diphtherie, Genickstarre, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand und Roß: Anlage 3 zu den Sonderanweisungen für die Bekämpfung dieser Krankheiten vom 10. August 1906, Min. Bl. f. Med. Ang., S. 362). Er hat zunächst darauf hinzuwirken, daß diese Bestimmungen auch den Ärzten und, soweit erforderlich, auch den Apothekern bekannt und von ihnen beachtet werden.

Der Kreisarzt hat darüber zu wachen, daß zur Aufnahme von Untersuchungsobjekten geeignete Gefäße in entsprechender Anzahl an Stellen, welche den Ärzten bekannt zu geben sind (z. B. Apotheken), bereitgehalten und unentgeltlich abgegeben werden.

#### Anregung zur Beseitigung von Mißständen.

§ 38. Die Vorschläge zur Abstellung von Mißständen (vgl. § 34 Nr. 4) sind in überzeugender Weise zu begründen. Sie müssen den gegebenen Verhältnissen, insbesondere den zu Gebote stehenden finanziellen Mitteln der Gemeinde oder des sonstigen zahlungspflichtigen Verbandes Rechnung tragen und sollen, unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen, nicht über das Maß des tatsächlichen Bedürfnisses hinausgehen.

Finden die Vorschläge nicht die erforderliche Beachtung, so ist die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung zu unterbreiten.



Besichtigung von Anstalten, Anlagen und Örtlichkeiten des Bezirks.

§ 39. Der Kreisarzt hat zum Zwecke der Besichtigung Zutritt zu allen seiner Aufsicht unterstellten Anstalten, Anlagen, Räumen und Örtlichkeiten.

Er führt den Nachweis seiner amtlichen Eigenschaft durch eine ihm vom Regierungspräsidenten auszustellende Ausweiskarte.

Von den Besichtigungen ist, soweit nicht für einzelne Fälle eine Sonderregelung erfolgt ist (z. B. für die Besichtigung von Apotheken, von Privatfranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten, gewerblichen Anlagen), die Ortspolizeibehörde rechtzeitig zu benachrichtigen, sofern ihre Mitwirkung im Interesse der Sache angezeigt erscheint.

Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung.

§ 40. Gesetzwidrigkeiten und Verstöße gegen die sanitäts- und medizinisch-polizeilichen Vorschriften hat der Kreisarzt zur Kenntnis der zuständigen Behörden zu bringen. Bei Unregelmäßigkeiten von geringerer Bedeutung wird er durch geeignete Vorstellungen und Ratschläge Abhilfe zu bewirken suchen.

Amthliche Zeugnisse.

§ 41. Bei der Ausstellung amtlicher Zeugnisse (Gutachten, Befundattest, Befundschein) hat sich der Kreisarzt streng an die durch die Ministerialerlasse vom 20. Januar 1853 (Anhang S. 155) und vom 11. Februar 1856 (Anhang S. 157) vorgeschriebene Form und innerhalb der daselbst festgesetzten Grenzen zu halten.

Die Zeugnisse müssen unter tunlichster Vermeidung von Fremdwörtern in leserlicher Schrift abgefaßt und mit deutlicher Namensunterschrift versehen sein.

Beachtung der Stempelgesetzgebung.

§ 42. Soweit die amtsärztlichen Zeugnisse, Ausfertigungen, Beglaubigungen stempelpflichtig sind, hat der Kreisarzt vor deren Aushändigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung, den vorgeschriebenen Stempel zu verwenden und hierbei die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten (vgl. §§ 15, 16 des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 und Nr. 10, 77 des Stempeltarifes — Anhang S. 157, 159).

Gerichtsarzt.

§ 43. Der Kreisarzt ist als öffentlich bestellter gerichtsarztlicher Sachverständiger verpflichtet, die ihm von den gerichtlichen Behörden auf-

getragenen Gutachten in gerichtsärztlichen Angelegenheiten unter Beachtung der bestehenden Vorschriften (vgl. § 41 der Anw.) zu erstatten.

Die Öffnung menschlicher Leichen wird im Beisein des Richters von zwei Ärzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muß, vorgenommen (vgl. § 87 Str.-Proz.-Ordn.). Das hierbei zu beobachtende Verfahren regelt sich nach den bestehenden Vorschriften (vgl. Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen vom 4. Januar 1905, Min.-Bl. f. Med.-Ang., S. 68).

Bei mündlichen Vernehmungen vor Gericht und anderen Behörden hat der Kreisarzt seine Auseinandersetzungen so einzurichten, daß sie nicht nur wissenschaftlich und logisch richtig, sondern zugleich möglichst bestimmt, verständlich und auch den Laien zu überzeugen geeignet sind.

Fortbildung, Teilnahme an Fortbildungskursen, an Konferenzen der Kreisärzte.

§ 44. Der Kreisarzt muß sich durch fortgesetztes Studium sowohl mit den Fortschritten der Wissenschaft und den praktischen Errungenschaften der Medizin, insbesondere auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege und gerichtlichen Medizin, als auch mit den Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung und -verwaltung vertraut halten.

Er hat an den für Medizinalbeamte nach Bedarf eingerichteten Fortbildungskursen auf Erfordern teilzunehmen.

Inwieweit sich die Kreisärzte und Kreisassistentenärzte eines Regierungsbezirkes unter dem Vorstehe des Regierungspräsidenten oder des Regierungs- und Medizinalrates behufs gemeinschaftlicher Beratung über gesundheitlich wichtige Fragen zu versammeln haben, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

## B. Im besonderen.

### Abchnitt XI.

Meldepflicht der Medizinalpersonen.

§ 45. Der Kreisarzt hat die An- und Abmeldungen der in seinem Bezirke sich niederlassenden, um- oder abziehenden Ärzte, Zahnärzte, Apothekenvorstände, sowie der Gehilfen und Lehrlinge in den Apotheken, der Hebammen und sonstigen geprüften Heilpersonen in Gemäßheit der darüber bestehenden Bestimmungen (vgl. auch Erlaß vom 11. Dezember



§. 241), ist die Vollständigkeit der Meldungen zu kontrollieren. Er hat weiter darauf zu achten,

daß nichtapprobierte Personen sich nicht als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt) bezeichnen oder sich einen ähnlichen Titel beilegen, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson (vgl. Reichs-Gew.-Ordn. § 147 Nr. 3),

daß sie nicht mit amtlichen ärztlichen Funktionen betraut werden (vgl. das. § 29),

daß sie nicht im Umherziehen die Heilkunde ausüben (vgl. das. § 56 a Nr. 1; § 148 Nr. 7 a) oder Arznei- und Geheimmittel feilbieten oder an andere käuflich überlassen (vgl. das. § 56 Nr. 9; § 148 Nr. 7 a);

daß sie keine verbotenen öffentlichen Anzeigen oder Ankündigungen (vgl. Nr. 2 und 3 des Min.-Erl. vom 28. Juni 1902) ergehen lassen.

Zuwiderhandlungen sowie Gesundheitsbeschädigungen durch Kurpfuscher bei Ausübung des Heilgewerbes (vgl. die §§ 222, 230, 232, 367 Nr. 3 des Str.-Ges.-B.) sind sofort der zuständigen Behörde mitzuteilen.

### Abchnitt XIII.

#### **Apothekewesen.**

Überwachung und Musterung des Geschäftsbetriebes.

§ 47. Der Geschäftsbetrieb in den selbständigen Apotheken, Zweigapotheken, Krankenhausapotheken (Dispensieranstalten) und ärztlichen Hausapotheken untersteht der Aufsicht des Kreisarztes.

Der Kreisarzt hat alle Apotheken seines Amtsbezirkes einmal jährlich außerordentlich und unangemeldet zu besuchen und im allgemeinen, namentlich hinsichtlich der Ordnung und der Sauberkeit in den Räumen, an und in den Arzneibehältnissen sowie hinsichtlich der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über den Betrieb zu mustern.

Ungünstige Befunde und sonst zu seiner Kenntnis gelangende Unregelmäßigkeiten im Geschäftsbetriebe, wie unbefugte Ausübung der Heilkunde, gesetzwidrige Abgabe von Geheimmitteln oder stark wirkenden Arzneimitteln, Überschreitungen der Taxe, Betrieb von Nebengeschäften

ohne Genehmigung, unbefugtes Halten von Lehrlingen, sind dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

Bei der Musterung der Apotheken sind die vorhandenen Lehrlinge nach Vorschrift zu prüfen.

(Vgl. §§ 469, 470 II. 8 A. O. R., Revid. Apothekenordnung vom 11. Oktober 1801 — Anhang S. 162 —, § 367 Nr. 5 Str. G. B., § 28 der Anweisung vom 18. Februar 1902, Min.-Bl. f. Med.-Angelegenheiten, S. 74).

#### Teilnahme an den Apothekenbesichtigungen.

§ 48. Zu den Apothekenbesichtigungen, welche im Auftrage des Regierungspräsidenten durch den Regierungs- und Medizinalrat und einen pharmazeutischen Bevollmächtigten vorgenommen werden, ist der Kreisarzt rechtzeitig und vertraulich einzuladen. Er hat, falls nicht triftige Gründe ihn hindern, jedenfalls zu erscheinen, wenn eine Apotheke an seinem Wohnorte besichtigt wird.

Der Kreisarzt kann ausnahmsweise von dem Regierungspräsidenten mit der Vertretung des Regierungs- und Medizinalrats bei den Besichtigungen beauftragt werden.

Die Erledigung der Bescheide, welche auf Grund der Besichtigung vom Regierungspräsidenten erlassen werden, ist vom Kreisarzte für die Apotheken seines Wohnortes mit Ablauf der gesetzlichen Frist, an auswärtigen Orten gelegentlich anderweiter Anwesenheit oder bei der Jahresmusterung zu überwachen.

Die von den Apothekenvorständen einzureichenden Berichte über die Erledigung der Besichtigungsbescheide hat der Kreisarzt unter Beifügung etwaiger Bemerkungen dem Regierungspräsidenten einzureichen.

(Vgl. die §§ 20, 21 der Anweisung vom 18. Februar 1902.)

#### Apothekenvorstände.

§ 49. Der Kreisarzt hat die ihm einzureichenden Eingaben der Apothekenvorstände an den Regierungspräsidenten unter Beifügung etwaiger Bemerkungen ohne Verzug weiterzureichen.

Er hat darüber zu wachen, daß bei Abwesenheit oder Behinderung des Apothekenvorstandes die Verwaltung der Apotheke durch einen Gehilfen, und wenn die Abwesenheit oder Behinderung länger als 14 Tage dauert, durch einen approbierten Apotheker besorgt wird. Der Apothekenvorstand ist verpflichtet, jede Behinderung, sofern sie die Dauer von

drei Tagen übersteigt, unter Benennung des Vertreters dem Kreisärzte rechtzeitig anzuzeigen.

Wird der ordnungsmäßige Betrieb einer Apotheke durch Erkrankung, Tod usw. des Apothekenvorstandes unterbrochen, so hat der Kreisarzt bei dem Mangel eines geeigneten Vertreters bis zum Eintritte eines solchen die Schließung der Apotheke beim Regierungspräsidenten unverzüglich zu beantragen.

#### Apothekergehilfen.

§ 50. Der Kreisarzt hat darüber zu wachen, daß in den Apotheken nur solche Apothekergehilfen beschäftigt werden, welche die durch §§ 3—15 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Mai 1904 (Min.-Bl. f. Med.-Ang., S. 207) vorgeschriebene Prüfung bestanden haben oder auf Grund einer im Auslande abgelegten gleichartigen Prüfung vom Reichskanzler in Übereinstimmung mit dem Minister der Medizinalangelegenheiten besonders zugelassen sind (vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Februar 1902, Min.-Bl. f. Med.-Ang., S. 62).

Der Kreisarzt hat weiter darauf zu achten, daß der Apothekenvorstand seiner Verpflichtung entsprechend ihm den Eintritt und den Abgang jedes Gehilfen unter Vorlegung des Gehilfenzeugnisses oder der Approbation, und bei der Entlassung des Entlassungszeugnisses binnen acht Tagen nach dem Eintritte oder bei dem Abgange anzeigt. Das Entlassungszeugnis hat der Kreisarzt hinsichtlich der Beschäftigungszeit zu beglaubigen. (§§ 47, 48 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902). Handelt es sich um einen Kandidaten der Pharmazie, so ist hierbei darauf zu achten, daß das Zeugnis dem durch § 35 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Mai 1904 vorgeschriebenen Muster (Min.-Bl. f. Med.-Ang., S. 217) entspricht.

#### Apothekerlehrlinge.

§ 51. Der Kreisarzt hat demjenigen, welcher als Lehrling in eine Apotheke eintreten will, auf Grund der ihm vorzulegenden Papiere (Zeugnis über die wissenschaftliche Vorbildung — vgl. § 6 Nr. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Mai 1904, Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 207 —, Zeugnis über die Wiederimpfung, selbstgeschriebener Lebenslauf) ein Zulassungszeugnis auszustellen, aus dem auch der Tag des Eintritts in die Apotheke ersichtlich sein muß. Ohne dieses Zeugnis darf kein Apothekenvorstand einen Lehrling annehmen. Wechselt ein Lehrling

während der Lehrzeit die Lehrstelle, so bedarf das Zulassungszeugnis der Genehmigung des für die neue Lehrstelle zuständigen Kreisarztes. Vor der Genehmigung hat sich der Kreisarzt das mit Angabe des Grundes des Abganges versehene Abgangszeugnis aus der früheren Stelle vorlegen zu lassen (vgl. Min.-Erl. vom 27. August 1903, Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 322). 332

Die Ausbildung der Lehrlinge untersteht der Aufsicht des Kreisarztes, welcher alljährlich gelegentlich der vorgeschriebenen Apothekenumusterung sich von ihren Kenntnissen und Fortschritten gemäß § 46 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 zu überzeugen hat. Über diesen Vorgang ist ein Vermerk im Tagebuch des Lehrlings zu machen.

Das vom Apothekenvorstand bei Beendigung der Ausbildungszeit auszustellende Zeugnis, welches außer einem Urteil über Leistungen und Führung des Lehrlings auch eine Angabe über etwaige Unterbrechungen der Lehrzeit (vgl. § 6 Nr. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Mai 1904, Min.-Bl. f. Med.-Ang., S. 207) enthalten muß, ist vom Kreisarzt hinsichtlich der Dauer der Ausbildungszeit zu prüfen und amtlich zu bestätigen. Dasselbe gilt von dem bei Stellenwechsel auszustellenden Abgangszeugnis.

(Vgl. die §§ 42—46 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902.)

#### Prüfung des Personals für Krankenhausapotheken.

§ 52. Im Auftrage des Regierungspräsidenten hat der Kreisarzt in Gemeinschaft mit einem als zweites Mitglied der Prüfungskommission zuzuziehenden Apotheker Diakonissen und Mitglieder staatlich anerkannter geistlicher Genossenschaften für Krankenpflege (barmherzige Schwestern, barmherzige Brüder usw.), welche die Verwaltung der Dispensieranstalt eines Krankenhauses übernehmen wollen, zu prüfen. Die Verhandlungen sind dem Regierungspräsidenten einzureichen, welcher bei günstigem Prüfungsergebnis das Befähigungszeugnis zur Verwaltung einer Dispensieranstalt eines Krankenhauses ausstellt (vgl. Min.-Erl. vom 6. April 1905, Min.-Bl. f. Med.-Ang., S. 195).

#### Anlegung neuer Apotheken.

§ 53. Dem Kreisarzt liegt es ob, darauf zu achten, daß die im Interesse einer geregelten Arzneiverordnung liegende Vermehrung der Apotheken mit der Zunahme der Bevölkerung tunlichst gleichen Schritt hält.

Er hat daher rechtzeitig nach Maßgabe der darüber bestehenden näheren Vorschriften die Errichtung neuer Apotheken beim Regierungspräsidenten anzuregen (vgl. auch Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken vom 24. Oktober 1811, Anhang S. 170, Min.-Erl. vom 13. Juli 1840 und vom 25. September 1866, Anhang S. 171, 173).

#### Abchnitt XIV.

### **Überwachung des Arzneimittelverkehrs sowie des Handels mit Giften außerhalb der Apotheken.**

Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen.

§ 54. Der Kreisarzt hat darüber zu wachen, daß die Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln und über den Handel mit Giften außerhalb der Apotheken beobachtet werden. Zuwiderhandlungen hat er zur Kenntnis der zuständigen Behörden zu bringen (vgl. § 367 Nr. 3, 5 Str. G. B., §§ 6 Abs. 2, 56 d. Reichs-Gew.-Ordn., Kaiserl. Verordn., betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901, Min.-Bl. f. Med.-Ang., S. 278; Pol.-Verordn. über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906 — Min.-Bl. f. Med.-Ang., S. 115 —).

Wegen der Beteiligung des Kreisarztes an den Revisionen derjenigen Verkaufsstellen, in denen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben, feilgehalten werden — Drogen-, Material-, Farben- und ähnlicher Handlungen —, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften (vgl. Min.-Erl. vom 22. Dezember 1902 — Min.-Bl. f. Med.-Ang. 1903, S. 4).

Berichterstattung.

*Formular IV.  
Anhang S. 81.*

§ 55. Eine Zusammenstellung der besichtigten Drogen- usw. Handlungen, der festgestellten Übertretungen und der erfolgten Bestrafungen nach Formular IV ist dem Regierungspräsidenten mit dem Jahresbericht einzureichen.

Mitwirkung bei Erteilung der Genehmigung zum Handel mit Giften.

§ 56. Der Kreisarzt prüft, sei es auf Ersuchen der Konzessionsbehörde oder auf direkte Meldung, diejenigen Personen, welche die Genehmigung zum Handel mit Giften nachsuchen.



Die Prüfung erstreckt sich bei Bewerbern um eine uneingeschränkte Genehmigung zum Gifthandel auf die allgemeine Kenntnis der Vorschriften des Strafgesetzbuches und der Gewerbeordnung über den Handel mit Giften, auf die eingehende Kenntnis der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906 (Min.-Bl. f. Med.-Ang., S. 114), auf die Kenntnis der Zusammensetzung der hauptsächlich gehandelten Gifte und giftigen Farben, der landesüblichen Bezeichnung der Gifte und der Gefahren, die beim Umgang mit Giften und giftigen Farben drohen (Feuergesährlichkeit, Ätzwirkung, Schädlichkeit der Verstäubung u. dgl.). Die Bestimmung einiger Proben von besonders charakteristischen Giften und giftigen Farben ist zu verlangen. — Bei Bewerbern um eine beschränkte Genehmigung zum Gifthandel (Handel mit Giften der Abteilung 3, mit giftigen Farben, mit photographischen Bedarfsgegenständen u. dgl.) genügt außer der Kenntnis der erwähnten Rechtsvorschriften die Kenntnis der Zusammensetzung derjenigen Stoffe, für welche die Genehmigung beantragt wird, und der beim Umgang mit ihnen drohenden Gefahren. Die Bestimmung einiger Proben von diesen Stoffen ist zu verlangen.

Bei günstigem Ausfall der Prüfung wird ein Zeugnis erteilt, in welchem, falls es sich um eine beschränkte Genehmigung handelt, diejenigen Stoffe genau einzutragen sind, für welche die Genehmigung nachgesucht wird. Eine zweite Ausfertigung des Zeugnisses ist in der Registratur aufzubewahren.

Bei ungünstigem Ausfall ist ein entsprechender Vermerk zur Registratur zu nehmen.

Auf Ersuchen des Kreis-(Stadt-)Auschusses hat der Kreisarzt sich auch darüber zu äußern, ob eine Beschränkung der Genehmigung auf bestimmte, genau zu bezeichnende Stoffe geboten ist.

## Abchnitt XV.

### **Hebammenwesen.**

Beaufsichtigung der Hebammen.

§ 57. Sämtliche Hebammen des Bezirks unterstehen der Beaufsichtigung durch den Kreisarzt, bei welchem sie sich vor Beginn ihrer Berufstätigkeit oder vor deren Wiederaufnahme nach mehr als zweijähriger Unterbrechung unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente

und Geräte und des Tagebuches persönlich zu melden, und dem sie jeden Wohnungswechsel anzuzeigen haben (vgl. § 1 der Dienstanweisung für die Hebammen; Hebammenlehrbuch, Ausgabe 1905, S. 361). Wegen des Hebammenverzeichnisses vgl. § 45 Abs. 2 d. Anw. und Nr. 4 des Formulars I (Anhang S. 76, 77).

Der Kreisarzt hat die Berufstätigkeit der Hebammen, die gehörige Instandhaltung ihrer Instrumente usw. zu überwachen. Im Laufe von je zwei Jahren ist jede Hebamme mindestens einmal an ihrem Wohnorte vom Kreisarzt außerordentlich zu revidieren. Außerdem soll der Kreisarzt bei geeigneten Gelegenheiten die Hebammen in der Ausübung ihres Berufs beobachten.

Der Kreisarzt hat insbesondere darauf zu achten, daß die Hebammen in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen jeden Fall von Fieber im Wochenbett bei mehr als 38°, sowie jeden Todesfall einer Gebärenden oder einer Wöchnerin in ihrer Praxis ihm anzeigen und bei Fieberfällen bis zu seiner etwaigen anderweiten Anordnung vor Ablauf von acht Tagen keine sonstige berufliche Tätigkeit unternehmen. Er kann der Hebamme, welche bei einer an Kindbettfieber Erkrankten tätig gewesen ist, die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit schon früher gestatten, wenn er dies für unbedenklich hält. Er hat darüber zu wachen, daß die Hebamme in jedem Falle vor der Wiederaufnahme des Berufs ihren Körper sowie ihre Wäsche, Kleidung und Instrumente gründlich reinigt und desinfiziert. (Vgl. §§ 455, 481 des Hebammenlehrbuches; § 8 Nr. 3 des Gesetzes betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905, Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 405; § 13 der Anweisung zur Bekämpfung des Kindbettfiebers vom 10. August 1906, Min.-Bl. f. Med. Ang., Beilage zu Nr. 16, S. 20; vgl. auch Min.-Erl. vom 7. August 1908, Min.-Bl. f. Med. Ang., S. 308).

Formular V.  
Anhang S. 83.

Die zu Beginn jedes Jahres von den Hebammen vorzulegenden Verzeichnisse der von ihnen in dem Bezirk geleiteten Entbindungen hat der Kreisarzt sorgfältig zu prüfen und eine Gesamtübersicht nach Formular V in den Jahresbericht aufzunehmen.

#### Verwarnungen, Bestrafungen.

§ 58. Bei geringen Verstößen sind die Hebammen durch Einschärfung der bestehenden Vorschriften, insbesondere auch der des Hebammenlehrbuches, entsprechend zu belehren, grobe Pflichtwidrigkeiten und Ver-

schulden sind zur weiteren Veranlassung der zuständigen Behörde (Ortspolizeibehörde, Landrat usw.) anzuzeigen. (Vgl. die §§ 30 Abs. 3, 53 Abs. 2 der Reichs-Gew.-Ordn. und die Ausf.-Anw. vom 9. August 1899 Nr. 49.)

Handelt es sich um die Hebamme eines Nachbarkreises, so ist der zuständige Kreisarzt zu benachrichtigen.

Andererseits ist es Sache des Kreisarztes, die Hebammen des Bezirks bei unverschuldeten Unglücksfällen in ihrer Praxis gegen Vorwürfe und Beschwerden mit Nachdruck in Schutz zu nehmen.

Unterjagung der Berufstätigkeit.

§ 59. vakat. (Vgl. § 57 Abs. 3.)

Prüfung der zum Hebammenberufe sich meldenden Personen.

§ 60. Dem Kreisarzt liegt die Prüfung derjenigen weiblichen Personen ob, welche sich zur Teilnahme an einem Hebammenlehrcursus melden oder von Gemeinden oder sonstigen Berechtigten hierzu in Vorschlag gebracht werden.

Vor der Prüfung ist dem Kreisarzt zur Einsicht vorzulegen:

a) die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, durch welche die erforderliche Zuverlässigkeit in bezug auf den Hebammenberuf, die Unbescholtenheit und insbesondere bezeugt wird, daß die Bewerberin nicht außerehelich geboren hat;

b) ein Geburtschein;

Personen, welche jünger als 20 und älter als 30 Jahre sind, dürfen nur dann geprüft werden, wenn die Zulassungsbehörde ihre Aufnahme in Aussicht genommen hat;

c) ein Zeugnis über die erfolgte Wiederimpfung.

Der Nachweis zu c kann auch durch die Untersuchung des Kreisarztes auf vorhandene Impfnarben oder durch die Wiederimpfung ersetzt werden.

Sofern ein Dispens hinsichtlich des Alters oder einer außerehelichen Geburt in Frage kommt, hat der Kreisarzt die Betreffende über den Weg zur Erlangung des Dispenses zu belehren und an die zuständige Stelle zu verweisen (vgl. Min.-Erl. vom 16. Mai 1884, Anhang S. 174).

Die vom Kreisarzt vorzunehmende Prüfung hat sich auf die körperliche und geistige Befähigung zur Ausübung des Hebammenberufes und

auf das Vorhandensein der erforderlichen Schulbildung zu erstrecken. In letzterer Hinsicht gilt als Mindestmaß, daß die Anwärterinnen fließend und mit Verständnis lesen, ein Diktat ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung fertigen, die vier Rechenarten auch mit Brüchen und mehrstelligen Zahlen beherrschen, mit den gesetzlichen Maßen und Gewichten vertraut und über das Prozentverhältnis ausreichend unterrichtet sind (vgl. Erl. vom 15. November 1904, Min.-Bl. f. Med. Ung., S. 412). Bei günstigem Ausfalle ist ein Fähigkeitszeugnis nach Formular VI auszustellen.

Formular VI  
Anhang S. 85.

Einer an ihn ergehenden Aufforderung, an der Prüfung der Hebammenwärterinnen nach Beendigung ihrer Ausbildung in der Hebammenlehranstalt als Examinator teilzunehmen, hat der Kreisarzt zu entsprechen.

#### Nachprüfung der Hebammen.

§ 61. Der Kreisarzt hat die Hebammen des Bezirks alle zwei Jahre den bestehenden Vorschriften gemäß einer Nachprüfung zu unterziehen. Doch darf er bei besonders bewährten Hebammen die Frist zwischen den Nachprüfungen verlängern. Einer Wiederholung der Nachprüfung binnen sechs Monaten sind diejenigen Hebammen zu unterziehen, deren Kenntnisse sich als ungenügend erweisen.

Die Nachprüfung findet in der Regel am Amtssitze des Kreisarztes statt.

Die Ladung der Hebammen zur Nachprüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Termine durch Vermittlung des Landrats zu veranlassen.

Die Termine für die Nachprüfungen sind dem Regierungspräsidenten anzuzeigen; außerdem ist der ärztliche Leiter der zuständigen Hebammenlehranstalt spätestens 14 Tage vorher einzuladen.

Über den Ausfall der Nachprüfung ist ein Vermerk in das Tagebuch der Hebamme einzutragen.

Diejenigen Hebammen, welche den Anforderungen der Nachprüfung genügen und sich auch sonst als tüchtig bewähren, wird der Kreisarzt in ihrem Berufe zu fördern und für sie in geeigneten Fällen Remunerationen zu erwirken suchen. Denjenigen, welche bei der wiederholten Nachprüfung ungenügende Kenntnisse zeigen, ist die Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang aufzugeben. Entzieht sich die Hebamme dieser

Auflage oder bleibt der Wiederholungslehrgang ohne Erfolg, so hat der Kreisarzt die Entziehung des Prüfungszeugnisses zu veranlassen (vgl. § 58 Abf. 1 der Anw.).

#### Hebammenbezirke, Bezirkshebammen.

§ 62. Der Kreisarzt hat darauf zu achten, daß der Bedarf an Hebammen in seinen Amtsbezirken fortdauernd gedeckt ist; bei eintretenden Vakanzten hat er die rechtzeitige Ausbildung und Anstellung neuer Hebammen anzuregen.

Bei der Bildung und Veränderung von Hebammenbezirken hat der Kreisarzt mitzuwirken und sich über die Entwürfe der Anstellungsverträge zwischen Gemeinden oder Hebammenbezirken und Hebammen auf Erfordern gutachtlich zu äußern.

Er hat darauf hinzuwirken, daß die Anstellung der Hebammen von den Kreisverbänden statutarisch geregelt wird, und soweit dies nicht geschieht, nach Möglichkeit dafür einzutreten, daß den Hebammen in den Verträgen mit den Kreisen, Gemeinden und Hebammenbezirken neben einem angemessenen Dienst Einkommen auch die unentgeltliche Beschaffung der Instrumente, Geräte, Bücher und Desinfektionsmittel, Entschädigung für die Ausfälle bei gebotener Unterbrechung der Berufstätigkeit der Hebammen sowie für die Teilnahme an Nachprüfungen und Wiederholungslehrgängen, endlich auch eine angemessene Versorgung für den Fall der Dienstunfähigkeit gewährt wird.

#### Freitätige Hebammen.

§ 62a. Der Kreisarzt soll sich das wirtschaftliche Wohl auch der freitätigen Hebammen angelegen sein lassen. Insbesondere hat er die freitätigen Hebammen bei ihrer Niederlassung und auch bei anderen geeigneten Gelegenheiten auf die Allgemeine Deutsche Kranken-Unterstützungs- und Sterbekasse (Eingeschriebene Hilfskasse) und auf die Allgemeine Deutsche Alterszuschußkasse der Vereinigung deutscher Hebammen hinzuweisen und zum Beitritt aufzufordern.

Die für die genannte Krankenunterstützungskasse bestimmten Krankenscheine der Hebammen, welche dem Kreisarzte vorgelegt werden, hat er mit Empfangsvermerk unfrei als portopflichtige Dienstsache an die Kasse weiterzusenden. Zugleich ist in den Personalakten der Hebamme ein entsprechender Vermerk zu machen.

Hebammenpflücherei.

§ 63. Besondere Aufmerksamkeit hat der Kreisarzt auf die gewerbsmäßige Vornahme geburtshilflicher Handlungen durch nicht geprüfte Personen zu richten, und gegebenenfalls deren Bestrafung aus §§ 30, 147 Nr. 1 der Reichs-Gew.-Ordn. zu veranlassen.

#### Abchnitt XVI.

### Heilgehilfen, Masseure, Krankenwärter und sonstiges niederes Heilpersonal.

Prüfung.

§ 64. Heilgehilfen, Masseure usw., welche sich als „staatlich geprüft“ bezeichnen wollen, hat der Kreisarzt nach den darüber gegebenen Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen. (Vgl. Min.-Erl. vom 18. Februar 1903, Min.-Bl. f. Med.-Ang., S. 96.) Die Prüfung der Krankenpflegepersonen regelt sich nach dem Min.-Erl. vom 10. Mai 1907, Min.-Bl. f. Med.-Ang., S. 185.

*auffahren*  
15/11  
17/11 von 1/2  
N: 7700  
T.N: 694  
11.

Beaufsichtigung.

§ 65. Die geprüften Krankenpflegepersonen, Heilgehilfen, Masseure und sonstige geprüfte niedere Heilpersonen unterstehen in bezug auf ihre Berufstätigkeit der Aufsicht des Kreisarztes. Dieser hat insbesondere darauf zu achten, daß sie die in dem Befähigungszeugnisse ihrer Tätigkeit gesteckten Grenzen nicht überschreiten.

Entziehung des Ausweises für staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen.

§ 66. Wenn hinsichtlich einer staatlich anerkannten Krankenpflegeperson Tatsachen bekannt werden, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Krankenpflegeberufes erforderlich sind, oder wenn eine solche Person den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, so hat der Kreisarzt die Zurücknahme der Anerkennung beim Regierungspräsidenten zu beantragen (vgl. Anl. 1 § 23 des Min.-Erl. vom 10. Mai 1907, Min.-Bl. f. Med.-Ang., S. 185).

## Abchnitt XVII.

### **Desinfektoren und Leichenbeschauer.**

#### Desinfektoren.

§ 67. Der Kreisarzt hat sich die Beschaffung geeigneten Desinfektionspersonals angelegen sein zu lassen. In erster Linie ist dahin zu wirken, daß staatlich geprüfte und im Besitz des Prüfungszeugnisses befindliche Desinfektoren (vgl. Min.-Erl. vom 21. Juni 1907, Min.-Bl. f. Med.-Ang., S. 258) in hinreichender Anzahl seitens der Kreise oder Gemeinden mit festem Gehalt oder unter Gewährleistung einer bestimmten Mindesteinnahme an Gebühren angestellt werden. Wo sich die genannten Verbände hierzu nicht bereitfinden lassen, hat der Kreisarzt geeignete Personen dazu zu veranlassen, sich der staatlichen Ausbildung und Prüfung zu unterziehen, um alsdann das Desinfektorengewerbe frei zu betreiben. Wegen des Desinfektorenverzeichnisses vgl. § 45 Abs. 2 d. Anw. und Nr. 5 des Formulars I (Anhang S. 76, 77).

Der Kreisarzt beruft die Desinfektoren von drei zu drei Jahren zur Nachprüfung ein, und zwar die von einem Kommunalverbande angestellten durch Vermittlung der Kommunalbehörde. Die Prüfung hat sich auf die Grundzüge der Bakterienkunde, die Entstehung und Verbreitung der übertragbaren Krankheiten, die Desinfektionsmittel und Desinfektionsapparate und deren Anwendung gemäß der Desinfektionsanweisung, sowie auf die in dem betreffenden Kreise erlassene Desinfektionsordnung zu erstrecken.

Im Falle des Bestehens der Nachprüfung hat der Kreisarzt dem Desinfektor einen Ausweis zu erteilen. Im Falle des Nichtbestehens ist der Ortspolizeibehörde oder demjenigen Verbande, der den Desinfektor angestellt hat, Mitteilung zu machen.

Alljährlich zum 1. April hat der Kreisarzt dem Regierungspräsidenten diejenigen Desinfektoren namhaft zu machen, deren Einberufung zu einem Wiederholungslehrgang er beantragt. Hierbei sind zunächst diejenigen zu berücksichtigen, welche eine Nachprüfung nicht bestanden haben, sodann diejenigen, welche seit sechs Jahren oder darüber an keinem Lehrgange teilgenommen haben.

#### Leichenbeschauer.

§ 68. Wo ein Bedürfnis dazu vorhanden und die ärztliche Leichenschau noch nicht eingeführt ist, hat der Kreisarzt sich der Ausbildung,

Prüfung und Kontrolle von Leichenbeschauern zu unterziehen. Die nähere Regelung des Leichenbeschauwesens ist erforderlichenfalls bei den Orts- oder Kreisbehörden anzuregen.

### Abchnitt XVIII.

#### **Ortsbesichtigungen.**

§ 69. Der Kreisarzt hat die einzelnen Ortschaften seines Bezirkes in angemessenen Zwischenräumen auf ihre gesundheitlichen Verhältnisse zu besichtigen. In der Regel wird es genügen, wenn die Besichtigung alle fünf Jahre erfolgt. Ortschaften, in denen besondere sanitäre Übelstände zutage getreten sind, müssen vor anderen und in kürzeren Zeiträumen, sowie zu denjenigen Jahreszeiten besichtigt werden, wo die Mißstände am leichtesten und häufigsten auftreten. Andererseits kann für Ortschaften, in welchen die Verhältnisse es zulässig erscheinen lassen, die Besichtigungsfrist über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus verlängert werden.

Über die Reihenfolge und die Zeiträume, in denen die Ortschaften der Besichtigung zu unterziehen sind, hat der Kreisarzt im Einvernehmen mit dem Landrate einen Plan aufzustellen und auf dem Laufenden zu erhalten. Dieser Besichtigungsplan unterliegt der Genehmigung des Regierungspräsidenten. In den Plan ist nach jeder einzelnen Besichtigung der Tag derselben einzutragen.

Zu den Besichtigungen sind die Ortspolizeibehörde, der Gemeindevorsteher, sowie in den Orten, in welchen Gesundheitskommissionen bestehen, auch diese nach Möglichkeit zuzuziehen (vgl. § 12 der Gesch.-Anweis. f. d. Gesundheitskommissionen vom 13. März 1901, Min. Bl. f. Med. Ung. S. 67). Sofern es sich nicht um gelegentliche Besichtigungen kleiner Ortschaften handelt, sind der Landrat sowie der Gemeindevorsteher wenigstens acht Tage vorher zu benachrichtigen. Die Besichtigung von Domänen ist wenigstens 14 Tage vorher bei der Regierung, Domänenabteilung, anzumelden.

Die Besichtigung hat sich auf alle für das öffentliche Gesundheitswesen wichtigen Verhältnisse und Einrichtungen zu erstrecken.

Die Maßnahmen zur Beseitigung sanitärer Mißstände sind im unmittelbaren Anschlusse an die Besichtigung zu erörtern und tunlichst mit den Beteiligten festzustellen.



Formular VII.  
Anhang S. 87.

Über das Ergebnis der Besichtigung ist eine Verhandlung nach Formular VII in zwei Stücken aufzunehmen und von den Beteiligten zu vollziehen. Das eine Stück ist dem Gemeindevorsteher — bei Domänenbesichtigungen der Regierung, Domänenabteilung — auszuhändigen, das zweite hat der Kreisarzt mit seinen Vorschlägen dem Landrate zu übersenden, welcher demnächst den Kreisarzt unter Rückgabe der Verhandlung benachrichtigt, welche Maßregeln zur Abstellung der etwa festgestellten Mißstände getroffen worden sind. Hält der Kreisarzt noch weitere Maßregeln für erforderlich, so hat er die Angelegenheit der Entscheidung des Regierungspräsidenten zu unterbreiten.

Über die einzelnen Ortschaften oder Ortspolizeibezirke sind besondere Akten anzulegen, in welche die Besichtigungsverhandlungen und sonstige die Ortschaft betreffende Vorgänge allgemeiner Natur einzuheften sind.

### Abchnitt XIX.

#### **Wohnungshygiene.**

Reinhaltung der Ortschaften und Wohnungen.

§ 70. Der Kreisarzt muß allen Verhältnissen, welche für die Reinhaltung des Bodens und der Luft in Betracht kommen, seine Aufmerksamkeit zuwenden.

Er hat darauf zu achten, daß in den Ortschaften und deren Umgebung, innerhalb und außerhalb der Wohnungen oder sonstiger zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmter Räume gesundheitswidrige Zustände sich nicht entwickeln, und sofern solche vorhanden sind, für ihre Beseitigung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Sorge zu tragen.

In betreff der Wohnungen und der zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume wird er nach Möglichkeit zu prüfen haben, ob sie den gesundheitlichen Anforderungen an Licht und Luft genügen und den in dieser Hinsicht bestehenden baupolizeilichen Vorschriften entsprechen.

In erhöhtem Maße hat er seine Fürsorge nach dieser Richtung hin zu betätigen, falls das Eindringen einer gemeingefährlichen Krankheit droht oder infolge von Überschwemmungen Gefahren für die öffentliche Gesundheit vorliegen (vgl. Min.-Erl. vom 29. Juli 1903 und seine Anlage, Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 312).

Wegen der Wasserversorgung und der Beseitigung der Abfallstoffe vgl. §§ 74 und 75 d. Anw.

Begutachtung von Baupolizeiverordnungen und Ortsbebauungsplänen, Mitwirkung bei der Handhabung der Baupolizei.

§ 71. Der Kreisarzt hat die Baupolizeiverordnungen, deren Geltungsbereich nicht über seinen Amtsbezirk hinausgeht, vor ihrem Erlaß und die Ortsbebauungspläne vor ihrer endgültigen Festsetzung vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege zu begutachten und etwaige Ausstellungen zur Sprache zu bringen. Er hat dabei insbesondere auf die Höhe der Häuser im Verhältnis zur Straßenbreite, die Zahl und Höhe der Stockwerke, die Größe und Gestalt der Höfe, die Zahl, Größe und Lage der Fenster, die Wasserversorgung und Entwässerung der Grundstücke zu achten und bei den Bauungsplänen auf die Durchführung unterschiedlicher Vorschriften für verschiedene Zonen, die Anlage möglichst vieler Wohnungsstraßen und eine möglichst Verhütung zu großer Wohnungsdichtigkeit hinzuwirken.

Auch hat er seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß bei der Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften die Interessen der Gesundheitspflege Berücksichtigung finden.

Beaufsichtigung von Herbergen, Schlafstellen, Massenquartieren und Arbeiterwohnungen.

§ 72. Der Kreisarzt hat seine Aufmerksamkeit auf die gesundheitsgemäße Beschaffenheit von Herbergen, Schlafstellen, Massenquartieren und Arbeiterwohnungen hinzulenken und bei ihrer Beaufsichtigung den Ortspolizeibehörden seinen sachverständigen Rat zu erteilen (vgl. Nr. 3 des Min.-Erl. vom 19. März 1901, Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 112). Dies gilt namentlich bei dem Auftreten übertragbarer Krankheiten; insbesondere von Cholera, Fleckfieber, Körnerkrankheit (Verbreitung durch Sachfengänger), Pest, Rückfallfieber, Ruhr und Typhus. Mangel an Luft und Licht, zu dichte Belegung, mangelhafte Versorgung mit Trinkwasser und unzureichende Beseitigung der Abfallstoffe sind an zuständiger Stelle mit Nachdruck zur Sprache zu bringen. (Vgl. auch die Erl. des Min. des Innern vom 26. August 1886 und vom 1. März 1890, Anhang S. 174.)

Gemeinnützige Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohnungshygiene.

§ 73. Gemeinnützige Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohnungshygiene — Bildung von Spar- und Bauvereinen, Gewährung von

Darlehen zum Bau billiger und gesunder Wohnungen seitens öffentlicher Anstalten, Errichtung von Arbeiterwohnungen in Fabrikgegenden usw. — hat der Kreisarzt anzuregen und tunlichst zu unterstützen.

## Abchnitt XX.

### **Wasserversorgung, Beseitigung der Abfallstoffe, öffentliche Wasserläufe.**

#### Wasserversorgung.

§ 74. Die Beschaffung ausreichenden und hygienisch einwandfreien Trink- und Gebrauchswassers ist für den öffentlichen Gesundheitszustand von größter Bedeutung und wird der besonderen Fürsorge des Kreisarztes empfohlen.

Durch fortgesetzte Belehrung und Anregung muß er darauf hinwirken, daß mangelhafte und nicht genügend gegen Verunreinigung geschützte Trinkwasseranlagen beseitigt und an ihrer Stelle zweckmäßige Einzel- oder Zentralanlagen errichtet werden.

Die bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen hat der Kreisarzt durch regelmäßig wiederkehrende, bei besonderen Vorkommnissen auch durch außerordentliche Prüfungen zu überwachen. Die regelmäßigen Prüfungen finden bei größeren Anlagen je nach Lage der Verhältnisse und dem letztmalig erhobenen Befunde innerhalb eines ein- bis zweijährigen Zwischenraumes, bei anderen Anlagen mindestens alle drei Jahre statt. Sie sind tunlichst in die Zeiten zu verlegen, welche sich erfahrungsgemäß als gefährlich erwiesen haben, z. B. Wasserknappheit, Wasserfülle. Aber auch sonst soll der Kreisarzt geeignete Gelegenheiten wahrnehmen, um sich über die Beschaffenheit der Trinkwasserversorgungsanlagen zu unterrichten. Dabei wird er den Schwerpunkt weniger auf chemische und bakteriologische Untersuchung von Wasserproben, als auf die örtliche Besichtigung zu legen und dahin zu streben haben, fortlaufend ein Bild von den Trinkwasserhältnissen in den einzelnen Ortschaften seines Bezirkes zu erhalten, um gegebenenfalls die zur Beseitigung von gesundheitswidrigen Verhältnissen geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen zu können.

über alle Projekte zu zentralen Wasserleitungen hat sich der Kreisarzt gutachtlich zu äußern und hierbei die Beschaffenheit und Menge des Wassers, die Entnahmestellen insbesondere im Hinblick auf die

Möglichkeit einer Verfehlung oder unzureichenden Zuführung, die Einrichtung der Wasserbehälter usw. zu berücksichtigen. Für die Prüfung der Projekte und die Überwachung der Anlagen dient die „Anleitung für die Einrichtung, den Betrieb und die Überwachung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen, welche nicht ausschließlich technischen Zwecken dienen“, vom 16. Juni 1906 nebst Anweisung vom 23. April 1907 (Min.-Bl. f. Med.-Ang. 1907, S. 160 und 182) als Grundlage. Außerdem empfiehlt es sich, in allen schwierigen Fragen, die sich hierbei ergeben, die Mitwirkung der Kgl. Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin nachzusuchen.

Gegenüber Anträgen von Gemeinden oder Wasserwerksverwaltungen auf Übernahme der Tätigkeit als hygienischer Beirat im Sinne der Nr. 22 der oben erwähnten „Anleitung usw.“ vom 16. Juni 1906 hat der Kreisarzt tunlichst sich entgegenkommend zu verhalten.

#### Beseitigung der Abfallstoffe.

§ 75. Der Kreisarzt hat auf den Verbleib der festen und flüssigen Abgänge in den Ortschaften, auf die Beschaffenheit der Abzugskanäle, Aborte, Düngerstätten zu achten und, sofern in dieser Beziehung Mißstände bestehen, auf die Einführung planmäßiger Beseitigung der Schmutzstoffe aller Art im Wege einer geregelten Abfuhr oder Kanalisation hinzuwirken (vgl. auch § 84a).

Über jedes Kanalisationsprojekt aus dem Bezirk hat er sich vor dessen Weitergabe an die höhere Instanz nach Maßgabe der in dem Min.-Erl. vom 30. März 1896 (Anhang S. 176) gegebenen Gesichtspunkte gutachtlich zu äußern.

#### Reinhaltung der Wasserläufe.

§ 76. Die Reinhaltung der öffentlichen Wasserläufe ist in gesundheitlicher Hinsicht von der gleichen Wichtigkeit, wie die des Untergrundes. Die Verunreinigung der Wasserläufe durch Zuführung schmutziger oder giftiger Abwässer aus gewerblichen Anlagen, aus Kanalisations-einrichtungen usw. muß durch aufmerksame Überwachung verhütet werden, eine Aufgabe, an deren Lösung der Kreisarzt nach Kräften mitzuwirken hat, und zwar nicht nur insolge einer amtlichen Beteiligung, sondern auch aus eigenem Antriebe, sobald Mißstände zu seiner Kenntnis gelangen. Insbesondere hat der Kreisarzt den Betrieb der öffentlichen Kläranlagen zu überwachen und ihre Wirkung fortgesetzt zu beobachten.

Auch auf diesem Gebiet empfiehlt es sich, bei schwierigen Fragen die Mitwirkung der Königl. Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung nachzusuchen.

### Abchnitt XXI.

## **Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.**

### Überwachung im allgemeinen.

§ 77. Der Kreisarzt hat die für die Überwachung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen zuständigen Behörden zu unterstützen. Vornehmlich hat er seine Aufmerksamkeit auf Mißbräuche, durch die der Nahrungswert der Waren beeinträchtigt wird, sowie auf die etwaige Gesundheitschädlichkeit einzelner Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände zu richten, zu seiner Kenntnis gelangenden Gesundheitschädigungen nachzuforschen und sie zur Anzeige zu bringen.

Vgl. Reichsgesetze vom 14. Mai 1879 (R. G. Bl., S. 145), vom 29. Juni 1887 (R. G. Bl., S. 276), vom 25. Juni 1887 (blei- und zinkhaltige Gegenstände, R. G. Bl., S. 273), vom 5. Juli 1887 (Verwendung gesundheitschädlicher Farben, R. G. Bl., S. 277), vom 15. Juni 1897 (Verkehr mit Butter usw., R. G. Bl., S. 475), vom 7. Juli 1902 (Süßstoffgesetz, Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 258), vom 3. Juni 1900 (Schlachtvieh- und Fleischbeschau, R. G. Bl., S. 547), vom 7. April 1909 (Weingesez, Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 184), sowie das preußische Ausführungsgesetz zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugezetz vom 28. Juni 1902 (Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 242).

### Untersuchungen.

§ 78. Der Kreisarzt soll sich darüber vergewissern, ob die vorgeschriebenen regelmäßigen Untersuchungen von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen seines Bezirks ausgeführt werden und insbesondere ob die Probeentnahme zweckmäßig erfolgt.

Befindet sich in dem Bezirk eine öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel, so hat er sich bei ihrer Beaufsichtigung nach Anweisung des Regierungspräsidenten zu beteiligen.

### Verkehr mit Milch.

§ 79. Der Verkehr mit Milch verlangt namentlich mit Rücksicht auf seine Bedeutung für die Ernährung der Kinder eine scharfe sanitäts-  
polizeiliche Beaufsichtigung, die sich nicht nur auf den Milchverkauf,  
sondern auch auf die Milchgewinnung zu erstrecken und an der sich der  
Kreisarzt in Gemeinschaft mit dem beamteten Tierarzt zu beteiligen  
hat. Bei dieser Kontrolle ist auch stets die Möglichkeit der Verschleppung  
ansteckender Krankheiten durch den Verkehr mit Milch, insbesondere durch  
die Sammelmolkereien, ins Auge zu fassen. (Vgl. Min. Erl. vom  
27. Mai 1899 und vom 29. Mai 1900).

### Verkehr mit Fleisch, Schlachthäuser.

§ 80. Die Überwachung des Verkehrs mit Fleisch, die Einrichtung und  
der Betrieb der Schlachthäuser ist, soweit die technische Seite in Betracht  
kommt, in erster Linie Sache der beamteten Tierärzte; der Kreisarzt hat je-  
doch hier ebenfalls die gesundheitspolizeilichen Interessen wahrzunehmen,  
soweit dies erforderlich erscheint.

Wegen der Vergiftung durch Fleisch, Fisch oder Wurst vgl. § 82  
Abj. 4 und 5 zu b der Anw.

### Beaufsichtigung der Mineralwasserfabrikation.

§ 81. Auch bei der Beaufsichtigung der Mineralwasserfabrikation ist  
eine Beteiligung des Kreisarztes geboten. Er hat auf Ersuchen der  
Ortspolizeibehörde an den von dieser vorzunehmenden Revisionen teil-  
zunehmen und hierbei nicht nur auf die Beschaffenheit der Fabrikräume,  
sondern auch darauf zu achten, daß die Beschaffenheit und Entnahme-  
stelle des zur Herstellung des Mineralwassers benutzten Wassers  
den hygienischen Anforderungen entsprechen, daß die bei der Fabrikation  
zur Verwendung gelangenden Salze, chemischen Präparate usw. die durch  
das deutsche Arzneibuch vorgeschriebene Reinheit besitzen, und daß die  
Bezeichnung, unter der die Fabrikate in den Verkehr gebracht werden,  
ihrem Wesen entspricht.

### Bekämpfung des Alkoholismus.

§ 81a. Der Kreisarzt hat sein Augenmerk auf Erscheinungen des  
Alkoholmißbrauchs in seinem Bezirk zu richten und Bestrebungen zu  
dessen Eindämmung anzuregen und zu unterstützen. Er hat zu prüfen,  
ob nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse Einschränkungen in der Er-  
teilung von Schankkonzessionen, polizeiliche Anordnungen über Öffnungs-

und Schließungsstunden der Schankstätten oder über Ort und Zeit der Vohnzahlungen an die Arbeiter wünschenswert erscheinen, und ob die Einrichtung von Beratungsstellen und Heilstätten für Alkoholranke angebracht ist.

Den Ausschank alkoholfreier Getränke in den Gastwirtschaften, an öffentlichen Orten und an die Arbeiter gewerblicher Unternehmungen hat der Kreisarzt zu fördern und der dem öffentlichen Wohl dienenden Wirksamkeit von Vereinen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs seine Unterstützung zu leihen.

Der Kreisarzt hat sich ferner die Belehrung der Bevölkerung über die gesundheitlichen und sozialen Schäden des Alkoholmißbrauchs angelegen sein zu lassen. Als zweckmäßige Maßregeln werden hierzu insbesondere öffentliche Vorträge, Verteilung von Merkblättern und Besprechungen mit den Volksschullehrern auf den amtlichen Konferenzen (vgl. § 94 Abs. 5 Satz 2 d. Anw.) behufs erziehlicher Einwirkung auf die Schuljugend in Betracht kommen.

## Abchnitt XXII.

### **Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.<sup>1)</sup>**

Verhalten im allgemeinen.

§ 82. Der Kreisarzt hat sich mit den Fortschritten in der Verhütung und Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten und mit den einschlägigen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften dauernd vertraut zu erhalten.

Das Auftreten und den Verlauf der übertragbaren Krankheiten<sup>2)</sup> hat er zu verfolgen und schon bei drohender Annäherung die gegen ihr Eindringen geeigneten Maßnahmen in Anregung zu bringen.

Auf die Beobachtung der Anzeigepflicht seitens der gesetzlich Verpflichteten hat er in geeigneter Weise hinzuwirken.

Der Kreisarzt hat, sobald er durch die Ortspolizeibehörde von dem Ausbruch einer übertragbaren Krankheit Mitteilung erhält (vgl. § 14,

<sup>1)</sup> Vgl. das Reichsgesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900, Anhang S. 177 und das Landesgesetz, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 (Min. Bl. f. Med. Ang. S. 405) sowie die allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu diesem vom 15. September 1906 (Min. Bl. f. Med. Ang. S. 372).

<sup>2)</sup> Regelmäßige Mitteilungen hierüber erfolgen im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten.

Art 7 des Stat.) in Mestizen auch ohne daß ihm eine Nachricht von Polizeibehörde zugegangen ist, unverzüglich an Ort und Stelle die erforderlicher Ermittlungen vorzunehmen.

Zwei Vorschriften haben Anwendung:

- a) beim Ausbruch oder Verdacht des Ausbruches von Ausjaß (Vepra), Cholera (asiatifche), Malaria (Malaria), Gelbfieber, Kindbettfieber (Wundruhr), Purpuralfieber, Pest, Pocken und Typhus (Unterleibsruhr) in einer Ortschaft;
- b) beim Ausbruch von übertragbarer Genickstarre, Rückfallfieber (Cholera recurrens), übertragbarer Ruhr (Dysenterie), Milzbrand, Sog. Tollwut (Rabies), Bleich-, Fisch- und Wurstvergiftung, Leichnam, sowie in jedem Falle einer Bißverletzung durch ein totes oder den Tollwut verdächtiges Tier in einer Ortschaft.

Den Ausbruch der Krankheit in einer Ortschaft im Sinne der Vorschriften unter a und b heißt der Ausbruch in einem gemäß § 6 Abs. 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten von 30. Juni 1900 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Landesgesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten von 28. August 1905 räumlich abgegrenzten Teile einer Ortschaft mit mehr als 20-1000 Einwohnern gleich.

- a) bei neuem Erkrankungs-, Todes- oder Verdachtsfällen der zu a und bei allen neuem Erkrankungs- oder Todesfällen der zu b genannten Krankheiten;

a) immer bei Regierungspräsident dies angeordnet hat;

b) immer es der Kreisarzt im Einverständnis mit dem Landrat — an Entschließen der Ortspolizeibehörde — in besonderen Ausnahmefällen nach pflichtmäßigem Ermessen für erforderlich hält, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verhüten;

- b) bei jedem ersten Erkrankungs- oder Todesfall von Diphtherie (Maulschwamm) und Scharlach (Scharlachfieber) sowie in jedem ersten Erkrankungsfall von Keuchhusten (Granulose, Trachom) in einer Ortschaft, wenn die Ortspolizeibehörde den Kreisarzt zur Ermittlung und Beherrschung beauftragt.

Erlangt der Kreisarzt davon Kenntnis, daß in einer Ortschaft eine der unter a bis d nicht genannten übertragbaren Krankheiten, z. B. Influenza, Keuchhusten, Malaria, Malaria oder Malaria, in außer-



gewöhnlichem Umfange, in besonders bössartiger Form oder sonst in einer für das öffentliche Wohl bedenklichen Weise auftritt, so hat er, soweit der Landrat — in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde — damit einverstanden ist, unverzüglich Ermittlungen an Ort und Stelle vorzunehmen und vom Ergebnis der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen. Dasselbe gilt, wenn der Kreisarzt vom gehäuftem oder gruppenweisen Auftreten einer nicht aufgeklärten Krankheit Kenntnis erhält, welches den Verdacht des Ausbruches einer übertragbaren Krankheit begründet.

Im übrigen hat der Kreisarzt Ermittlungen hinsichtlich übertragbarer Krankheiten an Ort und Stelle nur zufolge Auftrages des Landrates, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, oder des Regierungspräsidenten vorzunehmen.

#### Ermittlungen an Ort und Stelle.

§ 83. Bei den Ermittlungen an Ort und Stelle hat der Kreisarzt die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit festzustellen (Art und Wege der Einschleppung und Verbreitung, Übertragung durch die Schulen, durch die Arbeitsstätte, durch Gewerbebetriebe, durch das Trinkwasser oder andere Nahrungsmittel, z. B. Milch usw.) und bei Ausbruch Cholera, Pest, Rückfallfieber, Typhus, Milzbrand und Rogz in jedem Falle, bei den übrigen Krankheiten, falls nach Lage des Falles erforderlich, eine bakteriologische Untersuchung zu veranlassen. Wegen Zuziehung des behandelnden Arztes vgl. § 23 Abs. 3 und 4 der Anw. In Fällen von Milzbrand und Rogz hat der Kreisarzt die Ermittlungen im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt vorzunehmen.

Hält der Kreisarzt bei Cholera-, Gelbfieber-, Pest-, Rogz- oder Typhusverdacht zur Feststellung der Krankheit die Öffnung der Leiche für erforderlich, so ist, wenn die Angehörigen die Erlaubnis zur Leichenöffnung verweigern, und die bakteriologische Untersuchung zur Feststellung der Krankheit nicht ausreichend oder nach Lage des Falles nicht ausführbar ist, die polizeiliche Anordnung der Leichenöffnung zu beantragen.

Auf Grund seiner Ermittlungen hat der Kreisarzt der Ortspolizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruches begründet ist, und ihr die sonst erforderlichen Mitteilungen zu machen.

Auf die Mitwirkung der Gesundheitskommissionen ist bei der Verhütung und Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten in geeigneter

Weise Bedacht zu nehmen (vgl. § 11 Nr. 1 des Kreisarztgesetzes und Geschäftsamweisung f. d. Gesundheitskommissionen vom 13. März 1901, Min.-Bl. f. Med.-Ang., S. 66).

### Schutzmaßregeln.

§ 84. Die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten erfolgt mittels nachstehender Schutzmaßregeln:

#### I. Einer Beobachtung können unterworfen werden:

1. kranke und krankheitsverdächtige Personen bei Körnerkrankheit, Ross, Rückfallfieber und Typhus;
2. kranke, krankheitsverdächtige und ansteckungsverdächtige Personen bei Auszsch, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken; ferner sofern sie gewerbsmäßig Unzucht treiben, bei Syphilis, Tripper und Schanker;
3. ansteckungsverdächtige Personen bei Tollwut, d. h. solche Personen, welche von einem tollen oder tollwutverdächtigen Tiere gebissen worden sind.

Krank im Sinne dieser Vorschrift sind solche Personen, bei welchen eine der in dem § 82 der Anw. aufgeführten Krankheiten festgestellt ist; krankheitsverdächtig sind solche Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen; ansteckungsverdächtig sind solche Personen, bei welchen zwar Krankheitsercheinungen noch nicht vorliegen, bei denen aber infolge ihrer nahen Berührung mit Kranken die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß sie den Ansteckungsstoff in sich aufgenommen haben.

II. Die Regierungspräsidenten können in Fällen dringender Gefahr für den Umfang ihres Bezirks oder für Teile desselben im Polizeiverordnungswege vorschreiben, daß zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer der Inkubationszeit entsprechend zu bestimmenden Frist vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben, in welchen Auszsch, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Körnerkrankheit, Pest, Pocken, Rückfallfieber oder Typhus ausgebrochen ist, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu melden sind (Meldepflicht).

#### III. Einer Absonderung können unterworfen werden:

##### 1. kranke Personen und zwar:

- a) ohne Einschränkung bei übertragbarer Genickstarre, Ruhr und Tollwut; Erwachsene auch bei Diphtherie und Scharlach;

b) bei Diphtherie und Scharlach unterliegen Kinder der Absonderung nur mit der Maßgabe, daß ihre Überführung in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum gegen den Widerspruch der Eltern nicht angeordnet werden darf, wenn nach der Ansicht des beamteten Arztes oder des behandelnden Arztes eine ausreichende Absonderung in der Wohnung sichergestellt ist;

c) kranke Personen, welche gewerbmäßig Unzucht treiben, bei Syphilis, Tripper und Schanker;

2. kranke und krankheitsverdächtige Personen bei Rotz, Rückfallfieber und Typhus;

3. kranke, krankheits- und ansteckungsverdächtige Personen bei Ausatz, Cholera, Gelbfieber, Fleckfieber, Pest und Pocken.

IV. Wohnungen oder Häuser, in welchen sich an Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Rückfallfieber oder Typhus erkrankte Personen befinden, können kenntlich gemacht werden.

V. Für das berufsmäßige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden bei Ausatz, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, Kindbettfieber, Pest, Pocken, Rückfallfieber, Scharlach und Typhus.

VI. Für Ortschaften und Bezirke, welche von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken befallen oder bedroht sind, sowie für solche, die von Diphtherie, Milzbrand, Scharlach oder Typhus befallen sind, können hinsichtlich der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung, sowie hinsichtlich des Vertriebes von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, eine gesundheitspolizeiliche Überwachung und die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln angeordnet, auch können Gegenstände der bezeichneten Art vorübergehend vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen werden.

VII. Für Ortschaften und Bezirke, welche von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken befallen oder bedroht sind, sowie für solche, welche von Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus befallen sind, kann die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, verboten oder beschränkt werden, bei Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus jedoch nur, sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat.

VIII. Jugendliche Personen aus Behausungen, in welchen eine Erkrankung an Ausatz, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest,

Pocken, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach oder Typhus vorgekommen ist, müssen, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit aus diesen Behausungen durch sie zu befürchten ist, vom Schul- und Unterrichtsbesuche ferngehalten werden. Dies hat tunlichst auch bei Erkrankungen an übertragbarer Genickstarre zu geschehen.

IX. In Ortschaften, welche von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Ruhr oder Typhus befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgegend, kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen, sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnisanstalten verboten oder beschränkt werden.

X. Die gänzliche oder teilweise Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen an Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus vorgekommen sind, kann, insoweit der beamtete Arzt diese einschneidende Maßregel zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit ausnahmsweise in Fällen dringender Not für unerlässlich erklärt, angeordnet werden.

XI. Für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden. Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnis zum Werte der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden.

XII. Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, welche an Auszug, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand oder Rogg gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden.

XIII. Personen, welche an Körnerkrankheit leiden, können in solchen Orten und Bezirken, in welchen eine planmäßige Bekämpfung der Krankheit stattfindet, zu einer ärztlichen Behandlung zwangsweise angehalten werden.

#### Vorbereitung der Seuchenbekämpfung.

§ 84 a. Der Kreisarzt hat die dem allgemeinen Gebrauch dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser und für Fortschaffung der Abfallstoffe dauernd zu überwachen (vgl. §§ 74 bis 76 b. Anw.) und die Beseitigung vorgefundener gesundheitsgefährlicher Mißstände sowie die Herstellung von Einrichtungen der genannten Art, sofern dieselben zum Schutz gegen übertragbare Krankheiten erforderlich sind,

bei der Gemeindebehörde anzuregen. Ebenso hat der Kreisarzt seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß der beim epidemischen Auftreten übertragbarer Krankheiten zu erwartende Bedarf an Beobachtungs- und Absonderungsräumen, Unterkunftsstätten für Kranke, Ärzte, Pflegepersonal, Arznei, Desinfektions- und Beförderungsmitteln für Kranke und Verstorbene, Leichenhallen und Beerdigungsplätzen seitens der Gemeinde oder Kreise bei Zeiten sichergestellt wird. In größeren Orten ist nach Möglichkeit die Errichtung öffentlicher Desinfektionsanstalten, in welchen die Anwendung von Wasserdampf als Desinfektionsmittel erfolgen kann, anzuregen.

Unterläßt es eine Gemeinde trotz vorhandener Leistungsfähigkeit, unbedingt notwendige Vorbereitungsmaßregeln im Sinne des vorstehenden Absatzes zu treffen, so hat der Kreisarzt den Sachverhalt der Kommunal-aufsichtsbehörde (bei Landgemeinden und Gutsbezirken dem Landrat, bei Stadtgemeinden dem Regierungspräsidenten) vorzutragen.

#### Berichterstattung.

§ 85. Der Kreisarzt hat dem Regierungspräsidenten an jedem Dienstag eine Nachweisung über die in der vorhergehenden Woche amtlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle an übertragbaren Krankheiten nach Formular VIII durch die Hand des Landrates, in Stadtkreisen der Orts-polizeibehörde, einzureichen.

Außerdem ist bei dem Auftreten einer gemeingefährlichen Krankheit sowie im Falle epidemischer Ausbreitung einer anderen übertragbaren Krankheit oder beim gehäuften oder gruppenweisen Auftreten einer nicht aufgeklärten Krankheit (§ 82, vorletzter Absatz) unverzüglich über das Ergebnis der Ermittlungen sowie über die getroffenen Maßnahmen an den Regierungspräsidenten ausführlich zu berichten.

### Abchnitt XXIII.

#### Schutzpockenimpfung. \*)

Anstellung der Impfarzte, Abgrenzung der Impfbezirke.

§ 86. Der Kreisarzt hat sich auf Erfordern über die Befähigung der anzustellenden Impfarzte sowie über die Abgrenzung der Impfbezirke gutachtlich zu äußern.

\*) Vgl. das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874, das preußische Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsimpfgesetzes, vom 12. April 1875 und den Min.-Erl. vom 28. Februar 1900, Anhang S. 185, 188 nebst Zusätzen vom 2. November 1907 (Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 448).

Dienstanweisung für die Kreisärzte.

### Beaufsichtigung des Impfgeschäfts.

§ 87. Das Impfgeschäft unterliegt der technischen Beaufsichtigung durch den Kreisarzt und nur in denjenigen Bezirken, in welchen er selbst Impfarzt ist, derjenigen des Regierungs- und Medizinalrats.

Der Landrat hat die Impfpäne sowie eine etwaige Abänderung und Unterbrechung des Impfgeschäfts dem Kreisarzt rechtzeitig mitzuteilen.

Der Kreisarzt ist insbesondere gehalten, öffentlichen sowie auch nach Bedürfnis öffentlich ausgeschriebenen privatärztlichen Impf- und Nachschaueterminen beizuwohnen und hierbei auf die Impftechnik, den Impferfolg, die Listführung, die Beschaffenheit der benutzten Räumlichkeiten, die Zahl der Impflinge, die Reinheit und Wirksamkeit der Lymphe und die hierüber von dem Impfarzt gemachten Aufzeichnungen zu achten. Es ist darauf zu halten, daß die Impfarzte zur Erleichterung der Revision zu den Impfterminen das von ihnen über den Bezug der Lymphe zu führende Buch mitbringen.

Auch hat der Kreisarzt auf den Handel mit Lymphe sein Augenmerk zu richten und die Befolgung der hierüber erlassenen Vorschriften zu überwachen. (Vgl. Anhang S. S. 200, 201.)

### Impfschädigungen.

§ 88. Gelangen Mitteilungen über Impfschädigungen zur Kenntnis des Kreisarztes, so hat er alsbald alle zur Aufklärung des Sachverhalts gebotenen oder zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen in die Wege zu leiten (vgl. Erlaß vom 22. Mai 1895, Anhang S. 202) und geeignetenfalls durch persönliche Ermittlungen möglichst zu unterstützen. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, die ihnen zugehenden Nachrichten über Impfschädigungen unverzüglich dem Kreisarzt mitzuteilen. Ergibt sich die Unrichtigkeit verbreiteter Nachrichten über Impfschädigungen, so hat der Kreisarzt es als seine Pflicht anzusehen, erforderlichenfalls eine öffentliche Richtigstellung zu veranlassen und irrtümliche Auffassungen in der Bevölkerung zu beseitigen.

### Impfbericht.

§ 89. Aus den Berichten der Impfarzte und den Impflisten hat der Kreisarzt einen Hauptimpfbericht nach Vorschrift des Min.-Erl. vom 26. Juli 1883 (Anhang S. 203) zusammenzustellen und dem Regierungspräsidenten bis zum 1. März des folgenden Jahres einzureichen.

Abchnitt XXIV.

**Überwachung der Prostitution.**

§ 90. Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Geschlechtskrankheiten bilden regelmäßige Untersuchung der gewerbsmäßig Unzucht betreibenden Weibspersonen und ärztliche Behandlung der Erkrankten die wirksamste Maßregel. Entzieht sich eine geschlechtskranke Dirne dieser Behandlung oder besteht begründeter Verdacht, daß sie den Betrieb der gewerbsmäßigen Unzucht fortsetzt, so ist ihre unverzügliche Überführung in ein geeignetes Krankenhaus durch die Ortspolizeibehörde zu veranlassen.

Bei der Einrichtung öffentlicher ärztlicher Sprechstunden zur Untersuchung und Behandlung der Dirnen sowie bei der Durchführung sittenpolizeilicher Überwachung von Dirnen hat der Kreisarzt die Polizeibehörden nach Kräften zu unterstützen. Der Untersuchung durch den Sittenarzt hat er auf Erfordern und unaufgefordert wenigstens einmal im Jahre beizuwohnen; er hat sich bei dieser Gelegenheit von der vorchriftsmäßigen Ausführung der ärztlichen Untersuchung, der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Instrumente usw. zu überzeugen (vgl. Min.-Erl. vom 11. Dezember 1907, Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 56).

Abchnitt XXV.

**Gewerbehygiene.\*)**

Mitwirkung bei der Konzessionierung gewerblicher Anlagen.

§ 91. Der Kreisarzt hat die ihm seitens der zuständigen Behörden mitzuteilenden Vorlagen über die Genehmigung zur Errichtung, Verlegung oder Veränderung von gewerblichen, nach den §§ 16, 25 der Reichs-Gewerbeordnung konzessionspflichtigen Anlagen einer sorgfältigen Prüfung und Begutachtung zu unterziehen. Aufgabe dieser Prüfung ist es, rechtzeitig diejenigen Mängel und Fehler in gesundheitlicher Hinsicht festzustellen, die in der Folge zu sanitären Belästigungen, Mißständen und Schädigungen für die Arbeiter, Anwohner und die Bevölkerung überhaupt führen können und deren spätere Beseitigung meistens mit Schwierigkeiten und kostspieligen Aufwendungen verknüpft ist.

\*) Vgl. den Min.-Erl. vom 1. Mai 1904, betr. Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung, Min.-Bl. f. Med.-Ang., S. 231 mit den Abänderungen des Min.-Erl. vom 20. Mai 1909, Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 361.

Die Prüfung hat unter Beachtung der hierüber erlassenen Vorschriften zu erfolgen und ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Eine Ortsbesichtigung hat hierbei der Kreisarzt nur dann vorzunehmen, wenn er von der Behörde, die ihm die Vorlagen zur Prüfung übersandt hat, darum ersucht wird. Die erfolgte Prüfung ist auf den Vorlagen zu bescheinigen.

Wird bei der Veränderung bestehender Anlagen der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so hat sich der Kreisarzt über die Zulässigkeit zu äußern. Er wird in der Regel den Antrag befürworten, wenn es sich um eine unzweifelhafte Verbesserung handelt oder die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung klar zutage liegt. Eine Befürwortung ist auch dann zulässig, wenn neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, durch die beabsichtigte Veränderung nicht herbeigeführt werden können.

#### Mitwirkung bei der Gewerbeaufsicht.

§ 92. Der Kreisarzt muß auch den bestehenden Gewerbebetrieben seines Bezirkes, welche die öffentliche Gesundheit oder die der beschäftigten Arbeiter zu schädigen geeignet sind, oder welche durch ihre festen und flüssigen Abgänge eine Verunreinigung der öffentlichen Wasserläufe und des Untergrundes befürchten lassen, seine Aufmerksamkeit zuwenden und auf die Beseitigung von gesundheitlichen Schädlichkeiten und Belästigungen hinwirken.

Er hat sich mit den zuständigen Behörden und Beamten, namentlich den Gewerbeinspektoren, in Verbindung zu setzen (vgl. § 18 d. Amv.), mit diesen gemeinschaftlich nach Bedürfnis die Anlagen, insbesondere solche, deren Betrieb vorzugsweise Gesundheitsschädigungen im Gefolge hat (z. B. Spiegel-, Akkumulatoren-, Glühlampen-, Bleifarben- und andere chemische Fabriken, oder Anlagen mit starker Staubentwicklung), zu besichtigen und darauf zu achten, daß den hygienischen Anforderungen überall gebührende Rechnung getragen wird.

Auch die mit einzelnen Zweigen der Hausindustrie verbundenen gesundheitlichen Schädlichkeiten soll der Kreisarzt beachten und entsprechende Abhilfemaßnahmen anregen.

#### Gesundheitliche Beobachtung staatlicher Betriebe.

§ 93. Der Kreisarzt hat die in seinem Bezirke gelegenen, unter die Vorschriften der Reichs-Gewerbeordnung oder des allgemeinen Berggesetzes



fallenden Staatsbetriebe in gleicher Weise wie die privaten Betriebe gesundheitlich zu beobachten (vgl. § 21 d. Amv.).

Auf die hierbei etwa vorgefundenen Mängel hat er den Leiter des Betriebes aufmerksam zu machen und mit ihm die zu deren Abstellung geeigneten Maßnahmen zu besprechen.

Wird auf diesem Wege eine Abstellung der vorgefundenen Mängel nicht erzielt, so hat der Kreisarzt eine Anzeige über die Sachlage an die dem Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten und Abschrift davon dem Regierungspräsidenten oder, sofern es sich um Betriebe handelt, welche der Aufsicht der Oberbergämter unterstellt sind, dem zuständigen Oberbergamte einzureichen.

## Abchnitt XXVI.

### Schulhygiene.

Gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulen.

§ 94. Die der Aufsicht der Regierung oder des Regierungspräsidenten unterstehenden öffentlichen und privaten Schulen (Volks-, Mittel-, Rektorats-, gehobene Mädchen- und dergleichen Schulen, Fortbildungs- und Fachschulen usw.) unterliegen in gesundheitlicher Beziehung der Überwachung durch den Kreisarzt.

Er hat innerhalb eines in der Regel fünfjährigen Zeitraumes jede Schule seines Bezirks abwechselnd im Sommer und im Winter in bezug auf ihre Baulichkeiten und Einrichtungen (Lage, Größe der Zimmer unter Berücksichtigung der Schülerzahl, bauliche Beschaffenheit, Lüfterneuerung, Heizung, Temperatur, Beleuchtung, Reinigung, Beschaffenheit und Aufstellung der Schulbänke, Lage und Einrichtung der Aborte, Trinkwasserversorgung, Schulbäder, Spiel-, Turnplätze usw.) sowie in bezug auf den Gesundheitszustand der Schüler (Besichtigungs- haltung, Reinlichkeit, chronische und akute Krankheiten und Schwachzustände) unter Zuziehung des Schulvorstandes oder des Leiters der Schule, sowie des Schularztes einer Besichtigung zu unterziehen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, ob sich bei einzelnen Schülern gesundheitliche Mißstände infolge gewerblicher Beschäftigung bemerkbar machen. (Vgl. § 20 des Gesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903, Min.-Bl. f. Med.-Ang., S. 153). Der Landrat und der Kreisschulinspektor, bei Fortbildungs- und Fachschulen

der Vorsitzende des Schulvorstandes, sind rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.

Formular IX.  
Anhang S. 91.

Über die Besichtigung ist nach Formular IX eine Verhandlung aufzunehmen, welche der Regierung oder dem Regierungspräsidenten durch Vermittlung des Landrats (§ 12 d. Anw.) und des zuständigen Kreis-  
schulinspektors einzureichen ist. Vorschläge zur Beseitigung etwaiger Mängel sind im Begleitbericht anzugeben. (Vgl. auch § 38 Abs. 1 d. Anw.)

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Kommunikantenanstalten, Waisenhäuser, Rettungsanstalten, Kleinkinderschulen und -bewahranstalten, Kindergärten usw. sinngemäße Anwendung.

Außer bei diesen regelmäßigen Besichtigungen soll der Kreisarzt auch bei anderen Gelegenheiten die Schulen des Bezirks besuchen, sich die Beseitigung von Mängeln angelegen sein lassen, auch die Lehrer für seine Bestrebungen zu interessieren und ihr Verständnis hierfür durch Belehrung anzuregen suchen. Namentlich werden auch die Kreis-  
konferenzen der Lehrer in geeigneten Fällen dem Kreisarzt zur Erörterung schulhygienischer Fragen passende Gelegenheit bieten.

Die Vorschrift des Absatzes 1 findet auch Anwendung auf die den Bergbehörden unterstehenden Bergschulen nach Maßgabe der auf Grund des § 21 d. Anw. ergehenden Bestimmungen.

Die Zwangserziehungsanstalten der Provinzialverbände (vgl. Allerh. Erl. vom 12. Mai 1897, Anhang S. 205) sowie den Provinzialschulkollegien unterstellten Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Seminare, Präparandenanstalten, höhere Mädchenschulen) sind nur auf Grund besonderen Auftrags einer Besichtigung zu unterziehen. (Vgl. Min.-Erl. vom 15. März 1905 und vom 14. Februar 1906; Min.-Bl. f. Med.-Ang., S. 157 bzw. 97.)

#### Prüfung von Schulbauvorlagen.

§ 95. Bei Neubauten oder größeren Umbauten der in dem § 94 Abs. 1 bezeichneten Schulen sind dem Kreisarzt die Baupläne nebst Beschreibung zur hygienischen Prüfung vorzulegen.

#### Schulschließungen.

§ 96. Der Kreisarzt hat darüber zu wachen, daß die Vorschriften zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen Beachtung finden (vgl. Min.-Erl. vom 9. Juli 1907, Min.-Bl. f. Med.-

Ang., S. 283). Bei den Ortsbesichtigungen wird er darauf zu achten haben, ob die Schulgrundstücke, namentlich die Umgebung der Brunnen und die Klassenzimmer, vorschriftsmäßig reingehalten werden.

Die Schließung einer Schule darf zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten nur erfolgen:

1. wenn eine im Schulgebäude selbst wohnhafte Person an Ausmaß, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbarer Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Pocken, Röteln, Rog, Rückfallfieber, übertragbarer Ruhr, Scharlach oder Typhus, oder unter Erscheinungen erkrankt, welche den Verdacht von Ausmaß, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Rog, Rückfallfieber oder Typhus erwecken. Der Kreisarzt wird zunächst auf eine wirksame Absonderung der erkrankten Person oder ihre Überführung in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum hinzuwirken haben. Wenn sich weder die wirksame Absonderung noch die Überführung erreichen läßt, hat der Kreisarzt die Schulschließung zu beantragen. Ohne seine Mitwirkung ist die Schulschließung nicht gestattet.

2. wenn Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Pocken, Röteln, Rückfallfieber, übertragbare Ruhr, Scharlach oder Typhus in der Ortschaft, wo sich die Schule befindet, oder in einer daselbst eingeschulten Ortschaft in epidemischer Verbreitung auftritt. In diesem Falle kann sich die Schließung auch auf einzelne Schulklassen beschränken. Außer bei Gefahr im Verzuge darf die Schließung der Schule oder einzelner Schulklassen nur nach Anhörung des Kreisarztes erfolgen. Vor Abgabe seines Gutachtens hat der Kreisarzt in der Regel eine örtliche Besichtigung vorzunehmen und zu prüfen, ob nicht durch weniger eingreifende Maßregeln ein ausreichender Schutz gegen die Verbreitung der übertragbaren Krankheit durch die Schule gewonnen werden kann, z. B. durch den Ausschluß der erkrankten Kinder und deren Geschwister vom Schulbesuch, durch den Ausschluß der Kinder aus den befallenen Häusern oder aus befallenen auswärtigen Ortschaften oder durch kurzfristige Schließung einer Schulkasse zum Zweck ihrer Desinfektion beim Auftreten der ersten Krankheitsfälle unter den Schülern.

Die Wiedereröffnung einer geschlossenen Schule oder Schulkasse darf nur auf Grund eines Gutachtens des Kreisarztes angeordnet werden. Ehe der Kreisarzt sich für die Wiedereröffnung ausspricht, hat er sich

davon zu überzeugen, daß die Schule oder Schulklasse sowie die dazu gehörigen Nebenräume gründlich gereinigt und desinfiziert worden sind.

Gemeinnützige Bestrebungen.

§ 97. Gemeinnützige Bestrebungen auf schulhygienischem Gebiete — Ferienkolonien, Kinderhorte, Kinderspeisungen, Zahnpflege, Schülerwanderungen usw. — hat der Kreisarzt anzuregen und zu unterstützen. Auch hat er auf besondere Fürsorgemaßnahmen zur körperlichen Kräftigung derjenigen Kinder hinzuwirken, welche trotz Erreichung des vorgeschriebenen Lebensalters wegen körperlicher Schwäche vom Schulbesuch zurückgestellt werden müssen.

## Abchnitt XXVII.

### **Kleinkinderfürsorge.**

Haltekinderwesen.

§ 98. Bei der Überwachung des Haltekinderwesens hat der Kreisarzt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften mitzuwirken (vgl. Min.-Erl. vom 25. August 1880, Anhang S. 204). Seitens der Ortspolizeibehörde ist ihm ein Verzeichnis derjenigen Personen, bei welchen fremde noch nicht sechs Jahre alte Kinder gegen Entgelt in Kost und Pflege untergebracht sind, mitzuteilen und fortlaufend zu ergänzen.

Die Haltekinderstellen hat der Kreisarzt nach Bedarf und tunlichst unvermutet zu besichtigen und sich vom Zustande der Wohnung, der Art der Wartung, Pflege, Ernährung und Behandlung, sowie vom Gesundheitszustande der Pflinglinge zu überzeugen. Bei Todesfällen von Haltekindern ist nach der Todesursache zu forschen und insbesondere zu untersuchen, ob der Person, welche das Kind in Pflege gehabt hat, ein Verschulden zur Last fällt.

Von dem Ergebnisse ist der Ortspolizeibehörde unter Angabe der vorgefundenen Mißstände Mitteilung zu machen und bei erheblichen Mängeln die Zurückziehung der Erlaubnis zur Aufnahme von Pflegekindern zu veranlassen.

Wo die Verhältnisse sich dazu eignen, ist auf Anstellung von Aufsichtsdamen zur Unterstützung des Kreisarztes bei Ausübung der Aufsicht über das Haltekinderwesen sowie auf Einführung der Generalvormundschaft gemäß Art. 78 § 4 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche hinzuwirken (vgl. Min.-Erl. vom 11. Februar 1905, Min.-Bl. f. Med.-Ang., S. 124).

### Säuglingsfürsorge.

§ 98a. Die Erforschung der Ursachen der Säuglingssterblichkeit in seinem Bezirk sowie die Anregung und Beförderung zweckmäßiger Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung hat der Kreisarzt sich angelegen sein zu lassen.

In erster Linie ist die natürliche Ernährung der Säuglinge nach Möglichkeit zu fördern. Fortgesetzte Aufklärung der Bevölkerung über die Wichtigkeit des Stillgeschäfts, insbesondere durch Verteilung von Merkblättern und durch ergänzende mündliche Belehrung, bilden hierfür die Grundlage. Der Kreisarzt soll die für solche Maßnahmen zumeist in Betracht kommenden Persönlichkeiten, insbesondere die Ärzte, Hebammen, Wochenpflegerinnen, Standesbeamten, zur Mitarbeit hierbei heranzuziehen und die Gemeinden, die Kreise oder gemeinnützige Vereine zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu veranlassen suchen. Auch ist auf Maßnahmen zum Schutz der stillenden Mütter, insbesondere auf die Errichtung von Entbindungs- und Wöchnerinnenheimen in großen Gemeinden, auf die Einrichtung von Stillzimmern und Gewährung besonderer Arbeitspausen für stillende Mütter in den gewerblichen Betrieben Bedacht zu nehmen.

Damit daneben auch die künstliche Ernährung sich sachgemäß vollziehen kann, ist nicht nur eine ausreichende Überwachung des Verkehrs mit Milch (vgl. § 79 d. Anw.), sondern auch die Errichtung von Milchabgabestellen für Unbemittelte erforderlich. Der Kreisarzt hat auf Einrichtung solcher Stellen, in denen die einzelnen Mahlzeiten des Säuglings in verschiedenen Mischungen trinkfertig hergestellt und abgegeben werden und daneben individuelle ärztliche Belehrung stattfindet, bei Gemeinden oder gemeinnützigen Vereinen hinzuwirken.

Wo die Verhältnisse es angängig erscheinen lassen, namentlich in leistungsfähigen großen Gemeinden, hat der Kreisarzt die Errichtung besonderer Säuglingsfürsorgestellen anzuregen, in denen Schwangere und Mütter von Säuglingen unentgeltlich ärztlich beraten, die Säuglinge regelmäßig untersucht, Stillprämien und erforderlichenfalls Unterstützungen an die Mütter gewährt werden.

(Vgl. Min.-Erl. vom 16. Juni 1908, Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 285.)

Die der Pflege oder Fürsorge von Wöchnerinnen oder Säuglingen dienenden Anstalten hat der Kreisarzt zu überwachen und alljährlich zu besichtigen.

Abchnitt XXVIII.

**Fürsorge für Kranke, Sieche und Krüppel.**

Förderung gemeinnütziger Bestrebungen, ärztliche Hilfe, Anstalts-  
pflege.

§ 99. Gemeinnützige Bestrebungen auf allen Gebieten der Kranken-  
fürsorge soll der Kreisarzt zu fördern suchen.

Er hat darauf hinzuwirken, daß für die Gemeinden nach Bedürfnis  
Armenärzte angestellt werden; desgleichen hat er darauf zu achten, daß  
den gesetzlichen Bestimmungen über die Unterbringung von hilfsbedürftigen  
Kranken nachgekommen wird.

Beaufsichtigung der Kranken- usw. Anstalten.

§ 100. Die nicht staatlichen Anstalten zur Behandlung oder Pflege  
von Kranken, Siechen oder Krüppeln sowie die Einrichtungen zur ersten  
Hilfe hat der Kreisarzt in gesundheitspolizeilicher Hinsicht zu überwachen  
und mindestens jährlich einmal abwechselnd im Sommer und Winter  
unvermutet unter Zuziehung des leitenden Arztes (vgl. Nr. 7 der  
„Grundsätze für die ärztliche Leitung der Krankenanstalten“ vom  
12. Oktober 1908, Min.-Bl. f. Med.-Ang., S. 392) und eines Ver-  
treeters der Krankenhausverwaltung (Vorstandes, Kuratoriums usw.),  
nach Anleitung des Formulars X eingehend zu besichtigen. Der Arzt  
und die Krankenhausverwaltung sind erst kurz vor der Besichtigung zu  
benachrichtigen.

Formular X.  
Anhang S. 95.

Bei der Besichtigung hat der Kreisarzt zu prüfen, ob die Ein-  
richtungen und der Betrieb der Anstalt den Anforderungen einer guten  
Krankenversorgung und Krankenpflege sowie den gesundheitspolizeilichen  
Vorschriften, namentlich auch in bezug auf die Absonderung bei über-  
tragbaren Krankheiten entsprechen. Wo Mißstände festgestellt werden, ist  
zunächst auf eine Belehrung der Krankenhausleiter Bedacht zu nehmen  
und auf möglichst baldige Herstellung guter Verhältnisse hinzuwirken.  
Die Verhältnisse des Dienstes und des Einkommens der Pflegepersonen  
sind ebenfalls eingehend zu prüfen.

Bei der Beaufsichtigung von Privatanstalten für Geisteskranke,  
Epileptische und Idioten ist nach den hierfür bestehenden Sonder-  
vorschriften zu verfahren (vgl. Anweisung über Unterbringung in Privat-  
anstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten vom 26. März 1901,  
Min.-Bl. f. Med.-Ang., S. 97).

An den von der Besuchscommission vorzunehmenden Besichtigungen dieser Anstalten hat der Kreisarzt teilzunehmen.

Wegen der Knappschafts-, Kranken- und Heilanstalten vgl. Nr. 4 des Erl. des Min. f. Handel u. Gewerbe vom 29. August 1901 (Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 231).

Die Ausübung einer Aufsicht über die Krankenanstalten der Provinzialverbände (vgl. Allerh. Erl. v. 12. Mai 1897, Anhang S. 205) und des Johanniterordens findet durch den Kreisarzt nur auf besondere Anweisung statt.

#### Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen.

§ 100a. Der Kreisarzt hat den Reedern den Arzt und den Apotheker zu bezeichnen, denen die Prüfung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln sowie mit Lebensmitteln zur Krankenpflege übertragen werden soll (§ 15 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Juli 1905, Min.-Bl. f. Med.-Ang. 1906, S. 16), und sich die Bescheinigungen über den Befund (Abf. 2 und 3 daselbst) vorlegen zu lassen. (Vgl. Ziffer 1b des Ministerialerlasses vom 11. Juni 1906, Min.-Bl. f. Med.-Ang., S. 291.)

#### Überichten über die Krankenbewegung, Zählkarten.

§ 101. Die von den Krankenanstalten alljährlich bis zum 1. Februar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres mitzuteilenden Überichten (Tabellenformulare) über die Krankenbewegung hat der Kreisarzt nach Kenntnissnahme an den Regierungspräsidenten, die von ihnen alle fünf Jahre einzureichenden Zählkarten bis zum 1. März jedes Jahres an das Königliche Statistische Landesamt in Berlin weiterzugeben (vgl. Min.-Erl. vom 21. Januar 1902, Min.-Bl. f. Med.-Ang., S. 21, vom 18. November 1904, Min.-Bl. f. Med.-Ang., S. 431 und vom 22. Dezember 1908, Min.-Bl. f. Med.-Ang. 1909 S. 64).

*Abgemindert!  
Prüfung vom  
2/4 " I. 2043  
M. u. Erl.  
v. 21/3 " 11. 214  
S. 479.  
L. P. a. 1/102*

#### Neu- und Umbauten von Kranken- usw. Anstalten.

§ 102. Bei Neubauten und größeren Umbauten der im § 100 aufgeführten Anstalten hat der Kreisarzt die ihm vorzulegenden Baupläne in hygienischer Hinsicht zu prüfen und sich darüber gutachtlich zu äußern, ob sie den Vorschriften über die an diese Anstalten zu stellenden gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen.

#### Mitwirkung bei der Konzessionierung von Privatkrankenanstalten.

§ 103. Der Kreisarzt hat die ihm vorzulegenden Anträge auf Erteilung der Konzession zu Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirren-

anstalten vom gesundheitlichen Standpunkte nach Maßgabe der hierüber erlassenen Vorschriften zu prüfen und in dem darüber zu erstattenden Gutachten auch ihm bekannte Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt dartun, zum Ausdruck zu bringen (vgl. § 30 Abs. 1 der Reichs-Gew.-Ordn. in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896, R. G. Bl., S. 685; Ziffer 36 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904, Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 231; § 115 des Just.-Ges. vom 1. August 1883, G. S. S. 237).

#### Krüppelfürsorge.

§ 103a. Den jugendlichen Krüppeln seines Bezirks hat der Kreisarzt besondere Beachtung zu schenken. Er hat darauf hinzuwirken, daß Krüppelkinder, deren Gebrechen eine besondere Heilbehandlung erfordert oder welche bei geeigneter Unterweisung ausbildungsfähig erscheinen, in einer entsprechenden Heil- und Erziehungsanstalt untergebracht werden.

Der Kreisarzt hat ein Verzeichnis der jugendlichen Krüppel seines Bezirks zu führen und auf Grund von Nachfragen bei Gemeindevorstehern, Lehrern, Geistlichen oder sonstigen geeigneten Auskunftspersonen, insbesondere auch bei den Ortsbesichtigungen, fortlaufend zu ergänzen.

### Abchnitt XXIX.

#### **Fürsorge für Geisteskranke, Epileptische und Idioten.**

§ 104. Der Kreisarzt hat der Fürsorge für Geisteskranke, Epileptische und Idioten dauernd seine Aufmerksamkeit zu widmen.

Bei der Aufnahme solcher Personen in Privatanstalten hat er nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften mitzuwirken (vgl. §§ 1—4 der Anweisung über Unterbringung in Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten vom 26. März 1901, Min.-Bl. f. Med.-Ang., S. 97).

#### Beaufsichtigung der in Privatpflege untergebrachten Geisteskranken, Epileptischen und Idioten.

§ 105. Die von Privatpersonen in fremden Familien untergebrachten Geisteskranken, Epileptischen und Idioten sind in Gemäßheit der in den einzelnen Bezirken bestehenden Vorschriften zu beaufsichtigen.



Abchnitt XXX.

**Ärztliche Hilfeleistung in Notfällen.**

§ 106. In Notfällen ist der Kreisarzt verpflichtet, an seinem Wohnorte sowie bei gelegentlicher Anwesenheit auch an einem anderen Orte seines Bezirks ärztliche Hilfe zu gewähren.

Abchnitt XXXI.

**Öffentliches Badewesen.**

§ 107. Der Kreisarzt soll die Errichtung von öffentlichen Bade- und Schwimmanstalten, von Volks- und Schulbrausebädern zu fördern suchen.

Die Badeanstalten sind nach Bedarf daraufhin zu besichtigen, ob sie den hygienischen Anforderungen entsprechen, ob die Beschaffenheit des Wassers, bei Schwimmbädern auch die Art der Erneuerung des Wassers, zu Bedenken Veranlassung gibt, ob die nötigen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen, auch geeignete Maßnahmen für die erste Hilfeleistung usw. getroffen sind. Bei den von Privatunternehmern unterhaltenen sogenannten Kurbädern ist zu prüfen, ob sie als Krankenanstalten im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung (vgl. § 103 der Anw.) anzusehen sind.

Werden Tatsachen festgestellt, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in bezug auf den Betrieb der Badeanstalt dartun, so ist die Unterjagung des Gewerbebetriebes herbeizuführen (§ 35 der Reichs-Gew.-Ordn., § 119 Nr. 1 des Zust.-Ges. vom 1. August 1883).

Abchnitt XXXII.

**Heilquellen, Kurorte.**

**Beaufsichtigung.**

§ 108. Die Heilquellen, Bäder und sonstigen Kurorte des Bezirks hat der Kreisarzt in gesundheitlicher Hinsicht zu überwachen und jährlich mindestens einmal zu besichtigen.

Bei den Besichtigungen hat der Kreisarzt sein Augenmerk auf die Badeeinrichtungen, die Beschaffenheit der Heilquellen, die Füllmethoden der für den Versand bestimmten Mineralwässer, sowie die gesamten hygienischen Einrichtungen des Ortes zu richten. Dabei dienen die gesundheitlichen Mindestforderungen für Kur- und Badeorte nach Maß-

gabe des Min.-Erl. vom 28. Januar 1908 (Min.-Bl. f. Med.-Ang., S. 221) zur Nichtschnur.

Wegen der staatlichen Bäder bewendet es bei den Vorschriften des § 93 d. Anw.

Wird eine als gemeinnützig anerkannte Quelle (vgl. § 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1908, Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 247) oder eine Quelle, für welche die Voraussetzung zu dieser Anerkennung durch ihre Heilwirkung gegeben erscheint, auf eine ihren Bestand oder ihren Mineralgehalt gefährdende Weise benutzt, oder entspricht die Art ihrer Unterhaltung und Benutzung nicht dem Bedürfnisse der öffentlichen Gesundheitspflege, so hat der Kreisarzt die Einleitung des Verfahrens auf Enteignung der Quelle (vgl. § 29 daselbst) beim Regierungspräsidenten anzuregen (vgl. auch Ziffer I Nr. 3 und Ziffer VIII der Ausführungsanweisung zum Quellschutzgesetz vom 7. November 1908, Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 409).

#### Berichterstattung.

§ 109. Über das Ergebnis der Besichtigung der Bäder, über die Zahl der Badegäste und die übrigen durch Sondervorschriften angeordneten Punkte ist, wenn nicht besondere Verhältnisse eine sofortige Berichterstattung erheischen, im Jahresbericht das Erforderliche anzugeben. Der Bericht muß namentlich erkennen lassen, ob an dem Zustande der Einrichtungen Ausstellungen zu machen und ob Verbesserungen für angebracht oder wünschenswert zu erachten sind, sowie ob und mit welchem Erfolge den Beteiligten in dieser Hinsicht Vorschläge bereits gemacht worden sind.

### Abchnitt XXXIII.

#### **Begräbniswesen.**

#### Leichenausstellung, Beerdigung.

§ 110. Der Kreisarzt hat die Befolgung der in bezug auf die Ausstellung von Leichen allgemein oder in besonderen Fällen, z. B. bei übertragbaren Krankheiten, erlassenen Vorschriften zu überwachen (vgl. § 84, XII d. Anw.).

#### Leichenbeförderung.

§ 111. Soweit die Ausstellung eines Leichenpasses abhängig ist von der Beibringung einer amtsärztlichen Bescheinigung über die Todes-

ursache und die Unbedenklichkeit der Beförderung, hat der Kreisarzt nach Anhörung des Arztes, welcher den Verstorbenen in der tödlich gewordenen Krankheit behandelt hat, diese Bescheinigung auszustellen (vgl. Nr. 1—5, 7 und 8 der Anlage zum Min.-Erl. vom 6. April und Min.-Erl. vom 23. September 1888 — Anhang S. 205, 207 — und bezüglich der Beförderung auf dem Seewege die Vorschriften des Bundesrats vom 18. Januar 1906, Min.-Bl. f. Med.-Aug., S. 205, sowie bezüglich der Beförderung auf der Eisenbahn §§ 44 bis 47 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908, Min.-Bl. f. Med.-Aug. 1909, S. 96).

Genügen die dem Kreisarzt unterbreiteten Unterlagen nicht, um ihm die Überzeugung vor der Unbedenklichkeit der Beförderung beizubringen, so darf die Ausstellung der Bescheinigung nur nach vorheriger Besichtigung der Leiche erfolgen.

Für die Beförderung der Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen Krankheit (§ 1 Reichsgesetz vom 30. Juni 1900) gestorben sind, ist die Ausstellung der amtsärztlichen Bescheinigung zu verjagen. Bei Diphtherie, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand oder Rogg hat der Kreisarzt nach Lage des Falles zu entscheiden, ob mit Rücksicht auf die Gefahr einer Verschleppung der Krankheit die Bescheinigung zu verjagen ist. Handelt es sich um die Leiche einer Person, die an einer anderen übertragbaren Krankheit gestorben ist, so ist aus diesem Umstande ein Bedenken gegen die Beförderung nicht herzuleiten.

#### Ausgrabung von Leichen.

§ 112. Bei der Ausgrabung von Leichen ist, falls sie nicht auf gerichtliche Anordnung erfolgt (vgl. § 86 Abf. 3 Str.-Proz.-Ord.), stets eine gutachtliche Äußerung des Kreisarztes darüber einzuholen, ob und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung unbedenklich ist.

#### Anlegung und Erweiterung von Begräbnisplätzen.

§ 113. Bei der Anlegung neuer und der Erweiterung bestehender Begräbnisplätze hat der Kreisarzt auf Antrag nach örtlicher Besichtigung und nach Maßgabe der erlassenen Sondervorschriften sich gutachtlich zu äußern (vgl. Min.-Erl. vom 20. Januar 1892, Anhang S. 208).

Die Entwürfe der zu erlassenden Begräbnisordnungen sind dem Kreisarzt vorzulegen und von ihm zu prüfen.

Auf die Einrichtung von Leichenhallen hat er tunlichst hinzuwirken (vgl. auch § 84a der Anw.).



e. die Untersuchung hilfsbedürftiger Unteroffiziere und Mannschaften, welche an dem Kriege von 1870/71 oder den vorhergehenden Feldzügen ehrenvollen Anteil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden, behufs Erlangung von Beihilfen aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds (vgl. Art. I, 3, III des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 — R.-G.-Bl., S. 237 —, Min.-Erl. vom 15. August 1895 — Min.-Bl. f. d. i. B., S. 191),

f. auf Ersuchen der Ersatzbehörden die Untersuchung von Angehörigen Militärpflichtiger (Reklamanten) auf ihre Erwerbs- oder Aufsichtsfähigkeit (vgl. § 33, Nr. 5, Abs. 2 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888, neu veröffentlicht in der Beilage zu Nr. 32 des Jahrgangs 1901 des Zentr.-Bl. f. d. D. R.), <sup>+ 10 min. in Zeile aufm. um</sup>  
g. die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen, welche für den Eintritt <sup>10</sup> in den Reichs-, Staats- oder öffentlichen Schuldienst, für die Aufnahme in Präparandenanstalten, Lehrer- und Lehrerinnenseminare, sowie in der Turnlehrerbildungsanstalt für die Prüfung der nicht in solchen Anstalten vorgebildeten Personen usw. vorgeschrieben sind,

*Min. Bl. 1910 T. 404*

h. die Untersuchung und Begutachtung des Gesundheitszustandes von Personen, die nach Zulassung zu einer staatlichen Prüfung Verlängerung einer Frist oder Befreiung von einem Prüfungstermin wegen Krankheit beantragen,

i. die Ausstellung der Zeugnisse über die Körperbeschaffenheit und Gesundheit gewerblicher Arbeiter, die vor deren Beschäftigung in gewissen Betrieben nach den auf Grund der §§ 120e, 139a der Reichs-Gew.-Ordn. erlassenen und künftig ergehenden Anordnungen beizubringen sind, und die Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter in solchen Betrieben.

Vgl. die §§ 11, 19 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, vom 26. Mai 1903, Min.-Bl. f. Med.-Aug., S. 237; §§ 10, 11, 12 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten, vom 2. Februar 1897, R.-G.-Bl., S. 11; § 16 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackemehl gelagert wird, vom 25. April 1899, R.-G.-Bl., S. 267; §§ 12, 14 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten, vom 6. Februar 1900, R.-G.-Bl., S. 32; §§ 13, 15 des Erlasses des Handelsministers, betr. Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Quecksilber-Spiegelbelaganstalten, vom 18. Mai 1889, Min.-Bl. f. d. i. B., S. 77; Nr. 1, 5

Dienstausweisung für die Kreisärzte.

*W. H. Altmann zum Hauptaufseher (zur Leitung) von  
den Naturschulungsanstalten  
in Leipzig u. Umgebung der Hauptaufseherstelle  
wahr*



## Abteilung III.

# Geschäftsführung.

---

### Ämtlicher Schriftverkehr.

§ 116. Die Sprache im ämtlichen Schriftverkehr soll höflich, knapp, klar und frei von entbehrlichen Fremdwörtern sein. Sie soll sich der allgemein üblichen Sprache des Verkehrs anschließen.

Die Schriftstücke tragen auf der ersten Seite oben rechts die Orts- und Zeitangabe, oben links die Amtsbezeichnung („Der Königliche Kreisarzt“), darunter die Geschäftsnummer und bei längeren Schriftstücken eine kurze Inhaltsangabe, unten links die Adresse. Berichte sind in der Regel auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelbreite des Bogens zu schreiben; außerdem ist auf der linken Hälfte der ersten Seite die veranlassende Verfügung oder, daß ohne solche berichtet werde, zu vermerken. Auch Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter Behörden sind mit einem Hinweis auf das veranlassende Schriftstück zu versehen, z. B. „Auf das Schreiben vom . . . . . Nr. . . . .“

In allen Schriftstücken ist ohne Eingangsformel sofort mit der Sachdarstellung zu beginnen.

Bei Einreichung von Verzeichnissen, Übersichten, Nachweisungen u. dgl. unterbleiben alle Begleitberichte, sofern sie nicht einen selbständigen Inhalt haben. Auf der ersten Seite ist der Inhalt des Schriftstücks und die veranlassende Verfügung, sowie die Amtsbezeichnung des Absenders und der empfangenden Behörde anzugeben.

(Vgl. die „Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preussischen Staats- und Kommunalbehörden“, vom 12. August 1897, Anhang S. 218.)

Die für die Berichterstattung gesetzten Fristen sind pünktlich einzuhalten; ist dies besonderer Umstände halber nicht möglich, so ist rechtzeitig die Bewilligung einer Nachfrist nachzusuchen.

Jahresbericht.

Formular XI.  
Anhang S. 97.

§ 117. Alljährlich hat der Kreisarzt nach Anleitung des Formulars XI einen das abgelaufene Kalenderjahr umfassenden Jahresbericht über seine amtliche Tätigkeit, sowie über die gesundheitlichen Verhältnisse des Amtsbezirks zu erstatten und bis zum 1. März dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Erhebung der Gebühren, Tagegelder und Reisekosten.

§ 118. Der Kreisarzt erhebt die Gebühren, Tagegelder und Reisekosten unmittelbar von den Zahlungspflichtigen, sei es vom Staat, sei es von Gemeinden oder Privatpersonen.

Formular XII.  
Anhang S. 101.

Wegen der vom Kreisarzt innerhalb seines Amtsbezirks, jedoch außerhalb seines Wohnorts und in größerer Entfernung als 2 km auszuführenden Dienstreisen in nicht gerichtlichen Angelegenheiten, deren Kosten der Staatskasse zur Last fallen, vgl. § 26 Abs. 2 d. Anw. Für Dienstreisen außerhalb seines Amtsbezirks, deren Kosten der Staatskasse zur Last fallen, liquidiert er, soweit es sich nicht um solche in gerichtlichen Angelegenheiten handelt, unter Benutzung des Formulars XII. Die Liquidation mit den erforderlichen Unterlagen ist durch Vermittlung des Landrats dem Regierungspräsidenten einzureichen. Dasselbe gilt für Anträge auf Erstattung notwendiger Unkosten bei Geschäften am Wohnorte des Kreisarztes oder in einer Entfernung bis zu 2 km (§ 6 des Gesetzes betr. die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. März 1873 in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1876, Anhang S. 135). Die in gerichtlichen Angelegenheiten, seien es solche der ordentlichen oder der Sondergerichte, erwachsenden Tagegelder und Reisekosten sind ebenso wie die Gebühren im Anschluß an die Amtshandlung bei der Gerichtskasse zu liquidieren.

§ 119. Vakant.

Besondere Vorschriften über Gebühren für amtliche Verrichtungen des vollbesoldeten Kreisarztes.

Formular XIII.  
Anhang S. 105.

§ 120. Über die im § 24 Abs. 4 der Anw. benannten Verrichtungen und über die Einzelbeträge der dafür zu entrichtenden Gebühren selbst hat der vollbesoldete Kreisarzt ein Verzeichnis nach Formular XIII zu führen. Die Amtshandlungen sind nach ihrer zeitlichen Reihenfolge einzutragen.



Von Privatpersonen hat der Kreisarzt die Gebühren bei der Aus-  
händigung der gebührenpflichtigen Bescheinigungen, Gutachten usw. in  
Empfang zu nehmen. Auf dem Schriftstück ist der Betrag der empfangenen  
Gebühr, sowie die Nummer, unter welcher sie in das Gebührenverzeichnis  
eingetragen ist, zu vermerken.

Die vereinnahmten Gebühren sind getrennt von Privatgeldern in  
einem besonderen dafür bestimmten Behälter aufzubewahren. Bis zum  
6. jedes Monats hat der vollbesoldete Kreisarzt die in dem voraus-  
gegangenen Monat eingekommenen Gebühren an die Kreisasse, aus  
welcher er seine Besoldung bezieht, oder an die Kasse, die ihm vom  
Regierungspräsidenten als Ablieferungsstelle bezeichnet ist, abzuführen.  
Gleichzeitig hat er das Gebührenverzeichnis mit der amtlichen  
Versicherung:

daß nicht mehr Gebühren für amtliche Einrichtungen als die vorstehend  
aufgeführten im Monat ..... 19 ..... für die Staats-  
kasse zu vereinnahmen gewesen sind,

dem Regierungspräsidenten einzureichen, welcher die Regierungshauptkasse  
danach mit Einnahmeanweisung versieht.

#### Amthche Postsendungen.

§ 121. Für die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staats-  
dienstangelegenheiten sind die vom Staatsministerium unter dem 7. Fe-  
bruar 1894 (Anhang S. 221) erlassenen Bestimmungen maßgebend.

Amthche Sendungen sind durch Aufdrückung des Dienstsigels oder  
mittels Siegelmarken als solche zu bezeichnen.

Portofrei mit dem Portoablösungstempel abzuschicken sind alle Post-  
sendungen an Königliche Behörden einschließlich der einzeln stehenden  
Königlichen Beamten, ferner die Postsendungen an andere Empfänger,  
wenn sie nicht im Interesse dieser, sondern ausschließlich im Staats-  
interesse erfolgen.

Postsendungen in Reichsangelegenheiten, welche als solche in der  
Aufschrift kenntlich gemacht sind (Militaria, Marinesachen, Reichsdienst-  
sachen), werden ohne den Ablösungstempel frei befördert.

Die übrigen Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Portopflichtige  
Dienstsache“ unfrei abzulassen.

#### Geschäftsbücher und Listenführung.

§ 122. Der Kreisarzt hat an Geschäftsbüchern und Verzeichnissen zu  
führen:

Formular XIV.  
Anhang S. 107.

1. ein Tagebuch nach Formular XIV, welches den wesentlichen Inhalt des Schriftwechsels in knapper Form ersichtlich macht, und in welches alle eingehenden Schriftstücke, sowie alle ohne besondere Aufforderung abgeforderten Berichte und Schreiben unter jährlich fortlaufenden Nummern einzutragen sind.

Auf jeder eingehenden Sache ist der Tag des Einganges und die Nummer des Tagebuches, sowie die Zahl der Anlagen anzugeben;

Formular XV.  
Anhang S. 108.

2. ein Reisetagebuch nach Formular XV (vgl. Anlage zum Min.-Erl. vom 10. März 1908, Min.-Bl. f. Med.-Ang., S. 134);
3. einen Terminkalender für die regelmäßig zu erstattenden Berichte und die in bestimmten Fristen zu erledigenden Sachen;
4. ein Verzeichnis der ihm zum dienstlichen Gebrauche überwiesenen Gegenstände, und zwar getrennt für:
  - a) Bücher, Drucksachen, Karten,
  - b) Instrumente und sonstige Inventarstücke;
5. ein Aktenverzeichnis;
6. Verzeichnisse der Medizinalpersonen (§ 45 Abs. 2 d. Antw.);
7. ein Kurpfuscherverzeichnis (§ 46 Abs. 2 d. Antw.);
8. ein Verzeichnis der Haltekinder (§ 98 Abs. 1 d. Antw.);
9. ein Krüppelverzeichnis (§ 103a Abs. 2 d. Antw.).

#### Registratur.

§ 123. Die an den Kreisarzt gelangenden dienstlichen Schriftstücke, deren Rückgabe oder Weitergabe nicht erfolgt, sowie die Urschriften seiner Berichte und Schreiben sind in der kreisärztlichen Registratur sachlich geordnet aufzubewahren.

Die Einteilung der Akten hat sich im allgemeinen an die Gliederung der Abteilung II dieser Dienstsanweisung anzuschließen. Sie müssen in General- und Spezialakten gesondert sein.

In die Generalakten sind sämtliche Erlasse, Verordnungen und Verfügungen von allgemeiner Bedeutung aufzunehmen.

Auf den Aktendeckeln ist kurz der Inhalt und die Zeit von der Anlage bis zum Abschlusse der Akten anzugeben.

Für die Aussonderung und Vernichtung entbehrlich gewordener Akten sind die Vorschriften im Hunderlasse des Generaldirektors der Staatsarchive vom 10. November 1876 (Anhang S. 224) maßgebend.

Abteilung IV.

**Schlußbestimmungen.**

---

§ 124. Innerhalb des Landespolizeibezirks Berlin tritt der Polizeipräsident in Berlin an die Stelle des Regierungspräsidenten.

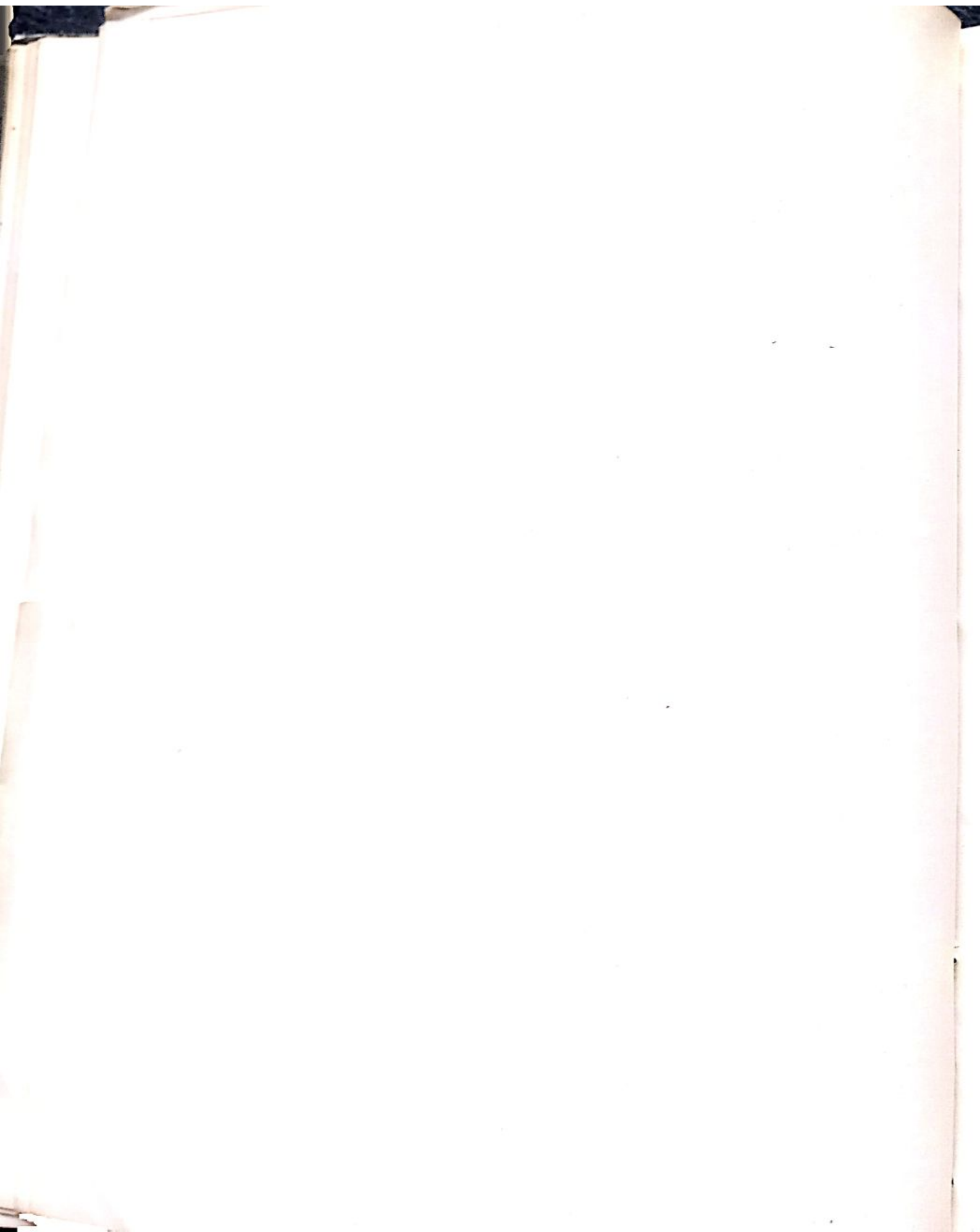
In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Landrates der Oberamtmann, an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk und an die Stelle des Kreisauschusses der Amtsausschuß.

§ 125. Diese Dienstabweisung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 1. September 1909.

**Der Minister der geistlichen,  
Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.**

v. Trott zu Solz.



# Anhang

zur

Dienstauweisung für die Kreisärzte.

---

Erster Teil.

Formulare.



Formular I.

(§ 45 Abs. 2 d. Entw.)

**Verzeichnis**

der Medizinalpersonen

des Kreises .....

---





**Ärzte.**

Titel, Orden und Auszeichnungen, welche, und seit wann?	Niedergelassen		Verzogen		gestorben am	Bemerkungen
	wann	wo	wann	wohin		
Ärzte. wie 1.						

**Gehilfen und Lehrlinge.**

Titel, Orden und Auszeichnungen, welche, und seit wann?	Erwerb der Apotheke (bei Gehilfen und Lehrlingen Eintritt in die Apotheke)		Verzogen		gestorben am	Bemerkungen
	wann	welche wo	wann	wohin		

**ammen.**

Bestrafungen				Niedergelassen		Verzogen		gestorben am	Bemerkungen, insbesondere über Einkommensverhältnisse und Anstellungsbedingungen
durch welche Behörde?	Datum des Urteils oder der Berufung	Grund der Bestrafung	Strafe	wann	wo	wann	wohin		

**sektoren.**

Wiederholungslehrgänge, wann, wo und mit welchem Erfolge?	Niedergelassen		Verzogen		gestorben am	Bemerkungen, insbesondere über Anstellungsbedingungen
	wann	wo	wann	wohin		

**Seilpersonal.**

Nachprüfungen, wann, wo und mit welchem Erfolge?	Niedergelassen		Verzogen		gestorben am	Bemerkungen, insbesondere über Gehalts- und Einkommensverhältnisse
	wann	wo	wann	wohin		

Der Kreisarzt des Kreises .....

J.-Nr. ....

**Formular II.**  
(§ 45 Abs. 3 b. Anw.)

..... den ..... ten ..... 19.....

## Nachweisung

der Veränderungen unter den Ärzten, Zahnärzten und  
Apothekern des Kreises .....

für den Monat .....

Ffde. Nr.	Vor- und Zuname	Stand, Titel (ob pro- moviert)	Wohnort		Datum und Ort der Ausfertigung der Approbation	Bemerkungen: (erste Niederlassung — verstorben — bei Apo- thekern auch Angabe des Vorbesizers oder Verwalters)
			bis- heriger	jetziger		

An  
den Herrn Regierungspräsidenten  
zu

## Verzeichnis

derjenigen Personen, die ohne entsprechende staatliche Anerkennung  
das Heilgewerbe ausüben.

---

Anmerkung: Zu Spalte 7 ist anzugeben, ob  
Sympathie, Hypnotismus, Homöopathie,  
Elektrohomöopathie, Elektrizität, Mag-  
netismus, Naturheilkunde, Wasserbehand-  
lung, Kneipp'sches Verfahren, Massage,  
Orthopädie, Besichtigung von Harnproben  
und ähnliches geübt wird.

Zu Spalte 8, ob  
Chirurgie: Behandlung von Panari-  
tien, Wunden, Unterschenkelgeschwüren, Ver-  
renkungen, Knochenbrüchen usw.  
Innere Medizin: Behandlung von  
Gicht, Rheumatismus, Geschlechts- und  
Hautkrankheiten usw.,  
Behandlung von Frauen-, Kinder-,  
Augen-, Ohren-, Nasen- und  
Zahnkrankheiten, ob Hebammen-  
pfluscherei oder die gesamte Heil-  
kunde ausgeübt wird.



# Zusammenstellung

über das Ergebnis

der im Jahre 19..... ausgeführten Besichtigungen von Drogen-, Material-,  
Farbwaren- und ähnlichen Handlungen.

---

Preis	Zahl der befristeten Handlungen, in denen			Zahl der befristeten Handlungen (je besonders)	Befristigt von		Zu Beachtungen	Zahl d. er- folgten Be- strafungen
	Arzneimittel und Gifte	nur Arznei- mittel	nur Gifte und Farben		Medizinalbeamten	Apothekern		
	feilgehalten werden						haben Anlass	
							Arzneimittel und Gifte	
							nur Arznei- mittel	
							nur Gifte und Farben	
							Darunter Drogenschränke	
							Strafbefehl	
							Erkenntnis	
							Strafmaß	
							Besondere Vorkommnisse, Anfertigung von Rezepten, Hausfuchungen usw.	

a) wegen über-  
tretung der  
Polizei = Ver-  
ordnung vom  
22. Februar  
1906.

b) wegen über-  
tretung der  
Kaiserlichen  
Verordnung  
vom 22. Ok-  
tober 1901.

c) wegen Ver-  
borbensins  
der Marken.

d) wegen for-  
figer Erb-  
nungswürdig-  
keiten.

# Zusammenstellung

der

von den Hebammen

im Kreise .....

während des Jahres 19.....

geleiteten Entbindungen.

---





Stempel (S. 11)

Wahrscheinlich auf Grund des

Vor- und Zunam:  
 Familienstand (Herrn, Frau, etc):  
 Tag und Jahr der Geb:  
 Geburtsort, Land:  
 Stand der Untertänigkeit:  
 bezw. des Ehestandes:  
 Wohnort:  
 Religion:

L. geistlich:  
 Lesen:  
 Schreiben:  
 Rechnen:  
 Aufsehung:  
 Geschlecht:

Zahl der Geburten	Zahl der mit Hilfe des Stütztes	find erkrankt	Von den Entbundenen		Zahl der Geborenen	Von den Stengeborenen sind währen der ersten vierzehn Tage nach der Geburt		Bemerkungen. (Ist ein Eintrag ist dem Gesamtergebnis des Freies die Zahl der handbesamtes sich gemeldeten Geburten und der hieraus berechneten, ohne die Hilfe der Hebammen Entbundenen im Freie anzufügen.)
mit Geburtenort	Zahl der Geburten	im	bei der	im	lebend	tot	krant?	
alle	geboren	Wahrscheinlich?	Entbindung?	Wahrscheinlich?	ge=	ge=	er=	ge=
der	geboren	an?	an?	an?	leben? toben?	leben? toben?	krant?	stoben?
alle	geboren	an?	an?	an?	leben? toben?	leben? toben?	krant?	stoben?

3. körperliche:

Sinnesorgane (Hören, Sehen, Fühlen): .....  
Gliedermaßen (Hände, Fortbewegung): .....  
Schwangerschaft: .....  
Chron. übertragbare Leiden (Quers, Tuberkulose usw.): .....  
Erfolterregende Entstellungen: .....  
Impfung, Wiederimpfung (Impfschein vom .....)

**III. Urteil.**

Die ..... ist hiernach ..... geeignet (nicht geeignet)  
für die Zulassung zum Hebammenberufe.

....., den ..... 19.....

(Siegel.)

Der Königliche Kreisarzt.

Dr. ....

## Muster für Ortsbesichtigungen.

Kreisarztbezirk .....

Gemeinde .....

Einwohnerzahl .....

Zahl der Ärzte, Apotheker, Hebammen, Desinfektoren, Heilgehilfen usw. ....

Besichtigt am ..... von .....

Welche bemerkenswerten Ergebnisse hat die Besichtigung gehabt hinsichtlich\*)

Welche bemerkenswerten Veränderungen gegenüber dem Ergebnis der Besichtigung vom ..... 19..... sind eingetreten hinsichtlich\*)

I. der Gesundheitsverhältnisse?

- a) im allgemeinen:
- b) Auftreten übertragbarer Krankheiten:
- c) Überwachung der Prostitution:

II. der Wohnstätten?

- a) im allgemeinen:
- b) Baupolizeiliche Vorschriften von gesundheitlicher Bedeutung:
- c) Massenwohnungen:
- d) Schlafstellen- und Kostgängerwesen:
- e) Myle:

III. der Beseitigung der Abfallstoffe?

- a) Art der Behandlung der unreinen Abgänge auf den Grundstücken:
- b) Schmutzwasserleitungen, Rinnsteine, geschlossene Kanäle:
- c) Verbleib der Schmutzwässer:
- d) Straßenreinigung:

IV. der Wasserversorgung?

- a) der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen:
- b) der privaten Wasserversorgungsanlagen:

\*) Bei erstmaligen Besichtigungen ist die zweite Frage zu streichen; bei wiederholten Besichtigungen genügt die Beantwortung der zweiten Frage und kann daher die erste Frage gestrichen werden.

- c) der Überwachung der Wasserversorgungsanlagen:
- d) der öffentlichen Wasserläufe:

V. des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln, Gebrauchsgegenständen:

- a) der Überwachung dieses Verkehrs:
- b) der Untersuchungsanstalten:
- c) der Schlachthäuser (öffentliche oder private):
- d) der Mineralwasserfabriken:
- e) Sind in der Berichtszeit Gesundheitsschädigungen durch verfälschte oder verdorbene Nahrungsmittel usw. bekannt geworden?
- f) desgl. Bestrafungen?

VI. der gewerblichen Betriebe und deren gesundheitlichen Folgen für die Arbeiter, Nachbarschaft usw.?

VII. der Schulen?

- a) der Zahl und der Art?
- b) ihres Zustandes (vgl. Formular IX)?
- c) ihrer Überwachung (Schulärzte, Schulzahnärzte):
- d) besonderer Schuleinrichtungen (Schulzahnkliniken, SchülerSpeisung, Schulbäder usw.):

VIII. der Gefängnisse?

IX. der Fürsorge für Kranke, Sieche und Krüppel?

- a) der Art und des Zustandes der Armenkrankenpflege (Armenärzte):
- b) der Kranken- usw. Anstalten:
- c) der Irrenpflege:

X. des Haltetinderwesens?

XI. der Bäder?

- a) der öffentlichen und privaten Badeanstalten für warme und kalte Bäder:
- b) der Schwimmanstalten:
- c) der Sicherheitsvorrichtungen:
- d) der Heilquellen:

XII. des Begräbniswesens?

- a) der Begräbnisplätze:
- b) der Leichenhallen:
- c) Sind gesundheitschädliche Einflüsse durch die Begräbnisplätze beobachtet?
- d) der Leichenschau (ärztliche oder durch Leichenschauer)?

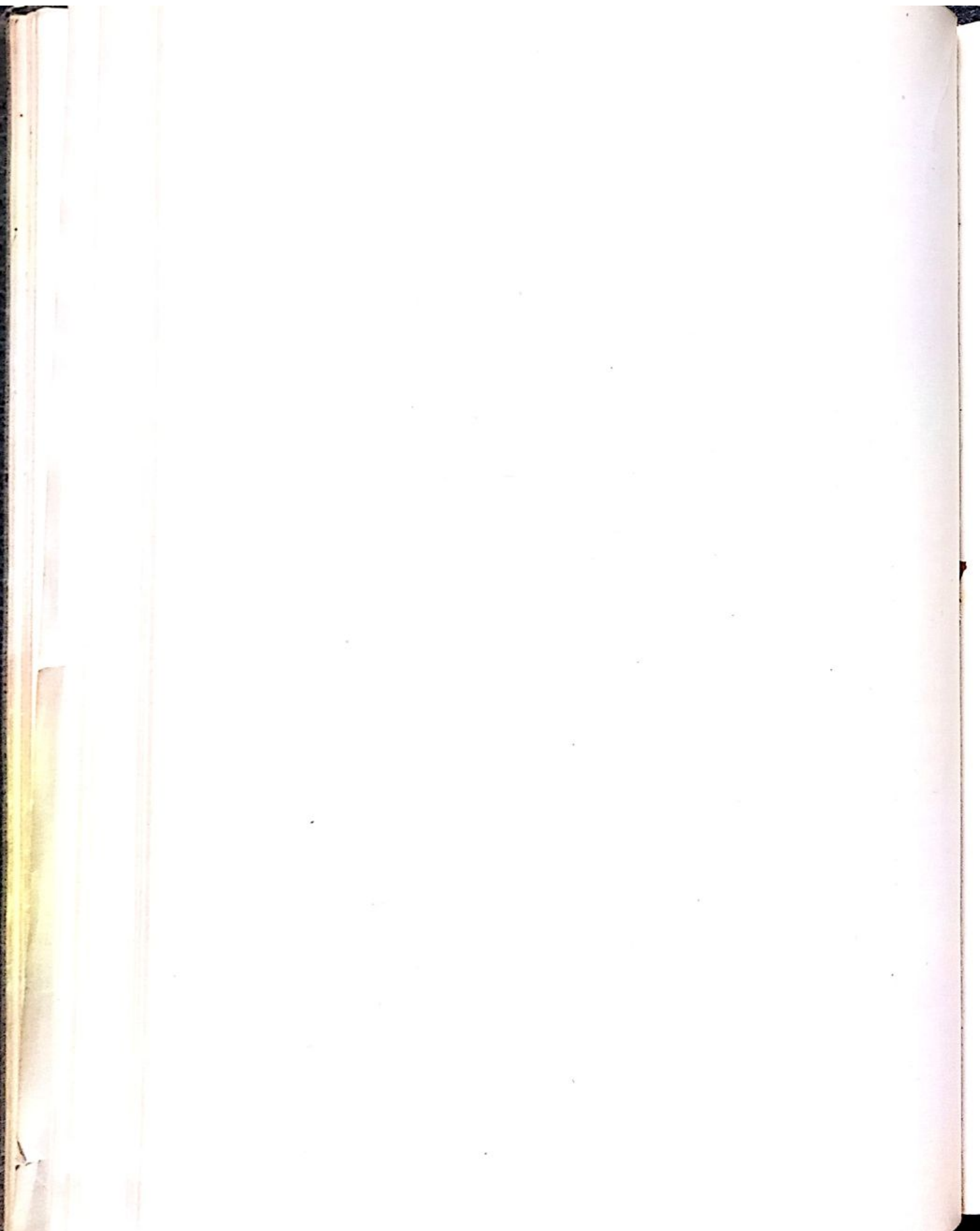
Formular VIII.

(§ 85 b. Anw.)

Nachweisung über die im Kreise ..... in der Woche vom ..... bis ..... 19 .....

antlich gemeldeten  
Fälle von übertragbaren Krankheiten.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Ortschaften	Eintrag	Misbräuchen durch tollwütige Tiere	Cholera	Diphtherie	Stechfieber	Gelbfieber	Genitalkrankheiten (übertragbar)	Sindbrotfieber	Störnerkrankheit	Zungen- und Schlundfieber	Misbräuch	pest	Boden	Stich	Stichfieber	Misbräuch (übertragbar)	Cholera	Tollwut	Interleischtyphus		



# Übersicht

über das Ergebnis der kreisärztlichen Besichtigung

der..... Schule

in ..... , Schulgemeinde

Kreis.....

vorgenommen durch .....

am.....

I. Schulanlagen und Schulbetrieb.  
Welche Beanstandungen ergeben sich hinsichtlich

1. der Lage, Umgebung, Beschaffenheit und Größe des Schulgebäudes? (Befinden sich in der Nähe übelriechende, schädliche Ausdünstungen oder störendes Geräusch?)	
2. der Konstruktion des Gebäudes? (Durchdringende Schlagregen und aufsteigende Feuchtigkeit, — Dachrinnen — Traufpflaster — Unterkellerung — Höhe des Fußbodens über dem Erdgeschoße — Lehrerwohnung — besonderer Eingang zu dieser?)	
3. der Schulzimmer? (Länge, — Breite, — Höhe, — Raumgehalt, — Anstrich der Wände und Decken — Schließen die Türen usw. nach außen — Zahl und Glasfläche der Fenster, ihre Verteilung in den Wänden der Schulzimmer, ihre Himmelsrichtung, Beschattung durch Bäume — Schutz gegen Sonnenlicht — Stellung und Beschaffenheit des Ofens — Schutz gegen strahlende Wärme — Temperatur? Thermometer vorhanden? — Beschaffenheit der Fußböden, eben, dicht, gestrichen, geölt oder etwa mit Sand bestreut — Lüftungsvorrichtungen? — Luftbeschaffenheit? Reinlichkeit — Art und Häufigkeit der Reinigung?)	
4. der Einrichtung der Schulzimmer? (Zahl und Beschaffenheit der Bänke, Distanz, Differenz, verschiedene Größen nach der Größe der Kinder? — Stellung zum Licht und zum Katheder? — Spucknapfe?)	



5.	der Garderobe?	
6.	der Gänge und Treppen? (Material, — Beleuchtung, — Steigung, — Breite, — Geländer?)	
7.	der Lage und Größe des Turn- oder Spielplatzes? (Ist er eingefriedigt oder sonst abgeschlossen? Bodenbefestigung, An- pflanzungen?) der Turnhalle? (Größe — Einrichtung.)	
8.	der Abortsanlagen: (System — genügende Zahl — Zu- stand — Lüftung — Entfernung vom Schulhause — Lage zum Brunnen? Event. zementierte und bedeckte Gruben, gewölbt und mit Entlüftungsvorrichtung versehen? Ist ein Pissoir vorhanden und wie beschaffen? — Sind die An- lagen genügend beleuchtet? — Ent- leerung oft genug?)	
9.	des Trinkwassers? (Güte — Reinlichkeit — Auskömm- lichkeit — Trinkeinrichtung (Becher), Beschaffenheit der Wasserversorgungs- stelle, Brunnenwandungen, Abdeckung, Entnahme usw. Sind nach Lage der Wasserversorgungsstelle Bedenken gegen das Trinkwasser zu erheben?)	
10.	der Badeeinrichtungen? (Wie beschaffen — wie viele? Wie werden sie benutzt?)	
11.	des Stundenplanes? (Beginn des Unterrichts — geteilter oder ungeteilter Unterricht — Zwischen- pausen.)	

## II. Die Schulkinder.

1. Im allgemeinen.

- a) Zahl der anwesenden Kinder. Wieviele fehlen? Aus welchen Gründen?
- b) Allgemeiner Ernährungs- und Gesundheitszustand?
- c) Reinlichkeit des Körpers und der Kleider?
- d) Wieviele Kinder werden gewerblich beschäftigt? Sind Mißstände aus dieser Beschäftigung nachweisbar?
- e) Beobachtungen über Alkoholgenuß der Schulkinder.
- f) Sind besondere Einrichtungen für schwachbegabte Kinder getroffen und welche?
- g) Wieviele Kinder sind vom Turnunterricht befreit?

2. Krankheiten der Schulkinder:

- a) Von den anwesenden waren krank? an welchen Krankheiten?
- b) Von den anwesenden waren kurzzeitig?
- c) Von den anwesenden waren schwerhörig?
- d) Zum Schutze gegen die übertragbaren Krankheiten ist erforderlich? Haben seit der letzten Besichtigung Epidemien geherrscht und herrschen z. Bt. welche?
- e) Schulschließungen?
- f) Besondere Bemerkungen.

## Plan für die Besichtigung von Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten.

(Zugleich Vorschrift für die Verhandlung.)

### Anlage, Bau und Einrichtung.

1. Bezeichnung der bei der Besichtigung beteiligten Personen.
- 2.\*) Lage der Anstalt. Umgebung im Gelände. Nachbarschaft (geräuschvolle Gewerbe, Tanzlokale, Schankstätten usw.). Entfernung der nächsten Gebäude. Hofraum. Garten. Grundfläche für jede Lagerstelle.
- 3.\*) Bauart. Einheitsbau. Pavillon. Beschreibung der Gebäude.
- 4.\*) Bei Einheitsbauten: Lage der Hausgänge (Korridore) und deren Breite, Beleuchtung, Flure.
5. Zahl der Stockwerke.
- 6.\*) Zahl, Lage und Beschaffenheit der Treppen.
- 7.\*) Zahl und Lage der Krankenzimmer.
- 8.\*) Besondere Räume für Kranke mit übertragbaren Krankheiten.
  - a) für solche Kranke mit Ausschluß von Venereischen.
  - b) „ Venereische und Krätzig.
- 9.\*) Besondere Räume für Geisteskranke (Zwangsmittel).

(Beschreibung der Einrichtung.)
- 10.\*) Trennung der Geschlechter. Unterbringung der Kinder.
- 11.\*) Erholungsraum für Genesende (Tageraum, Liegehallen, Veranden).
- 12.\*) Heizung und Lüftung der bewohnten Räume, der Hausgänge und Flure.
- 13.\*) Beschaffenheit der Fußböden, Wände und Decken (Anstrich).
- 14.\*) Lage und Größe der Fenster im Verhältnis zum Krankenzimmer. Oberlicht.
- 15.\*) Künstliche Beleuchtung der Räume.
- 16.\*) Waschgelegenheit für die Kranken.
- 17.\*) Zahl und Beschaffenheit der Badeeinrichtungen.
- 18.\*) Beschaffenheit der Lagerstellen und der Bettwäsche.
- 19.\*) Luftraum für jede Lagerstelle in Kubikmeter ausgedrückt, und zwar für jedes Krankenzimmer besonders.
- 20.\*) Beschreibung des Operations-(Entbindungs-)Zimmers. Instrumentarium.
- 21.\*) Sonstige Einrichtungen (Röntgen-Apparat, Einrichtungen zur Heilgymnastik usw.).
- 22.\*) Chemisches und bakteriologisches Laboratorium. Lage und Einrichtung.

Anmerkung. Die mit einem \*) versehenen Fragen sind nur bei der ersten Besichtigung eingehend zu beantworten. Bei späteren Besichtigungen können die Fragen offen bleiben, falls nicht besondere Veränderungen zu verzeichnen sind.

- 23.\*) Lage und Beschaffenheit der Abtritte. Nachtstühle, Bettschüsseln. Uringefäße. Speigefäße. Mit Wasser gefüllte Speinäpfe.
- 24.\*) Beseitigung der menschlichen und wirtschaftlichen Abgänge.
- 25.\*) Trinkwasserversorgung. Beschaffenheit des Wassers.
- 26.\*) Einrichtung der Kochküche, Raum für Speisevorräte. Menge und Beschaffenheit derselben.
27. Beschaffenheit der Krankenkost am Besichtigungstage.
28. Formen der Verpflegung. Küchenszettel. Verpflegungskosten für die einzelnen Kranken.
- 29.\*) Waschküche, Roll- und Plättkammer, Trockenboden. Wäschedepot.
- 30.\*) Leichenkammer. Raum für Leichenöffnungen.
- 31.\*) Desinfektionsapparat.
32. Giskeller. Kühlvorrichtungen.
- 33.\*) Anstaltsapothek.
- 34.\*) Anstaltsbücherei.
35. Bei Krüppelheimen: Unterrichts- und Ausbildungseinrichtungen. Werkstätten.

### **Verwaltung. Betrieb.**

- 36.\*) Leitende Behörde. (Kuratorium, kirchliche Genossenschaft, Verein usw.)
37. Leitender Arzt und Hilfsärzte.
38. Pflegepersonen: Zahl, Geschlecht, Alter, Ausbildung, Fortbildung, Wohnung, Beföstigung, Tageseinteilung, Arbeitszeit, Urlaub, Versorgung für den Fall des Alters und der Invaldität, Pflagetätigkeit.
- 39.\*) Befriedigung des religiösen Bedürfnisses (Kapelle).
40. Reinlichkeit und Ordnung in sämtlichen Räumen.
41. Zahl der am Besichtigungstage belegten Krankenbetten, höchste Belegzahl.
42. Art der Krankheiten (im allgemeinen).
43. Wieviel Kranke werden jährlich nach dem dreijährigen Durchschnitte behandelt, und zwar in jeder Klasse?
44. Führung des Krankenblattes und Tagebuchs. Registratur.
45. Arzneiversorgung.
46. Etwaige Beschwerden von Kranken.

### **Ergebnis.**

47. Gesamtergebnis der Besichtigung.
48. Verbesserungsvorschläge und sonstige Bemerkungen.

## Muster für den Jahresbericht.\*)

### Abchnitt I. Übertragbare Krankheiten.

- a) Allgemeines über Verbreitung im Berichtsjahre. Einfluß von Klima und Witterung.

Wirksamkeit der Seuchengesetze. Erfüllung der Anzeigepflicht. Feststellung der ersten Fälle. Krankenabsonderung. Desinfektionswesen (Zahl der Desinfektoren, Ergebnis der Nachprüfungen, Zahl und Art der vorhandenen Desinfektionsapparate, Ausführung der Desinfektionen). Hygienische Verbesserungen aus Anlaß des Auftretens übertragbarer Krankheiten im allgemeinen.\*\*\*) Quarantänewesen (Organisation der Kontrolle, Zahl der kontrollierten Schiffe, Ergebnis). Aus- und Durchwandererkontrolle (Statistik der Stationen, Zahl der ermittelten Erkrankungen; Durchwanderer außerhalb der Stationen). Sachfengängerei (Zahl der inländischen und ausländischen Sachfengänger, Fälle von übertragbaren Krankheiten, Durchführung der Impfung von Ausländern).

- b) Besonderes über das Auftreten der einzelnen übertragbaren Krankheiten. Cholera, Pest, Fleckfieber, Ausfuß, Pocken (nebst Impfwesen), Gelbfieber; Diphtherie, übertragbare Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Rückfallfieber, Ruhr, Typhus (nebst Paratyphus), Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung, Scharlach, Syphilis und Prostitution, Trichinose, Tuberkulose, Milzbrand, Rotz, Tollwut; Influenza, Masern, Keuchhusten, Malaria, Wundinfektionskrankheiten, Brechdurchfall, sonstige übertragbare Krankheiten.

### Abchnitt II. Nicht übertragbare Krankheiten.

Beobachtungen über das Auftreten von Krebs und anderen bösartigen Geschwülsten, Kropf, Appendizitis, Krätze, Ankylostomiasis, Bandwurmkrankheiten, Vergiftungen durch Giftpflanzen und sonstige Gifte.

\*) Der Bericht hat sich auf Vorkommnisse im Berichtsjahr zu beschränken und, ohne wichtiges zu übergehen, gedrängter Kürze zu befeißigen.

\*\*) Einzelheiten sind in den Abchnitten III, IV usw. zu erwähnen.

Dienstanweisung für die Kreisärzte.

### Abchnitt III. Ortschaftshygiene.

Allgemeine Verhältnisse. Zahl und Ergebnis der Ortschaftsbesichtigungen. Erfolg der Verbesserungsvorschläge.

- a) Wohnungen. Baupolizeiordnungen. Wohnungsaufsicht. Besondere Beobachtungen über Wohnungsverhältnisse in den Städten, auf dem Lande, über Arbeiterwohnungen und Arbeiterquartiere, über Schlafstellen, über Asyle und Herbergen für Obdachlose. Tätigkeit von Bauvereinen.
- b) Wasserversorgung. Übersicht über die Zahl der Ortschaften mit zentraler Wasserversorgung unter Berücksichtigung der Art der zentralen Wasserversorgung. Ergebnisse der Beaufsichtigung dieser Anlagen. Beobachtungen über Brunnenwasserversorgung.
- c) Beseitigung der Abfallstoffe. Übersicht über die Ortschaften mit Kanalisation unter Berücksichtigung der Art der Kanalisation und der Reinigungsanlagen. Beobachtungen über Abortanlagen, Abfuhrreinrichtungen, Dungstätten, Beseitigung der Meteorwässer, Straßenreinigung, Müll- und Kehrichtbeseitigung.

### Abchnitt IV. Nahrungsmittelhygiene.

- a) Art, Umfang und Ergebnisse der Beaufsichtigung des Nahrungsmittelverkehrs.
- b) Gesundheitsschädigungen durch Nahrungsmittel (Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftungen s. Abschnitt Ib).
- c) Besondere Beobachtungen über einzelne Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände.
- d) Mißbrauch von Alkohol, Äther, Tabak. Maßnahmen dagegen und ihre Erfolge.

### Abchnitt V. Kinderhygiene.

- a) Beobachtungen über Säuglingssterblichkeit. Besondere Einrichtungen zur Versorgung der Säuglinge mit Milch. Belehrungen der Mütter über Kinderpflege. Krippen und Asyle für Säuglinge.
- b) Zahl und Sterblichkeit der Haltekinder.

### Abchnitt VI. Schulhygiene.

- a) Zahl und Ergebnis der Schulbesichtigungen. Zahl der Schulneu- und -umbauten. Gesundheitsverhältnisse der Schüler. Schulschließungen nach Zahl und Ursache.
- b) Schulärzte, Zahl und Aufgaben.

- c) Schulbäder.
- d) Sonstiges (Lehrpläne, Lehrmittel, Wohlfahrts-einrichtungen für Schüler, Schulen für Kinderbegabte, Kurse für Stotterer, Schuls Spiele, Schülerwanderungen).

#### **Abchnitt VII. Gewerbehygiene.**

- a) Tätigkeit des Berichterstatters auf dem Gebiet der Gewerbehygiene.
- b) Besondere Beobachtungen bezüglich Arbeitsräume, Arbeitszeit, Unfälle, Belästigung der Nachbarschaft, gewerbliche Abwässer.
- c) Besondere Beobachtungen über einzelne Arten von Gewerbebetrieben, einschließlich des Hausgewerbes.
- d) Wohlfahrts-einrichtungen für Arbeiter (Bäder, Speisehallen, Wohnhäuser usw.).

#### **Abchnitt VIII. Fürsorge für Kranke und Gebrechliche.**

- a) Übersicht über die Beaufsichtigung der Krankenanstalten nach Zahl, Befund und Ergebnis der Be-  
anstandungen.
- b) Übersicht über die Zahl der öffentlichen Kranken-  
anstalten, der privaten mit öffentlichem Charakter  
(nicht konzessionspflichtigen), der privaten konzessions-  
pflichtigen, der Krankenanstalten besonderer Art  
(Tuberkuloseheilstätten, Trinkerheilstätten usw.).
- c) Irrenanstalten, Anstalten für Idioten und Epileptiker.  
Übersicht über die Geisteskranken in Familienpflege  
nach Zahl, Unterbringung, Art der Geistesstörung,  
Besichtigungen.
- d) Beobachtungen über Krüppel- und Siechenfürsorge.
- e) Beobachtungen über Unfallfürsorge, Samariter- und  
Rettungswesen.
- f) Beobachtungen über Kranken-, Alters- und Invaliden-  
versicherung.

#### **Abchnitt IX. Gefängnisse und Strafanstalten.**

Beobachtungen über Einrichtung der Anstalten, über  
Unterbringung, Verpflegung und Erkrankungen der Inassen.

#### **Abchnitt X. Badewesen.**

- a) Übersicht über die Zahl der vorhandenen Kalt- und  
Warmbadeanstalten unter besonderer Berücksichtigung  
der Volksbäder. Ergebnis der Beaufsichtigung.
- b) Übersicht der vorhandenen Kur- und Badeorte nach  
Art, Besuch, Ergebnis der Beaufsichtigung.

#### Abchnitt XI. Leichenwesen.

- a) Übersicht über die Einführung der Leichenschau.
- b) Neuanlagen von Begräbnisplätzen und Leichenhallen, Ergebnisse der Besichtigung vorhandener.
- c) Besondere Beobachtungen über Feuerbestattungen, Leichenbeförderung u. a.

#### Abchnitt XII. Heilpersonen.

- a) Ärzte.
  1. Übersicht über die Tätigkeit des Berichterstatters: Gesamtzahl der Tagebuchnummern, der sanitäts- und medizinalpolizeilichen, der gerichtsarztlichen und der vertrauensärztlichen Geschäfte. Zahl der gerichtlichen Obduktionen, Zahl der Dienstreisen.
  2. Zahl der Ärzte im Kreisarztbezirk ausschließlich der Militärärzte (vgl. auch Form. II). Beobachtungen über das Ärzteswesen (wirtschaftliche Verhältnisse, Vereinsleben, ärztliche Fortbildung usw.).
  3. Zahl der Zahnärzte, Beobachtungen über ihre Berufsverhältnisse und Ausübung der Zahnbehandlung durch Zahntechniker.
- b) Heilgehilfen. Zahl und Berufsverhältnisse.
- c) Krankenpflegepersonal. Zahl und Berufsverhältnisse.
- d) Hebammen. Zahl der Bezirks- und der freitätigen Hebammen. Ergebnisse der Nachprüfungen. Wiederholungslehrgänge. Verstöße gegen die Vorschriften. Wirtschaftliche Lage.
- e) Kurpfuscher. Zahl, Umfang der Tätigkeit, Mißstände (vgl. auch Form. III).

Anhang: Gesundheitskommissionen: Zahl der Kommissionen in Orten über und unter 5000 Einwohnern, Umfang und Erfolg ihrer Tätigkeit.

#### Abchnitt XIII. Arzneiversorgung, Drogen- und Gifthandel.

- a) Apothekenwesen. Ergebnis der Musterungen, sonstige Beobachtungen.
- b) Drogenhandlungen. Vgl. Form. IV. Besondere Beobachtungen über Mißstände im Arzneimittelverkehr.



## Forderungsnachweis

über eine vom Kreisarzte ..... zu .....  
ausgeführte Dienstreise, für welche die Vergütung aus dem Reisekosten-  
fonds d. .... Königlichen ..... zu .....  
zu zahlen ist.

....., den ..... 19 .....

Die Königliche ..... Hauptkasse wird angewiesen, dem  
Kreisarzte ..... zu ..... für die in dem um-  
stehenden Forderungsnachweis bezeichnete Dienstreise den festgesetzten Be-  
trag von

..... Mark ..... Pf.,

buchstäblich ..... zu zahlen und bei  
Kapitel ..... Titel ..... des ..... Etats für 19 ..... nach-  
zuweisen.

Der .....-Präsident.

An  
die Königliche .....

Hauptkasse

hier.

### Quittung.

..... Mark ..... Pf.

buchstäblich ..... habe ich aus der Königlichen  
.....-Hauptkasse zu ..... gezahlt er-  
halten, worüber ich hiermit quittiere.

....., den ..... 19 .....

Kreisarzt

Zeit der Ausführung		Stunde a) des Beginnes, b) der Beendigung der Reise.	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen	Der Auftrag zu den betreffenden Geschäften ist erteilt	
Monat	Tag			von	am
1		2			4





## Verzeichnis

der vom Kreisarzt ..... zu .....  
im Monat ..... 19... für die Staatskasse ver=  
einnahmten Gebühren für amtliche Verrichtungen.

Tag d. Amts= handlung	Bezeichnung des Auftraggebers	Nähere Angabe der Amtsverrichtung	Gebühren= betrag		Bemerkungen
			M.	Pf.	





**Reisetagebuch.**

1 Jr.	2 Zeitpunkt			3 Ort	4 Jr.	5 Dauer	6 Die Kosten fallen zur Last				7 Bemerkungen
	a Jahr	b Monat	c Tag				a der Gerichts- stasse	b der Gemeinde	c dem Be- teiligten	d dem Staat (Waiſch- vergütung)	
				des Dienstgeschäfts							



## Zweiter Teil.

# Gesetze, Verordnungen und Ministerial- erlasse.

### 1. Gesetz, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 (G. S. S. 172).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für den Umfang derselben, was folgt:

#### Erster Abschnitt.

##### Der Kreisarzt.

§ 1. Der staatliche Gesundheitsbeamte des Kreises ist der Kreisarzt.

Er ist der technische Berater des Landrats, in Stadtkreisen der Polizeibehörde.

Der Kreisarzt ist dem Regierungspräsidenten unmittelbar unterstellt.

Der Stellvertreter des Kreisarztes in Behinderungsfällen oder bei Erledigung der Stelle wird von dem Regierungspräsidenten ernannt.

Dem Landrat und der Polizeibehörde (Abs. 2) verbleiben die ihnen nach der geltenden Gesetzgebung zustehenden Befugnisse in Angelegenheiten des Gesundheitswesens.

Die Kosten der Reisen, welche der Kreisarzt im Auftrage des Regierungspräsidenten oder des Landrats ausführt, fallen der Staatskasse zur Last.

§ 2. Die Anstellung als Kreisarzt erfordert:

1. den Nachweis der Approbation als Arzt;
2. den Erwerb der medizinischen Doktorwürde bei einer preussischen Universität; über die Zulassung der Doktorwürde, welche bei einer anderen Universität erworben ist, entscheidet der Minister der Medizinalangelegenheiten;
3. das Bestehen der kreisärztlichen Prüfung;
4. den Ablauf eines angemessenen Zeitraums nach der Approbation als Arzt.

Die Anstellung erfolgt durch den Minister der Medizinalangelegenheiten.

§ 3. Die Befoldung des Kreisarztes ist pensionsfähig.

Wo besondere Verhältnisse es erfordern, können vollbeforderte Kreisärzte angestellt werden.

Dieselben beziehen ein festes Dienst Einkommen unter Ausschluß von Gebühren. Soweit nach den bestehenden Vorschriften für gewisse Verrichtungen Gebühren zu entrichten sind, fließen dieselben zur Staatskasse.

Die Ausübung der ärztlichen Privatpraxis, mit Ausnahme von dringenden Fällen und von Konsultationen mit anderen Ärzten wird den vollbezahlten Kreisärzten unterliegt. Die Annahme von Nebenämtern kann ihnen gestattet werden.

Für Stadtkreise können die als Kommunalbeamte angestellten Stadtärzte vom Minister der Medizinalangelegenheiten mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Kreisarztes beauftragt werden.

§ 4. Der Amtsbezirk des Kreisarztes ist der Kreis.

Größere Kreise können in mehrere Kreisarztbezirke zerlegt, kleinere zu einem Kreisarztbezirk zusammengelegt werden. Auch einzelne Teile eines Kreises können einem benachbarten Kreisarztbezirk zugeschlagen werden.

§ 5. Dem Kreisarzte können ein oder mehrere kreisärztlich geprüfte Ärzte widerruflich als Assistenten beigegeben werden, welche ihm dienstlich unterstellt sind und eine angemessene Remuneration aus staatlichen Fonds erhalten.

Die Assistenten werden vom Minister der Medizinalangelegenheiten bestellt.

§ 6. Der Kreisarzt hat insbesondere die Aufgabe:

1. auf Erfordern der zuständigen Behörden in Angelegenheiten des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern, auch an den Sitzungen des Kreis Ausschusses und des Kreistags auf Ersuchen dieser Körperschaften oder ihres Vorsitzenden mit beratender Stimme teilzunehmen;
2. die gesundheitlichen Verhältnisse des Kreises zu beobachten und auf die Bevölkerung aufklärend und belehrend einzuwirken;
3. die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung und der hierauf bezüglichen Anordnungen zu überwachen und nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Heilanstalten und anderweitige Einrichtungen im Interesse des Gesundheitswesens zu beaufsichtigen; auch hat er über das Apotheken- und Hebammenwesen, über die Heilgehilfen und anderes Hilfspersonal des Gesundheitswesens die Aufsicht zu führen;
4. den zuständigen Behörden Vorschläge zur Abstellung von Mängeln zu machen; auch für die öffentliche Gesundheit geeignete Maßnahmen in Anregung zu bringen.

§ 7. Der Landrat sowie die Ortspolizeibehörde sollen vor Erlaß von Polizeiverordnungen und sonstigen allgemeinen Anordnungen, welche das Gesundheitswesen betreffen, den Kreisarzt hören.

Ist die Anhörung unterblieben, so ist dem Kreisarzte von dem Erlasse der Polizeiverordnung oder Anordnung alsbald Mitteilung zu machen.

§ 8. Bei Gefahr im Verzuge kann der Kreisarzt, wenn ein vorheriges Benehmen mit der Ortspolizeibehörde nicht angängig ist, die zur Verhütung, Feststellung, Abwehr und Unterdrückung einer gemeingefährlichen Krankheit erforderlichen vorläufigen Anordnungen treffen. Diesen Anordnungen hat der Gemeindevorstand Folge zu leisten.

Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind den Beteiligten durch den Kreisarzt entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen.

Die vorläufigen Anordnungen sind dem Landrat und der Ortspolizeibehörde sofort mitzuteilen. Sie bleiben so lange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweitige Verfügung getroffen wird.

Wer den von dem Kreisarzt getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht die Vorschrift des § 327 des Reichsstrafgesetzbuchs Platz greift, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

§ 9. Der Kreisarzt ist der Gerichtsarzt seines Amtsbezirks.

Wo besondere Verhältnisse es erfordern, kann die Wahrnehmung der gerichtsarztlichen Geschäfte besonderen Gerichtsärzten übertragen werden.

### Zweiter Abschnitt.

#### Die Gesundheitskommissionen.

§ 10. Für jede Gemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern ist eine Gesundheitskommission zu bilden.

Die Zusammensetzung und Bildung dieser Kommission erfolgt in den Städten in Gemäßheit der in den Städteordnungen für die Bildung von Kommissionen (Deputationen) vorgesehenen Bestimmungen.

In größeren Städten können die städtischen Behörden Unterkommissionen für einzelne Bezirke bilden; der Minister der Medizinalangelegenheiten ist ermächtigt, es bei der bisherigen Einrichtung der Sanitätskommissionen zu belassen.

In ländlichen Gemeinden befindet der Landrat über die Zusammensetzung, die Mitgliederzahl und den Geschäftsgang der Kommission. Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zur Annahme und über die Befugnis zur Ablehnung von Gemeindeämtern finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht als Ablehnungsgrund gilt.

Der Kreisarzt kann an allen Sitzungen der Gesundheitskommission teilnehmen und darf jederzeit die Zusammenberufung derselben verlangen.

In allen Verhandlungen der Gesundheitskommission hat der Kreisarzt beratende Stimme und muß jederzeit gehört werden.

§ 11. Die Gesundheitskommission hat die Aufgabe:

1. von den gesundheitlichen Verhältnissen des Ortes durch gemeinsame Besichtigungen sich Kenntnis zu verschaffen und die Maßnahmen der Polizeibehörde, insbesondere bei der Verhütung des Ausbruchs oder der Verbreitung gemeingefährlicher Krankheiten in geeigneter Weise (Untersuchung von Wohnungen, Belehrung der Bevölkerung usw.) zu unterstützen;
2. über alle ihr von dem Landrate, von der Polizeibehörde und dem Gemeindevorstande vorgelegten Fragen des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern;
3. diesen Behörden Vorschläge auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu machen.

§ 12. In Gemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden. In Städten muß die Bildung erfolgen, wenn der Regierungspräsident dieselbe anordnet. In Landgemeinden kann sie von dem Landrate im Einverständnisse mit dem Kreisauschuß angeordnet werden.

Auf diese Kommissionen finden die Vorschriften in den §§ 10 und 11 entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 13. Innerhalb des der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten von Berlin unterstellten Bezirks tritt dieser an die Stelle des Regierungspräsidenten.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Landrats der Oberamtmann, an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk und an die Stelle des Kreis Ausschusses der Amtsausschuß.

§ 14. Die Kreisphysikats- und Kreiswundarztstellen werden aufgehoben.

§ 15. Medizinalbeamte, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dienstlich nicht verwendet werden, bleiben während eines Zeitraums von fünf Jahren zur Verfügung des zuständigen Ministers und werden auf einem besonderen Etat geführt. Dieselben beziehen während dieses Zeitraums ihre bisherige Besoldung unverkürzt weiter und außerdem jährlich die Hälfte der nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre für dienstliche Verrichtungen ihnen zugesprochenen Gebühren bis zum Höchstbetrage von jährlich 2000 M.

Die Beamten, welche während des fünfjährigen Zeitraums eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand und erhalten ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit eine Pension in Höhe von drei Vierteln der Besoldung und der gemäß Abs. 1 festgesetzten Entschädigung.

§ 16. Die bestehenden Sanitätskommissionen, insbesondere diejenigen aus dem Regulativ vom 8. August 1835 (G. S. S. 240), werden unbeschadet der Vorschrift des § 10 Abs. 3 aufgehoben.

§ 17. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes wird durch königliche Verordnung bestimmt.

Der Minister der Medizinalangelegenheiten erläßt, und zwar soweit das Ressort des Finanzministers oder des Ministers des Innern beteiligt ist, in Gemeinschaft mit diesen, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

**2. Gesetz, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Veretzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465).\*)**

Wir Friedrich Wilhelm usw. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1. Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 fallen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§ 2. Ein Beamter, welcher

1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder
2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

\*) Eingeführt in den neuen Provinzen durch Gesetz vom 23. September 1867, in Lauenburg mit gewissen Maßgaben durch Gesetz vom 25. Februar 1878. — Abänderungen, die durch spätere Gesetze herbeigeführt sind, sind im Text berücksichtigt.

§ 3. Ist eine der unter § 2 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§ 4. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatfachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatfachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 5. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatfachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der Übertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§ 6. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatz oder eine sonstige zivilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Beteiligten vor das Zivilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des § 100.

§ 7. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntnis den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§ 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst Einkommens verlustig.

§ 9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§ 10. Die Entziehung des Dienst Einkommens (§ 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu erteilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.

§ 11. Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergibt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§ 12. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§ 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§ 13. Die in dem § 9 erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Aufforderungen, Mitteilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuiert werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§ 14. Die Disziplinarstrafen bestehen in  
Ordnungsstrafen,  
Entfernung aus dem Amte.

§ 15. Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße,
4. gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zu dieser Beamtenklasse werden im allgemeinen nur gerechnet: Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu bloß mechanischen Funktionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staatsministerium ermächtigt, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahnverwaltung diejenigen Beamtenkategorien speziell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.

§ 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienst Einkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten oder mit einem von beiden Nachteilen.

Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung.

2. in Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebnis unabhängigen Grunde das Amtsverhältnis bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Teil des

reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§ 17. Welche der in den §§ 14 bis 16 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeeschuldigten zu ermeffen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§ 8 und 9.

### Zweiter Abschnitt.

#### Von dem Disziplinarverfahren.

§ 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§ 19. In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugnis der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich die Landräthe, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbußen bis zu drei Talern verfügen.

Audere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instruktionen beigelegt ist.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Talern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Dienst Einkommens hinaus.

Gleiche Befugnis haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugnis, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Dienst Einkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Talern aufzuerlegen.

Welche Beamten im Sinne dieses Paragraphen zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staatsministerium bestimmt.

§ 20. Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die, in § 15 Nr. 4 bezeichneten Beamten Geldbuße verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu drei Talern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maß von drei Tagen nicht überschreiten.

§ 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§ 22. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§ 23. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungs-Kommissar ernannt:

1. wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§ 24 Nr. 1), von dem Minister, welcher dem Angeeschuldigten vorgesetzt ist.

Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe verjagt wird, das Verfahren einzustellen;

2. in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet (§ 24 Nr. 2) oder von dem vorgelegten Minister.

§ 24. Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind:

1. der Disziplinarhof zu Berlin (§ 29) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zurzeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist;

2. die Provinzialbehörden, als:

die Regierungen,  
die Provinzial-Schulkollegien,  
die Provinzial-Steuerdirektionen,  
die Oberbergämter,  
die Generalkommissionen,  
das Polizeipräsidium zu Berlin,  
die Eisenbahn-Kommissariate,

in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1. begriffen sind.

Den Provinzialbehörden werden in dieser Beziehung gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Zentral-Verwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, sowie die Generallandschafts- und Haupt-Ritterschafts-Direktionen.\*)

§ 25. Für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den im § 24 bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disziplinarbehörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungieren und für die in Berlin oder im Auslande fungierenden die Regierung in Potsdam.

§ 26. Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staatsministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche

\*) Den in § 24 genannten Disziplinarbehörden treten noch folgende weitere Behörden hinzu:

- a) die königlichen Eisenbahndirektionen (Gesetz vom 17. Juni 1880);
- b) die königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin (§ 45 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883);
- c) die Verwaltungsgerichte (Kreisauschüsse, Bezirksauschüsse, Oberverwaltungsgericht), in dem Verfahren gegen die Beamten der Selbstverwaltungsorgane; § 157 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883. Das Nähere bezüglich der einzelnen Beamtenkategorien siehe in Seydel, Kommentar zum Gesetz vom 21. Juli 1852. 2. Auflage, S. 19 ff.;
- d) das Oberverwaltungsgericht hinsichtlich der bei diesem Gerichte angestellten Subaltern- und Unterbeamten (§ 30 a des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 3. Juli 1875 bezw. 2. August 1880);
- e) die Oberrechnungskammer hinsichtlich der ihr zugehörigen Beamten (§ 6 des Gesetzes vom 27. März 1872, § 8 des Gesetzes vom 9. April 1879).



von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören.

§ 27. Für den Fall, daß bei der zuständigen Disziplinarbehörde die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarbehörde bezweifelt werden kann, tritt eine andere durch das Staatsministerium substituierte Disziplinarbehörde an deren Stelle.

§ 28. Streitigkeiten über die Kompetenz der Disziplinarbehörden als solcher werden von dem Staatsministerium, nach Vernehmung des Gutachtens des Disziplinarhofes, entschieden.

§ 29. Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Kammergerichts\*) gehören müssen.

Die Mitglieder des Disziplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Tätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§ 30. Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Teilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des Kammergerichts gehören müssen.

§ 31. Bei den Provinzialbehörden werden die Disziplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht, bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlung im Plenum beigelegt ist. Bei den übrigen Provinzialbehörden nehmen an den zur Erledigung der Disziplinarsachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen teil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Bei den Eisenbahnkommissariaten tritt zur Erledigung der Disziplinarsachen der ein für allemal hierzu bestimmte Kommissarius der Regierung, in deren Bezirk das Eisenbahnkommissariat seinen Sitz hat, in Berlin der Justitiarius des Polizeipräsidiiums ein. Alle in dieser Weise zur Teilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine kollegialische Einrichtung hat.

§ 32. In der Voruntersuchung wird der Angeeschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernannt, von der die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt wird.

Bei der Vernehmung des Angeeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

\*) Vgl. § 13 des Gesetzes vom 9. April 1879.



§ 10. Das Rechtsmittel des Aufzwecks Revision der Urtheile, findet nicht statt.

§ 11. Gegen die Entscheidung liegt die Berufung an das Staatsministerium (sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeklagten) offen.

§ 12. Die Anmeldung der Berufung geschieht in Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die angegriffene Entscheidung erlassen hat. Dem Antrag des Angeklagten kann es auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist in dieser Anmeldung ist eine starbühnliche, welche mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung verkündet worden ist mit dem Angeklagten, welcher dieselbe nicht angeht, mit dem Ablauf des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§ 13. Zur schriftlichen Nachbegründung der Berufung kann man einen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine kursive schriftliche Frist thun.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Entschieden, welche die Grundlagen einer anderen Entscheidung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§ 14. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationschrift wird dem Appellanten in Abschrift zugestellt oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Abschrift vorgelegt.

Innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenchrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

§ 15. Nach Ablauf der in dem § 14 bestimmten Frist werden die Akten an das Staatsministerium eingeleitet.

Das Staatsministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorigen genannten Referenten, in Sachen jedoch, in welchen der Disziplinathof in erster Instanz juristisch hat, auf den Vortrag eines von dem Vorigen genannten Referenten, von denen eines dem Justizministerium angehören muß.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Prokuratordbehörde eingeleitet, so kann das Staatsministerium seinen Beschluß fassen, bevor das Mandat des Disziplinathofes eingeholt worden ist.

Der Disziplinathof kann die zur Klärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeklagte vorgeladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft juristisch ist. Der letztere wird in diesem Falle vom Minister des Reichth beauftragt.

§ 16. Kommt die Entscheidung über das Mandat des Disziplinathofes auf Freisprechung des Angeklagten, oder nur auf Warnung oder Exkomm, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeklagten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disziplinarkraft verhängen, oder die einstweilige Verlegung in den Ruhestand mit Rückgeld verfügen.

§ 17. Eine jede Entscheidung des Disziplinathofes, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung angedroht ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienstenthebung.

- § 48. Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:
1. wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
  2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§ 49. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgeesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urteils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurteilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urteil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urteils, ohne Schuld des Verurteilten, aufgehoben oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§ 51) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Abzuge dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem § 48 unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§ 50. Die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 51. Der suspendierte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die für Dienstkosten besonders angelegten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Teil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§ 52. Der zu den Kosten (§ 51) nicht verwendete Teil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu erteilen.

§ 53. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Teil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Teil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§ 54. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch vor dessen Vorgesetzten, die keine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig unterlagert werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Vierter Abschnitt.

**Nähere und besondere Bestimmungen in betreff des Beamten der Justizverwaltung.**

(Hier nicht abgedruckt.)

Fünfter Abschnitt.

**Besondere Bestimmungen in betreff der Gemeindebeamten.**

(Vgl. jetzt § 20 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1880.)

Sechster Abschnitt.

**Besondere Bestimmungen in betreff des Beamten der Militärverwaltung.**

(Vgl. jetzt Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873.)

Siebenter Abschnitt.

**Besondere Bestimmungen in betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien usw.**

§ 83. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disciplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablauf der Kündigung sein volles Dienstverdienst zu gewähren.

§§ 84—86. (Werden hier nicht abgedruckt.)

Achter Abschnitt.

**Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disciplinarverfahrens sind.**

§ 87. Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disciplinarverfahrens, vorbehaltlich des im § 16 vorgezeichneten Falles:

1. Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringeren Range und etwa gleichem Dienstverdienst, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten.

Als eine Versetzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders angelegten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

Vandräte, welche für einen bestimmten Kreis auf Grund ihrer Unfähigkeit und infolge vorgängiger Wahl ernannt worden, können außer im Wege des Disciplinarverfahrens wider ihren Willen in ein anderes Amt nicht versetzt werden, so lange die Erfordernisse erfüllt bleiben, durch welche ihre Wahl bedingt war.

2. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. October 1848.

Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch königliche Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einseitig in den Ruhestand versetzt werden:

Unterstaatssekretäre,  
Ministerialdirektoren,  
Oberpräsidenten,  
Regierungspräsidenten und Vizepäsidenten,  
Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten,  
Vorsteher königlicher Polizeibehörden,  
Landräte,  
die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

Wartegeldempfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3. Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension, nach Maßgabe der §§ 88 u. f. dieses Gesetzes.

§ 88. Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§ 89. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nötigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionierung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 90. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§ 89) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionierung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

§ 91. Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

§ 92. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 89) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im § 91 bestimmten Zeitpunkte.

§ 93. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er

gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionierung desselben nach den Vorschriften der §§ 88—92 erfolgen.

§ 94. Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§ 95. In bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionierung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§ 93) in den Ruhestand versetzt werden.

§ 96. Auf Universitätslehrer finden die Bestimmungen der §§ 87 bis 95 keine Anwendung.

#### Neunter Abschnitt.

##### Allgemeine und Übergangsbestimmungen.

§ 97. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in Ruhestand versetzten Beamten.

§ 98 (fortgefallen).

§ 99 (veraltet).

§ 100. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugnis der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhilfe zu verschaffen oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei alles zu tun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

§ 101 (veraltet).

§ 102. Dieses Gesetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung vom 11. Juli 1849.

### 3. Gesetz, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Klassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899 (G. S. S. 565), unter Berücksichtigung der Abänderungen im Gesetz vom 27. Juli 1904 (G. S. S. 182).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, was folgt:

#### Erster Abschnitt.

##### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für den Bezirk jeder Ärztekammer wird ein ärztliches Ehrengericht, für den Umfang der Monarchie ein ärztliches Ehrengerichtshof gebildet.

§ 2. Die Zuständigkeit des Ehrengerichts erstreckt sich auf die approbierten Ärzte mit Ausnahme:

1. derjenigen, für welche ein anderweit geordnetes staatliches Disziplinarverfahren besteht,

2. der Militär- und Marineärzte,

3. der Militär- und Marineärzte des Beurlaubtenstandes während ihrer Einziehung zur Dienstleistung.

Die der Zuständigkeit des Ehrengerichts zu 1 und 2 nicht unterworfenen Ärzte sind bei den Wahlen für das Ehrengericht weder wahlberechtigt, noch wählbar.

§ 3. Der Arzt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

Ein Arzt, welcher die ihm obliegenden Pflichten verlegt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

Politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten oder Handlungen eines Arztes als solche können niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden.

Auf Antrag eines Arztes muß eine ehrengerichtliche Entscheidung über sein Verhalten herbeigeführt werden.

§ 4. Das Ehrengericht hat zugleich als Ehrenrat die Beilegung von Streitigkeiten zu vermitteln, welche sich aus dem ärztlichen Berufsverhältnis zwischen Ärzten oder zwischen einem Arzte und einer anderen Person ergeben.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Arzte und einer anderen Person findet das Vermittlungsverfahren nur auf Antrag der letzteren statt.

Der Vorsitzende des Ehrengerichts kann die Vermittlung einem Mitglied übertragen.

§ 5. Kommen in bezug auf einen der im § 2 Nr. 1—3 bezeichneten Ärzte Tatsachen zur Kenntnis des Ehrengerichts, welche, wenn sie in bezug auf einen anderen Arzt vorlägen, ein ehrengerichtliches Verfahren nach sich ziehen würden, so hat das Ehrengericht hiervon der vorgesetzten Dienstbehörde des Arztes Mitteilung zu machen.

Die vorgesetzte Dienstbehörde des Arztes wird, sofern nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, das Ehrengericht von dem Ausgang des Verfahrens benachrichtigen.

§ 6. Zuständig ist das Ehrengericht derjenigen Kammer, in deren Bezirk der Arzt, gegen welchen das ehrengerichtliche Strafverfahren oder der Antrag auf ehrengerichtliche Vermittlung gerichtet ist, zur Zeit der Erhebung der Klage oder der Einreichung des Antrages seinen Wohnsitz oder in Ermangelung desselben seinen Aufenthalt hatte.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit eines Ehrengerichts werden von dem Ehrengerichtshof endgültig entschieden.

Wenn der Ehrengerichtshof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des Ehrengerichts bezweifelt werden kann, so tritt an die Stelle des letzteren ein anderes von dem Ehrengerichtshof zu bezeichnendes Ehrengericht.

§ 7. Das Ehrengericht besteht:

1. aus dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Ärztekammer. Die Ärztekammer wählt die letzteren, sowie vier Stellvertreter aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Stellvertreter zu berufen sind. Gehört der Vorsitzende der



- Arztekammer zu den im § 2 bezeichneten Ärzten, so ist an seiner Stelle von der Arztekammer ein viertes Mitglied des Ehrengerichts zu wählen;
2. aus einem von dem Vorstande der Arztekammer für die Dauer von sechs Jahren gewählten richterlichen Mitgliede eines ordentlichen Gerichts, für welches zugleich ein richterlicher Stellvertreter zu wählen ist.

Das richterliche Mitglied des Ehrengerichts erhält aus der Kasse der Arztekammer neben einer Vergütung Tagegelber und Reisekosten für Dienstreisen nach den ihm in seinem Hauptamte zustehenden Sätzen.

Die Geschäfte des Ehrengerichts werden von den ärztlichen Mitgliedern unentgeltlich geführt; bare Auslagen werden ihnen jedoch erstattet; außerdem erhalten sie Tagegelber und Reisekosten nach den von der Arztekammer zu bestimmenden Sätzen.

§ 8. Das Ehrengericht beschließt und entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit in der Besetzung von fünf Mitgliedern.

Zu jeder dem Ungeschuldigten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist jedoch eine Mehrheit von vier Fünftel der Stimmen erforderlich.

Die das Verfahren leitenden Beschlüsse des Ehrengerichts können mittelst schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Die bei einer Angelegenheit beteiligten oder für befangen erklärten Mitglieder des Ehrengerichts sind bei einer Beschlußfassung oder Entscheidung über dieselbe ausgeschlossen und werden durch Stellvertreter ersetzt. Der Ausschluß und die Ersetzung durch Stellvertreter tritt ohne weiteres ein, wenn die betreffenden Mitglieder des Ehrengerichts sich selbst für beteiligt oder befangen erklären; andernfalls entscheidet darüber endgültig der Ehrengerichtshof.

§ 9. Den Vorsitz des Ehrengerichts führt der Vorsitzende der Arztekammer, oder, falls dieser zu den im § 2 bezeichneten Ärzten gehört, den Vorsitz ablehnt oder sonst dauernd behindert ist, ein von den Mitgliedern des Ehrengerichts aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit zu wählender Vorsitzender.

Der Vorsitzende vertritt das Ehrengericht nach außen und vollzieht die von demselben auszustellenden Urkunden im Namen desselben. Er beruft die Sitzungen und ist verpflichtet, die Beschlüsse und Entscheidungen des Ehrengerichts zur Ausführung zu bringen.

Bei zeitweiliger Behinderung wird der Vorsitzende des Ehrengerichts durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, welcher von den Mitgliedern des Ehrengerichts aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt wird.

§ 10. Die Ärzte im Bezirke des Ehrengerichts sind verpflichtet, im Vermittelungsverfahren die verlangten Aufschlüsse zu geben, auch, wenn es wegen Streitigkeiten zwischen Ärzten schwebt, auf die an sie ergehenden Ladungen zu erscheinen und den dieserhalb erlassenen Anordnungen des Ehrengerichts und seiner beauftragten Mitglieder Folge zu leisten.

Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von dreihundert Mark festgesetzt werden. Der Festsetzung einer Strafe muß deren schriftliche Androhung vorangehen.

Gegen die Anordnungen oder Straffestsetzungen eines beauftragten Mitgliedes des Ehrengerichts findet Beschwerde an das Ehrengericht statt.

Die nach Absatz 1 an die im § 2 Nr. 1—3 bezeichneten Ärzte ergehenden Ladungen oder sonstigen Anordnungen sind der vorgelegten Dienstbehörde des Arztes mit dem Ersuchen um Zustellung zu übermitteln. Die Vorschriften der Absätze 1—3 bleiben außer Anwendung, wenn die vorgelegte Dienstbehörde des Arztes gegen die Ladung oder die sonst getroffene Anordnung Einspruch erhebt.

§ 11. Gerichts-, Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden sind, sobald ein dienstliches Interesse nicht entgegensteht, verpflichtet, auf Ersuchen des Ehrengerichts oder seiner beauftragten Mitglieder behufs Aufklärung des Tatbestandes Auskunft zu erteilen.

Das Ehrengericht und seine beauftragten Mitglieder sind berechtigt, auch die Ortspolizeibehörden um Auskunft oder um protokollarische Vernehmung von Personen zu ersuchen.

Das Recht, Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen oder die Gerichte um Vernehmung von solchen zu ersuchen, steht dem Ehrengericht und seinen beauftragten Mitgliedern nur im förmlichen ehrengerichtlichen Strafverfahren zu.

§ 12. Die allgemeine Staatsaufsicht über den Geschäftsbetrieb des Ehrengerichts führt der Oberpräsident.

Im ehrengerichtlichen Strafverfahren wird derselbe durch einen von ihm dauernd oder für den einzelnen Fall bestellten Beauftragten vertreten.

§ 13. Die Verhandlungen und Erlasse der Ehrengerichte und ihrer beauftragten Mitglieder, sowie die an diese gerichteten Schriftstücke sind, soweit dieselben nicht eine Beurkundung von Rechtsgeheimnissen enthalten, frei von Gebühren und Stempeln.

§ 14. Der Vorsitzende des Ehrengerichts hat alljährlich dem Oberpräsidenten einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Ehrengerichts zu erstatten.

### Zweiter Abschnitt.

#### Ehrengerichtliches Strafverfahren.

§ 15. Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe bis zu 3000 Mark,
4. auf Zeit beschränkte oder dauernde Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts zur Ärztekammer.

Verweis, Geldstrafe und Entziehung des Wahlrechts können gleichzeitig als Strafe ausgesprochen werden.

In besonders geeigneten Fällen kann auf Veröffentlichung der ehrengerichtlichen Entscheidung erkannt werden.

Die Veröffentlichung erfolgt durch die von dem Ehrengericht alljährlich bestimmten Blätter, falls das Ehrengericht nicht in dem einzelnen Falle eine andere Art der Veröffentlichung für angemessen erachtet. Die Kosten der Veröffentlichung gehören zu den Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens.

§ 16. Ist gegen einen Arzt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben oder das Verfahren auf Zurücknahme der Approbation eingeleitet, so ist während der Dauer jenes Verfahrens wegen der nämlichen Thatfachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und das eröffnete auszusetzen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren auf Freisprechung oder auf Einstellung des Verfahrens erkannt oder ist das Verfahren auf Zurücknahme der Approbation eingestellt, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in dem vorangegangenen Verfahren zur Erörterung gelangt sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als diese Tatsachen an sich und unabhängig von dem Tatbestande einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung oder des § 53 der Reichsgewerbeordnung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurteilung ergangen, auf Grund deren die Verwaltungsbehörde die Approbation nicht oder nur auf Zeit zurücknehmen kann (§ 53 der Reichsgewerbeordnung), so beschließt das Ehrengericht, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen ist.

Wird nach Eröffnung oder Aussetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens die Approbation des Angeeschuldigten dauernd zurückgenommen, so ist das ehrengerichtliche Verfahren einzustellen. Veröffentlichung des Einstellungsbeschlusses ist nach Maßgabe des § 15 zulässig.

Kann im gerichtlichen Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden, weil der Angeklagte abwesend ist, so findet die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung.

§ 17. Warnung, Verweis und Geldstrafen bis zu 300 M. können nach Anhörung des Beauftragten des Oberpräsidenten (§ 12 Abs. 2) ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren durch Beschluß des Ehrengerichts verhängt werden.

In jedem Falle ist jedoch der Angeeschuldigte über die ihm zur Last gelegte Verfehlung zu hören.

Dem Angeeschuldigten und dem Beauftragten des Oberpräsidenten steht das Recht zu, vor der Beschlußfassung auf Eröffnung des förmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens anzutragen. Die Ablehnung des Antrages ist nur bei gleichzeitiger Einstellung des nichtförmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens zulässig.

§ 18. Ein nach § 17 Absatz 1 gefaßter Beschluß ist in schriftlicher, mit Gründen versehener Ausfertigung dem Angeeschuldigten und dem Beauftragten des Oberpräsidenten zuzustellen.

Beiden Teilen steht die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu.

Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses.

§ 19. Das förmliche ehrengerichtliche Verfahren besteht in Voruntersuchung und Hauptverhandlung.

§ 20. Die Voruntersuchung wird durch einen Beschluß des Ehrengerichts eröffnet, in welchem die dem Angeeschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen aufzuführen sind.

Außerdem ist in dem Beschluß der Untersuchungskommissar und der Vertreter der Anklage zu benennen.

§ 21. Als Untersuchungskommissar ist in der Regel das richterliche Mitglied des Ehrengerichts zu bestellen.

§ 22. Die Anklage vertritt der Beauftragte des Oberpräsidenten (§ 12 Absatz 2).

§ 23. Die Eröffnung der Voruntersuchung kann von dem Ehrengericht sowohl aus rechtlichen wie aus tatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

Gegen den ablehnenden Beschluß steht dem Vertreter der Anklage binnen einem Monat die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu. Gegen den die Vor-

untersuchung eröffnenden Beschluß steht binnen einem Monat dem Angeeschuldigten die Beschwerde an den Ehrengerichtshof nur wegen Unzuständigkeit oder Befangenheit des Ehrengerichts zu.

§ 24. In der Voruntersuchung wird der Angeeschuldigte unter Mitteilung des Eröffnungsbeschlusses vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört.

Die Zeugen und Sachverständigen werden vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise erhoben.

Die Zeugen und Sachverständigen sind zu beeidigen, wenn ihre Aussagen für die Beurteilung der Sache erheblich erscheinen und ihre Beeidigung zulässig ist. Die Beeidigung erfolgt nach der Vernehmung; im übrigen finden auf das Verfahren bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie bezüglich des Rechts zur Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens und bezüglich der Zeugen- und Sachverständigengebühren die Vorschriften des sechsten und siebenten Abschnitts des ersten Buches der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (§§ 48, 49, 51—57, 58 Absatz 1, 59—64, 66—68, 70, 71 Absatz 2, 72—80) entsprechende Anwendung.

Erscheint ein ordnungsmäßig geladener Zeuge oder Sachverständiger nicht oder verweigert derselbe ohne gesetzlichen Grund seine Aussage, so ist der Untersuchungskommissar berechtigt, das zuständige Amtsgericht um dessen eidliche Vernehmung zu ersuchen.

Auf das Ersuchen finden die Vorschriften der §§ 158—160, 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der Absätze 4 und 5 finden auch Anwendung, wenn der Untersuchungskommissar wegen weiter Entfernung des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Zeugen oder Sachverständigen das zuständige Amtsgericht um Vernehmung desselben ersucht.

§ 25. Über jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Protokollführer ist vorher mittelst Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten.

§ 26. Der Vertreter der Anklage ist berechtigt, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten jederzeit Kenntnis zu nehmen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge zu stellen.

Weigert sich der Untersuchungskommissar, einem Antrage auf Ergänzung der Voruntersuchung stattzugeben, so ist die Entscheidung des Ehrengerichts einzuholen.

§ 27. Erachtet der Untersuchungskommissar den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Verhandlungen dem Ehrengericht, welches dieselben, wenn es die Voruntersuchung für abgeschlossen hält, dem Vertreter der Anklage zur Stellung seiner Anträge vorlegt.

Der Angeeschuldigte ist hiervon zu benachrichtigen.

§ 28. Der Vertreter der Anklage hat bei dem Ehrengerichte entweder die Einstellung des Verfahrens oder unter Einreichung einer Anklageschrift die Anberaumung einer Sitzung zur Hauptverhandlung zu beantragen.

Die Anklageschrift hat die dem Angeeschuldigten zur Last gelegte Verfehlung durch Angabe der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

§ 29. Die Einstellung des ehrengerichtlichen Verfahrens erfolgt durch Beschluß des Ehrengerichts.

Ausfertigung des mit Gründen zu versehenen Einstellungsbeschlusses ist dem Angeeschuldigten zuzustellen.

Ist das ehrengerichtliche Verfahren ohne Hauptverhandlung eingestellt, so kann die Anklage nur während eines Zeitraums von drei Jahren und nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

§ 30. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeeschuldigte unter abschriftlicher Mitteilung der Anklageschrift zu einer von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts anzuberaumenden Sitzung zur Hauptverhandlung vorzuladen.

Der Angeeschuldigte kann sich dabei eines Rechtsanwalts oder eines Arztes als Beistandes bedienen. Dem Beistand ist auf Antrag Einsicht der Untersuchungsakten zu gestatten.

§ 31. Die Mitglieder des Ehrengerichts, welche bei dem Beschluß auf Eröffnung der Voruntersuchung mitgewirkt haben, sind von der Teilnahme an dem weiteren Verfahren, insbesondere der Hauptverhandlung, nicht ausgeschlossen.

§ 32. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Den Mitgliedern der Ärztekammer und ihren Stellvertretern ist der Zutritt zu gestatten, anderen Personen nur nach dem Ermessen des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende kann die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichten.

§ 33. In der Hauptverhandlung gibt nach Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung der Voruntersuchung ein von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts aus der Zahl der Mitglieder ernannter Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Hierauf erfolgt die Vernehmung des Angeeschuldigten sowie die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen.

Die Aussagen der nicht geladenen, bereits in der Voruntersuchung oder durch einen ersuchten Richter vernommenen Zeugen und Sachverständigen sind in der Hauptverhandlung zu verlesen, sofern es der Vertreter der Anklage oder der Angeeschuldigte beantragen oder das Ehrengericht die Verlesung beschließt.

Zum Schluß der Hauptverhandlung werden der Vertreter der Anklage sowie der Angeeschuldigte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört.

Dem Angeeschuldigten gebührt das letzte Wort.

Der Vorsitzende kann für einzelne Teile der Hauptverhandlung die Leitung einem anderen Mitgliede des Ehrengerichts übertragen.

§ 34. Das Ehrengericht kann jederzeit die Aussetzung der Hauptverhandlung anordnen, wenn es eine solche behufs weiterer Aufklärung der Sache sowie beim Hervortreten neuer Thatsachen oder rechtlicher Gesichtspunkte für angemessen erachtet.

§ 35. Das Ehrengericht kann nach freiem Ermessen die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch einen ersuchten Richter oder in der Hauptverhandlung anordnen.

Die Vorschriften des § 24 Absatz 3—6 finden entsprechende Anwendung.

§ 36. Die Hauptverhandlung kann stattfinden, auch wenn der Angeeschuldigte trotz Vorladung nicht erschienen ist.

Eine öffentliche Ladung oder Vorführung des Angeeschuldigten ist unzulässig.

Der Angeeschuldigte kann sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Arzt vertreten lassen. Das Ehrengericht kann jedoch jederzeit das persönliche Erscheinen des Angeeschuldigten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§ 37. Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung der Entscheidung. Dieselbe kann nur auf Freisprechung oder Verurteilung lauten.

Das Ehrengericht urteilt dabei nach seiner freien Überzeugung.

Eine Ausfertigung der mit Gründen versehenen Entscheidung ist dem Angeeschuldigten zuzustellen.

§ 38. Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer (§ 25) zu unterschreiben.

§ 39. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts steht sowohl dem Vertreter der Anklage, als dem Angeeschuldigten die Berufung an den Ehrengerichtshof zu.

Die Berufung ist bei dem Ehrengerichte, welches die angegriffene Entscheidung erlassen hat, schriftlich einzulegen; doch genügt zur Wahrung der Berufungsfrist auch die Einlegung bei dem Ehrengerichtshofe.

Von Seiten des Angeeschuldigten kann die Einlegung der Berufung durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat und beginnt für beide Teile mit dem Ablaufe des Tages, an welchem dem Angeeschuldigten die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt ist.

§ 40. Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Ehrengericht das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Der Vertreter der Anklage und der Angeeschuldigte können binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Ehrengerichtshofes antragen.

§ 41. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht dem einlegenden Teile eine vom Ablauf der Einlegungsfrist ab zu berechnende Frist von zwei Wochen offen.

Die Schriftstücke über die Einlegung und Rechtfertigung der Berufung sind, wenn der Vertreter der Anklage die Berufung eingelegt hat, dem Angeeschuldigten in Abschrift zuzustellen und, falls die Berufung seitens des Angeeschuldigten eingelegt worden ist, dem Vertreter der Anklage in Urschrift vorzulegen.

Innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Zustellung der Rechtfertigungsschrift kann der andere Teil eine Beantwortungsschrift einreichen.

Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung können von dem Ehrengericht auf Antrag verlängert werden.

Neue Thatfachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

§ 42. Nach Ablaufe der in den §§ 39, 40 Absatz 2 und 41 bestimmten Fristen werden die Akten an den Ehrengerichtshof eingeliefert.

§ 43. Der Ehrengerichtshof besteht:

1. aus dem Leiter der Medizinalabteilung des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten oder in dessen Behinderung aus dem rechtskundigen Mitgliede dieser Abteilung als Vorsitzendem,
2. aus vier Mitgliedern des Ärztekammerauschusses,
3. aus zwei anderen Ärzten.

Die letzteren und zwei Stellvertreter werden von dem König ernannt.

Die vier Mitglieder des Arztekammerauschusses und vier Stellvertreter werden von dem Arztekammerauschusse mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Die Ernennung und die Wahl der ärztlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofes und ihrer Stellvertreter erfolgt auf die Dauer der Amtsdauer des Arztekammerauschusses.

Die ärztlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofes und deren Stellvertreter müssen zu den für das Ehrengericht wahlberechtigten Ärzten § 1 Schlussabsatz gehören.

§ 44. Der Ehrengerichtshof beschließt und entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit in der Besetzung von sieben Mitgliedern.

Zu jeder dem Angeeschuldigten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist jedoch eine Mehrheit von fünf Stimmzettel der Stimmen erforderlich.

Ein Mitglied, welches bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Theilnahme an der Verhandlung und Entscheidung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen.

§ 45. Auf das Verfahren in der Berufungs- und Revisionsinstanz finden die Vorschriften über das Verfahren erster Instanz entsprechende Anwendung.

Für die Einlegung von Revisionsklagen gegen Beschlüsse des Ehrengerichtshofes sind die Bestimmungen des § 29 maßgebend.

Die Berichte des Vertreters der Anklage werden von einem sachkundigen Kommissar des Ministers der Medicinalangelegenheiten wahrgenommen.

§ 46.\*) Für das ehrengerichtliche Verfahren werden nur bare Auslagen zu Ansatz gebracht.

Der Betrag der entstandenen Kosten ist von dem Vorsitzenden des Ehrengerichtshofes festzusetzen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

Der Angeeschuldigte hat die Kosten zu tragen, wenn er zur Strafe verurtheilt wird.

Wenn ein Angeeschuldigter nur in Ansehung eines Theiles der ihm zur Last gelegten standeswidrigen Handlungen verurtheilt wird, durch die Verhandlung der übrigen Fälle aber besondere Kosten entstanden sind, so ist es von dem Vorsitzenden zu entscheiden.

Ist ein Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Ehrengericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden ist, die im Verfahren erwachsenen Kosten auferlegen. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofes findet binnen einem Monat nach deren Zustellung die Revisionsklage an den Ehrengerichtshof statt.

Kosten, welche weder dem Angeeschuldigten noch dem Anzeigenden auferlegt sind, oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Klasse der Arztekammer zur Last. Dieselbe haftet den Jungen und Ausgehenden für die ihnen zukommende Entschädigung in gleichem Umfang, wie die Straflassen die Staatskasse. Bei weiter Entfernung des Anzeigenden von dem Ehrengerichtshof ist denselben auf Verlangen ein Vorkauf zu geben.

\*) Nach dem Gesetz vom 27. Juli 1884.

§ 47. Die Vollstreckung der eine Geldstrafe festsetzenden ehrengerichtlichen Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetz-Samml. S. 591).

Dasselbe gilt für die Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

§ 48. Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgenden Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Zustellungen durch die Post vorgeschriebenen Formen — §§ 193—195 der Zivil-Prozessordnung vom 31. Januar 1877 (Reichs-Gesetz-Blatt 1898, S. 410 ff.) — demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt werden.

Der Beauftragung eines Gerichtsvollziehers bedarf es dabei nicht.

### Dritter Abschnitt.

#### Das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern.

§ 49.\*) Jede Ärztekammer ist befugt, von den wahlberechtigten Ärzten des Kammerbezirkes einen von ihr festzusetzenden jährlichen Beitrag zur Deckung ihres Kassenbedarfs zu erheben.

Durch die ehrengerichtliche Entziehung des Wahlrechts wird die Beitragspflicht nicht berührt.

Approbirte Ärzte, welche weder eine ärztliche Praxis noch eine andere auf der ärztlichen Wissenschaft beruhende gewinnbringende Tätigkeit ausüben, sind von der Beitragspflicht befreit, sofern sie dem Vorstände der Ärztekammer eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Die Befreiung tritt mit Ablauf des Monats ein, in welchem die Erklärung an den Vorstand der Ärztekammer gelangt. Bei Beanstandungen der Erklärung, die nebst ihrer Begründung dem Ärzte zugestellt werden müssen, entscheidet der Oberpräsident endgültig.

Während der Dauer der Befreiung ruht das Wahlrecht und die Wählbarkeit zur Ärztekammer.

Ärzte, welche der abgegebenen Erklärung zuwider eine ärztliche Praxis oder eine derselben gleichgestellte Tätigkeit (§ 49 Abs. 3) ausüben oder es unterlassen, von ihrer Wiederaufnahme dem Vorstände der Ärztekammer binnen zwei Wochen Anzeige zu machen, haben den hinterzogenen Beitrag nachzuzahlen. Durch Beschluß des Vorstandes kann ihnen außerdem auferlegt werden, das Vier- bis Zehnfache des hinterzogenen Beitrages an die Kasse der Ärztekammer zu entrichten. Zugleich kann ihnen durch Beschluß des Vorstandes für die Zukunft der Anspruch auf Befreiung vorübergehend oder dauernd entzogen werden. Als Ausübung oder Wiederaufnahme der Praxis gilt nicht die ärztliche Hilfeleistung in Notfällen.

Die Entscheidungen und Beschlüsse gemäß Abs. 3 und 5 erfolgen nach Anhörung des betreffenden Arztes.

§ 49a.\*\*\*) Der Jahresbeitrag ist in der Regel für alle verpflichteten Ärzte des Kammerbezirkes in gleicher Höhe festzusetzen. Mit Rücksicht auf besondere

\*) Nach dem Gesetz vom 27. Juli 1904.

\*\*) Nach dem Gesetz vom 27. Juli 1904.



Verhältnisse können Ermäßigungen nach gleichmäßig abgestuften Sätzen für einen Teil der Ärzte festgesetzt werden.

Zu Beschlüssen der Ärztekammer, durch welche die Aufbringung der Beiträge unter Zugrundelegung eines anderen Beitragsfußes, insbesondere der staatlich veranlagten Einkommensteuer, bestimmt wird, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich; in der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. Der Beschluß der Ärztekammer über die Höhe des Beitrags und über die Festsetzung des Beitragsfußes bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten, welche von dem Vorstände der Ärztekammer nachzusuchen ist.

Die Einziehung der Beiträge erfolgt, soweit letztere nicht freiwillig gezahlt werden, im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

Gegen die Heranziehung zu den Beiträgen der Ärztekammern (§ 49 Abs. 1 und 5) steht dem Verpflichteten binnen einem Monate vom Tage der Benachrichtigung ab der Einspruch an den Vorstand der Ärztekammer und gegen dessen Entscheidung binnen einer weiteren Frist von einem Monate die Berufung an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet.

Über die Niedererschlagung einzelner Beiträge entscheidet der Vorstand der Ärztekammer.

§ 50. Bei jeder Ärztekammer wird eine Kasse errichtet. Diese gilt als Vertreterin der Ärztekammer in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten und verklagt werden. Sie hat ihren Sitz am Amtssitz des Oberpräsidenten. Die Kasse der Ärztekammer der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin hat ihren Sitz in Berlin.

Zu der Kasse der Ärztekammer fließen:

1. Geldstrafen und Kosten (§§ 46 und 47);
2. die Beiträge der wahlberechtigten Ärzte des Kammerbezirks (§ 49);
3. die der Ärztekammer gemachten Zuwendungen jeder Art.

Aus der Kasse werden bestritten:

1. die Verwaltungskosten einschließlich der Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Ärztekammer;
2. die Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens, soweit nicht eine Erstattung derselben stattfindet;
3. der durch Beschluß des Ärztekammer-Ausschusses festgesetzte Beitrag der Ärztekammer zu den Kosten des Ärztekammer-Ausschusses;
4. die sonstigen von der Ärztekammer beschlossenen Aufwendungen für An-  
gelegenheiten des ärztlichen Standes.

§ 51. Die Kasse wird von dem Vorstände der Ärztekammer verwaltet und nach außen vertreten.

Den Kassensführer wählt der Vorstand der Ärztekammer für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte.

§ 52. Der Kassensführer ist zur Empfangnahme von Geldern und zur Erteilung von Quittungen sowie auf Anweisung des Vorsitzenden der Ärztekammer zu Zahlungen berechtigt.

Die einkommenden Gelder sind nach den für die Belegung vormundschaftlicher Gelder maßgebenden Vorschriften zinsbar zu belegen. Der Kassensführer hat über Einnahmen und Ausgaben Bücher zu führen.

§ 53. Der Kassensführer hat im Namen des Vorstandes der Ärztekammer die Einziehung der Geldstrafen und Kosten sowie der nicht freiwillig gezahlten Beiträge (§ 49a Abs. 3) zu betreiben.

Als Vollstreckungsbehörde im Sinne der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, (Gesetzsammlung S. 591) gilt die Ortspolizeibehörde, welche auf Ersuchen des Kassensführers die Vollstreckung zu bewirken hat.

§ 54. Der Vorstand der Ärztekammer hat mindestens jährlich einmal durch zwei seiner Mitglieder die Kasse und die Bücher nebst Belägen zu prüfen.

Der Kassensführer hat dem Vorstand und der letztere der Ärztekammer jährlich Rechnung zu legen.

Die Ärztekammer erteilt nach Erledigung etwaiger Anstände die Entlastung.

§ 55. Der Oberpräsident ist befugt, von dem Stande der Kasse selbst oder durch einen Beauftragten Kenntnis zu nehmen und Bücher und Beläge zu prüfen.

#### Vierter Abschnitt.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 56. Der § 5 der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Ständesvertretung (Gesetzsamml. S. 169) wird aufgehoben.

§ 57. Die bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes aus § 5 der Verordnung vom 25. Mai 1887 anhängigen Angelegenheiten werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

§ 58. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1900 in Kraft. Mit der Ausführung desselben wird der Minister der Medizinalangelegenheiten beauftragt.

Urkundlich usw.

#### 4. Kabinettsorder betr. die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten, vom 21. November 1835 (G. S. S. 237).

Obgleich Gesetze und Dienstinstruktionen den öffentlichen Beamten Verschwiegenheit über Gegenstände ihres Amtes zur Pflicht machen, so habe ich doch mißfällig in Erfahrung gebracht, daß diese Pflicht aus den Augen gesetzt, über dergleichen Gegenstände, ohne amtliche Veranlassung, mündliche und schriftliche Mitteilung gemacht und solche selbst zur Publizität gebracht worden. Eine solche Verletzung der gesetzlichen Vorschriften ist nicht länger zu dulden; das Staatsministerium hat daher diese Mißbräuche abzustellen und zu veranlassen, daß die Departementschefs nicht nur ihren untergeordneten Behörden und Beamten die im Interesse des Dienstes unerläßliche Verschwiegenheit wiederholt und ernstlich einschärfen, sondern auch die geeigneten Anordnungen treffen, um die genaue Beobachtung derselben zu sichern und die Propagation amtlicher Verhandlungen zu verhindern. Die Departementschefs haben auf die Befolgung dieser für die Beamten aller Kategorien geltenden Vorschrift mit Ernst und Sorgfalt zu halten, die Beamten, welche dieselbe verletzen, unmachtsichtlich zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen und Mir anzuzeigen, damit sie, dem Befinden nach, neben der verwirkten Strafe, ohne Pension aus dem Dienste entfernt werden.\*) Ich beauftrage das Staatsministerium, die gegenwärtige Order durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

\*) Das Verfahren ist jetzt das Disziplinarverfahren des Gesetzes vom 21. Juli 1852.

5. Gesetz, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten,\*)  
vom 21. Juni 1897. (G. S. S. 193—196).

(Die noch gültigen Paragraphen des Gesetzes vom 24. März 1873 und Allerb. Verordnung vom 15. April 1876 sind hier mitaufgenommen und durch gesperrten Druck bzw. ⊕ ersichtlich gemacht worden.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen, mit Zustimmung des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 24. März 1873 (G. S. S. 122), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, beziehungsweise der Artikel I § 1 und § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1875 (G. S. S. 370), betreffend eine Abänderung, des gedachten Gesetzes vom 24. März 1873, sowie der Artikel I § 1 und § 4 der Verordnung vom 15. April 1876 (G. S. S. 107), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, werden, wie folgt, abgeändert:

§ 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I. Aktive Staatsminister . . . . .	35 Mark,
II. Beamte der ersten Rangklasse . . . . .	28 "
III. Beamte der zweiten und dritten Rangklasse . . . . .	22 "
IV. Beamte der vierten und fünften Rangklasse . . . . .	15 "
V. Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Tagegeldersatz von 9 Mark berechtigt waren	12 "
VI. Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges . . . . .	8 "
VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind . . . . .	6 "
VIII. Unterbeamte . . . . .	4 "

Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist nur das Ein- und Einhalbfache der Sätze unter I bis VIII zu liquidieren.

Wird die Dienstreise an ein und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagegelder bei I auf 27 Mark, bei II auf 21 Mark, bei III auf 17 Mark, bei IV auf 12 Mark, bei V auf 9 Mark, bei VI auf 6 Mark, bei VII auf 4,50 Mark und bei VIII auf 3 Mark ein.

§ 2. Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz (§ 1) von dem Verwaltungschef angemessen erhöht werden.

§ 3. Etatsmäßig angestellte Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die im § 1 festgesetzten Tagegelder.

Nicht etatsmäßig angestellte Beamte haben im gleichen Falle auf die im § 1 festgesetzten Tagegelder nur für die Dauer der Hin-

\*) Betreffs der Tagegelder und Reisekosten der Kreisärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vgl. B. vom 15. Juli 1909, Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 346.

und Rückreise Anspruch. Für die Dauer der Beschäftigung werden die denselben zu gewährenden Tagegelder durch die vorgesezte Behörde bestimmt.

§ 4. An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten für das Kilometer 9 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 M.

Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Pf. für das Kilometer beanspruchen;

2. die im § 1 unter V und VI genannten Beamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 M.;

3. die im § 1 unter VII und VIII genannten Beamten für das Kilometer 5 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 M.

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1. die im § 1 unter I bis IV genannten Beamten . . 60 Pf.,

2. die im § 1 unter V und VI genannten Beamten . 40 „

3. die im § 1 unter VII und VIII genannten Beamten 30 „

für das Kilometer.

III. Die Bestimmung darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen, und welche Reisekostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind, erfolgt durch das Staatsministerium.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I bis III festgesetzten angewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 5. Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungeteilt der Berechnung der Reisekosten zugrunde zu legen.

§ 6. Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige notwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§ 7. Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Bei Reisen von nicht weniger als zwei Kilometer, aber unter acht Kilometer, sind die Fuhrkosten für acht Kilometer zu gewähren.

§ 8. Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.

Werden Beamte, welche eine solche Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben dieselben ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde.

§ 9. Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tagegelder und Reisekosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 10. Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer, als der mit dem Amt verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder- und Reisekostenätze maßgebend. Beamte, welche im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedrigere Klasse bestimmten Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die denselben nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Sätze. In gleicher Weise erfolgt die Entscheidung darüber, welche Beamte zu den im § 1 unter VII und VIII genannten zu zählen sind.

§ 11. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1873 in Kraft.

Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere: die Verordnung vom 28. Juni 1825 wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in königlichen Dienstangelegenheiten (G. S. S. 163) und der Erlaß vom 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten (G. S. S. 151).

Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

⊕ § 12. Die gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, bleiben vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege königlicher Verordnung erfolgen.

Die in den vorstehenden §§ 1 und 4 bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Unter gleicher Beschränkung kann die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte auch fernerhin im Wege königlicher Verordnung besonders geregelt werden.

Desgleichen können die Sätze von Tagegeldern und Reisekosten, welche den in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissionsmitgliedern

und Abgeordneten zu gewähren sind, im Wege der königlichen Verordnung geändert oder neu bestimmt werden.

Die Bestimmung in den vorstehenden §§ 6 und 7, wonach die Entfernung von zwei bzw. acht Kilometern für die Berechtigung auf Tagegelber und Reisekosten sowie deren Berechnung maßgebend ist, findet auch auf die vorerwähnten besonderen Vorschriften entsprechende Anwendung.

(Die Verordnung vom 15. April 1876 ist am 1. Mai 1876 in Kraft getreten.)

#### Artikel II.

Soweit Beamte nach Maßgabe der für das betreffende Ressort bestehenden Bestimmungen Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausführen, haben dieselben an Reisekosten nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu beanspruchen.

#### Artikel III.

Für Beamte, welche durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen innerhalb bestimmter Amtsbezirke oder zu regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen zwischen bestimmten Orten genötigt werden, können an Stelle der nach den §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 24. März 1873 beziehungsweise Artikel I dieses Gesetzes zu berechnenden Vergütungen nach Bestimmung des Verwaltungschefs und des Finanzministers Bauschvergütungen festgesetzt werden.

#### Artikel IV.

Für die Ansprüche der Beamten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Reisekosten und Tagegelber der Staatsbeamten sind die Ausführungsvorschriften maßgebend, die vom Staatsministerium oder, soweit gesetzlich die Zuständigkeit der Verwaltungschefs beziehungsweise des Finanzministers begründet ist, von diesen getroffen werden.

#### Artikel V.

Die Bestimmungen im § 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1876 (G. S. S. 107) finden auf die vor Erlass des gegenwärtigen Gesetzes ergangenen gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelber und Reisekosten ergangen sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß die im Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Sätze nicht überschritten werden dürfen.

Die Bestimmungen im Artikel I §§ 1 und 4 Nr. I und II des gegenwärtigen Gesetzes finden jedoch auf diejenigen Beamten, welche unter den § 2 des Gesetzes, betr. die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher, medizinischer oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, vom 9. März 1872 (G. S. S. 265) fallen, so lange keine Anwendung, als die Besoldungsverhältnisse derselben nicht anderweitig geregelt sein werden.

#### Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft.

6. Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 24. Februar 1877  
(G. S. S. 15—17).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

	auf allgemeine Kosten	auf Trans- portkosten f. je 10 km
I. Beamte der ersten Rangklasse . . . . .	1800 M.	24 M.
II. " " zweiten und dritten Rangklasse . . . . .	1000 "	20 "
III. " " vierten Rangklasse . . . . .	500 "	10 "
IV. " " fünften " . . . . .	300 "	8 "
V. Beamte, welche nicht zu den obigen Klassen gehören, soweit sie gesetzlich zu einem Tagesgelde von 9 Mark berechtigt sind . . . . .	240 "	7 "
VI. Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges, welche nicht zu den Beamten der Klasse V gehören . . . . .	180 "	6 "
VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind . . . . .	150 "	5 "
VIII. Unterbeamte . . . . .	100 "	4 "

§ 2. Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zugrunde zu legen. Jede angefangene Strecke von 10 Kilometern wird für volle 10 Kilometer gerechnet.

§ 3. Die nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Versetzungen nur Tagesgelde und Reisekosten. Jedoch sind den im höheren Staatsdienste außeretatsmäßig beschäftigten Assessoren und Räten Umzugskosten alsdann zu gewähren, wenn sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixierte Remuneration dauernd beschäftigt waren. Ob diese Voraussetzungen zur Gewährung von Umzugskosten vorhanden sind, entscheidet der Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 4. Die zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer denselben für ihre Person Tagesgelde und Reisekosten.

Auch ist diesen Beamten der Mietszins zu vergüten, welchen dieselben für die Wohnung an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Mietsverhältnisses möglich war. Diese Vergütung darf längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung bis höchstens zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Mietwerts der innegehabten Wohnung gewährt werden.

§ 5. Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der im § 1 festgesetzten Vergütung.

§ 6. Von den Vergütungssätzen (§ 1) kommt derjenige in Anwendung, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§ 7. Personen, welche, ohne vorher im Staatsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden.

§ 8. Auf Bartegeldempfänger, welche wieder in den aktiven Staatsdienst aufgenommen werden, findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Umzugskostenvergütung die Entfernung zwischen dem Wohnorte des Bartegeldempfängers und dem neuen Amtssitze desselben zugrunde zu legen ist.

§ 9. Die Bestimmungen im § 10 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873 (G. S. S. 122) finden bei Festsetzung der Vergütung für Umzugskosten entsprechende Anwendung.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1877 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere der Erlass vom 26. März 1855, betreffend die Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten (G. S. S. 190), und das Umzugskosten-Reglement für Steuerbeamte vom Oberinspektor abwärts vom 11. April 1856 (Min.-Bl. f. d. i. B., S. 154). Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

§ 11. Die besonderen Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Umzugskosten ergangen sind, bleiben — mit Ausnahme der nach § 10 aufgehobenen — vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege königlicher Verordnung erfolgen. Die in diesem Gesetze bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Die Sätze für Gesandtschaftsbeamte können jedoch nach Maßgabe derjenigen Beträge festgesetzt werden, welche für die entsprechenden Beamtenklassen in der auf Grund des § 18 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 (N. G. Bl. S. 61) zu erlassenden kaiserlichen Verordnung bestimmt werden.

Urkundlich u. s. w.

## 7. Ausführungsverfügung der Minister der Finanzen und des Innern zum Umzugkostengesetz vom 4. Mai 1877.

Nachdem das Gesetz vom 24. Februar d. J., betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, durch die G. S. S. 15 publiziert worden ist, wird in bezug auf die Anwendung dieses Gesetzes hierdurch folgendes bestimmt:

1. Für die Feststellung des Dienstranges der Beamten behufs Zuzählung derselben in die im § 1 des Gesetzes aufgeführten Klassen finden die für das Gesetz vom 12. Mai 1873, betreffend die Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten (G. S. S. 209), sowie die für das Gesetz vom 24. März 1873, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten (G. S. S. 122) getroffenen Festsetzungen entsprechende Anwendung. Es wird dabei bemerkt, daß die Klasse VI im § 1 des Umzugkostengesetzes der Klasse IV des Tarifs zum Gesetz vom 12. Mai 1873 entspricht, daß jedoch aus der letztgenannten Klasse diejenigen Beamten ausscheiden und zu der Klasse V im § 1 des Umzugkostengesetzes zu rechnen sind, welche zu den in § 1 Nr. V des Tagegelbergesetzes bezeichneten Beamten gezählt werden.



2. Der Anspruch auf Umzugskosten steht nur den etatsmäßig angestellten Beamten und den im höheren Staatsdienste außeretatsmäßig beschäftigten Assessoren und Räten in dem Falle zu, wenn sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixierte Remuneration dauernd beschäftigt waren (§ 3 des Gesetzes). Werden Beamte aus einem anderen Ressort in die allgemeine Verwaltung als außeretatsmäßige Assessoren oder Räte übernommen, so ist hinsichtlich der Gewährung von Umzugskosten in jedem Falle die diesseitige Entscheidung einzuholen.

3. Nachdem die bisherige Bestimmung aufgehoben ist, wonach eine Vergütung für Umzugskosten nicht stattfand, wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgte, ist es Pflicht der über die Versetzung beschließenden Behörde, die hierauf gerichteten Anträge der Beamten vom allgemeinen dienstlichen Standpunkte einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Anträge auf Versetzung unter Bewilligung der Umzugskosten werden in der Regel nur alsdann zu berücksichtigen sein, wenn dadurch neben den persönlichen Wünschen der Antragsteller auch gleichzeitig dem dienstlichen Interesse entsprochen wird. Ob letzteres der Fall ist, bleibt jedesmal genau zu erwägen, und ist im Zweifelsfalle die diesseitige Entscheidung einzuholen.

4. Die Erstattung der Miete (§ 4), welche der versetzte Beamte für seine an dem bisherigen Aufenthaltsorte innegehabte Wohnung vom Tage des Verlassens der letzteren ab noch zu entrichten verpflichtet gewesen ist, hat erst nach vollständiger Auflösung des Mietverhältnisses zu erfolgen. Die Erstattung erfolgt unter der Voraussetzung, daß der Beamte nach dem Kontrakte bzw. nachweisbar zu einer früheren Vermietung nicht in der Lage war, das Leerstehen der Wohnung obrigkeitlich bescheinigt und die Zahlung der Miete glaubhaft nachgewiesen wird.

War der Beamte durch die vorliegenden Umstände gezwungen, seine Familie noch eine Zeitlang in der früheren Wohnung zurückzulassen, so kann ihm die Mietsentschädigung gleichwohl gewährt werden. Im übrigen bleiben alle bisher in bezug auf die Erstattung von Wohnungsmiete ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften in Kraft.

5. Unter „Familie“ im Sinne des § 5 des Gesetzes sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte denselben in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt. Jedenfalls muß ein eigener Hausstand von dem Beamten geführt werden.

6. Die den Beamten bei Versetzungen zustehenden persönlichen Tagegelde und Reisekosten werden nicht, wie die Umzugskosten, nach dem Dienstrang der Stelle, aus welcher, sondern in welche die Versetzung erfolgt, liquidiert.

Die den außeretatsmäßigen verheirateten Beamten bisher nachgelassene Begünstigung, die persönlichen Reisekosten und Tagegelde auch bei Benutzung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen nach dem Landwege liquidieren zu dürfen, ist aufgehoben.

7. Der diesseitigen Ermächtigung zur Zahlung von Umzugskosten, Mietsentschädigungen, persönlichen Reisekosten und Tagegeldern bedarf es fortan nur noch in den vorstehend zu 2 und 3 bezeichneten Fällen. Die königliche Regierung wird ermächtigt, für die Folge derartige Zahlungen in anderen, als

den vorbezeichneten Fällen, auf die hierzu bestimmten etatsmäßigen Fonds selbstständig anzuweisen. Sollten sich hierbei in dem einen oder anderen Punkte Zweifel ergeben, so mag dieselbe darüber berichten.

Berlin, den 4. Mai 1877.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

8. Gesetz, betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten, vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) unter Berücksichtigung der Abänderungen in den Gesetzen vom 31. März 1882 (G. S. S. 133), 30. April 1884 (G. S. S. 126), 20. März 1890 (G. S. S. 43), 25. April 1896 (G. S. S. 87), 31. März 1905 (G. S. S. 177) und 27. Mai 1907 (G. S. S. 95).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Dienst Einkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigne Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienst ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension. Diese Bestimmung findet gleichfalls Anwendung auf diejenigen Beamten, welche das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 2. Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden.

Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§ 3. Die bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Ökonomenkommissarien und Feldmesser, sowie die bei Landesmeliorationen beschäftigten Wiesenbautechniker und Wiesenbaumeister haben nur insoweit einen Anspruch auf Pension, als ihnen ein solcher durch den Departementschef besonders beigelegt worden ist.

Wie vielen dieser Beamten und nach welchen Dienst-Einkommenssätzen die Pensionberechtigung beigelegt werden darf, wird durch den Staatshaushaltsetat bestimmt. Für jetzt bewendet es bei den hierüber durch königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die Oberwachtmeister und Genbarmen der Landgendarmarie Anwendung; dagegen erfolgt die Pensionierung

der Offiziere der Landgendarmarie nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß der Berechnung der Pension das pensionsfähige Dienst Einkommen der denselben Dienstgrad bekleidenden Offiziere des Reichsheeres zugrunde gelegt wird.

§ 5. Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 6. Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrerseminarien, Taubstumm- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen. Wegen Aufbringung der Pension für die Lehrer und Beamten an denjenigen vorbezeichneten Schulen, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, bleiben die bestehenden Vorschriften, insbesondere die §§ 4 bis 9 und 16 bis 18 der Verordnung vom 28. Mai 1846 (G. S. S. 214), mit der aus dem Wegfall der Pensionsbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten sich ergebenden Maßgabe in Kraft. Desgleichen finden die Vorschriften des § 13 der Verordnung auf die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes\*) an den vom Staate allein zu unterhaltenden Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer und Beamten auch ferner Anwendung. Im übrigen treten die Bestimmungen der Verordnung mit der Maßgabe außer Kraft, daß Zusicherungen einer Anrechnung von Dienstzeiten, soweit sie für die Betreffenden günstiger sind, in Geltung bleiben.

§ 7. Wird außer dem im zweiten Absatz des § 1 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit mit königlicher Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 8. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt,  $\frac{20}{60}$  und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre um  $\frac{1}{60}$  und von da ab um  $\frac{1}{120}$  des in den §§ 10 bis 12 bestimmten Dienst Einkommens.

Über den Betrag von  $\frac{45}{60}$  dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 1 Abs. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension  $\frac{20}{60}$  in dem Falle des § 7 höchstens  $\frac{20}{60}$  des vorbezeichneten Dienst Einkommens.

§ 9. Bei jeder Pension werden überschießende Talerbrüche auf volle Taler abgerundet.

§ 10. Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesamte Dienst Einkommen soweit es nicht zur Bestreitung von Reprä-

\*) D. i. Gesetz vom 25. April 1896.

sentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zugrunde gelegt:

1. Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Mietsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter usw., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Wert in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
2. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.
3. Bloß zufällige Dienstekünfte, wie widerrufliche Tantieme, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
4. Das gesamte zur Berechnung zu ziehende Dienstekommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkatgorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

Dhne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltsteile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Dienstekommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

§ 11. Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Dienstekommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Dienstekommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des § 16 des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten usw., vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465), oder des § 1 des Gesetzes, betr. einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 usw., vom 22. März 1856 (G. S. S. 201), gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Dienstekommens unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesamte Pension das letzte pensionsberechtigte Dienstekommen nicht übersteigen.

§ 12. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatzmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

§ 13. Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Dienstedes gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkt seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkt an gerechnet.

§ 14. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter:

1. unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 § 87 Nr. 2 (G. S.

§. 465), der Erlasse vom 14. Juni 1848 (G. S. S. 153) und 24. Oktober 1848 (G. S. S. 338) und der Verordnung vom 23. September 1867 § 1 Nr. 4 (G. S. S. 1619), oder

2. im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs sich befunden hat, oder
3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Zivildienst des Staats, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs beschäftigt worden ist, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes ausübt, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamt behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist, oder
5. als Lehrer (§ 6 Abs. 2) der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung sich unterzogen hat. Dabei wird ein vorschriftsmäßig zurückgelegtes Ausbildungsjahr stets zu 12 vollen Monaten gerechnet.

§ 15. Der Zivildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§ 16. Die Dienstzeit, welche vor dem Beginn des achtzehnten Lebensjahres liegt, bleibt außer Berechnung.

Nur im Kriegsfalle wird die Militärdienstzeit vom Beginn des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 17. Für jeden Krieg, an welchem ein Beamter im preussischen oder im Reichsheer oder in der preussischen oder kaiserlichen Marine oder bei den kaiserlichen Schutztruppen teilgenommen hat, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

Wer als Teilnehmer an einem Krieg anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat, dafür ist die nach § 17 und § 7 der Reichsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565 und 593) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch königliche oder kaiserliche Erlasse gegebenen Bestimmungen.

§ 18. Die Zeit

a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie

b) der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§ 19. Mit königlicher Genehmigung kann zukünftig nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 13 bis 18 angerechnet werden:

1. die Zeit, während welcher ein Beamter

a) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungiert im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst, im ständischen Dienste.

oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder

b) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat;

2. die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war;
3. die Zeit, während welcher ein Beamter vor seiner Anstellung ununterbrochen im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten dem Staat gegen unmittelbare Bezahlung aus der Staatskasse Dienste geleistet hat, insofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung zu seiner Anstellung geführt hat.

Die Anrechnung der unter 1 erwähnten Beschäftigung muß erfolgen bei denjenigen Beamten, welche mit den im Jahre 1866 erworbenen Landesstellen in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen worden sind, sofern dieselben auf diese Anrechnung nach den bis dahin für sie maßgebenden Pensionsvorschriften einen Rechtsanspruch hatten.

§ 19a. Bei der Berechnung der Dienstzeit eines in den Ruhestand zu versetzenden Lehrers an einer im § 6 Absatz 2 bezeichneten Unterrichtsanstalt oder einer staatlichen Präparandenanstalt muß mit der in dem § 29a bestimmten Maßgabe die gesamte Zeit angerechnet werden, während welcher der Lehrer innerhalb Preußens oder eines von Preußen erworbenen Landesteils im öffentlichen Schuldienst gestanden hat.

Den in Ruhestand tretenden Schulaufsichtsbeamten im Hauptamt ist nach Maßgabe dieses Gesetzes die gesamte Zeit als Dienstzeit anzurechnen, während welcher sie innerhalb Preußens oder eines von Preußen erworbenen Landesteils im öffentlichen Schuldienst oder im Dienste als Pfarrer einer evangelischen Landeskirche oder der katholischen Kirche gestanden haben.

§ 20. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern, oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§ 21. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departementschef.

Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Ämtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

Für die Beamten derjenigen Kategorien, deren Anstellung durch eine dem Departementschef nachgeordnete Behörde erfolgt, kann der Departementschef letzterer oder der ihr vorgesetzten Behörde die Bestimmung über den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand übertragen.

§ 22. Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

Dieselben können die Befugnis zu dieser Entscheidung derjenigen dem Departementtschef nachgeordneten Behörde übertragen, welcher die Bestimmung über die Versetzung des Beamten in den Ruhestand zusteht (§ 21 Abs. 3).

§ 23. Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zu gewähren ist, steht dem Beamten offen, doch muß die Entscheidung des Departementtschefs und des Finanzministers der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerrechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten diese Entscheidung bekannt gemacht ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerrechts tritt auch dann ein, wenn nicht von dem Beamten, über dessen Anspruch auf Pension die dem Departementtschef nachgeordnete Behörde Entscheidung getroffen hat (§ 22 Abs. 2), gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Departementtschef und den Finanzminister erhoben ist.

§ 24. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§ 22) bekannt gemacht worden ist.

§ 25. Die Pensionen werden für jedes Kalendervierteljahr im voraus in einer Summe gezahlt.

§ 26. Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

In Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 27. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2. wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Dienst Einkommen bezieht, insofern als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt außer dem Militär- und Gendarmeriedienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reichs, eines Bundesstaats, eines deutschen Kommunalverbandes, der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten werden.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Dienst Einkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung von Repräsentations- oder Dienst aufwandskosten sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, und die Ortszulagen der Auslandsbeamten nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrage oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist jedoch bei dem

neuen Dienstinkommen der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

§ 28. Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten ist (§ 27 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Dienstinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Neben einer hiernach neu berechneten Pension ist die alte Pension nur bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrages zu zahlen, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung der alten Pension zugrunde gelegten Dienstinkommen ergibt.

Dasselbe gilt, wenn ein Pensionär außerhalb des unmittelbaren preussischen Staatsdienstes im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der Vorschrift im § 27 Abs. 2 eine Pension erdiene.

§ 29. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 27 und 28 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagelöhner oder eine anderweitige Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§ 29a. Die in dem § 27 Nr. 2 sowie in den §§ 28 und 29 für den Fall des Wiedereintritts eines Pensionärs in den Reichs- oder Staatsdienst getroffenen Vorschriften finden auf diejenigen unter die Vorschriften des § 6 fallenden pensionierten Lehrer und Beamten, deren Pension nicht aus der Staatskasse zu zahlen ist, nur dann sinngemäße Anwendung, wenn sie im Dienste der zur Aufbringung ihrer Pension ganz oder teilweise verpflichteten Gemeinde oder Stiftung oder des betreffenden Kommunalverbandes wieder angestellt oder beschäftigt werden.

Ist ein unter die Vorschriften des § 6 fallender Pensionär, dessen Pension nicht aus der Staatskasse zu zahlen ist, in ein zur Pension berechtigendes Amt des unmittelbaren Staatsdienstes oder an einer der im § 6 Abs. 2 bezeichneten Unterrichtsanstalten, deren Unterhaltung anderen, als den zur Aufbringung seiner Pension Verpflichteten obliegt, wieder eingetreten, so bleibt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand bei der Entscheidung über eine ihm zu gewährenden neue Pension die Dienstzeit vor seiner früheren Versetzung in den Ruhestand außer Anrechnung.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Pensionäre, deren Pension aus der Staatskasse zu zahlen ist, alsdann gleichfalls Anwendung, wenn sie in ein zur Pension berechtigendes Amt an einer der im § 6 Abs. 2 bezeichneten Unterrichtsanstalten, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, wieder eingetreten sind.

§ 30. Sucht ein nicht richterlicher Beamter, welcher das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann



diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 20 ff. dieses Gesetzes in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionierung selbst beantragt hätte.

Im übrigen behält es in Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens bei den Bestimmungen in den §§ 56 bis 64 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (G. S. S. 218) und in den §§ 88 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) sein Bewenden.

Wird hiernach gemäß § 90 des letzterwähnten Gesetzes von dem Rechtsmittel des Rekurses an das Staatsministerium Gebrauch gemacht, so läuft die sechsmonatliche Frist zur Anstellung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pensionsbetrages (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861, G. S. S. 241) erst von dem Tage, an welchem dem Beamten die Entscheidung des Staatsministeriums bekannt gemacht ist.

Die Bestimmungen der §§ 88 bis 93 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) finden auch auf die Lehrer und Beamten derjenigen im § 6 Abj. 2 genannten Anstalten Anwendung, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind.

§ 31. Hinterläßt ein Pensionär eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird die Pension noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung des vor dem Tode des Pensionärs fällig gewordenen Betrages gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder, wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 32. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1872\*) nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensioniert worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§ 33. Den infolge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Privatgerichtsdienst in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen oder bereits vor dieser Aufhebung in den unmittelbaren Staatsdienst übergegangenen Beamten wird die Zeit des Privatgerichtsdienstes nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angerechnet.

\*) Die Novelle vom 31. März 1882 bestimmt dasselbe (in Art. II) mit Termin vom 31. März 1882, desgl. die Novelle vom 25. April 1896 (in Art. VII) mit Termin vom 1. April 1896.

Bezüglich der Novelle vom 27. Mai 1907 vgl. Zusatz.

Den vormals Schleswig-Holsteinischen Beamten wird die Zeit, welche sie als beedigte Sekretäre oder Volontäre bei den Oberbeamten zugebracht haben, bei Feststellung ihrer Dienstzeit mit angerechnet.

§ 34. Die Zeit, während welcher ein Beamter in den neu erworbenen Landesteilen oder ein mit einem solchen Landesteile übernommener Beamter auch in einem anderen Teile des Landes, welchem seine Heimat vor der Vereinigung mit Preußen angehört hat, im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft gestanden hat, wird in allen Fällen bei der Pensionierung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes in Anrechnung gebracht.

§ 35. Hinsichtlich der Hohenzollernschen, in den preussischen Staatsdienst übernommenen Beamten bleiben die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 des Erlasses vom 26. August 1854 (G. S. 1855 S. 33) in Kraft.

§ 36. Zusicherungen, welche in bezug auf bereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Beamte oder Kategorien von Beamten durch den König oder einen der Minister gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

Doch finden auf Beamte, hinsichtlich deren durch Staatsverträge die Bewilligung von Pensionen nach den Grundsätzen fremdländischer Pensionsbestimmungen zugesichert worden ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes insoweit Anwendung, als sie für die Beamten günstiger sind.

§ 37. Die im § 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (G. S. S. 589) festgestellte Verpflichtung der Staatskasse zur anteiligen Übernahme der Pensionen städtischer Beamten wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 38. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1872 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten, soweit nicht durch § 32 Ausnahmen bedingt werden, alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Pensionsreglement für die Zivilstaatsdiener vom 20. April 1825 und die dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen außer Kraft. Wo in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen auf dieselben Bezug genommen wird, kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

#### Zusatz.

Artikel XI des Gesetzes vom 27. Mai 1907 (G. S. S. 95)

lautet:

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Die auf gesetzlichem Anspruch beruhenden Pensionen der bereits zu oder vor diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getretenen Beamten sind, sofern diese an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reich geführten Kriege teilgenommen haben, auf Grund des Artikels II\*) mit Wirkung vom 1. April 1907 anderweitig festzusetzen. Unter der gleichen Voraussetzung und in der gleichen Weise können die auf Grund des § 2 Abs. 2 oder des § 7 des Gesetzes vom 27. März 1872 bewilligten Pensionen erhöht werden.

Die Vorschriften des § 27 des Gesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Artikels VIII finden auch auf die zu oder vor dem 1. April 1907 in den

\*) Betrifft § 8.

Ruhestand getretenen Beamten Anwendung; desgleichen die Vorschriften des § 28 jenes Gesetzes in der Fassung des Artikels IX, wenn die Beamten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus den neuen Stellen ausscheiden.

Der auf Grund dieses Gesetzes den bereits pensionierten Beamten zu zahlende Pensionsbetrag darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, welcher ihnen nach den bisherigen Vorschriften zusteht.

Die Vorschriften des Artikels X\*) finden auf die Hinterbliebenen aller Pensionäre Anwendung, deren Tod am 1. April 1907 oder später eintritt.

Die Vorschrift des Artikels VII\*\*) gilt für alle nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zahlbaren Pensionen.

**9. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (G. S. S. 298), unter Berücksichtigung der Abänderungen in den Gesetzen vom 1. Juni 1897 (G. S. S. 169) und 27. Mai 1907 (G. S. S. 99).**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Unmittelbare Staatsbeamte, welche Dienst Einkommen oder Wartegeld aus der Staatskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Staatskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte unmittelbare Staatsbeamte, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) lebenslängliche Pension aus der Staatskasse beziehen, sind verpflichtet, Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Staatskasse zu entrichten.\*\*\*)

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf

1. Beamte, denen ein Pensionsanspruch nur auf Grund der Vorschrift in dem zweiten Absätze des § 3 der Verordnung vom 6. Mai 1867 (G. S. S. 713) zusteht;
2. Beamte, welche nur nebenamtlich im Staatsdienst angestellt sind;
3. diejenigen Beamten, welche nur auf Grund des § 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (G. S. S. 589) ein Einkommen aus der Staatskasse beziehen;
4. die mit Bewilligung von Wartegeld oder Pension aus einer der unter Ziffer 1—3 bezeichneten Stellungen ausgeschiedenen, sowie diejenigen Beamten, welche nur auf Grund einer nach dem ersten Absatz des § 36 des

\*) Betrifft § 31.

\*\*) Betrifft § 25.

\*\*\*) Vgl. Art. I des Gesetzes, betr. den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 23. März 1888 (G. S. S. 48).

Artikel I lautet:

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (G. S. S. 298) zu entrichten sind, werden, unbeschadet des an diese Verpflichtung geknüpften Anspruchs auf Wittwen- und Waisengeld, vom 1. April 1888 ab nicht erhoben.

Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in Kraft gebliebenen Zusicherung eine Pension aus der Staatskasse beziehen.

§ 2—6 veraltet.

§ 7. Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder legitimierten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten erhalten aus der Staatskasse Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 8. Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens 300 Mark betragen und für Witwen der Staatsminister und Beamten der ersten Rangklasse fünftausend Mark und für Witwen der übrigen Beamten dreitausendfünfhundert Mark nicht übersteigen.

über die Zugehörigkeit zu einer Rangklasse entscheiden die Bestimmungen des § 2 Abs. 1—3 des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (G.-S. 209).

§ 9. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

§ 10. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 11. Bei dem Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

§ 12. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 8 und 10 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um  $\frac{1}{20}$  gekürzt.

Auf den nach § 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Witwengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage  $\frac{1}{20}$  des nach Maßgabe der §§ 8 und 10 zu berechnenden Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 12a. Ist der Verstorbene als Pensionär im unmittelbaren preussischen Staatsdienste wiederangestellt gewesen, so ist bei der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes neben der aus der neuen Stellung zuständigen Pension die

alte Pension bis zur Erreichung des in § 28 Abs. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 gedachten Pensionsbetrages zu berücksichtigen.

In den übrigen Fällen der Wiederanstellung eines Pensionärs im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der §§ 27 und 28 jenes Gesetzes ist das Witwen- und Waisengeld nach der aus Anlaß des Ausscheidens des Verstorbenen aus dem unmittelbaren preussischen Staatsdienste festgesetzten Pension zu berechnen; jedoch sind auf die so ermittelten Beträge die den Hinterbliebenen aus der neuen Stellung des Verstorbenen zustehenden Versorgungsansprüche anzurechnen, insoweit die Hinterbliebenen ohne diese Anrechnung mehr beziehen würden, als ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei Zugrundelegung des im Abs. 1 gedachten Pensionsbetrages zustehen würde.

§ 13. Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen, und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionierten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 14. Stirbt ein zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Witwe und den Waisen desselben von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Witwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Stirbt ein zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem nach den §§ 18 und 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§ 15. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals.

§ 16. Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Departementschef, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Nicht abgehobene Teilbeträge des Witwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteil der Staatskasse.

§ 17. Das Witwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 18. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 19. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 20. Mit den aus § 14 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld der Witwe und den Waisen eines Beamten zusteht, durch den Departementschef, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschefs der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Departementschefs bekannt gemacht worden, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn nicht von den Beteiligten, über deren Anspruch die Provinzialbehörde Entscheidung getroffen hat, gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Departementschef erhoben ist.

§ 21. Die Vorschriften

1. der §§ 10 und 12 des Dänischen Pensionsgesetzes vom 24. Februar 1858,
2. des dritten Teils des Kurhessischen Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831,
3. der §§ 28 ff. des Staatsdieneredikts für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen vom 20. August 1831 und der §§ 26 ff. der Dienstpragmatik für das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen vom 11. Oktober 1843

treten für die Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche auf Grund des § 23 Abs. 1 dieses Gesetzes aus der Landesanstalt, der sie seither angehört, ausscheiden, mit der Maßgabe außer Kraft, daß das denselben zu bewilligende Witwen- oder Waisengeld nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben darf, welcher ihnen nach den vorstehend unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften aus der Staatskasse hätte bewilligt werden müssen.

§ 22. Der Beitritt zu der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt ist den nach § 1 zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, sowie den Beamten des Deutschen Reichs nicht ferner gestattet.

§ 23.\*) Diejenigen nach § 1 zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche Mitglieder einer Militär- oder Staatsbeamten-Witwenkasse oder einer sonstigen Veranstellung des Staats zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten und derselben nicht erst nach der Verkündung dieses Gesetzes beigetreten sind, bleiben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 7 ff. bestimmte Witwen- und Waisengeld verzichten, von Entrichtung der im § 3 bestimmten Witwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Undernfalls sind sie berechtigt, aus der Landesanstalt auszuscheiden.

\*) Vgl. Art. II, § 1 des Gesetzes, betr. den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 28. März 1888 (G. S. S. 48).

Artikel II, § 1 lautet:

Verzichte auf Witwen- und Waisengeld, welche auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 erklärt sind, dürfen bis zum 30. Juni 1888 einschließlich widerrufen werden. Auf Rechtsnachfolger geht diese Befugnis nicht über.

Die Frist kann, soweit die dienstlichen Verhältnisse der Beteiligten es erfordern, von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister angemessen verlängert werden.

Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Mitglieder der Beamtenpensionskassen bei den vom Staate erworbenen Privateisenbahnen einschließlich der Unterstützungskasse der Angestellten der Köln-Mindener Eisenbahn, ferner der Berliner allgemeinen Witwenpensions- und Unterstützungskasse, sowie auf diejenigen Beamten, welche wegen ihrer Angehörigkeit zu einer anderen Privatversicherungsgesellschaft von der ihnen sonst obliegenden Verpflichtung zur Teilnahme an einer der im ersten Absatz bezeichneten Anstalten entbunden oder nach Anordnung ihrer vorgesetzten Behörde zum Zwecke der Versorgung ihrer Ehefrau für den Fall ihres Todes einer Privatversicherungsgesellschaft beigetreten und noch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Mitglieder der Gesellschaft sind.

§ 24. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1882 in Kraft.\*)

Artikel VI. Der Witwe und den Waisen eines Beamten, welcher unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellt gewesen ist, ohne eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleidet zu haben, kann von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Witwen- und Waisengeld bis auf Höhe derjenigen Beträge bewilligt werden, welche ihnen zustehen würden, wenn der Beamte eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleidet hätte; der Witwe und den Waisen eines solchen in den Ruhestand versetzten Beamten jedoch nur dann, wenn diesem auf Grund des § 2 Abs. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine lebenslängliche Pension bewilligt worden war.

#### 10. **Runderlaß des Ministers der Medizinalangelegenheiten, betr. amtliche Zeugnisse, vom 20. Januar 1853.**

„Mitteltst Erlaß vom 9. Januar v. J. habe ich die Königl. Regierung und das Königl. Polizei-Präsidium hier selbst veranlaßt, sich gutachtlich über Maßregeln zu äußern, durch welche eine größere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen sein möchte.

Nach genauer Erwägung des Inhalts dieser, sowie der über denselben Gegenstand vom Herrn Justizminister eingeforderten Berichte der Appellationsgerichte, des Kammergerichts und des General-Prokurators zu Köln, erachte ich im Einverständnis mit dem Herrn Justizminister für notwendig, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten eine Form vorzuschreiben, durch welche der Aussteller einerseits genötigt wird, sich über die tatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urteils klar zu werden und letzteres mit Sorgfalt zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amtspflicht und an seine Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wird.

Zu diesem Zwecke bestimme ich, daß fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten jedesmal enthalten sollen:

1. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;

\*) Das Gesetz vom 1. Juni 1897 ist nach Artikel III mit dem 1. April 1897 in Kraft getreten, die Novelle vom 27. Mai 1907 nach Art. VII mit dem 1. April 1907.

2. die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen tatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheitsercheinungen;
5. das tatsächlich und wissenschaftlich motivierte Urteil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die dienstliche Versicherung, daß die Mitteilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namensunterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Die Königl. Regierung hat dies sämtlichen Medizinalbeamten in ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königl. Regierung hierzu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justizminister die Gerichte anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden oder in welchen die Gerichte resp. die Staatsanwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen oder endlich Unrichtigkeiten vermuten, den betreffenden Königl. Regierungen resp. dem Königl. Polizeipräsidenten hieselbst beglaubigte Abschrift mitzuteilen. Die Königl. Regierung hat alsdann diese, sowie die auf anderem Wege bei ihr eingehenden Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disziplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinalkollegiums der Provinz zu extrahieren, resp. wegen Einleitung der Disziplinaruntersuchung an mich zu berichten.

Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden ist, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Schuldhaft ankam, und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königl. Regierungen, bei dieser Gelegenheit die Medizinalbeamten in ihrem Bezirk vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von den Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes des Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als notwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimierenden Eindruck auf die Gemütsstimmung und, bei nicht besonders



kräftiger und bei nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Verurtheilten ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhast, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung usw. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftierenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit

des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Überzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motivieren imstande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinalbeamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.“

11. **Kunderlaß des Ministers der Medizinalangelegenheiten, betreffend die Vervollständigung der Gutachten, vom 11. Februar 1856.**

Die auf meinen Erlaß vom 13. April v. J. eingegangenen Berichte der Königlichen Regierungen über den Erfolg und die etwaige Ergänzung der die Form der amtlichen Atteste der Medizinalbeamten betreffenden Zirk.-Verf. vom 20. Januar 1853 ergeben, daß letztere sich praktisch bewährt, insbesondere eine größere Genauigkeit der gedachten Atteste und eine nicht unerhebliche Verminderung der Zahl der zum Gebrauch vor Gericht bestimmten Atteste überhaupt, sowie insbesondere der von nicht beamteten Ärzten ausgestellten, zur Folge gehabt hat. Die Königlichen Regierungen haben daher in der überwiegenden Mehrzahl und in Übereinstimmung mit den von ihnen deshalb befragten Gerichtsbehörden für das unveränderte Fortbestehen der gedachten Verfügung sich ausgesprochen und nur von wenigen Regierungen sind Ergänzungen vorgeschlagen. Über diese Vorschläge bin ich mit dem Herrn Justizminister in Beratung getreten und bestimme nunmehr im Einverständnis mit demselben, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen,

und

daß die Zirk.-Verf. vom 20. Januar 1853 auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Ärzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

12. **Die §§ 15, 16 des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 (G. S. S. 535) und Nr. 10, 77 des Stempeltarifs.**

§ 15. (Zeit der Stempelverwendung bei den von Behörden und Beamten aufgenommenen Verhandlungen.) Behörden und Beamte, einschließlich der

Notare, jedoch ausschließlich der Schiedsmänner, haben zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen oder erteilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art den Stempel vor deren Aushändigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung der Urkunden zu verwenden. Ist der Stempel innerhalb dieser Frist von den Verpflichteten nicht beigebracht, so ist die zwangsweise Einziehung des Stempels binnen einer Woche bei der zuständigen Zollstelle von den vorbezeichneten Behörden und Beamten zu beantragen oder, wenn sie selbst zur zwangsweisen Einziehung von Geldern befugt sind, die zwangsweise Einziehung innerhalb der gleichen Frist anzuordnen. Dieser Bestimmung unterliegen auch diejenigen Urkunden, bei denen ein Notar den Entwurf anfertigt und nach Vollziehung durch die Beteiligten die Unterschriften oder Handzeichen beibringt.

Insoweit die in der Tarifstelle „Erlaubniserteilungen“ unter c, f und l aufgeführten Urkunden einen den Betrag von 1 Mark 50 Pf. bzw. 3 Mark übersteigenden Stempel erfordern, ist der Mehrbetrag von den Steuerpflichtigen erst binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rechtskraft der Zuschrift über das Ergebnis der Veranlagung zur Gewerbesteuer oder der auf das eingelegte Rechtsmittel ergangenen Entscheidung beizubringen (§§ 32 und 35 ff. des Gewerbe-Steuergesetzes vom 24. Juni 1891, G. S. S. 205).

Für die Versteuerung der stempelpflichtigen Verhandlungen der Schiedsmänner haben die Parteien den Stempel binnen zwei Wochen nach dem Tage der Aufnahme zu der Urschrift der Verhandlung beizubringen und dem Schiedsmann zuzustellen. Die Schiedsmänner haben auf jeder von ihnen erteilten Vergleichsausfertigung zu vermerken, welcher Stempel zu der Urschrift verwendet oder daß ein solcher nicht beigebracht worden ist.

§ 16. (Zeit der Stempelverwendung bei Verhandlungen der Privatpersonen.)  
Bei den nicht auf Stempelpapier niedergeschriebenen Verhandlungen der Privatpersonen muß die Versteuerung bewirkt sein:

- a) bei Urkunden, zu welchen die Aussteller Stempelmarken ohne amtliche Überwachung verwenden dürfen, vor der Aushändigung spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung, vorbehaltlich der Bestimmung im § 14 Absatz 2;
- b) bei Schriftstücken über die Übertragung eines Kuzes (vergl. Tarifstelle „Kuze“) vom Aussteller vor der Umschreibung im Gewerkenbuche, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung;
- c) bei Pacht- und Mietverträgen über unbewegliche Sachen innerhalb der in der Tarifstelle „Pacht- und Mietverträge“ angegebenen Frist;
- d) bei Gesellschaftsverträgen, die der Eintragung in das Handels- oder Genossenschaftsregister bedürfen, vor der Eintragung in die Register, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Errichtung;
- e) bei den von der Heeresverwaltung mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen und Verhandlungen über Lieferungen, Werkverdingungen und sonstige Leistungen, die erst im Falle einer Mobilmachung zur Ausführung kommen sollen, binnen zwei Wochen nach Eintritt der Mobilmachung;
- f) bei im Auslande errichteten Urkunden, bei denen Inländer beteiligt sind, binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rückkehr der Inländer in das

Inland, bei sonstigen im Auslande errichteten Urkunden, von denen im Inlande Gebrauch gemacht werden soll, vor dem Gebrauch;

g) in allen übrigen Fällen vom Aussteller binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung.

Von jedem Inhaber oder Vorzeiger einer stempelpflichtigen Urkunde, welche ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat, ist die Versteuerung der Urkunde binnen zwei Wochen nach dem Tage des Empfanges zu bewirken.

Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche erst durch die Genehmigung oder den Beitritt einer Behörde oder eines Dritten Rechtswirksamkeit erlangen, beginnt den Ausstellern gegenüber die Frist für die Verwendung des Stempels mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem sie von der Genehmigung oder dem Beitritt Kenntnis erhalten haben.

**Stempeltarif.**

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuerfuß		Berechnung der Stempelabgabe.
		vom Hundert	gr.   pf.	
1—9 pp. 10	Ausfertigungen von Schriftstücken der Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, jedoch mit Ausnahme der Ausfertigungen der Schiedsmänner, sofern für die Schriftstücke nicht ein durch diesen Tarif bestimmter Stempel zu entrichten ist.  Befreit sind Ausfertigungen: a) von Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sie mögen in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, Verfügungsabschrift oder einer auf die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Verfügung erlassen werden; b) von Genehmigungen der zuständigen Behörden in Baufachen.	3	—	
11—76pp. 77	Zeugnisse, amtliche in Privatsachen, innerhalb der Zuständigkeit der ausstellenden Behörde oder des ausstellenden Beamten erteilte Beurkundungen der Gerichtsvollzieher nach § 17 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (G. S. S. 249)  Befreit sind: a) Zeugnisse, auf Grund deren ein anderes amtliches Zeugnis oder ein	3	—	50

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung
	<p>Paß (Reise- oder Zeichenpaß, Paßkarte) ausgestellt werden soll;</p> <p>b) Zeugnisse aller Art, welche von Geistlichen in bezug auf kirchliche Handlungen erteilt werden, insbesondere Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Toten- und Beerdigungscheine;</p> <p>c) Zeugnisse, welche zum Nachweise der Berechtigung zum Genusse von Wohltaten, Stiftungen und anderen Bezügen für hilfsbedürftige Personen dienen sollen oder welche wegen Zahlung von Wartegeldern, Pensionen, Unterstützungsgeldern, Krankengeldern, Beerdigungskosten, Witwen- und Waisengeldern und ähnlichen Kosten und Geldern als Rechnungsbelege bei öffentlichen oder privaten Kassen und Anstalten eingereicht werden müssen;</p> <p>d) Führungszeugnisse, insoweit sie nicht zur Erlangung der in den Tarifstellen „Erlaubniserteilungen“ und „Lustbarkeiten“ aufgeführten Genehmigungen usw. erforderlich sind. Den Führungszeugnissen stehen gleich Zeugnisse über geleistete Arbeiten in Anstalten, welche von unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörden betrieben werden;</p> <p>e) Beglaubigungen von Unterschriften unter Anträgen und Verhandlungen, die nach ihrem Inhalt ausschließlich zu einer Eintragung oder Löschung in öffentlichen, das Eigentum und die Belastung von Grundstücken und selbständigen Gerechtigkeiten feststellenden Büchern erforderlich sind, sowie die mit solchen Beglaubigungen verbundenen Zeugnisse über die Vertretungsbefugnis der Beteiligten;</p>



gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personalverhältnisse anzugeben.

§ 3. Tierärzte, welche in Berlin oder Charlottenburg die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Departementstierarzt (gegenwärtig Herrn Dr. Pauli, Landsbergerstraße Nr. 12) unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personalverhältnisse anzugeben.

§ 4. Etwaigen Wohnungswechsel haben innerhalb 14 Tagen nach Eintritt desselben die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Personen den ebendasselbst angegebenen Amtsstellen zu melden.

§ 5. Ebenso haben die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Personen den ebendasselbst bezeichneten Amtsstellen die Aufgabe ihrer Praxis und den Wegzug von Berlin beziehentlich Charlottenburg zu melden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 5 werden mit Geldstrafe bis zu 30 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 14 Tagen tritt, bestraft.

Königliches Polizeipräsidium.  
(gez.) von Madai.

14. Revidierte Ordnung, nach welcher die Apotheker in den Königlichen Preussischen Landen ihr Kunstgewerbe betreiben sollen, vom 11. Oktober 1801.\*)

Tit. I.

Von den Apothekern überhaupt.

§ 1. Zur Ausübung der Apothekerkunst an einem Ort berechtigt nur  
1. ein landesherrliches Privilegium,  
2. das Approbationspatent.

Das erstere wird von Unserem General-Directorio,\*\*) das letztere von Unserem Ober-Collegio-Medico & Sanitatis\*\*\*) erteilt.

§ 2. Die Apothekenprivilegia, welche einmal in einem Orte fundiert sind, sind sowohl erblich, als überhaupt veräußertlich, es wäre denn, daß sie nur dem Besitzer für seine Person verliehen worden; doch gehört zur Besitzfähigkeit des Erwerbers, daß er selbst ein gelernter Apotheker sei, und als solcher von der Medizinalbehörde approbiert werde.

§ 3. Fällt daher eine Apotheke einem nicht gelernten Apotheker, es sei durch Erbgangsrecht oder durch andere zum Erwerb eines Eigentums geschickte Titel, zu, so muß er solche binnen Jahresfrist, welche jedoch bei erheblichen Umständen von der Medizinalbehörde auf sechs Monate erweitert werden kann, auf einen qualifizierten Besitzer bringen, bis dahin aber solche durch einen . . . . . approbierten und vereideten Provisor verwalten lassen.

§ 4. Nur den Witwen eines privilegierten Apothekers, während ihres Witwenstandes, und den minorennen Kindern desselben bis zu ihrer Groß-

\*) Die veralteten Vorschriften sind im Text fortgelassen.

\*\*\*) Privilegien werden nicht mehr erteilt.

\*\*\*\*) Jetzt vom Minister der Medizinalangelegenheiten.

jährigkeit, soll es nach wie vor vergönnt sein, die Apotheke durch einen qualifizierten Provisor verwalten zu lassen.

§ 5. Sobald indes ein Sohn, welcher die Apothekerkunst gelernt hat, solche annehmen, oder eine Tochter an solchen sich verheiraten will, so hört die Administration derselben auf, und der Annehmer muß die Miterben nach einer billigmäßigen Taxe abfinden, da dem Staat daran gelegen ist, daß die Apotheken sich in den Händen gelernter Apotheker befinden und nicht durch den Weg der Versteigerung zu gar zu hohen Preisen getrieben werden.

§§ 6 bis 12 (veraltet).

§ 13. Der solchergestalt privilegierte und approbierte Apotheker eines Orts ist nicht allein berechtigt, darin seine Apothekerkunst ungehindert auszuüben, sondern er ist auch, gleich jedem Materialisten, dem Apothekerprivilegio gemäß, zum Verkauf aller Materialwaren und Spezereien befugt, . . . . .

§ 14. Die Ausübung der Apothekerkunst erstreckt sich aber weder auf ärztliche, noch chirurgische Berrichtungen . . . . . Dagegen erfordert aber auch das allgemeine Beste, daß Ärzte . . . . . an solchen Orten, wo keine öffentliche Apotheke vorhanden oder in der Nähe befindlich ist, eine mit den notwendigsten Arzneimitteln versehene kleine Hausapotheke sich halten können, jedoch lediglich nur zum Gebrauch in ihrer Praxis, nicht aber zum Wiederverkauf an andere Personen. Auch müssen diese Mittel, besonders die Praeparata und Composita, von einem approbierten Apotheker im Lande, welcher für deren Güte verantwortlich sein kann, nicht aber von auswärtigen Laboranten und Krämern entnommen werden. Ungleichen müssen dieselben davon keinen übermäßigen Vorteil verlangen, und in den Preisen dafür die Patienten nicht überteuern, sondern ihre Arznei-Rechnungen ganz nach der bestehenden Taxe einrichten, indem sie für die Mühe des einzelnen Dispensierens hinlänglich durch den Rabatt entschädigt werden, den Apotheker, von welchen sie sich die Arzneimittel un-dispensiert liefern lassen, zu geben pflegen.

#### Von den Lehrlingen.

§ 15. Jeder gelernte, privilegierte und approbierte Apotheker ist Lehrlinge anzunehmen und Gehilfen zu halten befugt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Apotheker bei Annahme der Lehrlinge zum Öfteren ohne die nötige Auswahl und genügende Rücksicht auf deren Tauglichkeit verfahren, bloß ihren Privatnugen beabsichtigen und ihrer Verbindlichkeit, aus selbigen tüchtige und brauchbare Subjekte zu bilden, zu wenig Genüge leisten.

Es wird daher den Apothekern folgendes zur Pflicht gemacht:

- a) Sollen sie so viel möglich dahin sehen, daß sie nur solche Lehrlinge annehmen, die, bei einem von der Natur nicht vernachlässigten Kopfe, durch eine einigermaßen wissenschaftliche Ausbildung und durch eine gute sittliche Erziehung zur Erlernung dieser Kunst hinlänglich vorbereitet sind.

. . . . .

Diese Beurteilung soll aber in Zukunft nicht den Lehrherren allein überlassen sein, sondern es wird ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, ihre anzunehmenden Lehrlinge in dieser Hinsicht durch den Physikus des Orts zuvor prüfen zu lassen.

Die Apotheker haben ferner dahin zu sehen, ob auch der anzunehmende Lehrling eine fertige und gehörig deutliche Hand schreibe. Dieses ist besonders deshalb notwendig, um zu verhüten, daß durch ihn keine aus unleserlich geschriebenen Signaturen leicht entspringende Zweifel und Irrtümer auf Seiten des Patienten veranlaßt werden.

- b) Da auch vielfältig wahrgenommen wird, daß Lehrherren ihre Zöglinge als bloße Arbeitsleute behandeln, hingegen um deren Bildung zu brauchbaren Apothekern unbekümmert sind und genug getan zu haben glauben, wenn sie selbige nach verfloßenen Lehrjahren mit einem Lehrbrief entlassen, so werden sie hiermit ernstlich erinnert, die ihnen gegen ihre Lehrlinge obliegenden Pflichten nicht außer acht zu lassen, sondern selbige durch treue Anweisung und gründlichen Unterricht sowohl im theoretischen, als praktischen Teile der Pharmazie, verbunden mit Darreichung guter Bücher und Überlassung der nötigen Zeit zu deren Benutzung, zu geschickten und in ihrem Fache tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen.
- c) Ist vielfältig der Mißbrauch eingerissen, daß die Apotheker vornehmlich an solchen Orten, wo sie neben ihrem Hauptgeschäft noch andere Gewerbe treiben, gar keine Gehilfen, dagegen aber zwei bis drei Lehrlinge halten, auch hierzu sogar am liebsten rohe, unwissende, schlecht erzogene Knaben von noch unreifem Alter auswählen, weil sie diese am besten zu ihren oft mit niedrigen Arbeiten verknüpften Nebengewerben zuziehen und gebrauchen zu können glauben. Da aber hierdurch die Zahl unwissender und höchstens nur zu einigen mechanischen Arbeiten brauchbarer Apothekergehilfen jährlich vergrößert wird, so wird hiermit verordnet, daß die Apotheker nur so viel Diszipel halten dürfen, als sie ausgelernte Gehilfen haben. Haben sie nur einen Gehilfen, so dürfen sie auch nur einen Lehrling annehmen. Sind aber ihre Geschäfte so unbeträchtlich, daß sie solche überhaupt nur mit einem Menschen bestreiten können, so dürfen sie gar keinen Lehrling, sondern bloß einen Gehilfen halten, es sei denn, daß sie erweisen können, keinen Gehilfen bekommen zu können, oder daß sie als geschickte und ihr Hauptwerk selbst mit Tätigkeit abwartende Männer bekannt sind.
- d) Um überhaupt dem Anwachse schlecht erzogener, unwissender und untauglicher Apothekergehilfen um so mehr vorzubeugen, so wird hiermit festgesetzt: daß hinführo kein Lehrherr befugt sein soll, seinen Lehrlingen den Lehrbrief oder das Attest wohl überstandener Lehrjahre zu erteilen, bevor nicht dieser durch eine von dem Physikus des Orts im Beisein des Lehrherrn zu veranstaltende Prüfung, welche dem, was man von einem solchen jungen Menschen billigerweise fordern kann, angemessen sein muß, als tüchtig befunden worden. Bei dieser Prüfung ist besonders darauf zu sehen, ob der Ausgelernte sich praktische Kenntnisse der Pharmazie und eine hinlängliche Fertigkeit in kunstmäßigen Arbeiten erworben habe, da solches bei einem guten Apotheker der Theorie vorangehen muß. Findet es sich, daß er noch nicht reif genug ist, um als ein brauchbarer Apothekergehilfe anerkannt zu werden, so hat der Physikus ihm anzuzeigen, daß er noch nicht entlassen werden könne, sondern solange noch in der Lehre bleiben müsse, bis er sich hinlänglich qualifiziert habe.



Ergäbe es sich aber, daß die Schuld der Versäumnis in den Lehrjahren weniger am Lehrlinge, als vielmehr am Lehrherrn selbst, liege, sie bestehe nun in vorsätzlicher Vernachlässigung des Lehrlings, oder in erwiesener Unfähigkeit, brauchbare Subjekte zu bilden, so soll einem solchen Apotheker die weitere Befugnis, Lehrlinge zu halten, gänzlich unterjagt werden. Der Lehrling aber soll verpflichtet sein, so lange bei einem anderen Apotheker in die Lehre zu treten, bis er sich die erforderliche Kenntnis und Geschicklichkeit erworben hat.

§§ 16 u. 17 (veraltet).

#### Von den Apothekergehilfen.

§ 18. . . . . Als solcher übernimmt er in der Apotheke, bei welcher er sich engagiert hat, eben die allgemeinen Verpflichtungen, unter welchen der Prinzipal, dem er sich zugesellt, zur öffentlichen Ausübung dieses Kunstgewerbes von seiten des Staats autorisiert ist. Er muß sich daher sogleich mit denjenigen landesherrlichen Medizinal-Gesetzen und Verordnungen, welche das pharmaceutische Fach betreffen, bekannt machen, damit er in Beobachtung derselben, so weit sie auf ihn Bezug haben, sich nichts zu Schulden kommen lassen möge. Hat selbiger seine Lehrjahre in einer inländischen Apotheke zugebracht, so ist zu erwarten, daß er mit den Vorschriften der Pharmacopoea Borussica und mit der Arzneitaxe schon bekannt sei; ist er aber ein Ausländer, so muß er sich angelegen sein lassen, diese zu studieren, um sich nach Anleitung derselben der Aufertigung, Dispensierung und Taxierung der Arzneimittel unterziehen zu können.

Bei der Rezeptur hat er alle Behutsamkeit und Genauigkeit in Dispensierung der verschriebenen Arzneimittel anzuwenden. Zu dem Ende muß er die Vorschrift des Rezepts nicht nur zuvor mit Aufmerksamkeit überlesen, sondern auch das angefertigte Medikament nicht eher aus der Hand stellen, bevor er nicht das Rezept nochmals mit Bedacht gelesen und von der geschenehen richtigen Aufertigung und Signatur sich überzeugt hat. Im Laboratorio muß er die Composita und Praeparata, nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica, reinlich, ordentlich und gewissenhaft bereiten und wohl bezeichnet aufbewahren.

Uebrigens wird von einem jeden konditionirenden Apotheker vorausgesetzt, daß er den Inbegriff seiner Obliegenheiten kenne und stets vor Augen habe; daß er dem zufolge als ein rechtschaffener Gehilfe und Mitarbeiter seines Prinzipals die ihm anvertrauten Geschäfte mit Treue und Fleiß abwarte, ohne dabei die wissenschaftlichen Kenntnisse seines Faches zu versäumen; daß er sich vorzüglich auch eines guten moralischen Wandels besleißige, gegen jedermann höflich und bescheiden sei, aller ausschweifenden und verführerischen Gesellschaften sich enthalte, keine unnötigen und unanständigen Besuche in der Offizin annehme und überall in Erfüllung seiner Pflichten den ihm untergeordneten Lehrlingen mit musterhaftem Beispiele vorangehe.

§ 19. Die Bestimmung des Gehalts und der sonstigen Emolumente eines Gehilfen hängt von dem . . . . . Verein beider Teile ab. . . . .

§ 20 (veraltet).

#### Von den Provisoren.

§§ 21—24 (veraltet).

Titel II.

Von der Oberaufsicht über die Apotheken.

§ 1. Die pharmazentische Praxis gehört ihrer Natur nach zu denjenigen Gegenständen, welche die strengste Aufsicht unsers Ober-Collegii-Medici & Sanitatis\*) und der von selbigem abhängenden Provinzial-Collegiorum\*\*) erheischen. Aus dieser Ursache sind, außer der den Medizinalbehörden obliegenden allgemeinen Wachsamkeit über die Apotheken, noch insbesondere die Visitationen derselben eingeführt. Zu den gewöhnlichen Visitationen ist ein Zeitraum von drei Jahren festgesetzt; bei dringenden Veranlassungen aber finden auch außerordentliche Visitationen zu unbestimmten Zeiten statt.

§ 2. Bei gewöhnlichen Visitationen hat der Apotheker den dazu ernannten Kommissarien vorzulegen:

1. das Privilegium, und die auf dessen Besitz sich beziehenden Dokumente (Konzession);
2. die Approbation . . . . ., oder wenn die Apotheke durch einen Provisor verwaltet wird, dessen Konfirmation;
3. . . . . die Arzneitaxe, das Medizinaldekret, die gegenwärtige revidierte Ordnung für die Apotheker und die etwa in der Folge dazu nötig gefundenen nachträglichen Verordnungen;
4. das Laborationsbuch;
5. die Giftscheine mit der darüber geführten Kontrolle;
6. das in den Offizinen vorrätig zu haltende Herbarium vivum einheimischer offizineller Pflanzen;
7. einige Pakete tagierter Rezepte.

§ 3 (veraltet).

§ 4. Auf ähnliche Art werden auch die Lehrlinge, in Rücksicht ihrer Fähigkeiten und Fortschritte, nach Verhältnis ihrer zurückgelegten Lehrzeit geprüft.

§ 5. Die Apotheker nebst ihren Gehilfen und Lehrlingen sind verpflichtet, den Kommissaren weder bei genereller Besichtigung der Offizin, des Laboratoriums, der Materialkammern, Kräuterböden, Keller usw. noch bei spezieller Prüfung der Arzneimittel nach dem vorgeschriebenen Verzeichnisse irgend Hindernisse in den Weg zu legen, vielmehr selbigen mit Achtung und Bereitwilligkeit entgegenzukommen, die von selbigen geschhnen Erinnerungen und Belehrungen bescheiden anzunehmen, und den von selbigen etwa für nötig erachteten Anordnungen willige Folge zu leisten. In streitigen Fällen aber haben sie ihre Gegen-erinnerungen bescheiden zu Protokoll zu geben und die Entscheidung von der Behörde zu erwarten.

§ 6 (veraltet).

§ 7. Außerdem stehen die Apotheken immerwährend unter der unmittelbaren Aufsicht der Physiker oder derjenigen Personen, denen sonst die Aufsicht von der oberen Behörde übertragen worden, als deren Pflicht es ist, die Apotheken von Zeit zu Zeit zu besuchen und acht zu geben, ob darin alles wohl hergehe und in gutem Stande gehalten werde; daher dann auch ein Apotheker, wenn

\*) Jetzt der Minister der Medizinalangelegenheiten.

\*\*) Jetzt der Regierungspräsident bzw. Ortspolizeibehörden (vgl. § 6 zu f des Ges. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bzw. der W. über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867).

er auf mehrere Tage oder Wochen verreisen will, verbunden ist, die Aufsicht über seine Offizin einer dazu qualifizierten Person, die während seiner Abwesenheit nötigenfalls die Verantwortlichkeit übernimmt, zu übertragen, und solches dem Physikus des Ortes anzuzeigen.

### Tit. III.

#### Von der Ausübung der pharmazeutischen Kunst selbst.

§ 1. Von den Pflichten der Apotheker in Anschaffung, Vereitung und Aufbewahrung der Medikamente überhaupt.

- a) Ein jeder Apotheker in unsern Landen ist schon durch seinen geleisteten Eid verpflichtet, stets dafür zu sorgen, daß seine Apotheke diejenigen, sowohl rohen als zubereiteten Arzneimittel, welche in der entworfenen Designation spezifiziert sind, in bestmöglicher Beschaffenheit und Güte, und in einer den Bedürfnissen des Ortes angemessenen Menge vorrätig enthalte.

Die einfachen Arzneimittel aus dem Tier- und Pflanzenreiche muß er im Durchschnitt alle zwei Jahre, die gebräuchlichsten aber, oder die durch die Zeit leicht an der Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in gehöriger Güte und Menge anschaffen, zur rechten Zeit einsammeln, säubern, mit allem Fleiße trocknen, und in sauberen dichten Gefäßen unter richtiger Bezeichnung aufbewahren.

Gleichergestalt muß er auf die kunstmäßige Vereitung der pharmazeutischen und chemischen Präparate alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten. Bei Anfertigung derselben hat er sich genau an die Vorschriften der Pharmacopoea Borussica\*) zu halten, und darf er sich dabei keine willkürlichen Abweichungen erlauben. Jedoch ist ihm unverwehrt, neben den nach der Pharmacopoea Borussica angefertigten Praeparatis und Compositis, dergleichen auch nach anderweitigen Dispensatoriis oder besonderen Vorschriften, vorrätig zu halten, wenn dergleichen von den Ärzten verlangt werden.

- b) Die Apotheker sind zwar überhaupt angewiesen, die chemischen Arzneimittel selbst zu bereiten. In dem Falle aber, daß sie an der eigenen Anfertigung gehindert sind oder ihre bedürfende Menge dazu zu gering ist, müssen sie sich damit aus einer anderen guten inländischen Apotheke versorgen, dürfen aber dergleichen nicht von gemeinen Laboranten oder ausländischen Droguisten kaufen.
- c) Es ist die Pflicht eines jeden Apothekers, daß er seine sämtlichen Waren und Medizinalien oft und fleißig revidiere, um sowohl die abgängig gewordenen, als durch Alter oder Zufall verdorbenen Mittel sogleich ergänzen zu können, damit er stets von der Güte und tadellosen Beschaffenheit jedes einzelnen Artikels seines Vorrats überzeugt sein und dafür die Gewähr leisten könne.

§ 2. Von dem besonderen Verhalten bei Anfertigung der Rezepte.

- a) Sobald ein Rezept zur Vereitung in die Apotheke gebracht wird, auf welches der Arzt das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten und, wenn dem Apotheker dessen Hand nicht bekannt ist, auch seinen

\* Jetzt des Arzneibuchs für das Deutsche Reich.

eigenen Namen geschrieben haben muß, so ist der Apotheker verpflichtet, es entweder selbst zu verfertigen oder einem tüchtigen Gehilfen, allenfalls auch einem Lehrlinge, welcher aber wenigstens drei Jahre in der Lehre gestanden und sich wohl appliziert haben muß, zur Bereitung zuzustellen. Sowohl die Apotheker als deren Gehilfen und Lehrlinge sind verbunden, die Arzneimittel auf einem mit Gittern umgebenen Rezeptiertische nach Vorschrift der Rezepte, ohne Aufschub, vorsichtig und pünktlich zu bereiten, die angefertigten Medikamente daselbst bis zur Abholung zu bewahren und solche nebst den Rezepten so wenig während der Anfertigung als nachher jemanden vorzuzeigen, noch weniger Abschriften davon zu geben oder nehmen zu lassen. Damit auch derjenige, welcher am Rezeptiertische die Medikamente zusammenmischt, nicht gestört werde, so soll außer den in die Offizin gehörigen Personen niemand zu solchen zugelassen werden.

b) Bei der Rezeptur muß die strengste Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Sämtliche Gefäße und Instrumente müssen stets rein und sauber, auch Wagen und Gewichte im akuraten Zustande gehalten werden. Auch das Reinhalten der Sehtücher zu Dekokten und Infusionen ist nicht zu vernachlässigen.

Mixturen, Pulver, Pillenmassen usw., zu denen salinische und metallische Präparate kommen, dürfen in keinem metallischen, sondern sollen in steinernen, gläsernen oder porzellanenen Mörsern bereitet werden.

Zu scharfen, heftig wirkenden Mitteln, als Quecksilbersublimat, imgleichen zu stark riechenden, als Moschus, *Asa foetida*, sollen besondere Mörser und Wageschalen gehalten werden.

Der in einigen Apotheken noch übliche Gebrauch, Pulver- und Pillenschachteln mit Goldpapier auszufuttern, wovon die darin aufbewahrten Arzneimittel leicht mit Kupferteilschen verunreinigt werden, wird hiermit untersagt.

- c) Bei Dispensierung der Arzneimittel soll nichts gemessen, viel weniger nach dem bloßen Augenmaße genommen, sondern alles ordentlich und genau abgewogen werden. Bei den Wässern kann jedoch das Abmessen wohl statthaben, nur müssen die eigens dazu bestimmten Mensuren nach dem absoluten Gewicht des Wassers richtig abgeteilt sein. Sollten auch noch Ärzte im Gebrauch haben, Vegetabilien manipulative zu verschreiben, so sollen diese dennoch gewogen, und statt eines Manipuls bei Kräutern eine halbe Unze und bei Blumen drei Drachmen nach Gewicht genommen werden.
- d) Zu mehrerer Verhütung, daß keine Verwechslung der Medikamente sich zutragen möge, soll in der Apotheke jedesmal der Name des Patienten, welcher auf dem Recepte steht, imgleichen der Name des Apothekers, bei welchem das Recept verfertigt worden, nebst dem Dato auf der Signatur bemerkt werden.

Auch soll auf der Signatur die auf dem Recept bestimmte Gabe und Zeit des Einnehmens nicht mit Ziffern bezeichnet, sondern jedesmal mit Buchstaben deutlich und leserlich geschrieben werden.

Ebenso muß die Taxe der Medikamente auf den Rezepten, wenn sie bei erfolglicher Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt sein.

- e) Da noch die Erfahrung gelehrt, daß öfters diejenigen Arzneien, welche die Patienten auf Verordnung ihres Arztes zum zweiten oder öftern Male machen lassen, nicht vollkommen gleich, sondern in Farbe, Quantität, Geschmack und Geruch verschieden sind und hierdurch den Patienten verdächtig werden, so soll derjenige Apotheker, in dessen Offizin dergleichen Nachlässigkeit erweislich gemacht worden, in fünf Taler Strafe verfallen. Damit man aber wisse, wer den Fehler bei der Reiteration begangen, so soll derjenige, der solche verfertigt, jedesmal seinen Namen auf die Signatur schreiben.
- f) In gleiche Strafe soll derjenige Apotheker genommen werden, welcher die ihm zugeschickten Recepte, es sei bei Tage oder bei Nacht, nicht sogleich, ohne Aufhaltung verfertigt, den Handkauf vorzieht und die Patienten ohne Not auf die Medizin warten läßt. Besonders sollen diejenigen Recepte, die mit cito bezeichnet worden, sogleich bereitet und die Arzneien den Boten, welche die Recepte einhändigen, mitgegeben werden.
- g) übrigenß sollen solche von approbierten Ärzten . . . . . einmal verschriebene und verfertigte Recepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses und Urinam moventia, Opiata und andere dergleichen stark wirkende Medicamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes, zum anderen Male nicht wieder gemacht werden; weil dergleichen Mittel, die, zur rechten Zeit verordnet, von guter Wirkung gewesen, dem Kranken, wenn er solche zur Unzeit nimmt, den Tod zuwege bringen können.
- h) Wenn dem Apotheker in den verschriebenen Recepten ein Irrtum oder Verstoß von der Art, daß davon ein Nachteil für den Patienten zu besorgen sei, bemerkt werden sollte, so hat er sogleich dem Arzte, welcher das Recept verschrieben, seine Bedenklichkeit und seinen Zweifel bescheiden zu eröffnen. Wenn der Arzt den Verstoß nicht anerkennt und auf die Anfertigung des Receptes nach seiner Vorschrift besteht, so kann es der Apotheker zwar auf dessen Verantwortung verfertigen, doch hat er zu seiner eigenen Rechtfertigung den Fall sogleich dem Physikus, oder wenn dieser das verdächtige Recept verschrieben hätte, dem kompetenten Collegio-Medico anzuzeigen.
- i) Sollte es sich zutragen, daß ein verschriebenes Ingredienz nicht vorrätig oder sogleich nicht anzuschaffen sei, so darf der Apotheker nicht willkürlich ein anderes dafür substituieren, oder etwas hinweglassen, sondern er hat solches sofort dem Arzte anzuzeigen, und es diesem zu überlassen, an dessen Statt ein andres Mittel von gleicher Eigenschaft zu verordnen.
- k) Da auch verlauten will, daß noch hie und da unbefugte Personen sich mit innerlichen und äußerlichen Kuren befassen, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, sich der Verfertigung solcher Recepte, die von dazu nicht qualifizierten Personen verschrieben worden, zu enthalten, und sich hierunter lediglich nach dem § 5, pag. 28 Unseres Medicinal-Edikts vom Jahre 1725 zu achten, am wenigsten aber Medicamente von heftiger und bedenklicher Wirkung, als: Drastica, Vomitoria, Mercurialia, Narcotica, Emmenagoga, namentlich auch Resina und Tinctura Jalappae, von der Hand, ohne ein von einem approbirten Arzte verschriebenes Recept verabfolgen zu lassen.

1) Es haben demnach alle und jede Apotheker in unsern Landen, bei Vermeidung von Fünf bis Zwanzig Taler Strafe auf jeden Contrventions-Fall, und bei wiederholter Contravention bei noch höherer Geldstrafe, sich nach diesen Verordnungen zu achten, auch bei Vermeidung gleicher Strafe, dafür zu sorgen, daß von ihren Gehilfen und Lehrlingen dieselben auf das genaueste befolgt werden, gleichwie sie für das, was ihre Gehilfen, oder andere zu ihrem Hause gehörige Personen, hierin zuwider handeln, schlechterdings einstehen müssen; obgleich ihnen das Recht vorbehalten bleibt, ihren Regreß an gedachte Personen zu nehmen.

Abriß haben Wir, um dieser revidierten Ordnung desto mehr Vollständigkeit zu geben, eine Revision der hauptsächlichsten Verordnungen und Gesetze für die Apotheker veranstalten und sie derselben im Anhang<sup>\*)</sup> beifügen lassen.

15. **Verordnung, wegen Anlegung neuer Apotheken**, vom 24. Oktober 1811  
(G. S. S. 359):

(im Auszug)

§ 1. In Absicht der vorschriftsmäßigen Prüfung und Qualifikation der Apotheker, sowie ihrer Legitimation, um den Gewerbebeschein zum Betriebe ihres Gewerbes lösen zu können, behält es bei den schon bestehenden Gesetzen sein Bewenden, und versteht es sich von selbst, daß auch, wer eine neue Apotheke anlegen will, allen desfallsigen Forderungen zu genügen hat.

§ 2. Die Anlage neuer Apotheken findet wie in Städten, so in Flecken und Dörfern nur statt, wenn das Bedürfnis einer Vermehrung derselben erwiesen ist.

§ 3. Wenn der Kreisphysikus im Einverständnis mit der Polizeibehörde (in den größeren Städten sind es die Magistrate oder Polizeipräsidenten, in den kleineren Städten oder in den Flecken, die unter der Kreispolizei stehen, ist es diese) die Anlage einer neuen Apotheke aus Gründen nötig finden, so suchen sie von der Medizinaldeputation der Provinzialregierung die Erlaubnis dazu nach.

§ 4. Für zureichende Gründe werden angenommen:  
eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge,  
bedeutende Erhöhung ihres Wohlstandes.

§ 5. Findet die Medizinaldeputation die angegebenen Gründe hinreichend und klar, so erteilt sie die Erlaubnis zur Anlage einer neuen Apotheke, wenn entweder noch gar keine Apotheke an dem Orte vorhanden ist, oder wenn der oder die schon vorhandenen Apotheker, nach vorhergegangener Aufforderung der Ansetzung eines neuen, nicht widersprechen, oder ihren Widerspruch nicht begründen können.

§ 6. Ist die Medizinaldeputation der Meinung, daß ein solches Widerspruchsrecht begründet sei, so überläßt sie nach der genauesten Ausmittelung aller Umstände die Sache dem allgemeinen Polizeidepartement zur Entscheidung.

§ 7. In den drei großen Städten Berlin, Königsberg und Breslau wird die Entscheidung der Frage über die Anlegung neuer Apotheken von dem Polizei-

<sup>\*)</sup> Hier nicht abgedruckt.

präsidium, im Einverständnis mit dem Stadtphysikus allemal unmittelbar von dem allgemeinen Polizeidepartement nachgesucht.

§ 8. Dieses bestimmt, wenn der Vorteil des Ganzen die Anlegung neuer Apotheken erfordert, die Entschädigung der bis dahin bestandenen, nach den Grundsätzen des, über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, erschienenen Gesetzes vom 7. September d. J.

§ 9. Die Bestimmung, inwiefern mit den Apotheken der kleineren Städte Gewürzfram oder Materialhandel verbunden sein dürfe, gebührt allemal den Polizei- und Medizinaldeputationen der Provinzialregierungen.

**16. Runderlaß des Ministers der Medizinalangelegenheiten, betreffend Anlegung neuer Apotheken, vom 13. Juli 1840 (Min.-Bl. f. d. i. B., S. 310):**

In Gemäßheit der Allerh. Verordnung vom 24. Oktober 1811 müssen die Anträge wegen Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte von der betreffenden Ortsbehörde und dem Kreisphysikus ausgehen. Wird von diesen beiden im Einverständnis die Anlegung einer neuen Apotheke für notwendig erachtet, so beantragen sie dieselbe bei der königlichen Regierung unter ausführlicher Erörterung der dafür sprechenden Gründe. Für zureichende Gründe werden angenommen: eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge, bedeutende Erhöhung des Wohlstandes. Hierüber muß eine genaue, auf spezielle Angaben gestützte Nachweisung geliefert werden, und in einzelnen vorkommenden Fällen ist den oben aufgestellten Bestimmungsgründen nur noch die Berücksichtigung der Hindernisse beizufügen, welche etwa aus besonderen obwaltenden Lokalverhältnissen hinsichtlich der Kommunikation mit dem Orte, an welchem sich bereits eine Apotheke befindet, für die auf dieselbe angewiesene Umgebung sich herausstellen sollten. Befinden sich an dem Orte, für welchen die Errichtung einer neuen Apotheke in Antrag gebracht werden soll, bereits eine oder mehrere Apotheken, so sind resp. der oder die vorhandenen Apotheker zuvörderst mit ihren etwa dagegen zu machenden Widersprüchen zu hören und letztere, von einem gründlichen Gutachten darüber begleitet, in den an die königliche Regierung zu erstattenden Bericht mit aufzunehmen. Die letztgenannten Behörden haben nunmehr, eventuell durch veranlaßte Rückfragen zu näherer Aufklärung der obwaltenden, hierbei als maßgebend zu betrachtenden Verhältnisse, den an dieselbe dem obigen gemäß gerichteten Antrag einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und entweder den nicht für gehörig begründet erachteten Antrag, unter Angabe der Gründe, zurückzuweisen, oder im entgegengesetzten Fall darüber einen gehörig motivierten gutachtlichen Bericht an das betreffende königliche Oberpräsidium zu erstatten. Von diesem ressortiert demnächst die definitive Entscheidung, mit Ausnahme der Stadt Berlin, in welcher dieselbe dem königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vorbehalten und also von dem königlichen Polizeipräsidium auch an dieses zu berichten bleibt.

Aus der obigen Feststellung des hierbei überall strenge zu beachtenden Instanzenzuges leuchtet zugleich ein, daß alle und jede Gesuche, welche sich auf die Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte beziehen, zuvörderst an die betreffende Ortsbehörde und den betreffenden Kreisphysikus gerichtet werden

müssen. Was nun für den Fall, daß die Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte als statthast anerkannt sei und um die Verleihung der Konzession dazu sich mehrere Apotheker beworben haben sollten, die Entscheidung der Frage, betrifft, welchem von den Bewerbern die in Rede stehende Konzession zu erteilen sei, so ist hierbei ein ähnliches Verfahren zu beobachten. Es haben daher die betreffenden Ortsbehörden und der Kreisphysikus in dem von ihnen an die betreffende Königliche Regierung wegen Anlegung einer neuen Apotheke zu richtenden Antrage zugleich diejenigen Apotheker namhaft zu machen, welche sich um die Erteilung der fraglichen Konzession beworben haben, und demnächst unter ausführlicher Erörterung der Gründe sich gutachtlich darüber zu äußern, welchem von den Bewerbern der Vorzug einzuräumen sein möchte. Die Königliche Regierung und resp. das Königliche Polizeipräsidium in Berlin prüfen die gemachten Vorschläge und legen dieselben in einem darüber zu erstattenden gutachtlich motivierten Bericht dem betreffenden Königlichen Oberpräsidium (für Berlin dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten) zur Entscheidung vor. Um nun den Behörden für die hierzu erforderliche Beurteilung einen Maßstab an die Hand zu geben, hat ein jeder Apotheker, welcher sich um die Erteilung der Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Ort bewirbt, mit seinem desfallsigen Gesuche zugleich ein vollständiges Curriculum vitae einzureichen, welchem die Zeugnisse über seine Führung während der Lehr- und Servierjahre, die durch Ablegung der Staatsprüfung erworbene Approbation, ein Nachweis über seine Beschäftigung und über seine Führung nach erlangter Approbation, der genügende Ausweis darüber, ob er auch die zur Etablierung einer Apotheke und die zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Mittel besitze, die Angabe, ob er bereits eine Apotheke besessen habe und wodurch er den Besitz derselben aufzugeben veranlaßt worden sei, und die nähere Anführung der Umstände beizufügen sind, auf welche einen besonderen Anspruch zu begründen er sich glaube berechtigt halten zu dürfen.

Indem das Ministerium die Königliche Regierung auffordert, obige Vorschriften durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, teilt solches derselben zugleich zur besonderen Richtschnur hinsichtlich der zu treffenden Wahl unter den verschiedenen Bewerbern um die Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte die hierbei zum Grunde zu legenden Prinzipien mit, welche nach dem Sr. Majestät dem Könige hierüber gehaltenen Vortrage von Allerhöchstdemselben durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 30. Juni v. J. genehmigt worden sind und streng befolgt werden müssen, wenn bei den bedeutenden Vorteilen, die der Gewählte erlangt, und bei dem mithin hierunter auf das Wesentlichste beteiligten Interesse der einzelnen Bewerber nicht zu begründeten Beschwerden über den, einem der Bewerber gewährten unverdienten Vorzug Veranlassung gegeben werden soll.

Die hierbei zu berücksichtigenden Punkte sind:

1. Die Führung und Applikation des Bewerbers während seiner Lehr- und Servierjahre, die von ihm bei der abgelegten Staatsprüfung gezeigte geringe oder höhere Qualifikation;
2. das frühere oder spätere Datum der Approbation als Provisor, welche ihm auf den Grund des bestandenen Staatsexamens erteilt worden ist;



3. die Führung und Leistungen nach empfangener Approbation, ob derselbe sich ununterbrochen dem Apothekergeschäft gewidmet hat und dabei eine immer höhere Ausbildung in seinem Fache sich zu erwerben bemüht gewesen ist, dadurch also auch zu desto besseren Erwartungen hinsichtlich der künftigen Verwaltung seiner eigenen Apotheke berechtigt oder ob dieses nicht der Fall ist, ob er vielleicht durch die Übernahme anderweitiger Geschäfte auf einige Zeit seinem eigentlichen Berufe mehr oder weniger sich entfremdet hat;
4. die frühere oder spätere Meldung zur Konzessionserteilung zur Anlegung der Apotheke, und
5. der nachzuweisende Besitz der zum Betriebe seines Geschäfts erforderlichen Mittel;
6. anderweitige Verhältnisse, welche zugunsten des einen oder anderen Bewerbers sprechen, z. B. unter Voraussetzung übrigens ganz gleicher Qualifikation, die Anerkennung von Verdiensten, welche der Bewerber durch vorzügliche Leistungen irgendeiner Art sich erworben hat usw.

Es bedarf wohl keiner Befürwortung, daß nicht ein einzelner dieser Punkte als der allein bestimmende betrachtet werden kann; denn wollte man als solchen z. B. die früher oder später stattgefundenene Meldung gelten lassen, so dürfte nur jeder Apotheker unmittelbar nach erhaltener Approbation mit den Anmeldungen für verschiedene Orte, in welchen die früher oder später eintretende Statthaftigkeit der Anlegung einer neuen Apotheke vorauszusehen ist, sich beeilen, um vor allen späteren, in jeder anderen Hinsicht vielleicht bei weitem vorzüglicheren Bewerbern den Vorzug zu erlangen. Nur die unparteiische Berücksichtigung aller dieser Momente und das Resultat der sorgfältigen Abwägung der einzelnen gegeneinander darf daher die zu treffende Wahl begründen.

Schließlich bemerkt das Ministerium nur noch, daß einem Apotheker, welcher bereits eine Apotheke besessen hat, die Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke nicht zu erteilen ist, wenn nicht besondere Umstände obwalten, durch welche eine hierunter zu machende Ausnahme gerechtfertigt erscheinen dürfte, in welchem Falle jedoch jedesmal die Genehmigung des Ministeriums dazu einzuholen ist.

**17. Rundschreiben des Ministers der Medicinalangelegenheiten, betreffend die Anlegung neuer Apotheken, vom 25. September 1866 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 194):**

Er. Excellenz haben den Bericht der Regierung zu N. über den Verkauf der Apotheke in N. mit der Bemerkung begleitet, wie es nötig erscheine, daß den ersten Erwerbem einer Apothekenkonzession die Genehmigung zur Veräußerung des Geschäfts an einen qualifizierten Nachfolger nur dann erteilt werde, wenn der erste Erwerber nicht mehr imstande sei, der Offizin ordnungsgemäß vorzustehen.

Da ein solcher Grundsatz zur Zeit nicht besteht, so habe ich davon selbstverständlich bei Entscheidung des vorliegenden Spezialfalles keinen Gebrauch machen können, vielmehr die Regierung in N. angewiesen, dem qualifizierten Bewerber der Apotheke in N. die Konzession zur Fortsetzung des Geschäfts-

betriebes zu erteilen. Aber auch abgesehen von dem Spezialfall kann ich den von Ew. Excellenz empfohlenen Grundsatz nicht billigen, weil er auf dem Gebiet des Gewerbebetriebs keine innere Berechtigung hat, und den Zweck, die Ausbeutung der unentgeltlich verliehenen Konzession zu einer bloßen Geldspekulation zu verhindern, nur sehr unvollkommen erreicht. Das wirksamste und nach Lage der Gesetzgebung über die Apothekenkonzessionen allein zulässige Mittel, diesem auch von mir anerkannten Übelstande entgegenzuwirken, liegt in Ew. Excellenz Hand, und besteht darin, daß bei Behandlung der Anträge auf Verleihung neuer Apothekenkonzessionen weniger auf die Interessen der bestehenden Apotheken, und mehr auf das Bedürfnis der Bevölkerung Rücksicht genommen wird. Wenn bei dem Verkauf einer erst seit zwei Jahren im Betrieb befindlichen Apotheke ein solcher Gewinn gemacht wird, wie bei der Apotheke in N., so zeigt dies, daß das Bedürfnis ihrer Anlegung nicht rechtzeitig erkannt worden ist.

Ich kann daher nur wiederholt ganz ergebenst empfehlen, die Anlegung neuer Apotheken, wo sich ein Bedürfnis dazu fühlbar macht, tunlichst zu fördern.

18. **Kunderlaß des Ministers der Medizinalangelegenheiten, betreffend Dispens für Hebammenanwärterinnen, vom 16. Mai 1884. (Min.-Bl. j. d. i. V. S. 124):**

Zur weiteren Ausführung der allgemeinen Verfügung vom 6. August 1883, die Regelung des Hebammenwesens betreffend, übertrage ich hiermit die Befugnis zur Dispensation von der Vorschrift des § 3 Absatz 4 Nr. 2 wegen Aufnahme von solchen Personen, die bereits außerehelich geboren haben, sowie des § 3 Absatz 7, bezüglich des zur Ausnahme vorgeschriebenen Lebensalters, auf diejenigen Behörden resp. Amtsstellen, welche sonst über die Zulassung der Schülerinnen zu den Hebammenlehranstalten zu entscheiden haben.

19. **Kunderlaß des Ministers des Innern, betreffend die an Gastwirtschaften zu stellenden Anforderungen, vom 26. August 1886. (Min.-Bl. j. d. i. V. S. 182):**

§ 1. Gast- und Schankwirtschaften dürfen sowohl in den Städten, wie auch auf dem platten Lande nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche an öffentlichen Wegen belegen sind und einen Zugang zu den letzteren haben. In Städten ist die Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften an unbefestigten und unbeleuchteten Straßen oder Straßenteilen nicht zu gestatten. Die Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften ist ferner ausgeschlossen:

in Häusern, welche Schlupfwinkel gewerbmäßiger Unzucht sind bzw. in welchen der gewerbmäßigen Unzucht ergebene Frauenpersonen wohnen oder verkehren,

in Räumlichkeiten, welche dem Besitzer oder dritten Personen zu Wohn- oder Wirtschaftszwecken dienen, oder in welchen noch andere fremdartige Gewerbe betrieben werden,

in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Pfarrhäusern, Unterrichts- und Krankenanstalten.

§ 2. Die Gebäude, in welchen Gast- und Schankwirtschaften eingerichtet werden sollen, müssen feuerichere Bedachung haben. Der Zugang zu den für

dieselben bestimmten Räume muß ein gefahrloser und bequemer sein, insbesondere ist darauf zu achten, daß etwaige Treppen genügend breit, nicht zu steil, mit einem festen Geländer versehen, und daß die Zugänge zu den Treppen von außen her nicht schmaler sind, als die Treppenläufe selbst.

Die Türen zu den Gast- und Schanklokalen müssen eine entsprechende Breite haben und nach außen aufschlagen.

§ 3. In Gast- und Schankwirtschaften müssen die Gastzimmer, in ersteren auch die Schlafräume, durchaus trocken mit gedielten Fußböden, sowie mit verschließbaren Türen und mit gut schließenden, zum Öffnen eingerichteten Fenstern, welche einen hinreichenden Zutritt von Luft und Licht unmittelbar von der Straße oder vom Hofe aus gestatten und, so weit nötig, mit sonstigen zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels erforderlichen Einrichtungen versehen und überhaupt ihrer ganzen Anlage nach so beschaffen sein, daß sie die menschliche Gesundheit in keiner Weise gefährden.

An den in diesen Zimmern vorhandenen Öfen dürfen Verschlussvorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach dem Schornstein zu verhindern geeignet sind, als Klappen, Schieber oder dergleichen, nicht vorhanden sein.

Sämtliche Räumlichkeiten sind mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen zu versehen.

Kellergeschosse dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schanklokale aber nur unter den Bedingungen benutzt werden, daß die bezüglichen Räume gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdsfeuchtigkeit geschützt und daß die Fußböden nicht tiefer als einen Meter unter dem umgebenden Erdboden belegen sind. Bei ungleicher Höhenlage des umgebenden Erdbodens ist die Tiefenbemessung von einem Meter im Durchschnitt vorzunehmen.\*)

Die Gast- und Fremdenzimmer müssen ferner allen Anforderungen entsprechen, welche durch die an den betreffenden Orten geltenden baupolizeilichen Vorschriften an solche Räume gestellt werden.

§ 4. In jeder Gast- und Schankwirtschaft muß sich ein Zimmer von mindestens 25 qm Bodenfläche zum gemeinschaftlichen Aufenthalt der Gäste befinden und es müssen ferner in jeder Gastwirtschaft mindestens drei wohl-eingerichtete Schlafzimmer für Fremde vorhanden sein.

Für sämtliche Gast- und Schlafzimmer wird eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m erfordert.

Für die Schlafzimmer sind mindestens 3 qm Bodenfläche und 12 cbm Luftraum auf jeden einzelnen Gast zu rechnen.

Gast- und Schankwirtschaften dürfen nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche entweder an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind oder einen eigenen Brunnen mit völlig ausreichender Wassermenge haben.

§ 5. Bei jeder Gast- und Schankwirtschaft muß die nötige Anzahl mit den erforderlichen Einrichtungen für Abfluß und Luftreinigung versehener Pissoirs und Abtritte vorhanden sein, zu welchen der Zugang nicht durch Wohn- oder Wirtschaftsräume, noch über die Straße führen und niemals behindert sein darf.

Diese Bedürfnisanstalten dürfen keinen unmittelbaren Zugang zu den Schlafräumen haben, und ihre Einrichtung muß eine derartige sein, daß eine

\*) Absatz 4 ist in der Fassung des Runderlasses des Ministers des Innern vom 1. März 1890 (Min.-Bl. f. d. i. B., S. 51) eingefügt.

Verunreinigung der Luft in den Gastzimmern ausgeschlossen ist. Im übrigen kommen hinsichtlich der Entleerung, Reinhaltung usw. derselben die in dieser Beziehung an dem betreffenden Orte bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Anwendung.

20. **Runderlaß der Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten, der Medizinalangelegenheiten, für Landwirtschaft und des Innern, betr. die Prüfung der Projekte für Kanalisationsunternehmungen, vom 30. März 1896 (Min.-Bl. f. d. i. B., S. 70):**

Nach den Rundverfügungen vom 1. September 1877 . . . . . und 8. September 1886 . . . . . dürfen umfanglichere, zur Abführung von unreinen Abgängen bestimmte Kanalisationsunternehmungen erst zur Ausführung gebracht werden, wenn die betreffenden Projekte unsere Zustimmung gefunden haben. Wie in dem ersterwähnten Erlasse erläuternd bemerkt wird, ist die Anordnung getroffen worden, um der Verunreinigung öffentlicher Wasserläufe überall nach gleichen Grundsätzen vorzubeugen. In neuerer Zeit sind wir mehrfach der irrthümlichen Auffassung begegnet, daß es der Vorlegung der Projekte nicht bedürfe, wenn die Kanalisationswässer den öffentlichen Wasserläufen nicht unmittelbar, sondern durch Vermittlung von Privatgewässern zugeführt werden sollen. Wir sehen uns deshalb zu dem Hinweis veranlaßt, daß auch in diesen Fällen uns die Projekte zur Prüfung einzureichen sind. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn etwa der Einlaß der Kanalisationswässer in ein Privatgewässer beabsichtigt wird, welches überhaupt keinen Abfluß nach einem öffentlichen Wasserlaufe hat.

Unsere Entscheidung über die Zulässigkeit der Projekte erfährt häufig dadurch eine Verzögerung, daß uns das zur Prüfung erforderliche Material nicht vollständig vorgelegt wird. Zur Beseitigung der in dieser Hinsicht anscheinend vielfach bestehenden Zweifel bemerken wir, daß in den Berichten oder ihren Anlagen jedesmal die Frage einer Reinigung der Kanalwässer und insbesondere die Möglichkeit, diese Reinigung durch Bodenberieselung zu bewirken, eingehend zu erörtern ist. Ferner bedarf es näherer Angaben:

1. über die bisherigen Entwässerungsverhältnisse der Gemeinde und über die dort hinsichtlich der Fäkalienabwahrung und -beseitigung bestehenden Vorschriften und Einrichtungen;
2. über die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung, sowie darüber, ob und event. welche besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Infektionskrankheiten getroffen sind, und ob namentlich eine obligatorische Desinfektion bei bestimmten Infektionskrankheiten durchgeführt ist;
3. über die Verhältnisse der zur Aufnahme der Kanalwässer bestimmten Wasserläufe oberhalb, bei und unterhalb der Ortschaft, bis auf eine Entfernung von etwa 15 km bei den verschiedenen Wasserständen (Strömungsgeschwindigkeit, Wassermenge, benetztes Profil, Bebauung der Ufer, etwaige Strömungshindernisse, Benutzung des Wassers, Möglichkeit einer Verbindung des Wassers mit nahen Brunnen, Schiffs- und Floßverkehr usw.);
4. über die Wasserversorgung der Gemeinde, und falls eine Wasserleitung vorhanden sein sollte, auch über deren Leistungsfähigkeit;

5. über die Zahl, Art und den Betriebsumfang aller derjenigen in dem Bereiche des Kanalisationssystems belegenen gewerblichen Anlagen, deren Abwässer ungünstig auf den öffentlichen Gesundheitszustand einwirken können, sowie über die Menge dieser Abwässer, die vorhandenen Einrichtungen zu ihrer Reinigung und die damit erzielten Erfolge, und
6. über die finanzielle Lage der Gemeinde.

Außerdem ist nebst den das Projekt darstellenden Zeichnungen auch ein Plan vorzulegen, welcher die nähere Umgebung der Ortschaft veranschaulicht.

An der Bearbeitung derartiger Angelegenheiten ist außer den Dezernenten für Polizei- und Kommunal-sachen und dem Regierungs- und Vaurat auch der Regierungs- und Medizinalrat zu beteiligen.

Ev. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß diese Anordnungen künftig genau befolgt werden.

## 21. Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl., S. 306):

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

### Anzeigepflicht.

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Ausfaß (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern), sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltortes zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter. Der Bundesrat ist ermächtigt, Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, die Anzeige zu erstatten ist.

§ 4. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabsorgen.

§ 5. Landesrechtliche Bestimmungen, welche eine weitergehende Anzeigepflicht begründen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Durch Beschluß des Bundesrats können die Vorschriften über die Anzeigepflicht (§§ 1 bis 4) auf andere als die im § 1 Abs. 1 genannten übertragbaren Krankheiten ausgedehnt werden.

#### Ermittlung der Krankheit.

§ 6. Die Polizeibehörde muß, sobald sie von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Auftretens einer der im § 1 Abs. 1 genannten Krankheiten (gemeingefährliche Krankheiten) Kenntnis erhält, den zuständigen beamteten Arzt benachrichtigen. Dieser hat alsdann unverzüglich an Ort und Stelle Ermittlungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen und der Polizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet ist. In Notfällen kann der beamtete Arzt die Ermittlung auch vornehmen, ohne daß ihm eine Nachricht der Polizeibehörde zugegangen ist.

In Ortschaften mit mehr als 10 000 Einwohnern ist nach den Bestimmungen des Abs. 1 auch dann zu verfahren, wenn Erkrankungs- oder Todesfälle in einem räumlich abgegrenzten Teile der Ortschaft, welcher von der Krankheit bis dahin verschont geblieben war, vorkommen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ermittlungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall anordnen. So lange eine solche Anordnung nicht getroffen ist, sind nach der ersten Feststellung der Krankheit von dem beamteten Arzte Ermittlungen nur im Einverständnisse mit der unteren Verwaltungsbehörde und nur insoweit vorzunehmen, als dies erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen.

§ 7. Dem beamteten Arzte ist, soweit er es zur Feststellung der Krankheit für erforderlich und ohne Schädigung des Kranken für zulässig hält, der Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche und die Vornahme der zu den Ermittlungen über die Krankheit erforderlichen Untersuchungen zu gestatten. Auch kann bei Cholera-, Gelbfieber- oder Pestverdacht eine Öffnung der Leiche polizeilich angeordnet werden, insoweit der beamtete Arzt dies zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält.

Der behandelnde Arzt ist berechtigt, den Untersuchungen, insbesondere auch der Leichenöffnung beizuwohnen.

Die in §§ 2 und 3 aufgeführten Personen sind verpflichtet, über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem beamteten Arzte und der zuständigen Behörde auf Befragen Auskunft zu erteilen.

§ 8. Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet, so hat die Polizeibehörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen.

§ 9. Bei Gefahr im Verzuge kann der beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßregeln anordnen. Der Vorsteher der Ortschaft hat den von dem beamteten Arzte getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Von

den Anordnungen hat der beamtete Arzt der Polizeibehörde sofort schriftliche Mitteilung zu machen; sie bleiben solange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweite Verfügung getroffen wird.

§ 10. Für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind, kann durch die zuständige Behörde angeordnet werden, daß jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Leichenschau) zu unterwerfen ist.

#### Schutzmaßregeln.

§ 11. Zur Verhütung der Verbreitung der gemeingefährlichen Krankheiten können für die Dauer der Krankheitsgefahr Absperrungs- und Aufsichtsmäßregeln nach Maßgabe der §§ 12 bis 21 polizeilich angeordnet werden.

Die Anfechtung der Anordnungen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12. Kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen können einer Beobachtung unterworfen werden. Eine Beschränkung in der Wahl des Aufenthaltes oder der Arbeitsstätte ist zu diesem Zwecke nur bei Personen zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen.

§ 13. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für den Umfang ihres Bezirkes oder für Teile desselben anordnen, daß zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben, in welchen eine gemeingefährliche Krankheit ausgebrochen ist, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde zu melden sind.

§ 14. Für kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen kann eine Absonderung angeordnet werden.

Die Absonderung kranker Personen hat derart zu erfolgen, daß der Kranke mit anderen als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzte oder dem Seelsorger nicht in Berührung kommt und eine Verbreitung der Krankheit tunlichst ausgeschlossen ist. Angehörigen und Urkundspersonen ist, insofern es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten geboten ist, der Zutritt zu dem Kranken unter Beobachtung der erforderlichen Maßregeln gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit gestattet. Werden auf Erfordern der Polizeibehörde in der Behausung des Kranken die nach dem Gutachten des beamteten Arztes zum Zwecke der Absonderung notwendigen Einrichtungen nicht getroffen, so kann, falls der beamtete Arzt es für unerlässlich und der behandelnde Arzt es ohne Schädigung des Kranken für zulässig erklärt, die Überführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum angeordnet werden.

Auf die Absonderung krankheits- oder ansteckungsverdächtigter Personen finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäße Anwendung. Jedoch dürfen krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen nicht in demselben Raume mit kranken Personen untergebracht werden. Ansteckungsverdächtige Personen dürfen in demselben Raume mit krankheitsverdächtigen Personen nur untergebracht werden, soweit der beamtete Arzt es für zulässig hält.

Wohnungen oder Häuser, in welchen erkrankte Personen sich befinden, können kenntlich gemacht werden.

Für das berufsmäßige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden.

§ 15. Die Landesbehörden sind befugt, für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind,

1. hinsichtlich der gewerbmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung, sowie hinsichtlich des Vertriebes von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, eine gesundheitspolizeiliche Überwachung und die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln anzuordnen; die Ausfuhr von Gegenständen der bezeichneten Art darf aber nur für Ortschaften verboten werden, in denen Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken ausgebrochen sind;
2. Gegenstände der in Nr. 1 bezeichneten Art vom Gewerbebetrieb im Umherziehen auszuschließen;
3. die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu verbieten oder zu beschränken;
4. die in der Schifffahrt, der Flößerei oder sonstigen Transportbetrieben beschäftigten Personen einer gesundheitspolizeilichen Überwachung zu unterwerfen und kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen sowie Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, von der Beförderung auszuschließen;
5. den Schifffahrts- und Flößereiverkehr auf bestimmte Tageszeiten zu beschränken.

§ 16. Jugendliche Personen aus Behausungen, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, können zeitweilig vom Schul- und Unterrichtsbesuche ferngehalten werden. Hinsichtlich der sonstigen für die Schulen anzuordnenden Schutzmaßregeln bewendet es bei den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 17. In Ortschaften, welche von Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgegend kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen, sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bades-, Schwimms-, Wasch- und Bedürfnisanstalten verboten oder beschränkt werden.

§ 18. Die gänzliche oder teilweise Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, kann, insoweit der beamtete Arzt es zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerlässlich erklärt, angeordnet werden. Den betroffenen Bewohnern ist anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten.

§ 19. Für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden.

Für Reisegepäck und Handelswaren ist bei Ausfall, Cholera und Gelbfieber die Anordnung der Desinfektion nur dann zulässig, wenn die Annahme, daß die Gegenstände mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, durch besondere Umstände begründet ist.

Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnisse zum Werte der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden.

§ 20. Zum Schutze gegen Pest können Maßregeln zur Vertilgung und Fernhaltung von Ratten, Mäusen und anderem Ungeziefer angeordnet werden.

§ 21. Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, welche an einer gemeingefährlichen Krankheit gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden.



§ 22. Die Bestimmungen über die Ausführungen der in den §§ 12 bis 21 vorgesehenen Schutzmaßregeln, insbesondere der Desinfektion, werden vom Bundesrat erlassen.

§ 23. Die zuständige Landesbehörde kann die Gemeinden oder die weiteren Kommunalverbände dazu anhalten, diejenigen Einrichtungen, welche zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten notwendig sind, zu treffen. Wegen Aufbringung der erforderlichen Kosten findet die Bestimmung des § 37 Abs. 2 Anwendung.

§ 24. Zur Verhütung der Einschleppung der gemeingefährlichen Krankheiten aus dem Auslande kann der Einlaß der Seeschiffe von der Erfüllung gesundheitspolizeilicher Vorschriften abhängig gemacht, sowie

1. der Einlaß anderer dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge,
2. die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen,
3. der Eintritt und die Beförderung von Personen, welche aus dem von der Krankheit befallenen Lande kommen,

verboten oder beschränkt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Vorschriften über die hiernach zu treffenden Maßregeln zu beschließen. Soweit sich diese Vorschriften auf die gesundheitspolizeiliche Überwachung der Seeschiffe beziehen, können sie auf den Schiffsverkehr zwischen deutschen Häfen erstreckt werden.

§ 25. Wenn eine gemeingefährliche Krankheit im Auslande oder im Küstengebiet des Reiches ausgebrochen ist, so bestimmt der Reichskanzler oder für das Gebiet des zunächst bedrohten Bundesstaates im Einvernehmen mit dem Reichskanzler die Landesregierung, wann und in welchem Umfange die gemäß § 24 Abs. 2 erlassenen Vorschriften in Vollzug zu setzen sind.

§ 26. Der Bundesrat ist ermächtigt, Vorschriften über die Ausstellung von Gesundheitspässen für die aus deutschen Häfen ausgehenden Schiffe zu beschließen.

§ 27. Der Bundesrat ist ermächtigt, über die bei der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten mit Krankheitserregern zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln sowie über den Verkehr mit Krankheitserregern und deren Aufbewahrung Vorschriften zu erlassen.

#### Entschädigungen.

§ 28. Personen, welche der Invalidenversicherung unterliegen, haben für die Zeit, während der sie auf Grund des § 12 in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte beschränkt oder auf Grund des § 14 abgesondert sind, Anspruch auf eine Entschädigung wegen des ihnen dadurch entgangenen Arbeitsverdienstes, bei deren Berechnung als Tagesarbeitsverdienst der dreihundertste Teil des für die Invalidenversicherung maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes zugrunde zu legen ist.

Dieser Anspruch fällt weg, insoweit auf Grund einer auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Versicherung wegen einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit Unterstützung gewährt wird oder wenn eine Verpflegung auf öffentliche Kosten stattfindet.

§ 29. Für Gegenstände, welche infolge einer nach Maßgabe dieses Gesetzes polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion derart beschädigt worden

sind, daß sie zu ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauche nicht weiter verwendet werden können, oder welche auf polizeiliche Anordnung vernichtet worden sind, ist, vorbehaltlich der in §§ 32 und 33 angegebenen Ausnahmen, auf Antrag Entschädigung zu gewähren.

§ 30. Als Entschädigung soll der gemeine Wert des Gegenstandes gewährt werden ohne Rücksicht auf die Minderung des Wertes, welche sich aus der Annahme ergibt, daß der Gegenstand mit Krankheitsstoff behaftet sei. Wird der Gegenstand nur beschädigt oder teilweise vernichtet, so ist der verbleibende Wert auf die Entschädigung anzurechnen.

§ 31. Die Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam sich der beschädigte oder vernichtete Gegenstand zur Zeit der Desinfektion befand. Mit dieser Zahlung erlischt jede Entschädigungsverpflichtung aus § 29.

§ 32. Eine Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes wird nicht gewährt:

1. für Gegenstände, welche im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder einer kommunalen Körperschaft sich befinden;
2. für Gegenstände, welche entgegen einem auf Grund des § 15 Nr. 1 oder des § 24 erlassenen Verbot aus- oder eingeführt worden sind.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde, die beschädigten oder vernichteten Gegenstände oder einzelne derselben an sich gebracht hat, obwohl er wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß dieselben bereits mit dem Krankheitsstoff behaftet oder auf polizeiliche Anordnung zu desinfizieren waren;
2. wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde oder in dessen Gewahrsam die beschädigten oder vernichteten Gegenstände sich befanden, zu der Desinfektion durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder eine auf Grund desselben getroffene Anordnung Veranlassung gegeben hat.

§ 34. Die Kosten der Entschädigungen sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Im übrigen bleibt der landesrechtlichen Regelung vorbehalten, Bestimmungen darüber zu treffen:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. binnen welcher Frist der Entschädigungsanspruch geltend zu machen ist,
3. wie die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist.

#### Allgemeine Vorschriften.

§ 35. Die dem allgemeinen Gebrauch dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser und für Fortschaffung der Abfallstoffe sind fortlaufend durch staatliche Beamte zu überwachen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Beseitigung der vorgefundenen gesundheitsgefährlichen Mißstände Sorge zu tragen. Sie können nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zur Herstellung von Einrichtungen der im Absatz 1 bezeichneten Art, sofern dieselben zum Schutz gegen übertragbare Krankheiten erforderlich sind, jederzeit angehalten werden.

Das Verfahren, in welchem über die hiernach gegen die Gemeinden zulässigen Anordnungen zu entscheiden ist, richtet sich nach Landesrecht.

§ 36. Beamtete Ärzte im Sinne dieses Gesetzes sind Ärzte, welche vom Staat angestellt sind oder deren Anstellung mit Zustimmung des Staates erfolgt ist.

An Stelle der beamteten Ärzte können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere Ärzte zugezogen werden. Innerhalb des von ihnen übernommenen Auftrags gelten die letzteren als beamtete Ärzte und sind befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetz oder in den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen den beamteten Ärzten übertragen sind.

§ 37. Die Anordnung und Leitung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Die Zuständigkeit der Behörden und die Aufbringung der entstehenden Kosten regelt sich nach Landesrecht.

Die Kosten der auf Grund des § 6 angestellten behördlichen Ermittlungen, der Beobachtung in den Fällen des § 12, ferner auf Antrag die Kosten der auf Grund des § 19 polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion und der auf Grund des § 21 angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten.

Die Landesregierungen bestimmen, welche Körperschaften unter der Bezeichnung Gemeinde, weiterer Kommunalverband und kommunale Körperschaft zu verstehen sind.

§ 38. Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gegenseitig zu unterstützen.

§ 39. Die Ausführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmaßregeln liegt, insoweit davon

1. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen,
2. Personen, welche in militärischen Dienstgebäuden oder auf den zur Kaiserlichen Marine gehörigen oder von ihr gemieteten Schiffen und Fahrzeugen untergebracht sind,
3. marschierende oder auf dem Transporte befindliche Militärpersonen und Truppenteile des Heeres und der Marine sowie die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände derselben,
4. ausschließlich von der Militär- oder Marineverwaltung benutzte Grundstücke und Einrichtungen

betroffen werden, den Militär- und Marinebehörden ob.

Auf Truppenübungen finden die nach diesem Gesetz zulässigen Verkehrsbeschränkungen keine Anwendung.

Der Bundesrat hat darüber Bestimmung zu treffen, inwieweit von dem Auftreten des Verdachts und von dem Ausbruch einer übertragbaren Krankheit sowie von dem Verlauf und dem Erlöschen der Krankheit sich die Militär- und Polizeibehörden gegenseitig in Kenntnis zu setzen haben.

§ 40. Für den Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr sowie für Schiffahrtsbetriebe, welche im Anschluß an den Eisenbahnverkehr geführt werden und der staatlichen Eisenbahnaufsichtsbehörde unterstellt sind, liegt die Ausführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmaßregeln ausschließlich den zuständigen Reichs- und Landesbehörden ob.

Inwieweit die auf Grund dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen

1. auf Personen, welche während der Beförderung als krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig befunden werden,
2. auf die im Dienste befindlichen oder aus dienstlicher Veranlassung vorübergehend außerhalb ihres Wohnsitzes sich aufhaltenden Beamten und Arbeiter der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen sowie der genannten Schifffahrtsbetriebe

Anwendung finden, bestimmt der Bundesrat.

§ 41. Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Wenn zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten Maßregeln erforderlich sind, von welchem die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Kommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Anordnungen der Landesbehörden zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche zu bestimmen, in dringenden Fällen auch die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisungen zu versehen.

§ 42. Ist in einer Ortschaft der Ausbruch einer gemeingefährlichen Krankheit festgestellt, so ist das Kaiserliche Gesundheitsamt hiervon sofort auf kürzestem Wege zu benachrichtigen. Der Bundesrat ist ermächtigt zu bestimmen, inwieweit im späteren Verlaufe dem Kaiserlichen Gesundheitsamte Mitteilungen über Erkrankungs- und Todesfälle zu machen sind.

§ 43. In Verbindung mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamte wird ein Reichsgesundheitsrat gebildet. Die Geschäftsordnung wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats festgestellt. Die Mitglieder werden vom Bundesrat gewählt.

Der Reichsgesundheitsrat hat das Gesundheitsamt bei der Erfüllung der diesem Amte zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen. Er ist befugt, den Landesbehörden auf Ansuchen Rat zu erteilen. Er kann sich, um Auskunft zu erhalten, mit dem ihm zu diesem Zweck zu bezeichnenden Landesbehörden unmittelbar in Verbindung setzen, sowie Vertreter absenden, welche unter Mitwirkung der zuständigen Landesbehörden Aufklärungen an Ort und Stelle einziehen.

#### Strafvorschriften.

§ 44. Mit Gefängnis bis zu drei Jahren wird bestraft:

1. wer wissentlich bewegliche Gegenstände, für welche eine Desinfektion polizeilich angeordnet war, vor Ausführung der angeordneten Desinfektion in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer wissentlich Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettzeug oder sonstige bewegliche Gegenstände, welche von Personen, die an einer gemeingefährlichen Krankheit litten, während der Erkrankung gebraucht oder bei deren Behandlung oder Pflege benutzt worden sind, in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt, bevor sie den auf Grund des § 22 vom Bundesrat beschlossenen Bestimmungen entsprechend desinfiziert worden sind;
3. wer wissentlich Fahrzeuge oder sonstige Gerätschaften, welche zur Beförderung von Kranken oder Verstorbenen der in Nr. 2 bezeichneten Art

gedient haben, vor Ausführung der polizeilich angeordneten Desinfektion benutzt oder anderen zur Benutzung überläßt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

§ 45. Mit Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 2, 3 oder nach den auf Grund des § 5 vom Bundesrat beschlossenen Vorschriften obliegende Anzeige unterläßt oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist;
2. wer im Falle des § 7 dem beamteten Arzte den Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche oder die Vornahme der erforderlichen Untersuchungen verweigert;
3. wer den Bestimmungen im § 7 Abs. 3 zuwider über die daselbst bezeichneten Umstände dem beamteten Arzt oder der zuständigen Behörde die Auskunft verweigert oder wissentlich unrichtige Angaben macht;
4. wer den auf Grund des § 13 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 46. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den im Falle des § 9 von dem beamteten Arzte oder dem Vorsteher der Ortschaft getroffenen vorläufigen Anordnungen oder den auf Grund des § 10 von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 12, des § 14 Abs. 5, der §§ 15, 17, 19 bis 22 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
3. wer den auf Grund der §§ 24, 26, 27 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

#### Schlußbestimmungen.

§ 47. Die vom Bundesrat zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen allgemeinen Bestimmungen sind dem Reichstage zur Kenntnis mitzuteilen.

§ 48. Landesrechtliche Vorschriften über die Bekämpfung anderer als der im § 1 Abs. 1 genannten übertragbaren Krankheiten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 49. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

## 22. Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 (R. G. Bl., S. 31):

§ 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden: 1. jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis (§ 10) die natürlichen Blattern überstanden hat; 2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 2. Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des die Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der ständige Impfarzt (§ 6) endgültig zu entscheiden.

§ 3. Ist eine Impfung nach dem Urteile des Arztes (§ 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§ 6) vorgenommen werde.

§ 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§ 5. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzt vorgestellt werden.

§ 6. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§ 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächstbelegenen Impf-orte mehr als 5 km entfernt ist.

§ 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach § 1 Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Über die auf Grund des § 1 Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfarzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist. Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen. Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrat festgestellt.

§ 8. Außer den Impfarzten sind ausschließlich Ärzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der in § 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahreschlusse der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesrats dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfarzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfarzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrat reicht, an andere Ärzte unentgeltlich abzugeben.

§ 10. Über jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§ 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe

des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist, oder, daß die Impfung im nächsten Jahr wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§ 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§ 11. Der Bundesrat bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§ 10) anzuwendende Formular. Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§ 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§ 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§ 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§ 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuchs der Anstalt nach § 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 M. bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 15. Ärzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8, Absatz 2, § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 M. bestraft.

§ 16. Wer unbefugter Weise (§ 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 17. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 M. oder mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§ 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pockenepidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

23. Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsimpfgesetzes, vom 12. April 1875 (G. S. S. 191):

§ 1. Die Kreise, in den Hohenzollernschen Ländern die Amtsverbände, haben die Impfbezirke zu bilden, die Impfarzte anzustellen, und die Kosten zu tragen, welche durch die Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 entstehen, mit Ausnahme jedoch der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Impfinstitute (§ 9 des Gesetzes vom 8. April 1874).

§ 2. Zu den von den Kreisen und Amtsverbänden zu tragenden Kosten gehören die Remuneration der Impfarzte, die Kosten der erforderlichen Büroarbeiten, sowie die Kosten für den Druck der nötigen Listen, Scheine und Zeugnisse.

Dafür fallen den Kreisen und Amtsverbänden aber auch die Gebühren für die in den Impfterminen erteilten Bescheinigungen zu, soweit dieselben nach § 11 des Reichs-Impfgesetzes nicht gebührenfrei sind. Alle Impfscheine sind übrigens stempelfrei.

Außerdem ist von den Gemeinden, in deren Bezirk öffentliche Impftermine (§ 6 des Gesetzes vom 8. April 1874) abgehalten werden, hierfür ein geeignetes Lokal bereit zu stellen und dem Impfarzte die dabei erforderliche Schreibhilfe zu gewähren.

§ 3. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die bei dem Ausbruch einer Pockenepidemie angeordneten Zwangsimpfungen, (§ 18, Absatz 3 des Gesetzes vom 8. April 1874).

§ 4. Die Minister der Medizinalangelegenheiten und des Innern sind mit der Ausführung des Gesetzes vom 8. April 1874 im Bereiche der Monarchie und mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

24. Kundenerlass des Ministers der Medizinalangelegenheiten und des Ministers des Innern, betr. Sicherung des Impfgeschäfts, vom 28. Februar 1900.

Zur größeren Sicherung des Impfgeschäfts und der Impflinge sind die unter dem 6. April 1886 — M. d. J. II 3673; M. d. g. N. M. 8745, U II 838, U III A 13 087 — herausgegebenen Bundesratsbeschlüsse vom 18. Juni 1885 nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft und nach den Erfahrungen auf dem Gebiete des Impfwesens durch eine Sachverständigenkommission einer eingehenden Prüfung unterzogen und durch Bundesratsbeschluss vom 28. Juni 1899 den aus den anliegend beigefügten Beschlüssen und Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes ersichtlichen Abänderungen und Ergänzungen unterzogen worden.

Die Absicht der Abänderungen ist hauptsächlich, die für die Impflinge und deren Angehörige aus der Impfung entstehenden Unannehmlichkeiten soweit zu verringern, als es mit dem Zweck der Impfung, für die Bevölkerung einen Schutz gegen die Pockengefahr zu schaffen, vereinbar ist, insbesondere aber auch den Schutz gegen die bei dem Impfgeschäft aufgetretenen stetigen Nebenwirkungen tunlichst zu erhöhen. Deshalb soll die Impfung nach den Bundesratsbeschlüssen mit der einwandfreien Tierlymphe vorgenommen werden, während Menschenlymphe sowohl bei öffentlichen, als auch bei privaten Impfungen nur in Ausnahmefällen verwendet werden darf.



Nachdem der Bundesrat beschlossen hat, daß die Tierlymphe für alle Impfungen nur aus staatlichen (Landes-)Impfanstalten oder deren Niederlagen oder aus solchen Privatimpfanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen werden darf, und wir durch Erlaß vom 31. März 1897 — M. d. g. N. M. 10 886, M. d. J. II 4437 — bereits angeordnet hatten, daß für die öffentlichen Impfungen im allgemeinen ausschließlich tierischer Impfstoff aus den staatlichen (Landes-)Anstalten zu verwenden ist, war es in erster Linie notwendig, die Erzeugung und den Vertrieb der Lymphhe zu regeln und zu beaufsichtigen. Es sind deshalb vor allem unter dem heutigen Tage „Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der staatlichen Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes“ herausgegeben worden, von denen ein Exemplar zur Kenntnisaufnahme beigelegt wird. In gleicher Weise wird der Betrieb der privaten Impfinstitute, deren Lymphhe für das Impfgeschäft zugelassen werden soll, in Verfolg der unter dem 8. Dezember 1899 — M. 13 295 — eingeforderten Berichte demnächst geregelt werden. Zur Kontrolle der richtigen Ausführung dieser Vorschriften wird eine ständige Aufsicht seitens der zuständigen Behörden auszuüben sein. Ein erheblicher Nutzen für die Impfforschung und insbesondere für die Bestrebungen zur Verbesserung des Impfstoffes ist auch von der Zuteilung von Impfärztestellen an die Universitätslehrer der Impftechnik, sowie an die Dirigenten und Assistenten der staatlichen Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes zu erwarten, worauf die bei der Besetzung der Impfärztestellen beteiligten Behörden hinzuweisen sind.

Zur Erleichterung des Bezuges der Lymphhe können Niederlagen errichtet werden, für welche die in der Anlage beigelegten „Grundsätze für die Einrichtung von Niederlagen der königlichen Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes und für deren Betrieb“ Anwendung zu finden haben. Hierbei sind für den Bezug von Lymphhe, welcher bisher durch den Erlaß vom 16. April 1888 — M. 3028 — geregelt war, die beifolgenden „Grundsätze für die Lieferung von Lymphhe aus den königlichen Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes“ zu beachten.

Für den Handel mit Tierlymphe in den Apotheken gelten folgende Vorschriften:

- a) Die Lymphhe muß aus den staatlichen (Landes-)Anstalten oder aus deren Niederlagen oder aus solchen Privatanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen sein.
- b) Die Lymphhe ist an einem kühlen Ort und vor Licht geschützt aufzubewahren.
- c) Die Lymphhe darf nur in der von der Anstalt gelieferten Verpackung abgegeben werden, und dieser Verpackung müssen die Bezeichnung der Anstalt, Angaben über die Nummer des Versandbuches, über den Tag der Abnahme der Lymphhe und über die in der Verpackung enthaltenen Portionen, sowie eine Gebrauchsanweisung beigelegt sein. Letztere hat den Wortlaut der §§ 13 bis 19 der Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, zu enthalten.
- d) Lymphhe, welche vor mehr als drei Monaten abgenommen ist, darf nicht abgegeben werden.
- e) Über den Empfang und die Abgabe der Lymphhe ist ein Buch zu führen, in welchem der Tag des Empfangs, die Bezeichnung der Anstalt, in

welcher die Lymphe gewonnen ist, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Abnehmers einzutragen sind.

Die Medizinalbeamten sind anzuweisen, auf die Innehaltung dieser Vorschriften seitens der Apotheken bei den regelmäßigen Revisionen derselben zu achten.

Eine große Gefahr für die Impflinge birgt aber auch die vielfach unsachgemäße Behandlung derselben und der Impfwunden bzw. Impfpusteln nach der Impfung, durch welche der weitaus größte Teil der verschiedenen Reizerscheinungen (Entzündungen der Impfstellen, der benachbarten Lymphdrüsen, des Unterhautzellengewebes usw.), Hautausschläge usw. hervorgerufen wird. Zur Verminderung dieser Fälle hat der Impfarzt vor allem darauf zu achten, daß die Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpflinge seitens der Behörden rechtzeitig den Angehörigen bzw. bei erwachsenen Impfungen diesen selbst ausgehändigt werden. Wo dies unterblieben ist, hat es der Impfarzt im Impftermin nachzuholen. Aber auch durch Belehrung im Impftermine hat der Impfarzt dahin zu wirken, daß die Impflinge und deren Angehörige durch Sauberkeit, durch zweckmäßige Kleidung und durch Vermeidung von Anstrengungen des geimpften Armes Reizungen der Impfstellen tunlichst verhindern.

Um in den Impfarzten die Einsicht und das Gefühl der ihnen obliegenden Verantwortung zu steigern und sie zur gewissenhaften Ausführung der ihnen übertragenen Verpflichtungen anzuhalten, ist es erwünscht, daß die Impfarzte bei ihrer Annahme seitens der Behörde möglichst ausdrücklich in Pflicht genommen und ihnen die „Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind“, dringend eingeschärft werden.

Zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Durchführung des Impfgeschäfts ist bereits durch unseren Erlaß vom 31. März 1897 — M. d. g. N. M. 10886, M. d. J. II 4437 — eine Revision der Impftermine durch den Regierungs- und Medizinalrat angeordnet worden, welche sich allgemein bewährt hat. Zur Erweiterung dieser Kontrolle bestimmen wir entsprechend den Bundesratsbeschlüssen noch folgendes:

1. die Beaufsichtigung der Impfarzte ist einem beamteten Arzte zu übertragen. Dieselbe kann von dem Kreisphysikus ausgeführt werden, sofern er nicht selbst Impfarzt ist. In solchem Kreise ist der Regierungs- und Medizinalrat mit diesem Dienstgeschäft zu betrauen. Im übrigen ist es nicht ausgeschlossen, daß der Regierungs- und Medizinalrat auch Revisionen derjenigen Impftermine vornimmt, welche schon seitens des Kreisphysikus beaufsichtigt werden;
2. die Beaufsichtigung besteht in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine, wobei tunlichst immer die zusammengehörigen Impf- und Nachschautermine beide zu kontrollieren sind;
3. die Geschäftsführung der Impfarzte ist, soweit ein Bedürfnis hierfür nach dortigem Ermessen besteht, periodischen Revisionen zu unterziehen. Über erwähnenswerte Tatsachen, welche sich bei diesen Revisionen herausstellen, besonders über Mißstände allgemeiner Natur, ist hierher zu berichten;

4. die Revision hat sich in erster Linie auf die Impfstechmik und die Feststellung des Impferfolges, sodann auf die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge usw. zu erstrecken. Es ist darauf zu halten, daß die Impfarzte zur Erleichterung der Revisionen zu den Impfterminen das von ihnen über den Bezug der Lymphe zu führende Buch mitbringen.
5. Auch die Impfungen der Privatärzte sind je nach Bedürfnis der Revision zu unterwerfen, insofern sie nicht von den Privatärzten in ihrer Eigenschaft als Hausärzte in den Familien ausgeführt werden. Es wird sich dabei im wesentlichen um die in öffentlich ausgeschriebenen Terminen vorgenommenen Impfungen handeln.

Zur Ausführung der Revisionen ist das Erforderliche anzuordnen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Wiederimpfungen haben die Schulaufsichtsbeamten, denen die Impftermine von der Ortspolizeibehörde mitzuteilen sind, dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Termin, in welchem Wiederimpfungen zur Impfung oder Nachschau gelangen, ein Lehrer anwesend ist. Derselbe sorgt in dem Termine im Einvernehmen mit dem Impfarzte und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Wiederimpfungen (§ 4 der „Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind“). Auch ist zu erwägen, ob und inwieweit die Umstände es erfordern, daß die Schulkinder auf ihrem Wege von und zu dem Termine durch einen Begleiter beaufsichtigt werden, und zutreffendenfalls dafür zu sorgen, daß eine zuverlässige Person dazu bestellt wird.

Zu den einzelnen Beschlüssen und Vorschriften ist noch folgendes zu bemerken:

I.

**Beschlüsse, betreffend den physiologischen und pathologischen Stand der Impffrage.**

**Zu Ziffer 8:** Es haben sich bisher auch keine Anhaltspunkte für die Annahme eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen den in der Tierlymphe bekannten Keimen und den Reizerscheinungen ergeben, welche nach der Impfung auftreten.

II.

**Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.**

Diese Vorschriften sind nicht nur den die öffentlichen Impfungen besorgenden Impfarzten bekannt zu geben, sondern auch in geeigneter Weise (vielleicht durch Vermittlung der Ärztekammern) zur Kenntnis der Privatärzte zu bringen.

**Zu § 1 Abs. 2:** Wegen des Rotlaufes (Erysipels) bei Geimpften siehe Erlass vom 22. Mai 1895 — M. d. g. N. M. 3941, II. I, M. d. J. II 6480 — nach welchem zwischen dem sogenannten Impfrotlauf und echtem Wundrotlauf zu unterscheiden ist.

**Zu § 3:** Die Impfung ist mit Tierlymphe vorzunehmen und zwar nach dem Erlass vom 31. März 1897 — M. d. g. N. M. 10886, M. d. J. II 4437 — bei öffentlichen Impfungen nur mit Tierlymphe aus den staatlichen (Landes-) Anstalten. Menschenlymphe darf sowohl bei öffentlichen, als auch bei privaten Impfungen nur in Ausnahmefällen verwendet werden. Diese

Fälle sind eingehend zu begründen. Wegen des unentgeltlichen Bezuges von Lympho zur Impfung der aus dem Auslande, insbesondere aus Rußland kommenden Arbeiter, welche in ländlichen oder gewerblichen Betrieben Beschäftigung suchen, siehe Erlasse vom 10. Mai 1899 — M. 11037 — und 17. Oktober 1899 — M. 13125. —

**Zu § 4:** Das betreffende Buch ist in den Impftermin mitzubringen.

**Zu § 5:** Siehe Erläuterung zu § 3.

**Zu § 7:** Durch den Satz: „Die Lympho selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann“, soll die Verwendung von Milchlympho verboten werden mit Rücksicht darauf, daß durch die Verwendung solcher ev. Schwierigkeiten bei Feststellung von Schädigungen entstehen können.

**Zu § 13:** Der Arzt hat vor Beginn des Impffalles seine Hände und Arme, wie vor jeder chirurgischen Tätigkeit, zu desinfizieren und nach den Vorschriften des § 15 zu jeder Impfung ein steriles Instrument zu verwenden. (Vgl. den Erlaß vom 31. März 1897 — M. d. g. N. M. 10886, M. d. J. II 4437 —.) Die Anlegung eines Verbandes auf die Impfstelle ist nicht notwendig; es empfiehlt sich jedoch, zur Eintrocknung der Lympho den Arm etwa 5 Minuten unbedeckt zu lassen.

**Zu § 16 Abs. 1:** Kreuz- und Gitterschnitte sind nach unserem Erlasse vom 31. März 1897 — M. d. g. N. M. 10886, M. d. J. II 4437 — verboten. Die Worte „der Regel nach“ sind auch auf die Worte: „und zwar bei Erstimpfungen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken“ zu beziehen. Der Arzt kann somit bei Auswahl des Armes, auf welchem geimpft werden soll, die Gewohnheiten der Bevölkerung und die Wünsche der Angehörigen des Impflings berücksichtigen.

**Zu § 17:** Je ein Exemplar der ausgegebenen abgeänderten Impfformulare V bis IX (Impflisten und übersichten), welche von der Reichsdruckerei bezogen werden können, wird mit dem Ersuchen beigelegt, die zuständigen Stellen, insbesondere die Impfarzte, darauf hinzuweisen, daß schon die Entwicklung einer Pustel (bei der Erstimpfung) bezw. eines Bläschens (bei der Wiederimpfung) genügt, um die Impfung als erfolgreich gelten zu lassen.

Der Impfarzt ist verpflichtet, in dem Impftermine den Nachschau-Termin bekannt zu machen und in dem letzteren für die besichtigten geimpften oder wiedergeimpften Personen die Impfscheine auszufertigen.

**Zu § 18:** Die zuständige Stelle zu derartigen Anzeigen ist die Ortspolizeibehörde. Bei der Untersuchung derartiger Fälle und der Berichterstattung über dieselben ist der Erlaß vom 22. Mai 1895 — M. d. g. N. M. 3941 U I, M. d. J. II 6480 — zu beachten.

### III.

#### **Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge und für Wiederimpflinge.**

**Zu Abschn. B § 4:** Es sind Anordnungen zu treffen, daß die Schulen, die bereits in dem Erlasse vom 18. Juni 1878 — U III 9266, U II M. 3324 — zum Ausdruck gebrachte Vorschrift betreffs des Aussehens des Turnens vom 3. bis zum 12. Tage bei den Wiederimpfungen, bei denen sich Impfbattern bilden, beachten.

IV.

**Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.**

**Zu § 3 Abs. 1:** Schulräume, welche zu Impfwegen benutzt werden, sind vor dem Impftermine rechtzeitig naß zu reinigen und zu lüften. Krankenhäuser dürfen zu Impflökalen nicht benutzt werden.

**Zu § 5:** Nach dem Erlasse vom 31. März 1897 — M. d. g. N. M. 10 886, M. d. J. II 4437 — sind zur Vermeidung einer Überfüllung der Impfräume und zur möglichsten Sicherung einer raschen und ungestörten Ausführung der Impfungen die Vorladungen an der Hand der Erfahrungen so einzurichten, daß bei Erstimpfungen die Zahl 50, bei Wiederimpfungen die Zahl 80 im einzelnen Impftermine voraussichtlich nicht überschritten wird. Es ist dabei jedoch nicht ausgeschlossen, daß mehrere Impftermine an demselben Tage und in demselben Impflöcale mit angemessenen zeitlichen Zwischenräumen angesetzt werden.

**Zu § 6 Abs. 2:** Die Wiederimpfungen sind tunlichst auch nach Geschlechtern zu trennen.

**Zu § 7:** Um eine Störung der ordnungsmäßigen Abwicklung des Impfgeschäftes durch solche Zurückweisungen möglichst zu vermeiden, ist zweckmäßig bei Abhaltung eines öffentlichen Impftermins Vorkehrung zu treffen, daß eine noch erforderlich erscheinende Reinigung des Armes mit Wasser und Seife dabei ausgeführt werden kann.

**Zu § 9:** Wegen Feststellung von angeblichen Impfschädigungen usw. vergleiche die Erlasse vom 22. Mai 1895 — M. d. g. N. M. 3941, U I, M. d. J. II 6480 —, vom 27. September 1895 — M. d. g. N. M. 8663, M. d. J. II 11 164 — und vom 22. Januar 1896 — M. d. g. N. M. 253, M. d. J. II 660. —

Wegen der Herstellung einer Statistik über Todesfälle und Erkrankungen an Pocken verbleibt es bei den Bestimmungen unserer Erlasse vom 28. Mai 1886 — M. d. J. II 5746<sup>I</sup>; M. d. g. N. M. 4141<sup>II</sup> —, vom 27. September 1895 — M. d. g. N. M. 8663; M. d. J. II 11 164 —, vom 22. Januar 1896 — M. d. g. N. M. 253; M. d. J. II 660 — und vom 29. Januar 1896 — M. d. g. N. M. 480; M. d. J. II 1158.

Wir ersuchen, die zur Durchführung der neuen Vorschriften erforderlichen Anordnungen so schleunigst zu treffen, daß dieselben schon beim diesjährigen Impfgeschäft befolgt werden können.

Die früheren Erlasse über die vorstehend geregelte Angelegenheit, insbesondere die bereits erwähnten Erlasse vom 6. April 1886 — M. d. J. II 3673; M. d. g. N. 8745, U II 838, U III<sup>a</sup> 13 087 — und vom 16. April 1888 — M. 3028 —, sowie alle diesen neuen Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

(Unterschriften.)

Abchrift der vorstehenden allgemeinen Verfügung, die Ausführung des Impfgesetzes betreffend, übersenden wir Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnissnahme.

Die Dirigenten der Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes sind anzuweisen, Ersuchen der Universitätsbehörden und Lehrer der Impftechnik an den Universitäten wegen Überlassung von Material zur Unterweisung der Studierenden in der Impftechnik soweit wie möglich Folge zu geben.

## Beschlüsse und Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes.

### I.

#### Beschlüsse, betreffend den physiologischen und pathologischen Stand der Impffrage.

1. Das einmalige überstehen der Pockenkrankheit verleiht mit seltenen Ausnahmen Schutz gegen ein nochmaliges Befallenwerden von derselben.
2. Die Impfung mit Vaccine ist imstande, einen ähnlichen Schutz zu bewirken.
3. Die Dauer des durch Impfung erzielten Schutzes gegen Pocken schwankt innerhalb weiter Grenzen, beträgt aber im Durchschnitt zehn Jahre.
4. Um einen ausreichenden Impfschutz zu erzielen, ist mindestens eine gut entwickelte Impfpocke erforderlich.
5. Es bedarf einer Wiederimpfung nach Ablauf von zehn Jahren nach der ersten Impfung.
6. Das Geimpftsein der Umgebung erhöht den relativen Schutz, welchen der einzelne gegen die Pockenkrankheit erworben hat, und die Impfung gewährt demnach nicht nur einen individuellen, sondern auch einen allgemeinen Nutzen in bezug auf Pockengefahr.
7. Die Impfung kann unter Umständen mit Gefahr für den Impfling verbunden sein.

Bei der Impfung mit Menschenlymphe ist die Gefahr der Übertragung von Syphilis, obwohl außerordentlich gering, doch nicht gänzlich ausgeschlossen. Von anderen Impfschädigungen kommen nachweisbar nur zufällige Wundkrankheiten vor.

Alle diese Gefahren können durch sorgfältige Ausführung der Impfung auf einen so geringen Umfang beschränkt werden, daß der Nutzen der Impfung den eventuellen Schaden derselben unendlich überwiegt.

8. Seit Einführung der Impfung hat sich keine wissenschaftlich nachweisbare Zunahme bestimmter Krankheiten oder der Sterblichkeit im allgemeinen geltend gemacht, welche als eine Folge der Impfung anzusehen wäre.

### II.

#### Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

##### A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Es ist wünschenswert, daß der Impfarzt in jedem Orte seines Bezirkes öffentliche Impfungen vornimmt. An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung in öffentlichen Terminen während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäfts davon Kenntnis, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Nollau (Erysipel) bei Geimpften, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten.

Es empfiehlt sich, öffentliche Impfungen während der Zeit der größten Sommerhitze (Juli und August) zu vermeiden.

§ 2. Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde für die nötige Ordnung zu sorgen, Überfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist tunlichst zu vermeiden.

## B. Beschaffung und Gewinnung der Lymph.

### I. Bei Verwendung von Tierlymphe.

§ 3. Die Impfarzte erhalten für die öffentlichen Impfungen ihren Gesamtbedarf an Lymph unentgeltlich und portofrei aus den staatlichen Impf-  
anstalten.

§ 4. Der Impfarzt hat — zutreffendenfalls unter Angabe der Nummer des Versandbuchs der betreffenden Impf-  
anstalt — aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymph erhalten hat.

### II. Bei Verwendung von Menschenlymphe.

§ 5. Die Impflinge, von welchen Lymph zum Weiterimpfen entnommen werden soll (Ab-, Stamm-, Mutter-Impflinge), müssen zuvor am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererb-  
baren Krankheiten nicht leiden, insbesondere dürfen Kinder, deren Mütter mehrmals abortiert oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.

Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Von diesen Anforderungen darf nur aus-  
nahmsweise abgewichen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen an den Gefäßteilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen, er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Skrophulose, Rhachitis oder irgendeiner anderen konstitutionellen Krankheit an sich haben.

§ 6. Lymph von Wiedergeimpften darf nur im Notfall und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflinges muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im § 5 angegebenen Ge-  
sichtspunkte geschehen.

§ 7. Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymph erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Lymph zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Ärzte aufbewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die Lymph abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Lymph selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§ 8. Die Abnahme der Lympho darft nicht fpäter als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Die Blättern, welche zur Entnahme der Lympho dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Blättern, welche den Ausgangspunkt für Rotlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden.

Mindestens eine Blatte muß am Impfling uneröffnet bleiben.

§ 9. Die Eröffnung der Blättern geschieht durch Stiche oder Schnittchen. Das Quetschen der Blättern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphmenge ist zu vermeiden.

§ 10. Nur solche Lympho darf benutzt werden, welche freiwillig austritt und, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

übelriechende oder sehr dünnflüssige Lympho ist zu verwerfen.

§ 11. Nur reines Glycerin darf mit der Lympho vermischt werden. Die Mischung soll mittelst eines reinen Glasstabs geschehen.

### C. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

§ 12. Die zu impfenden Kinder sind vom Impfarzt vor der Impfung zu besichtigen; auch sind die begleitenden Angehörigen von ihm über den Gesundheitszustand der Impflinge zu befragen.

Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§ 13. Die Impfung ist als eine chirurgische Operation anzusehen und mit voller Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln auszuführen, welche geeignet sind, Wundinfektionskrankheiten fernzuhalten; insbesondere hat der Impfarzt sorgfältig auf die Reinheit seiner Hände, der Impfinstrumente und der Impfstelle Bedacht zu nehmen; auch ist der Lymphvorrat während der Impfung durch Bedecken vor Verunreinigung zu schützen.

§ 14. Die Tierlympho ist tunlichst bald nach dem Empfang zu verimpfen, bis zum Gebrauch aber an einem kühlen Ort vor Licht geschützt aufzubewahren. Die Lympho darf durch Zusätze von Glycerin, Wasser oder anderen Stoffen nicht verdünnt werden.

§ 15. Zur Impfung eines jeden Impflings sind nur Instrumente zu benutzen, welche durch trockene oder feuchte Hitze (Ausglühen, Auskochen) oder durch Alkoholbehandlung keimfrei gemacht sind.

Die jedesmal für den Gebrauch notwendige Menge von Lympho kann entweder unmittelbar aus dem Glasgefäß mit dem Impfinstrument entnommen oder auf ein keimfreies Glasschälchen gebracht werden. Beim Gebrauch von Haarröhrchen kann sie auch unmittelbar aus einem solchen auf das Instrument getropft werden.

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarm vorgenommen und zwar bei Erstimpflingen auf dem rechten, bei Wiederimpflingen auf dem linken. Es genügen 4 leichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge.



Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 cm voneinander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphe in die durch Anspannen der Haut klaffend gehaltenen Wunden ist im allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

übriggebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

§ 18. Der Impfarzt ist verpflichtet, etwaige Störungen des Impfverlaufs und jede wirkliche oder angebliche Nachkrankheit, soweit sie ihm bekannt werden, tunlichst genau festzustellen und an zuständiger Stelle sofort anzuzeigen.

#### D. Privatimpfungen.

§ 19. Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 sowie der §§ 4 bis 18 gelten auch für Privatimpfungen.

### III.

#### Verhaltensvorschriften.

##### A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man veräume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren; sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden; zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rotlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Übertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge

fernzuhalten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt teilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rat eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem roten Entzündungshof umgebenen Schusspocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigem Verlaufe der Schusspocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röte entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 11. An dem im Impfstermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokale gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

#### B. Für Wiederimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termin nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impfstermin mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am dritten oder vierten Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumnis des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Röte und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom dritten bis zwölften Tage von allen, bei denen sich Impfblattern bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von außen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen,

welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Kotlauf) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermin bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

#### IV.

#### **Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.**

§ 1. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltensvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfbattern erhalten.

In Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern ist es zulässig, die gedruckten Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge erst im Impftermin an die Angehörigen zu verteilen, unter der Voraussetzung, daß die §§ 1 und 3 der fraglichen Vorschriften in der öffentlichen Bekanntmachung des Impftermins zum Abdruck gelangt sind.

§ 2. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerer Verbreitung auf, so werden die öffentlichen Termine ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörde hat den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfszeit vorgekommen sind oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermin fernzuhalten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Impfung und Nachschau von Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

§ 3. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraums vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 4. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhilfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauffolgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§ 5. Eine Überfüllung der Impf Räume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impf Räume.

§ 6. Man verhüte tunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst voneinander zu trennen.

§ 7. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

§ 8. Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Absatz 2 des Impfgesetzes).

Kinder, denen eine Impfung als erfolgreich unrechtmäßig bescheinigt ist, sind nach Lage des Falles als ungeimpfte oder erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

§ 9. Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung soweit tunlich herbeizuführen; in Fällen von angeblichen Impfschädigungen sind Ermittlungen einzuleiten, und ist über deren Ergebnisse der oberen Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten; in geeigneten Fällen ist eine amtliche öffentliche Richtigstellung unrichtiger, in die Öffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen. Dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten ist über solche Vorkommnisse mit tunlichster Beschleunigung Mitteilung zu machen.

Den Landesbeamten oder den Leichenschauern ist aufzugeben, jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen.

#### Grundsätze

für die Lieferung von Lymphe aus den königlichen Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes.

Die Anträge auf Lieferung von Lymphe aus einer königlichen Anstalt zur Gewinnung tierischen Impfstoffes sind brieflich oder telegraphisch bei dem Dirigenten der Anstalt einzubringen. Zur Stellung derselben sind Ärzte, Behörden und Vorstände öffentlicher Krankenanstalten befugt. Das Impfresultat ist alsbald nach seiner Feststellung der Anstalt auf den den Sendungen zur Berichterstattung beigelegten Karten durch den Arzt, der die Impfungen vorgenommen hat, portofrei mitzuteilen. Bei den Lymphebestellungen ist folgendes zu beachten:

- a) Die Anträge auf Lieferung von Lymphe zu öffentlichen Impfungen sind unter deutlicher Angabe des Namens und des Wohnortes des mit der Ausführung derselben beauftragten Arztes sowie der Zahl der Impfungen, zu denen, und des Tages, an welchem die Verwendung stattfinden soll, mindestens vierzehn Tage vor dem letzteren einzubringen.

Die Lieferung erfolgt in der Regel an den Impfarzt.

b) Die Anträge auf sofortige Lieferung von Lympho zu den Impfungen, welche wegen des Ausbruches der natürlichen Pocken von den zuständigen Behörden angeordnet sind, oder welche aus gleichem Grunde in Krankenanstalten oder Gefängnissen an dem Wartepersonale bezw. den Insassen dieser Anstalten vorgenommen, oder welche an ausländischen Arbeitern auf Anordnung der zuständigen Behörden ausgeführt werden sollen, haben außer der Bezeichnung der Adresse, an welche die Sendung geschickt werden soll, die Zahl der voraussichtlich zur Impfung gelangenden Personen zu enthalten.

c) Die Anträge auf Lieferung von Lympho zu privaten Zwecken können nur von Ärzten gestellt werden; auch bei diesen kann der Anstaltsdirigent eine vierzehntägige Vorausbestellung verlangen.

Die Lieferung erfolgt in den Fällen a und b kosten- und portofrei, für private Zwecke (c) kosten- und portopflichtig und zwar gegen eine durch Einlieferung mit der Post frei einschließlich Bestellgeld im voraus zu leistende Zahlung von 20 Pfennig für eine zu einer Impfung, von 60 Pfennig für eine zu fünf Impfungen hinreichende Menge. Die Verwendung von Postmarken zur Zahlung ist nicht statthaft.

#### Grundsätze

für die Einrichtung von Niederlagen der königlichen Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes und für deren Betrieb.

Niederlagen der Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes können ständig in Orten, deren Einwohnerzahl einen dauernden Betrieb gewährleistet, vorübergehend aber auch an anderen Orten, in welchen sich das Bedürfnis geltend macht, eingerichtet werden.

Der Vertrieb des tierischen Impfstoffes kann sowohl Behörden, als auch Apothekenbesitzern und -leitern übertragen werden.

Die Auswahl der Niederlagen erfolgt nach Anhörung des Dirigenten der zuständigen Anstalt durch den zuständigen Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Polizeipräsidenten.

In den Niederlagen ist der Impfstoff an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren. Impfstoff, welcher sich bereits vier Wochen in der Niederlage befindet, ist der Anstalt zurückzugeben.

Die Niederlagen haben den Impfstoff in der Originalverpackung der Anstalt an die Abnehmer abzugeben und ein Buch nach beiliegendem Schema zu führen.

Von den Behörden wird die Lympho nur auf schriftliche Bestellung an Ärzte gegen eine bar zu entrichtende Vergütung von 20 Pfennig für eine zu einer Einzelpimpfung und von 60 Pfennig für eine zu fünf Impfungen ausreichende Menge abgegeben.

Befinden sich Niederlagen in Apotheken, so ist den Besitzern oder Leitern derselben nicht gestattet, Kuhpockenstoff aus irgendeiner anderen Bezugsquelle zu vertreiben. Sie dürfen den Impfstoff nicht an Wiederverkäufer abgeben und haben sich jeglicher Reklame mit demselben zu enthalten, können aber den Ärzten ihres Vertriebsbezirkes zweimal jährlich anzeigen, daß ihnen die Niederlage seitens der Behörden übertragen sei.

Sie dürfen den Impfstoff auch ohne ärztliche Verordnung gegen eine Gebühr

a) von 30 Pfennig für eine zu einer Impfung, b) von 1 Mark für eine zu

fünf Impfungen ausreichende Menge abgeben. Hiervon haben sie 20 Pfennig von jeder Einnahme zu a), 60 Pfennig von jeder Einnahme zu b) an die Anstalt vierteljährlich abzuführen.

**Schema zum Geschäftsbuch der Niederlagen.**

Laufende Nummer.  
Datum des Empfanges aus der Anstalt.  
Ob Packung zu 1 oder zu 5 Impfungen.  
Name und Wohnung des Käufers.  
Datum des Verkaufs.  
Der Anstalt zurückgegeben.  
Wann?  
Eingenommen.  
Bemerkungen.

**25. Runderlaß des Ministers der Medizinalangelegenheiten, betreffend die Impfschädigungen, vom 22. Mai 1895:**

Die Agitation der Impfgegner gegen die Schutzpockenimpfung, welche seit einiger Zeit wieder mit besonderer Lebhaftigkeit betrieben wird, scheint nicht ohne Erfolg geblieben zu sein und insbesondere auch in ärztlichen Kreisen neuerdings mehr Unterstützung als früher gefunden zu haben. Hierfür dürften unter anderen Anzeichen die in einzelnen Gebieten besonders häufigen und sich jährlich mehrenden Impfbefreiungen auf Grund ärztlicher Bescheinigungen sprechen. Das hierdurch bewirkte Anwachsen der Zahl der ungeschützten Personen schafft naturgemäß günstige Verhältnisse für eine Verbreitung der Pocken. Tritt diese Folge ein, so wird das größere Publikum, dem die besonderen Verhältnisse unbekannt sind, glauben, das Impfgesetz schütze nicht vor dem Auftreten der Pocken. Die impfgegnerische Agitation würde hiermit wiederum gestärkt werden.

Um dieser Gefahr rechtzeitig zu begegnen, sind die folgenden, von dem Direktor des kaiserlichen Gesundheitsamts vorgeschlagenen und als zweckentsprechend von uns anerkannten Maßnahmen von den zuständigen Behörden zu beachten und geeignetenfalls durchzuführen.

1. In denjenigen Impfbezirken, in welchen verhältnismäßig zahlreiche Befreiungen von der Impfung stattfinden, oder die Impfungen der Privatärzte auffallend häufig erfolglos bleiben, sind die Ursachen solcher Unzuträglichkeiten zu ermitteln. In geeigneten Fällen ist gemäß § 2 Absatz 2 des Impfgesetzes durch den Impfarzt festzustellen, ob der Impfpflichtige tatsächlich ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, und je nach dem Ergebnis dieser Feststellung gemäß § 3 Absatz 2 a. a. O. anzuordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt vorgenommen wird.
2. Die Angaben über sogenannte Impfschädigungen, deren Veröffentlichung in der Tagespresse, in Fachzeitschriften, Flugblättern, Petitionen und dergleichen zurzeit das beliebteste Agitationsmittel der Impfgegner ist, sind durch die beteiligten Behörden zu untersuchen und der Tatbestand, sowie die Ursache der behaupteten Gesundheitsschädigung in jedem einzelnen

Fälle mit tunlichster Beschleunigung festzustellen. Sofern hiernach sich die verbreitete Nachricht als unrichtig erweist, wird die öffentliche Verichtigung unwahrer oder entstellter Angaben herbeizuführen und wenn dies angängig und für das öffentliche Gesundheitsinteresse förderlich erachtet wird, ein strafrechtliches Vorgehen gegen die Verbreiter falscher Nachrichten zu veranlassen sein.

Von dem Ergebnisse der Ermittlungen, welche über die von den Impfgegnern behaupteten Impfschädigungen angestellt werden, ist in jedem einzelnen Falle unter Angabe der ergriffenen Maßnahmen uns unverzüglich Bericht zu erstatten.

Mit Rücksicht auf die vielfach noch übliche Unterscheidung eines Impfrotaufes von dem echten Wundrotlauf, welche geeignet ist, der Verbreitung unzutreffender Mitteilungen über Impfschädigungen Vorstoß zu leisten, sind die Impfarzte anzuweisen, gewöhnliche Hautentzündungen, welche infolge ausnahmsweise starker Wirkung der Lymphe oder hochgradiger Empfindlichkeit des Impflinges um die Impfpusteln aufzutreten pflegen, fernerhin nicht mehr in den Berichten als Rotlauf anzuführen, sondern diese Bezeichnung nur auf Erkrankungen an echter Wundrose (Erysipelas) anzuwenden und diese Fälle einzeln eingehend zu beschreiben.

3. Es kann endlich von Vorteil sein, die praktischen Ärzte auf die Bedeutung der Impfung in geeigneter Weise hinzuweisen, zumal den meisten jüngeren Ärzten die Schrecken der Pockenpeste aus eigener Anschauung nicht bekannt sind, und zu diesem Zweck Mitteilungen in den Fach- und Standesvereinen oder entsprechende Veröffentlichungen der Behörden zu veranlassen.

Ev. Hochwohlgeboren eruchen wir ergebenst, die nachgeordneten Behörden gefälligst hiernach mit entsprechender Weisung zu versehen.

## 26. **Runderlaß des Ministers der Medizinalangelegenheiten, betreffend das Muster für den Hauptimpfbericht, vom 26. Juli 1883 (im Auszug):**

### A. Im allgemeinen.

1. Wann wurde das Impfgeschäft begonnen? Wann beendet?
2. Welcher Art waren die Räumlichkeiten, in welchen die Impfung vorgenommen wurde? (Waren sie Teile einer Privatwohnung oder lagen sie in öffentlichen Lokalen und Anstalten? Erschienen sie zweckdienlich? Stand für die Vollziehung der Impfung ein vom Wartezimmer absonderter Raum zur Verfügung?)
3. Haben Witterungseinflüsse bestanden, welche den Gang des Impfgeschäftes störten?
4. Haben ansteckende Krankheiten (Scharlach, Diphtherie, Masern, Röteln, Rotlauf und Keuchhusten) in der Impfperiode geherrscht? Hat ihretwegen die Impfung unterbrochen werden müssen? Ist die Verbreitung dieser Krankheiten durch die Impfung begünstigt, sind namentlich bestimmte Fälle dabei stattgehabter Übertragung bekannt geworden?
5. Waren die Impfarzte beamtete oder nicht?
6. Sind seitens der Ortspolizeibehörde die Impflisten ordnungsmäßig geführt worden?

B. Im besonderen.

7. Mittelst welcher Operation und unter Benutzung welcher Instrumente wurde geimpft (Schnitt, Stich, Zahl der Impfwunden)?

8. Woher stammte die Lymphe? Konnte dieselbe als rein und unverdächtig betrachtet werden?

9. Sind nach der Impfung Fälle von Erkrankungen bzw. Todesfälle vorgekommen, welche der Impfung zur Last zu legen sind? Und wieviele? Sind namentlich beobachtet worden Fälle von

- a) starker Entzündung der Haut in der Umgebung der Impfpusteln,
- b) Anschwellung und Entzündung der benachbarten Lymphdrüsen,
- c) Entzündung und Eiterung des Unterhautzellgewebes,
- d) Rotlauf (Früh- oder Späterhsipel),
- e) Verschwärung oder brandige Beschaffenheit der Impfpusteln,
- f) Blutvergiftung (Pyämie, Septikämie),
- g) chronischen Hautausschlägen (Prurigo, Ekzem),
- h) Syphilis.

10. Sind Fälle von Skrophulose, Tuberkulose und Syphilis unter den impfpflichtigen Kindern vorgekommen? Ist deshalb von der Impfung Abstand genommen?

**27. Runderlaß des Ministers der Medizinalangelegenheiten und des Innern, betr. das Haltekindewesen, vom 25. August 1880:**

Die Zirkularverfügung, welche von unseren Herren Amtsvorgängern am 18. Juli 1874 über das gewerbsmäßige Halten von Kostkindern erlassen worden ist, hat sich nach damaliger Lage der Gesetzgebung darauf beschränken müssen, die polizeiliche Anmeldung solcher Kinder vorzuschreiben und eine tüchtigste sorgfältige Kontrolle der Kostgeber einzuführen.

Nachdem in Artikel I des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 ausgesprochen worden ist, daß die Erziehung von Kindern gegen Entgelt nicht unter die Vorschriften der Gewerbeordnung fällt, ist das Hindernis hinweggeräumt, welches damals einem kräftigeren Einschreiten der Verwaltungsbehörden entgegenstand. Wo ein Bedürfnis besteht, die Angelegenheit behördlich zu regeln, wird dies am zweckmäßigsten durch den Erlaß von Polizeiverordnungen geschehen, wobei sich die Beachtung folgender Gesichtspunkte empfiehlt:

1. Personen, welche gegen Entgelt fremde, noch nicht sechs Jahre alte Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis der Polizeibehörde.
2. Die Erlaubnis wird nur auf Widerruf, und nur solchen Personen weiblichen Geschlechts erteilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen.
3. Die Erlaubnis muß vor einem etwaigen Wohnungswechsel aufs neue nachgesucht werden.
4. Im Falle einer üblen Behandlung der Kinder oder einer denselben nachteiligen Veränderung der häuslichen Verhältnisse der Kostgeberin wird die Erlaubnis zurückgenommen.



5. Den Beamten der Polizeibehörde oder den von der letzteren beauftragten Personen ist von den Kostgeberinnen der Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, auf alle die Pflegekinder betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen; auch sind die Kinder auf Erfordern vorzuzeigen.
6. Die einzelnen in Pflege zu nehmenden Kinder sind bei der Polizeibehörde anzumelden und, sobald das Verhältnis aufhört, wieder abzumelden.
7. Bei den Meldungen sind der Name des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt, Name und Wohnung seiner Eltern, bei mehrelichen Kindern Name und Wohnung der Mutter und des Vormundes anzuzeigen.
8. Die Übertretung der gegebenen Vorschriften ist mit 30 M. Geldstrafe oder verhältnismäßiger Haft zu bedrohen.

Erw. Erwägung geben wir dabei anheim, ob von der Anwendung der Polizeiverordnung diejenigen Kinder auszunehmen sind, für welche die Fürsorge der öffentlichen Armenpflege, sowie sonstiger öffentlicher Wohltätigkeitsanstalten eintritt, — ferner diejenigen Personen, welche im erweislichen Auftrag eines staatlich genehmigten Wohltätigkeitsvereins oder ohne Verfolgung von Erwerbsszwecken im Auftrage eines „Angehörigen“ (sfr. § 52 Reichsstrafgesetzbuches) oder eines Vormundes des Kindes die Fürsorge für dasselbe übernommen haben.

28. **Allerhöchster Erlaß, betr. die Ausübung der gesundheitspolizeilichen Aufsicht über die Provinzialanstalten und die Schulaufsicht über die Provinzial- = Zwangserziehungsanstalten, vom 12. Mai 1897 (G. S. S. 227).**

Auf den Bericht vom 7. d. M. will Ich hierdurch genehmigen, daß die Ausübung der gesundheitspolizeilichen Aufsicht über die Provinzialanstalten und die Schulaufsicht über die Provinzial-Zwangserziehungsanstalten dem Geschäftskreise der Oberpräsidenten überwiesen werde.

29. **Munderlaß der Minister des Innern, der Justiz und der Medizinalangelegenheiten, betr. die Ausstellung von Leichenpässen, vom 6. April 1888 (Min.-Bl. f. d. i. B., S. 94).**

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 296 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 15. Dezember 1887 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember, betreffend die Abänderungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands,\* lassen wir Erw. usw. in der Anlage weitere Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen mit dem ergebenden Ersuchen zugehen, die hiernach in Betracht kommenden Behörden umgehend mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und die Bestimmungen mit dem Hinzufügen, daß dieselben sofort in Kraft treten, durch das dortige Amtsblatt zu veröffentlichen.

Indem wir einer baldgefälligen Mitteilung der in dem dortigen Bezirk mit der Ausstellung von Leichenpässen betrauten Behörden und Dienststellen ent-

\* Jetzt vgl. die §§ 44—47 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Min.-Bl. f. Med.-Ang. 1909, S. 96).

gegensehen, bemerken wir, daß der § 34 Nr. 8\*) der obengedachten Bekanntmachung, welcher für den Transport von Leichen nach Universitätsanstalten gewisse Erleichterungen gewährt, durch die beiliegenden Bestimmungen nicht berührt wird.

Anlage.

**Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.**

1. Die Ausstellung der Leichenpässe hat durch diejenige hierzu befugte Behörde oder Dienststelle zu erfolgen, in deren Bezirk der Sterbeort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt. Für Leichen Transporte, welche aus dem Auslande kommen, kann, soweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichenpässe bestehen, die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige zur Ausstellung von Leichenpässen befugte inländische Behörde oder Dienststelle erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt. Auch können die Konsule und diplomatischen Vertreter des Reichs vom Reichskanzler zur Ausstellung der Leichenpässe ermächtigt werden. Die hiernach zur Ausstellung der Leichenpässe zuständigen Behörden usw. werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht.

2. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen erteilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

- a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;
- b) eine von dem Kreisphysikus ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Überzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Bei der Verstorbenen in der tödlich gewordenen Krankheit von einem Arzt behandelt worden, so hat letzteren der Kreisphysikus vor der Ausstellung der Bescheinigung betreffs der Todesursache anzuhören;

- c) ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einbahrung der Leiche (§ 34 Abs. 2 des Eisenbahnbetriebsreglements in Verbindung mit Nr. 3, 4 dieser Bestimmungen);\*\*)
- d) in den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a) und b) werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 — Reichs-Gesetzbl. S. 5 —) oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Schiff oder anderem Fahrzeug der Marine befanden, durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.

3. Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmüll oder dergleichen bedeckt, und es muß diese Schicht mit 5proz. Karbolsäurelösung reichlich besprengt sein.

\*) Vgl. jetzt § 47 a. a. O.

\*\*) Jetzt § 44 Nr. 3 a. a. O.

4. In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des Kreisphysikus eine Behandlung der Leiche mit fäulniswidrigen Mitteln verlangt werden.

Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwicklung der Leiche in Tücher, die mit 5proz. Karbolsäurelösung getränkt sind. In schweren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens einen Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

5. Als Begleiter sind von der den Leichenpaß ausstellenden Behörde nur zuverlässige Personen zuzulassen.

6. (veraltet).

7. Die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsort bleibt den Regierungsbehörden überlassen.

8. Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Auslande gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Reich mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

**30. Kundenerlaß der Minister des Innern und der Medizinalangelegenheiten, betreffend die Ausstellung von Leichenpässen, vom 23. September 1888 (Min.-Bl. f. d. i. V., S. 184).**

Das in der Zirkularverfügung der damaligen Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 19. Dezember 1857 (Min.-Bl. f. d. i. V. 1858, S. 2) für Leichenpässe angeordnete Schema diente, in Ermangelung eines besonderen Formulars für Transporte auf Eisenbahnen, bisher zugleich als der im § 34 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements vom 11. Mai 1874 für solche Transporte erforderliche Leichenpaß. Nach der Bestimmung unter Nr. 3 des laut Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember v. J. — Anl. A — neugefaßten § 34 l. c. ist für diese Transporte ein anderes Leichenpaßformular vorgegeschrieben, ohne daß jedoch dadurch die frühere Vorschrift in dem Erlaß vom 19. Dezember 1857 hinsichtlich des dort vorgesehenen Formulars aufgehoben wäre. Da somit der Fall eintreten kann, daß beim Transport einer Leiche, welcher teils auf der Eisenbahn, teils auf Landwegen stattfindet, zweierlei Leichenpässe ausgestellt werden müßten, so bestimmen wir im Interesse eines einfachen und sicheren Geschäftsganges hiermit, daß das von dem Herrn Reichskanzler in dem erwähnten § 34 des Eisenbahnbetriebsreglements\* für die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen vorgeschriebene Leichenpaßformular künftighin auch für den Transport von Leichen auf Landwegen Anwendung findet, wobei selbstverständlich, falls der Transport auf keiner Strecke mittelst Eisenbahn geschieht, im Paßformular die Worte „mittelst Eisenbahn“ zu streichen sind.

Ferner ist in weiterer Abänderung der Bestimmungen des Erlasses vom 19. Dezember 1857 die Erteilung von Leichenpässen zukünftig abhängig zu machen von der Vorlegung einer von einem beamteten Arzte ausgestellten

\*) Jetzt § 44 Nr. 4 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Min.-Bl. f. Med.-Ang., S. 95).

Veischeinigung über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Überzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Schließlich kommt die zeitliche Beschränkung der Gültigkeit des Passes in Fortfall.

Ev. usw. ersuchen wir ergebenst, die hiernach in Betracht kommenden Behörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und diese sofort in Kraft tretenden Bestimmungen durch das dortige Amtsblatt zu veröffentlichen.

### 31. Runderlaß des Ministers der Medizinalangelegenheiten, betreffend die Begutachtung von Begräbnisplätzen, vom 20. Januar 1892:

Mittels diesseitigen Erlasses vom 5. März 1891, M 116, ist Ev. Hochwohlgeboren ein Druckeremplar des Berichtes über die Verhandlungen des durch Einberufung der außerordentlichen Mitglieder erweiterten Kollegiums der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 29. Oktober bis 1. November 1890 zur gefälligen Kenntnisaahme mitgeteilt worden. Den Abschluß dieser Verhandlungen bildete die Feststellung gewisser Grundsätze für die Beurteilung der Projekte zur Anlage oder Erweiterung von Begräbnisplätzen, sowie der Begräbnisplatzordnungs-Entwürfe vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege. Die Grundsätze sind in der Form von Beschlüssen samt dem in ihnen in bezug genommenen Referate dem Bericht einverleibt worden.

Behufs gleichmäßiger und vollständiger Beurteilung der Projekte und Entwürfe der vorbezeichneten Arten bestimme ich nunmehr, daß dieselbe durchweg unter Beachtung der Beschlüsse der genannten Deputation stattfinden soll. Insbesondere ist fortan zur Prüfung in jedem Falle der zuständige Medizinalbeamte (Kreisphysikus usw.) hinzuzuziehen und hat die Mitwirkung desselben in der Regel unter eigener örtlicher Prüfung der Verhältnisse zu erfolgen. Ob von der letzteren ausnahmsweise bei einzelnen Fällen in dünn bevölkerter Gegend, in denen nach der weiten Entfernung des gewählten Platzes von Wohnstätten und Wasserentnahmestellen, nach dem tiefen Stande des Grundwasserpiegels und nach der dem trockenen Leichenzersalle günstigen Bodenbeschaffenheit die geplante Benutzung des Platzes zu Begräbnisplätzen unzweifelhaft als hygienisch unbedenklich zu erachten ist, Abstand genommen werden darf, wird Ev. Hochwohlgeboren Entschließung überlassen.

Es sind ferner regelmäßig behufs Prüfung der Projekte und Entwürfe alle unter C. des Referates angegebenen Erfordernisse der prüfenden Behörde beizubringen, und nur in einzelnen Ausnahmefällen wird das eine oder andere dieser Mittel zur objektiven Klarstellung der Sachlage entbehrlich erscheinen dürfen. In keinem Falle darf versäumt werden, die Abwesenheit von Grundwasser nach längerer nasser Witterung bis zu einer mindesten Tiefe von 2,5 m unterhalb der Erdoberfläche an mehreren verschiedenen Stellen des Platzes, und, falls in geringerer Tiefe Grundwasser angetroffen wird, die Höhe und Bewegungsrichtung desselben festzustellen.

Ev. Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach ergebenst, die erforderlichen Veranlassungen zur Bekanntgebung der vorgedachten Grundsätze an die beteiligten Behörden gefälligst zu treffen und für ihre Beachtung Sorge zu tragen. Für die Kreis- (Oberamts- usw.) Physiker des dortigen Verwaltungsbezirkes werden hieneben X Abdrücke der Deputationsbeschlüsse samt den Abschnitten B. und C.

des zugehörigen Referates zur gefälligen Verteilung, sowie für den dortigen Herrn Regierungsmedizinalrat und die dortigen Akten je ein Abdrucksexemplar ergebenst beigelegt. (Anlage.)

#### Anlage.

Auszug aus dem ersten Referate bei den Verhandlungen der Königl. Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 30. Oktober und 1. November 1890, betreffend Begräbnisplätze.

#### B.

Wenn auch die wissenschaftlichen Forschungen und die allgemeinen Erfahrungen übereinstimmend erweisen, daß von Begräbnisplätzen nur in seltenen Ausnahmefällen, wenn grobe Mängel in der Beschaffenheit der Plätze obwalten, gesundheitschädliche Einflüsse ausgehen können, so muß doch die Verhinderung auch solcher seltenen Ausnahmen als wichtige Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege aufgefaßt werden. Dieselbe ist mit verhältnismäßig einfachen und geringen Mitteln zu erfüllen; es ist dazu nur nötig, daß bei der Auswahl und Herrichtung, sowie dem Betriebe der Plätze gewisse Regeln beobachtet werden, wozu nur ein gewöhnliches Maß von Umsicht und Sorgfalt gehört.

Wie schon im allgemeinen die Vorlage besagt und näher aus der oben gegebenen Darstellung ersichtlich ist, fehlt es an derartigen allgemeingültigen Regeln und werden in den für verschiedene einzelne größere und kleinere Bezirke erlassenen Bestimmungen hygienisch wichtige Punkte gar nicht berücksichtigt oder derartig geregelt, daß der Zweck nicht oder — noch häufiger — nur unter unnötiger Beschränkung und Belastung der zur Anlage bzw. Unterhaltung des Platzes Verpflichteten erreicht wird. Vornehmlich bei der Anlage macht sich letzteres in vielen Gegenden wegen der dichten Besetzung des Landes mit Wohnstätten, des Anwachsens der größeren Städte, der Wertsteigerung des Bodens immer drückender fühlbar, zumal die fortgeschrittene Technik in der Beschaffung guten Trinkwassers und in der Trockenlegung des Bodens auch die Benutzung eines an sich nicht vollkommen geeigneten Grundstücks zu Begräbniszwecken in vielen Fällen, in denen dies sonst auch den heutigen Anschauungen über die Einwirkungen der Begräbnisplätze entsprechend nicht angängig gewesen wäre, unbedenklich macht. Die Lückenhaftigkeit der hygienischen Bestimmungen aber erschwert den Behörden, welche für das Begräbniswesen zu sorgen, insbesondere die Projekte zur Neuanlage oder Erweiterung von Begräbnisplätzen und die Entwürfe zu Begräbnisordnungen zu prüfen und zu genehmigen oder zurückzuweisen, sowie die Ausführung derselben zu beaufsichtigen haben, die zweckmäßige Wahrnehmung der Interessen der Gesundheitspflege. Bei den vorgängigen Feststellungen werden wesentliche Verhältnisse übergangen, nötige Erhebungen mangelhaft ausgeführt, die Ergebnisse unvollkommen dargestellt, und die Beurteilung der Vorlagen geschieht außerhalb der Zentralinstanz nach ungleichen Anschauungen. Letztere ist aber bei der Beurteilung der von politischen Gemeinden ausgehenden Vorlagen gewöhnlich nicht beteiligt und schon hieraus ergibt sich das Bedürfnis, den entscheidenden Behörden für die Prüfung und insbesondere auch für die zu erhebenden mindesten Anforderungen zur Vermeidung der von den Begräbnisplätzen zu besorgenden üblen Folgen gewisse Grundsätze zu geben, welche ihnen auch für die weniger gewöhnlichen Fälle einen möglichst sicheren Anhalt gewähren.

1.) Nach den Erörterungen unter A wird die Unschädlichkeit eines Begräbnisplatzes hauptsächlich durch diejenigen Eigenschaften bedingt, welche die trockene Verwesung begünstigen, nämlich durch Trockenheit und eine gewisse Porosität des Bodens, welche den ausgiebigen Zutritt des atmosphärischen Sauerstoffs zu den Leichen gestattet, zugleich aber auch dem Boden starke Filtrationskraft gibt, und zwar in einer genügenden Tiefe bis zu, bzw. Mächtigkeit unterhalb derjenigen Schicht, in welcher die Särge zu stehen kommen. Die Tiefe genügt, wenn sie ein Eindringen des Fäulnisgeruches, sowie eine Verschleppung von giftigen Leichenverwesungsprodukten oder Spaltpilzen durch Insekten hindert. Die Mächtigkeit genügt, wenn sie zur vollkommenen Zurückhaltung aller geformten Bestandteile aus den von den Leichen ausgehenden Flüssigkeiten ausreicht: sie ist je nach der Weite der Bodenporen verschieden zu bemessen und soll bei mittlerer Porosität, wie sie Sand und Graud bis zu einer Korngröße von 2 mm Durchmesser besitzt, etwa 0,5 m — bei weiteren Hohlräumen aber, wie sie größerer Graud, Kies, Geröll ohne dichte Zwischenfüllung enthält, mehr betragen, während bei dichterer Fügung, wie bei Beimischung von Ton zum Sande (sandigem Lehm, lehmigem Sand) noch eine etwas weniger als 0,5 m dicke Schicht unter der Grabessohle als zur Filtration hinreichend angenommen werden darf. Bei porenarmem Boden, wie fettem Lehm, Ton, ist ein Versickern schädlicher Flüssigkeiten nicht, dagegen sind, wenn diese Bodenart die Decke über den Särgen bildet, die nachteiligen Wirkungen weiter Hohlräume zu besorgen, welche bei nicht sorgfältiger Zufüllung des Grabes sich leicht bilden, einerseits den Fäulnisgeruch an die Oberfläche und andererseits Tagewasser zur Leiche bringen lassen, ohne daß letzteres einen Abfluß fände, so daß in solchem Boden trotz seiner natürlichen Trockenheit die Fäulnis sich lange halten und Fettwachsbildung eintreten kann. Daher soll bei derartigem Boden die Tiefe bis zur Sarghöhle, welche bei mittlerer Porosität mit 0,9 m ausreichend bemessen ist, größer sein und die gehörige Auflockerung der ausgeworfenen Erdschollen vor der Zufüllung des Grabes besonders streng vorgegeschrieben werden.

Auf die Unleichartigkeit des Bodens eines und desselben Platzes ist zu achten; wenn dieselbe in mehreren, obschon nur kleineren Partien festgestellt ist, wie z. B. bei Kies- oder Sandadern in Lehm, welche wie Wasserabzugskanäle wirken können, so ist der Boden, wie wenn er die ungünstigeren Eigenschaften besäße, zu behandeln.

Klüftiger, spaltiger, klüftiger Gesteinsboden ist von der Benutzung zu Begräbniszwecken regelmäßig auszuschließen und nur im Notfalle zuzulassen, wenn eine Verbindung der Fäulnisflüssigkeiten durch die Klüfte usw. selbst mit entfernten Wasserentnahmestellen nachgewiesenermaßen unmöglich ist.

Trockenheit des Bodens in so übermäßigem Grade, daß die auch zur Verwesung nötige geringe Feuchtigkeit fehlt und Mumifikation eintritt, kommt in Preußen kaum vor.

Annähernde Trockenheit muß sich auch nach starken, meteorischen Niederschlägen bald wiederherstellen können, wozu erforderlich ist, daß nicht eine undurchlässige Schicht, wie fetter Lehm, Ton, festes Gestein, so nahe unter der Grabessohle liegt, daß sie die weitere Versickerung derjenigen Niederschlagswässer, welche noch die Verwesungszone passieren, hindert und dadurch die Leichenfäulnis begünstigt oder, falls die Oberfläche der undurchlässigen Schicht nach einer Wasserentnahmestelle zu abfällt, die letztere gefährdet. Hinsichtlich

des ersteren Nachtheiles sind insbesondere auch subterrane Mulden, denen nicht immer auch gleiche Formen der Erdoberfläche entsprechen, über denen vielmehr häufig ebene Flächen liegen, zu beachten.

Feuchter Boden, namentlich solcher, in welchem das Grundwasser bis in die Verwesungszone hinaufreicht oder auch nur zeitweise aufsteigen kann, soll als der Verwesung nicht günstig tunlichst vermieden werden; ist die Masse so stark, daß sie den Boden luftlos macht, daß der Sarg in Grundwasser zu stehen kommen würde, so ist er ganz zu verwerfen. Ebenso ist ein Platz als ungeeignet zu erachten, dessen Boden Quellen im Gräberterrain enthält oder welcher Überschwemmungen ausgesetzt ist, durch welche Fäulnisprodukte fortgeführt werden können. Auch durch ungewöhnlich heftige meteorische Niederschläge ist letzteres möglich, wenn der Platz an einem steilen Abhange liegt, und ist daher eine solche Lage ebenfalls zu vermeiden.

Entspricht der Platz den vorstehenden Anordnungen, so ist im übrigen die Lage desselben zu seiner Umgebung in hygienischer Beziehung nebensächlich, insofern, den ordnungsmäßigen Betrieb vorausgesetzt, eine Verunreinigung der Luft in seiner Nähe oder des Wassers naher Brunnen nicht zu befürchten steht, und die Entfernung von 35 m, welche die Düsseldorfer Regierung zwischen dem anzulegenden Plage und der geschlossenen Ortschaft im allgemeinen einzuhalten verordnet, und mit welcher sich bereits das Décret sur les sépultures vom 23. Prairial XII begnügt hat, für mehr als ausreichend zu erachten. Selbst eine noch geringere wird aus hygienischen Gründen nicht beanstandet werden dürfen, wenn der Platz höher als die nächsten Wohnhäuser gelegen oder von denselben durch eine dichte Baumpflanzung oder Mauer geschieden ist derart, daß auch die etwaigen geringen übelriechenden Ausdünstungen aus frischen Gräbern die Wohnräume nicht treffen können, und die Bewegung etwa in Betracht zu ziehenden Grundwassers in einer von den letzteren abgewendeten Richtung statthat.

Die Rücksichten, welche gegen die Anlage von Begräbnisplätzen in der Nähe größerer Wohnungskomplexe, wie ganzer Ortschaften, sprechen, liegen in den weitaus meisten Fällen nicht auf hygienischem Gebiet, sondern beruhen auf Interessen des Verkehrs und der baulichen Ausdehnung der Ortschaften, auf dem Ruhebedürfnis der leidtragenden Besucher der Friedhöfe, der psychischen Abneigung vieler Menschen gegen alle an den Tod erinnernden Vorgänge und auf ästhetischen Momenten.

Die Himmelsrichtung, in welcher der Platz zur nächsten Ortschaft liegt, ist ohne erhebliche Bedeutung. Herrschen überhaupt Winde aus der Richtung eines projektierten Platzes nach der Ortschaft entschieden vor und ist der Platz so gelegen, daß die von ihm abstreibende Luft nicht durch Baumanlagen vermöge der Höhenlage oder anderer Umstände von den Wohnungen abgehalten wird, so mag statt eines solchen Platzes, wenn es angeht, ein anderer von gleich günstiger Bodenbeschaffenheit in günstigerer Lage gewählt werden; ein erhebliches hygienisches Interesse hieran waltet aber nicht ob, vorausgesetzt, daß für gehörige Zufüllung der Gräber und zweckmäßige Situierung und Einrichtung etwaiger Gräfte gesorgt wird.

Die Lage sei, wenn möglich, sonnig, damit der Pflanzenwuchs und mit ihm der Ablauf der Verwesung begünstigt wird.

6) Es ist ferner bei der Wahl des Platzes darauf zu achten, daß von den zugehörigen Ortschaften zu ihm nicht zu weite und schwierige Wege führen, welche seinen Besuch übermäßig anstrengend und für die Gesundheit schwacher und kränklicher Personen unzutraglich machen; ferner darauf, daß die Wege fahrbar hergestellt werden können, damit das bedenkliche Tragen der Särge tunlichst eingeschränkt werden kann. Wo mehrere Ortschaften an der Benutzung eines Platzes Anteil haben, ist die Lage möglichst so zu wählen, daß die Leichen nicht durch andere Ortschaften gebracht werden müssen, damit nicht mit solchen Gelegenheiten der Verschleppung von Infektionskrankheiten — vornehmlich durch das Leichengefolge — Vorshub geleistet wird.

7) Schwierigkeiten entstehen für die Wahl, wenn kein Platz mit günstiger Bodenbeschaffenheit zur Verfügung steht, wenn Trockenheit oder Porosität ganz oder in dem zur trockenen Verwesung erforderlichen Grade in der nötigen Tiefen- und Flächenausdehnung fehlt, und noch mehr, wenn beide Mängel kombiniert erwachsen, Wasser anstatt Luft größere Hohlräume im Boden ausfüllt, in besonderem Maße, wenn das Wasser vermöge der Richtung und Stärke seiner Bewegung und wegen undichten Gefüges des unterirdischen Weges nicht oder schlecht filtriert eine Wasserentnahmestelle erreichen kann. Es gibt aber nicht wenige Fälle, besonders in gebirgigen und in Niederungsgegenden, in denen einen Platz trotz derartiger widriger Verhältnisse zu Begräbniszwecken genommen werden muß, weil ein günstigerer nicht vorhanden ist.

Weitaus das wichtigste Interesse hat dabei die öffentliche Gesundheitspflege an dem Schutze der Wasserentnahmestellen vor Verunreinigung durch Leichenflüssigkeiten. Derselbe ist gewöhnlich ohne große Schwierigkeiten dadurch zu schaffen, daß für die Wasserentnahme lediglich Röhrenbrunnen benutzt werden, welche das Wasser aus einer tieferen Erdschicht an einer Stelle beziehen, die von der Verwesungszone durch eine genügend mächtige, wirksam filtrierende Zwischenschicht getrennt ist. Es genügt hierzu eine Mächtigkeit von wenigen Metern, welche sich nötigenfalls durch künstliche Umgebung der Brunnenbasis mit geeignetem Filtermaterial schaffen läßt. In anderen Fällen kann der Brunnen durch eine Wasserleitung entbehrlich gemacht werden. Kesselbrunnen sind, da ihre Wandungen auf die Dauer nicht genügend dicht bleiben, um seitliche Einsickerungen unreiner Flüssigkeiten zu verhindern, nicht zu dulden.

Es kann ferner zur Gewinnung unbedenklicher Verhältnisse die Trockenlegung des Platzes durch Einlegung von Drains oder Herstellung von Gräben in Höhe der unteren Grenzebene der Verwesungszone benutzt werden, wenn Gelegenheit zu unschädlicher Ableitung der so dem Platze entzogenen Wasser — am besten zur Bewässerung eines anderen Grundstückes — vorhanden ist. In einzelnen Fällen, in denen eine die Versickerung der Tagewässer aus der Verwesungszone hindernde undurchlässige Schicht nur eine geringe Mächtigkeit besitzt, ist Abhilfe auch dadurch möglich, daß diese Schicht nach Ausschachtung des Grabes von dessen Sohle aus an einigen Punkten durchbohrt wird. Endlich läßt sich eine trockene Verwesungszone nicht selten durch künstliche Erhöhung des Platzes herbeiführen, wenn dazu ein Boden von geeignetem Gefüge zu beschaffen ist; da der neu aufgebrachte Boden allmählich zusammensinkt, so ist die Auffüllung zu wiederholen, bis die erforderliche Oberflächenhöhe dauernd erreicht ist.

Die aus zu weiten lufthaltigen Hohlräumen in dem über den Leichen lagernden Boden zu besorgenden Nachteile sind durch die Art des Betriebes zu



vermeiden, indem die Gräber, insoweit das Grundwasser dies gestattet, tiefer angelegt, ferner mit besonderer Sorgfalt zugefüllt und mit höheren und umfanglicheren Hügeln bedeckt werden. Ist der Boden zugleich schlecht durchlassend, so ist außerdem für schnelle Ableitung der Tagewässer von der Oberfläche des Platzes durch Ebenung desselben und dauernd gut zu erhaltende Abzugsrinnen zu sorgen, damit die Wässer möglichst wenig in die frisch angelegten, locker gefüllten Gräber eindringen, bei dem Mangel an Gelegenheit zur Versickerung in denselben stagnieren und die feuchte Fäulnis begünstigen können.

Aber auch in allen Fällen, in denen die Bodenverhältnisse bei der Anlage durchaus geeignete sind, liegt die Regelung des Betriebes der Begräbnisplätze im hygienischen Interesse. Denn bei unangemessenem Betriebe kann, wie bereits erwähnt, auch ein von Natur bestgeeigneter Platz untauglich und schädlich werden.

Vor allem ist es von Wichtigkeit, daß die Tiefe der Gräber, und zwar durch Bestimmung der Entfernung zwischen dem höchsten Punkt des eingestellten Sarges und dem Niveau der Erdoberfläche festgesetzt wird. Bei günstiger Bodenbeschaffenheit ist dieselbe mit 0,9 m hinreichend bemessen, wenn über dem Grabe noch ein Hügel aus der dem Sargraum entsprechenden Erde aufgeworfen wird. Ist es unmöglich, diese Entfernung einzuhalten, wie etwa wegen hohen Grundwasserstandes oder felsigen Untergrundes, wenn eine allgemeine Aufhöhung des Platzes nicht stattgefunden hat, so ist der Grabhügel demgemäß höher und umfangreicher herzustellen. Für Kinderleichen eine geringere Tiefe zuzulassen, erscheint nicht gerechtfertigt, da von denselben die gleichen Nachteile wie von den übrigen Leichen ausgehen können. Die Herstellung tieferer Gräber für Leichen von Personen, welche an einer Infektionskrankheit gelitten haben, gewährt, wenn die Füllung der Gräber nur eine ordnungsmäßige ist, keine Vorteile und macht die besondere Berücksichtigung der hierdurch möglicherweise veränderten Beziehungen zum Grundwasser erforderlich.

Im übrigen ist es Hauptsache, den Betrieb so einzurichten und durchzuführen, daß der Boden nicht verwehmüde wird.

Die Leichen dürfen nicht zu eng aneinander gelegt werden. In jedes Grab ist nur so viel Leichenmaterial zu bringen, als der Körpermasse eines Erwachsenen entspricht. Massengräber sind vom hygienischen Standpunkt aus verwerflich und in Friedenszeiten gar nicht, im Kriege nur als unabweishare Notwendigkeit zu dulden. Bei ihrer Herstellung ist womöglich durch Hinzufügung geeigneter Substanzen, wie Kalk, Holzkohle u. a., zu den Leichen eine unschädliche Bindung der Leichenfäulnisprodukte anzustreben und die Verbindung von Grundwasser und Brunnen, sowie die Nähe von Wohnungen mit Umsicht zu vermeiden. — Ferner ist zwischen je zwei Einzelgräbern eine Erdschicht zu belassen, welche genügt, um die von der Leiche seitwärts ausgehenden Zersetzungstoffe aufzunehmen und zu verarbeiten. Bei günstiger Bodenbeschaffenheit genügt eine Dicke von 0,3 m; bei fettem Lehm oder Ton, bei welchem auf eine derartige Mitwirkung des Bodens verzichtet werden muß, und bei kalkhaltigem Boden, welcher vermöge chemischer Bindung vor Zersetzungsprodukten den Eintritt und Ablauf der Verwesung besonders günstig beeinflusst, darf eine weniger mächtige Zwischenschicht als zulässig erachtet werden, während bei sehr losem Sande oder Kies technische Schwierigkeiten bei Aufertigung der Gräber eine größere Dicke erforderlich machen können. Die auf einzelnen Begräbnisplätzen bestehende Unsitte, Sarg hart an Sarg zu setzen und nur den zulezt

eingesenkten von dem für den nächsten bestimmten Raume durch Bretter abzuhalten, schafft Übelstände, ähnlich denen, wie sie von Massengräbern und Gräften ausgehen und bedarf der Abstellung.

Ferner ist für jeden einzelnen Begräbnisplatz diejenige Zeit, vor deren Ablauf eine schon belegte Grabstelle nicht von neuem zum Begraben einer anderen Leiche benutzt werden darf, festzusetzen. Diese Frist, der Begräbnisturnus, soll mindestens gleich derjenigen Zeit sein, welche der Zerfall der Leiche eines Erwachsenen oder, wo verschiedene Abteilungen für mehrere Größen- oder Altersklassen eingerichtet sind, einer Person der entsprechenden Klasse bis auf einzelne geringfügige anorganische Knochenreste längstens dauert. Dieselbe kann bei der Einrichtung eines neuen Platzes nur annähernd aus der Bodenbeschaffenheit erschlossen werden; die definitive Feststellung ist dagegen erst angängig, nachdem tatsächliche Wahrnehmungen in betreff des Ablaufs der Verwesung bei Wiedereröffnung von Gräbern auf diesem Platze gemacht worden sind.

Zahlreiche Erhebungen, welche hierüber im Königreich Sachsen stattgefunden und auch anderweitige Bestätigung erhalten haben, lassen zwar im allgemeinen annehmen, daß die Verwesung der Leichen Erwachsener in Sandboden in 7, in Lehmboden in 9 Jahren, diejenige von Kinderleichen noch schneller — bis zu einem Lebensalter von 10 Jahren etwa in der Hälfte bis zwei Dritteln dieser Zeiten — sich vollzieht; aber es kommen von dieser Regel recht zahlreiche Ausnahmen vor, welche sich größtenteils nicht voraussagen lassen. So sind in der Provinz Schleswig-Holstein (Gen.-San.-Ver. für 1880) bei den günstigsten Bodenarten, im besten Sandboden, durch von den Kreisphysikern vorgenommene Ausgrabungen derartige Erfahrungen gemacht worden, daß man durchweg dahin gelangte, auf Grund derselben bei den günstigsten Bodenarten 25 Jahre, bei den ungünstigsten 40—50 Jahre als Verwesungsfristen festzusetzen.

Da bei Eintritt von Fettwachsbildung oder von Mumifikation der endliche Zerfall der Leichen sich nicht absehen läßt, so kann für einen Platz, auf welchem einer dieser Prozesse in mehreren Fällen beobachtet worden ist, ein Turnus überhaupt nicht aufgestellt werden.

Bei der vorläufigen Annahme des Turnus, welche für die Berechnung der erforderlichen Größe eines anzulegenden Begräbnisplatzes nicht entbehrt werden kann, dürfte es sich im allgemeinen empfehlen, die Verwesungsfrist etwa doppelt so lang anzunehmen, als nach den sächsischen Erfahrungen notwendig erscheint, um später nicht vor die Notwendigkeit gestellt zu sein, wiederum einen neuen Platz erwerben zu müssen. Eine solche Bemessung dürfte meistens auch den Pietätsrückichten entsprechen. (Die Berechnung des Gräberterrains ist nicht sowohl von hygienischer, als von ökonomischer Bedeutung. Wird der Platz nicht ausreichend groß beschafft, so können bei geordnetem Betriebe nicht Nachteile für das Gesundheitswesen eintreten, sondern sind solche für das Vermögen und andere Unzuträglichkeiten für denjenigen zu erwarten, welcher den Platz zur Beerdigung der Leichen bereit zu stellen hat. Die Berechnung geschieht durch Multiplikation der Ziffer der Turnusjahre mit dem für jedes Grab und die ihm auf einer Längs- und einer Querseite anliegenden Zwischenstücke durchschnittlich bestimmten Flächenraum und der Ziffer der im Jahre zu erwartenden Sterbefälle; die letztere ist unter Zugrundelegung der in einer längeren — etwa 10jährigen — Reihe der letzten Jahre festgestellten Ziffern der Todesfälle,

welche in der beziehungsweise den auf den Begräbnisplatz angewiesenen Gemeinden vorgekommen sind, und zwar, falls diese Reihe eine Progression darstellt, unter der Voraussetzung der Fortsetzung der letzteren, nicht aber nach dem aus der Vergangenheit gewonnenen Durchschnitt zu berechnen.)

Um die vorzeitige Wiederbelegung eines Grabes, wie auch um die bei einer Öffnung desselben aus anderen Gründen — so behufs Verlegung der Leiche oder zu gerichtlichen Zwecken — möglichen Gefahren der Verbreitung einer Infektionskrankheit zu verhüten, bedarf es der auch von nicht hygienischen Gesichtspunkten aus erforderlichen dauerhaften Bezeichnung jeder Grabstelle nebst einer entsprechenden, zweckmäßig mit einem Grundplane versehenen Registerführung, aus welcher sich der Name, das Lebensalter, die Tage des Todes und der Beerdigung des Begrabenen, sowie im Falle der Tod an einer Infektionskrankheit eingetreten ist, die Art der letzteren ergeben.

Besondere Fürsorge erheischen die Gräfte. Dieselben sind tunlichst einzuschränken und von der besonderen Genehmigung im Einzelfalle abhängig zu machen. Letztere erscheint nur zulässig, wenn die Gruft allseitig, also auch nach oben hin, durch Mauerwerk dicht umschlossen und mit Einrichtungen versehen wird, welche die stete Erneuerung der Gruftluft ermöglichen, ohne den Abzug derselben in die Nähe von Wohnungen zu gestatten. Vor dem Betreten einer belegten Gruft ist vorsichtig festzustellen, ob sich in derselben Kohlenäure oder eine andere giftige Gasart in gesundheitsgefährlicher Konzentration angehäuft hat und eventuell dieselbe zu entfernen.

Auf den Begräbnisplätzen empfiehlt es sich, Pflanzenwuchs tunlichst zu fördern, da derselbe zur Verarbeitung der Leichenzersehungserzeugnisse beiträgt. Zu vermeiden sind Bäume, welche durch viel Schatten gebendes Laub die Sonne von den Gräbern übermäßig abhalten oder ihre Wurzeln weit ausbreiten und dadurch die Herstellung der Gräber erschweren; bei feuchtem Boden sind Bäume, welche viel Feuchtigkeit aufzusaugen vermögen, wie Erlen, vorzuziehen.

Handelt es sich um die Frage, ob ein geschlossener Begräbnisplatz zu baulichen oder anderen Zwecken umgegraben werden darf, so ist — ebenso wie auch bei jeder Eröffnung eines Einzelgrabes — vorher festzustellen 1. ob nach der seit der letzten Beerdigung abgelaufenen Zeit anzunehmen ist, daß noch feuchte stinkende Fäulnis angetroffen werden wird, und 2. ob der Tod der Verstorbenen an Infektionskrankheiten erfolgt ist, von deren Keimen der inzwischen erfolgte Untergang nicht mit Bestimmtheit angenommen werden darf. Im bejahenden ersten Falle hat die anderweitige Benutzung des Platzes einstweilen zu unterbleiben, da das Fäulnisstadium nur eine verhältnismäßig kurze Dauer hat; im bejahenden zweiten Falle hat die Bloßlegung und Translokierung der Leiche bzw. Leichenreste und das Umgraben des umgebenden Bodens unter Anwendung besonderer Vorsichtsmaßregeln zu geschehen; dieselben bestehen in Desinfektion der verdächtigen Objekte (Leichen, deren Umhüllung, umgebender Boden) unter sachverständiger Aufsicht mit anerkannt wirksamen Mitteln (Schwefelkarboljäure, Ätzalkalauge), Schutz der Arbeiter vor Insektenstich durch Gesichtsmaske, Stiefel und Handschuhe, Gebrauch von Respiratoren, Enthaltung von Essen und Trinken, Fernhaltung aller nicht notwendig beteiligten Personen.

Außer zum Begraben der Leichen sollten die Begräbnisplätze zweckmäßig auch zur Aufbewahrung derselben vor der Beerdigung benutzt werden können. Die baldige Entfernung der Leichen aus der Umgebung der Lebenden ist für

die öffentliche Gesundheitspflege von großer Wichtigkeit — nicht nur wegen der lästigen Luftverunreinigung durch den Leichengeruch, sondern noch mehr, wenn die verstorbene Person an einer ansteckenden Krankheit gelitten hat, wegen der Gefahr der Infektion durch die Leiche. Besonders erstrebenswert ist die Entfernung aus der Sterbewohnung, wenn dieselbe eine so beschränkte ist, daß die Leiche nicht in einem abgeordneten Gefaß für sich verschlossen werden kann, und mit ihr zusammen in einem Raume lebende Personen sich aufhalten oder Nahrungsmittel lagern müssen; noch mehr, wo die Unsitte besteht, in einer solchen Sterbewohnung Besuche zu machen oder — zumal bei offenem Sarge — allerlei Feiern, Gesänge, Schmausereien u. dgl. abzuhalten. Die Fortführung der Leiche geschieht am zweckmäßigsten ohne Zwischenstation nach einem Orte, welcher der Stelle der definitiven Unterbringung der Leiche nahe liegt, d. i. nach einer Leichenhalle auf dem Begräbnisplatz. Zur Überführung soll bereits der definitive Sarg benutzt werden. Derselbe soll aus einem Material bestehen, welches genügend fest ist, in der Erde aber nicht zu schwer zerfällt (Tannenholz), dicht gefügt und verschlossen sein. Schwächliche Personen und Kinder sollen, als den Einwirkungen übler Gerüche und ansteckender Krankheitskeime in besonderem Grade unterworfen, zum Tragen des Sarges nicht benutzt werden.

Die Leichenräume der Halle sollen zu verschließen, gut zu lüften, vor dem Zutritt von Insekten möglichst zu schützen, mit leicht zu reinigenden Fußböden und Wänden versehen, zu desinfizieren und kühl zu halten sein. Falls sie auch zur Aufbewahrung von Körpern, deren Tod noch einem Zweifel unterliegt, dienen sollen, müssen sie leicht erwärmt werden können und Einrichtungen besitzen, welche jedes sich äußernde Lebenszeichen einem zuverlässigen Aufseher anzeigen.

### C.

Behufs Erfüllung der hygienischen Aufgaben der Aufsichtsbehörde bei der Prüfung von Projekten zur Anlage oder Erweiterung von Begräbnisplätzen und von Entwürfen zu Begräbnisplatzordnungen bedarf es der anschaulichen objektiven Darstellung aller derjenigen im Vorstehenden erörterten Eigenschaften und Verhältnisse des in Aussicht genommenen Platzes und seiner Umgebung, sowie der Angabe der Vorschriften über alle diejenigen Bestandteile des Betriebes, von welchen die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit oder von Nachteilen für das Wohlbefinden von Menschen abhängig ist, somit der Klarlegung aller Momente, aus denen die Art und der Verlauf des Leichenzersfalls und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Eindringens des Fäulnisgeruchs oder schädlicher Zerfallsprodukte in die Atmosphäre oder in Wasserentnahmestellen zu erschließen ist.

Zur vollständigen Klarstellung gehören:

1. Eine mit Maßstab und Nordlinie versehene Zeichnung der Lage des Platzes und seiner Zugangswege nebst den nahegelegenen Wohngebäuden oder sonstigen Aufenthaltsräumen (Schulen, gewerblichen Anlagen u. dgl.) und Wasserentnahmestellen (Brunnen, fließende oder stehende Gewässer). Es genügt, falls ein gleichmäßiger, trockener, lufthaltiger, aber nicht klüftiger oder grobscholliger Boden vorliegt, die Darstellung bis auf eine Entfernung von 35 Meter von der Grenze des Platzes; andernfalls bedarf es weiterreichender Angaben. Stets ist auch die Ent-

fernung des Platzes von der nächsten geschlossenen Ortschaft und die Richtung der voraussichtlichen weiteren Entwicklung derselben, sowie eventuell die Lage (Entfernung, Wegsamkeit) zu den übrigen auf den Begräbnisplatz angewiesenen Ortschaften anzugeben.

2. Hinsichtlich der in der Zeichnung zu 1. angegebenen Wasserentnahmestellen eine auf eine bestimmte, einheitliche Ordinate bezogene Mitteilung über die Tiefe des höchsten Standes des Wasserpiegels in den Kesselbrunnen, fließenden und stehenden Gewässern, bzw. der höchsten Öffnung für den Wassereintritt in den Röhrenbrunnen.
3. Eine Übersicht über die Niveau- und Untergrundverhältnisse des Platzes und seiner Umgebung bis zu den nächsten Wasserentnahmestellen und zwar für verschiedene — mindestens zwei — senkrechte Bodendurchschnittsebenen, deren Oberflächenlinien in der Zeichnung zu 1. einzutragen sind, und welchen die zu 2. angegebene Ordinate zugrunde gelegt sein muß. Aus dieser Übersicht müssen die etwaigen verschiedenen geologischen Bodenschichten und die Grundwasserstände bis zu einer Tiefe von mindestens 2,5 Meter ersichtlich sein. Die Ermittlungen haben an genügend zahlreichen, sachverständig ausgewählten Stellen des Platzes, welche auf der Zeichnung zu 1. markiert sein müssen, sachverständig mittelst Erbohrung oder Ausschachtung stattzufinden. Die Feststellung der Grundwasserverhältnisse hat wiederholt und zwar zur Zeit herrschender Trockenheit und nach längerem Regen, wenn möglichst hohe Stände zu erwarten sind, zu geschehen und sich nicht nur auf die Höhe der Stände, sondern auch auf die Richtung und, wenn tunlich, auf die Schnelligkeit der Bewegung des Grundwassers zu erstrecken. Die Ergebnisse sind eingehend mitzuteilen.
4. Eine Beschreibung der Beschaffenheit des Bodens unter Beachtung etwaiger Ungleichmäßigkeiten nach den physikalischen Eigenschaften und der chemischen und geognostischen Zusammensetzung (Porosität) — mittlere und extreme Größe der kleinsten einzelnen Erdteilchen [Körnchen bis Geröllstücke] —, Durchlässigkeit, Filtrationskraft, Luftgehalt, Trockenheit — Verhältnis der Feuchtigkeit zum Volumen —; Kiesel-, Tonerde, Kalisalze, Eisenverbindungen, Humussubstanzen u. dgl. unter hinreichend genauer Angabe der Mengenverhältnisse; Schichtung und sonstiges inneres Gefüge [Risse, Spalten, Klüfte]).
5. Ein Grundriß des Platzes mit Angabe der etwaigen Entwässerungseinrichtungen, sowie der etwa für Gräfte und eine Leichenhalle bestimmten Flächen.
- 5a. Eventuell ein Bauplan der Leichenhalle nebst Erläuterung über Einrichtung der Eingänge und Fenster, deren Lage zur Umgebung, über Lüftungs- und event. Erwärmvorrichtungen. Beschaffenheit der Fußböden und Wände, event. auch Verbindung der Leichenräume mit der Wohnung des Aufsehers.
6. In dem Entwürfe der Begräbnisordnung: Bestimmungen darüber, daß in der Regel in jedem Grabe nur eine Leiche und in welchen Ausnahmefällen etwa in einem Grabe gleichzeitig mehrere Leichen beerdigt werden dürfen, ferner über die Tiefe der Gräber — am besten durch Angabe der zwischen der höchsten Stelle des Sarges und der Erdoberfläche ein-

3  
zubaltenden Entfernung —, über die Dicke der zwischen den Särgen zu belassenden Erdwände, die sorgfältige Zufüllung der Gräber, die Breite der Zwischenräume zwischen den Grabhügeln, die Dimensionen der letzteren, über die Art der Gräberbezeichnung und der Registerführung, eventuell über die Errichtung und Benutzung von Gräbern und einer Leichenhalle, und provisorische über die erste Wiederbelegungsfrist der Gräber — nach Belieben unter Scheidung der Gräber für die Leichen Erwachsener und für Kinderleichen mit Angabe der Größen- oder Altersgrenzen der verschiedenen Kategorien. Die definitive Festsetzung des Begräbnisurnus ist bis nach Ablauf dieser ersten Frist vorzubehalten.

**32. Kundenerlass des Ministers der Finanzen und des Innern, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges, vom 12. August 1897. (Min.-Bl. f. d. i. B., S. 145):**

Das königliche Staatsministerium hat die anliegenden Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preussischen Staats- und Kommunalbehörden festgestellt und bestimmt, daß die Herren Staatsminister, ein jeder für die ihm nachgeordneten Behörden, die Minister der Finanzen und des Innern für die Behörden der Allgemeinen Verwaltung, der Minister des Innern für die Kommunalbehörden, die zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Verminderung des Schreibwerkes erforderlichen Anordnungen erlassen und dabei diese Grundzüge, soweit es nach den Verhältnissen des Dienstzweiges thunlich erscheint, zur Nichtschmuck nehmen sollen. Die Anordnungen sollen Geltung haben für den Verkehr der Behörden miteinander, auch mit Behörden anderer Dienstzweige, und für den Verkehr mit dem Publikum.

Auf Grund des Staatsministerialbeschlusses ordnen wir, die Minister der Finanzen und des Innern, hiermit für den Geschäftskreis der Behörden der Allgemeinen Verwaltung an, daß deren gesamter Geschäftsverkehr, vorbehaltlich für einzelne Dienstzweige von den zuständigen Ministern zu treffender besonderer Bestimmungen, nach den festgestellten Grundzügen zu regeln ist. Dabei ist folgendes zu beobachten:

**Zu Nr. 1.**

a) Die Grundzüge bezwecken, den Geschäftsgang zu vereinfachen und das Schreibwerk zu vermindern. Die Verfolgung dieses Zieles darf nicht dazu führen, daß die Ausdrucksweise in dem Verkehr der Behörden untereinander, namentlich in den Berichten der nachgeordneten an die vorgesetzten Behörden, ungebührig oder gegenüber dem Publikum unhöflich wird.

b) Die Sturialien „gehorsamst usw.“ und die Anreden „Hoch- und Hochwohlgeboren“ sind im Verkehr unter den Behörden wegzulassen; inwieweit sie im Verkehr mit dem Publikum wegzulassen sind, muß dem Taktgefühl überlassen bleiben.

c) Für den Verkehr mit den kirchlichen Behörden und den Geistlichen sind die von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu bestimmenden Formen allgemein maßgebend.

d) Die richtige Wiedergabe entbehrlicher Fremdwörter wird durch Wörterbücher, wie das vom Allgemeinen Deutschen Sprachverein herausgegebene „Die Amtssprache“ (Berlin 1897) erleichtert.

Zu Nr. 4.

Berichte auf Erlasse, die von mehreren Ministern ausgehen, sind unter der äußeren Adresse des Ministers abzusenden, dessen Amtsbezeichnung sich auf der ersten Seite des Erlasses oben links befindet.

Zu Nr. 15.

Bureauordnungen sind in neuerer Zeit innerhalb verschiedener Dienstzweige erlassen, namentlich innerhalb der Eisenbahnverwaltung. Inwieweit diese als Anhalt dienen können für die dortigen Verhältnisse, bleibt näherer Prüfung überlassen.

Anlage.

#### **Grundzüge zu den Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preussischen Staats- und Kommunalbehörden.**

Die Schreibweise der Behörden soll knapp und klar sein, ihrer Stellung zueinander und zum Publikum auch in der Form entsprechen und sich der allgemein üblichen Sprache des Verkehrs anschließen. Entbehrliche Fremdwörter, veraltete Kanzleiausdrücke und überflüssige Kurialien sind zu vermeiden.

Der in engen Grenzen zu haltende Gebrauch von Höflichkeitswendungen muß wesentlich dem Taktgefühl überlassen bleiben. Sie können auf Ausdrücke „gehorsamst, ergebenst“ oder „geneigtest, gefälligst“ beschränkt oder, sofern nur die erforderliche Höflichkeit der Ausdrucksweise im übrigen gewahrt wird, ganz weggelassen werden. Unter dieser Voraussetzung kann, namentlich in dem Verkehre der Behörden untereinander, von den Anreden „Hochgeboren“ und „Hochwohlgeboren“ abgesehen werden; die Anrede „Wohlgeboren“ ist allgemein zu beseitigen. Häufungen und Steigerungen, wie z. B. „beehre mich ergebenst, sehr gehorsamst, ganz ergebenst“, sind zu vermeiden, desgleichen eine häufigere Anwendung in Anreden „Hochwohlgeboren, Hochgeboren, Erzellenz usw.“, die im übrigen durch die einfachen Fürwörter zu ersetzen sind.

Für Berichte an den Landesherrn, Schreiben an fürstliche Personen und für ähnliche besondere Fälle behält es bei den bisherigen Formen sein Bewenden.

Als Vorbild für die Sprachreinheit kann das Bürgerliche Gesetzbuch dienen. Die Schrift Rothes „über den Kanzleistil“ gibt geeignete Fingerzeige für eine richtige Ausdrucksweise.

Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen tragen auf der ersten Seite des Schriftstücks oben rechts die Orts- und Zeitangabe, oben links die Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde, darunter die Geschäftsnummer, bei längeren Schriftstücken eine kurze Inhaltsabgabe, sowie wenn Anlagen beizufügen sind, deren Zahl und nötigenfalls deren kurze Bezeichnung, unten links die Adresse.

In den Schriftstücken unterbleibt die bisher übliche Eingangformel, die Wiederholung des in der Inhaltsangabe bereits Gesagten, der Ergebenheitsstrich und vor der Unterschrift die Wiederholung der auf der ersten Seite bereits angegebenen Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde.

Schriftstücke von mehr als vier Seiten sind mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

Soweit es für die geschäftliche Behandlung förderlich erscheint, sind die Anlagen zu Heften zu vereinigen, auf deren Umschlag der Inhalt kurz zu be-

zeichnen ist. Die losen Anlagen und die Anlagehefte sind nach Bedürfnis mit der Geschäftsnummer des Schriftstücks, zu dem sie gehören, mit einem Zeichen (z. B. I, II, III oder A, B, C) und mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

Bei der Bezugnahme auf Anlagen genügt meist die Angabe des Zeichens und des Blattes (der Seite), z. B. „Nach Anlage B Blatt 9 ist . . .“

Berichte sind in der Regel auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelbreite des Bogens zu schreiben.

Auf der linken Hälfte der ersten Seite ist außer den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch die veranlassende Verfügung oder, daß ohne solche berichtet werde, zu vermerken, auch der Name des Berichterstatters anzugeben, soweit dessen Benennung vorgeschrieben ist.

Der in dem Berichte etwa gestellte Antrag ist äußerlich hervorzuheben; unter Umständen kann es sich empfehlen, ihn an den Eingang des Berichts zu stellen.

Handelt es sich um kurze Anzeigen, so kann die Form einer Meldung auf einem Viertelbogen gewählt werden, auf welche die Vorschriften der beiden ersten Absätze keine Anwendung finden. Für Berichte an den Landesherrn und ähnliche besondere Fälle behält es bei der bisherigen Form sein Bestehen.

Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind außer mit den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch mit einem Hinweis auf das veranlassende Schriftstück zu versehen, z. B. „Auf das Schreiben (den Bericht) vom . . . Nr. . . .“

Bei Einreichung von Verzeichnissen, Übersichten, Nachweisungen u. dgl. unterbleiben alle Begleitsberichte, sofern sie nicht einen selbständigen Inhalt haben. Auf der ersten Seite ist der Inhalt des Schriftstücks und die veranlassende Verfügung, nach Bedürfnis auch die Amtsbezeichnung der absendenden und der empfangenden Behörde anzugeben.

Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine Behörde vertreten, ist in der Innen- und Außenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten des Empfängers handelt oder wenn besondere Verhältnisse dies erfordern.

Wird der Name nicht angegeben, so sind etwaige persönliche Titel des Empfängers, z. B. „Wirklicher Geheimer Rat“, und dem Namen beizufügende Prädikate, z. B. „Erzellenz“, gleichfalls wegzulassen, also „An den Herrn Minister des Innern in Berlin“, „An den Herrn Oberpräsidenten in Breslau“ usw.

Soll erkennbar gemacht werden, daß das Schriftstück nur von dem Empfänger geöffnet werden darf, so ist die persönliche Adresse mit dem Vermerk „Eigenthändig“ anzuwenden.

Der schriftliche Verkehr zwischen Abteilungen derselben Behörde, und je nach Lage der Verhältnisse auch zwischen verschiedenen Behörden, namentlich den an demselben Orte befindlichen ist zu vermeiden, soweit seine Ersetzung durch mündliche Besprechung tunlich erscheint. Nötigenfalls ist ein kurzer Vermerk über die Unterredung zu den Akten zu bringen.

Von Telephon- und Telegraphenverbindungen ist, sofern dies als zweckentsprechend gelten kann, ausgiebiger Gebrauch zu machen.

Unter der Kürze des Telegrammstils darf die Deutlichkeit nicht leiden.

Soweit angängig, namentlich wenn der Inhalt abzusendender Schriftstücke für die Akten entbehrlich ist oder die Zurückbehaltung von Vermerken genügt, ist für Schreiben und Erlasse, für kurze Berichte und Beschriften die urschrift-



liche Form zu wählen, wobei die Niederschrift je nach Lage des Falles entweder auf das veranlassende Schriftstück selbst oder auf einen darum zu legenden Bogen gesetzt wird.

Bei Anwendung der urschriftlichen Form fallen die sonst vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2, 4, 5), soweit sie entbehrlich sind, weg.

Bei der Genehmigung von Anträgen wird es oft genügen, den Antrag mit dem Vermerke „Genehmigt“ dem Berichterstatter nötigenfalls unter Bedingung der Rückgabe und zur Entnahme von Anlagen zurückzusenden.

Die Benutzung von Postkarten ist zulässig, soweit eine unverklopfene Mitteilung in dieser Form unbedenklich erscheint.

Die Anfertigung von Abschriften solcher Schriftstücke, die an andere Behörden oder zu anderen Akten abgegeben werden, ist in allen geeigneten Fällen durch einen kurzen Vermerk in den Akten oder in den Geschäftsbüchern zu ersetzen. Zur Vermeidung von Abschriften können Verfügungen durch Vermittlung der nachgeordneten Behörden, für welche dann die Entnahme eines Vermerks zu ihren Akten oder Geschäftsbüchern genügt, den Empfängern übermittelt werden.

Für häufig wiederkehrende Fälle sind in möglichster Ausdehnung, und zwar zu Entwürfen, Urschriften und Reinschriften, Formulare zu verwenden. Formulare, deren Ausfüllung einfach ist, sind, namentlich im urschriftlichen Verkehr, tunlichst von dem Bearbeiter (Referenten, Dezernenten) unmittelbar auszufüllen. In geeigneten Fällen (z. B. bei Stassenverfügungen) verfügt der Bearbeiter die Benutzung eines Formulars, welches dann, ohne Anfertigung eines Entwurfs, sogleich in Reinschrift ausgefüllt zur Vollziehung vorgelegt wird (vgl. Nr. 12).

Von mechanischen Hilfsmitteln (Schreibmaschinen, Stempeln, Kopierpressen, Sektographen u. dgl.) ist ausgiebiger Gebrauch zu machen. Namensstempel statt Unterschrift dürfen nur mit Genehmigung der Zentralstelle verwendet werden.

Bei Runderlassen, deren Veröffentlichung in amtlichen Blättern nicht erfolgt oder nicht ausreicht, empfiehlt es sich, die für den Gebrauch der nachgeordneten Behörden erforderliche Anzahl von Abdrücken an der obersten Stelle fertigen und den Erlassen beifügen zu lassen.

Durch wiederholte Prüfungen und nötigenfalls durch den Erlaß von Bureauordnungen, in denen über die Geschäftsverteilung, Anlegung der Akten, Geschäftsbücher, Verzeichnisse, Formulare usw. Bestimmung getroffen wird, ist auf mögliche Vereinfachung des Geschäftsganges in den Bureaus hinzuwirken.

Für einfache Rückfragen kann ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Bureaus von Behörden desselben Dienstzweiges innerhalb bestimmter Grenzen und unter sorgfältiger Beaufsichtigung nachgelassen werden.

Bei dem gesamten Geschäftsverkehr ist auf die möglichste Vermeidung von Kosten gebührend Bedacht zu nehmen.

### **33. Bestimmungen des Staatsministeriums über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 7. Februar 1894.**

Mit der Reichspostverwaltung ist auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 141), ein Abkommen dahin geschlossen, daß vom

1. April d. J. ab an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen frankiert abzuschickenden portopflichtigen Sendungen der königlichen Behörden und der einzeln stehenden königlichen Beamten eine Aversionalsumme an die Reichspostverwaltung gezahlt wird.

Von der Aversionalisierung sind jedoch ausgeschlossen und daher auch ferner an die Postverwaltung im einzelnen durch Verwendung von Postwertzeichen beziehungsweise bar zu entrichten:

- a) das Porto für Sendungen nach dem Auslande,
- b) das Porto für Sendungen, welche bei den Behörden unfrankiert eingehen,
- c) die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Wertangabe, Pakete mit oder ohne Wertangabe, Einschreibpakete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen,
- d) das Filbestellgeld,
- e) die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weiterleitung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankiert abgehandelt werden soll,
- f) die Postanweisungsgebühr für die Übermittlung der auf Postauftrags- sendungen eingezogenen und dem Auftraggeber zu übersendenden Beträge.

An Stelle des Regulativs des königlichen Staatsministeriums vom 28. November 1869 treten nun für die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 1. April d. J. ab nachstehende Bestimmungen in Kraft.

§ 1. Frankiert abzuschicken sind alle Postsendungen zwischen königlichen Behörden einschließlich der einzeln stehenden königlichen Beamten, ferner die Postsendungen an andere Empfänger, wenn dieselben entweder

- a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen, oder
- b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisherigen Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder
- c) in einer Prozeß- oder Vormundschafts Sache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen, von königlichen Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankiert abzulassen; bei Postanweisungen ist jedoch, da diese dem Frankierungszwange unterliegen, der entfallende Frankobetrag durch den Absender erforderlichenfalls von dem Geldbetrage der Überweisung vorweg abzuziehen.

§ 2. Die frankiert abzuschickenden Sendungen, soweit sie der Aversionalisierung unterliegen, sind

1. mit dem Vermerk „frei laut Aversum Nr. 21“, abgekürzt „frei lt. Avers. Nr. 21“ und

2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde zu versehen.

Der unter 1 bezeichnete Vermerk ist auf die Vorderseite der Sendung bzw. bei Paketen auf die Vorderseite der Paketadresse in die linke untere Ecke, und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen.

Außerdem müssen sich die Sendungen durch den Verschluss mittelst des Dienstsiegels oder Diensttempels oder mittelst Siegelmarken der absendenden

Behörde im einzelnen als zur unentgeltlichen Beförderung geeignet erweisen. Sendungen, welche offen zur Einlieferung gelangen, z. B. Postkarten und Postanweisungen, müssen außer mit dem Vermerk: „frei lt. Aversf. Nr. 21“ und der Bezeichnung der Behörde ebenfalls mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel oder mit Siegelmarken der absendenden Behörde bedruckt werden. Bei Postkarten und Postanweisungen hat dieser Abdruck auf der Adressseite zu erfolgen.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde ist der Vermerk „frei lt. Aversf. Nr. 21“ auch auf die Außenseite der Zustellungsurkunde zu setzen.

Nachnahmepostanweisungen werden von dem Postbeamten, welcher dieselben ausfertigt, in der linken unteren Ecke mit dem Vermerk „frei lt. Aversf. Nr. 21“ versehen.

Von dem vorstehend bezeichneten Erfordernis eines Dienstsiegels oder Dienststempels oder von Siegelmarken wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitz eines dieser Verschlussmittel befindet und dies auf der Adresse unterhalb des im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Vermerks durch die Worte „In Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens unter Beizeugung der Amtseigenschaft bescheinigt.

§ 3. Die Behörden, einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentierenden Beamten haben sich zur Herstellung der im § 2 Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Vermerk eines Stempels zu bedienen, welcher der nachstehenden Form entspricht:

Frei lt. Aversf. Nr. 21. Kgl. Pr. Amtsgericht.
---

Die Angabe des Orts, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, ist in dem Stempel nicht erforderlich.

Der Stempel ist in einer gegen unbefugten Gebrauch sichernden Weise aufzubewahren.

Einzeln stehende, nicht im Besitz eines Stempels befindliche Beamte haben den Vermerk „frei lt. Aversf. Nr. 21“ unter Beizeugung ihrer Namensunterschrift und ihrer Amtseigenschaft handschriftlich herzustellen. Führen dieselben kein Dienstsiegel, so ist nach der Vorschrift im § 2 Absatz 6 zu verfahren.

§ 4. Die Frankierung der nach Orten außerhalb des Deutschen Reichs bestimmten Sendungen erfolgt in der bisherigen Weise durch Kontierung des Porto und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Kontobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch, als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämtliche an eine königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankiert eingehen, bei der Auslieferung seitens der Postanstalten in den bezeichneten Büchern kontiert.

Allmonatlich werden die kontierten Gesamtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Kontobuch gezahlt.

§ 5. In betreff der Wiedereinzahlung derjenigen von einer Behörde verauslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, be-

wendet es bei den bestehenden Vorschriften. Auch fernerhin sind überall die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge in Ansatz zu bringen.

§ 6. Die nach dem § 1 unfrankiert abzulassenden portopflichtigen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache“ zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der abwesenden Behörde zu versehen. Einzelne stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ die „Erangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beilegung des Amtscharakters zu bescheinigen.

§ 7. Die königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf tunlichste Beschränkung der Portoausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:

1. Sollten mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Kuvert zu verschließen.
2. Pakete ohne Wertdeklaration, deren Gewicht mehr als zehn Kilogramm beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnismäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachteil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Wertsendungen stets zur Post zu geben.
3. Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschließlich des Kuverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§ 8. Die Verrechnung der nicht averfionierten Porto- und Gebührenbeträge erfolgt nach Anleitung des Stats im Ressort der Justizverwaltung bei dem dazu bestimmten Ausgabenkapitel, in allen übrigen Ressorts dagegen bei den betreffenden Bureaubedürfnisfonds.

Behörden und einzelne stehende Beamte, welche nicht mit einem eigenen, auch zur Bestreitung der nicht averfionierten Porto- und Gebührenbeträge bestimmten Bureaubedürfnisfonds versehen sind, haben diese Ausgaben zusammen mit den etwaigen sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und den Telegrammgebühren bei der vorgesetzten Behörde zur Erstattung aus deren Bureaubedürfnisfonds zu liquidieren. Ausgenommen sind die Spezialkommissare und Vermessungsbeamten der landwirtschaftlichen Verwaltung, welche die ihnen nach der Averfionierung noch erwachsenden Portoausgaben sowie die Telegrammgebühren aus den Bureau- bzw. Amtskostenentschädigungen zu bestreiten haben.

§ 9. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre Ressorts erforderlichen näheren Vorschriften über die Ausführung dieser Bestimmungen zu erlassen.

#### **34. Rundschreiben des Generaldirektors der Staatsarchive, betreffend Aussonderung und Kassation unbrauchbarer Akten, vom 10. November 1876.**

Dem königlichen Staatsarchive übersende ich hierbei (Nl. A) eine Zusammenstellung der wegen Aussonderung und Kassation unbrauchbarer Akten der Staatsverwaltungsbehörden ergangenen Bestimmungen zur gefälligen Kenntnisaufnahme und Beachtung.

A.

**Zusammenstellung der wegen Aussonderung und Kassation unbrauchbarer Akten der Staatsverwaltungsbehörden ergangenen Bestimmungen.**

(cfr. Minist.-Bl. f. d. innere Verwaltung, de 1844 S. 194; 1850 S. 239; 1852 S. 106; 1853 S. 42; 1858 S. 2 und 57; 1859 S. 1 und 141; 1861 S. 224; 1864 S. 186; 1866 S. 17; 1867 S. 76 und 327; 1871 S. 163.)

1. Durch die Verminderung der Registraturen und Ausscheidung der zum laufenden Geschäftsbetriebe nicht mehr erforderlichen Akten soll Raum in den Geschäftslokalen beschafft und deshalb bei allen Verwaltungsbehörden eine genaue Untersuchung ihrer Registraturen veranlaßt werden, um zu ermitteln, welche Akten

- a) zum ferneren Geschäftsbetriebe unentbehrlich sind und daher in der Registratur noch verbleiben müssen;
- b) zwar für die laufenden Geschäfte zurzeit nicht gebraucht werden, aber doch dazu geeignet sind, noch ferner aufbewahrt zu werden;
- c) unbedenklich vernichtet werden können.

Die Akten sollen nach diesen Kategorien gesondert und von den unter b) und c) zu bringenden besondere Verzeichnisse angelegt werden. Bei der Untersuchung ist jedes einzelne Aktenvolumen durchzugehen; einzelne Stücke, deren fernere Aufbewahrung notwendig oder wünschenswert erscheint, sind aus solchen Akten, deren übriger Inhalt wertlos ist, herauszunehmen und zu den betreffenden zur Konservierung bestimmten Akten zu bringen. Die unter Kategorie b) sortierten Akten werden in ein besonderes Lokal, oder doch in eine besondere Registratur-Abteilung mit der Bezeichnung „Reponierte Registratur“ gebracht bezw. an das Staatsarchiv abgeliefert. Die unter Kategorie c) fallenden Akten und Papiere sind mit der Bedingung zu verkaufen, daß sie gleich nach der Auslieferung eingestampft werden.

(Regstr. v. 3. November 1833 — Verw. Minist.-Bl. de 1850, S. 239 usw.).

2. Rechnungsbelege, deren Aufbewahrung länger als zehn Jahre nötig erscheint, sind mit dem Buchstaben A, spätestens bei Vorrevision und Abnahme der betreffenden Rechnung, besonders zu bezeichnen. Die übrigen Belege dürfen nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem die betreffende Rechnung durch die königliche Oberrechnungskammer dechargiert ist, vernichtet werden.

(Regl. v. 7. Mai 1844, Minist.-Bl., S. 194, § 8 des Reglem. v. 5. Juli 1861, Minist.-Bl., S. 225.)

Bauanschläge resp. Revisionsnachweisungen und dazu gehörende Zeichnungen sind nach Dechargierung der betreffenden Rechnung aus den Rechnungsbelegen zu entnehmen und an die betreffenden Lokalbaubeamten zur Aufbewahrung zurückzugeben.

(Bfg. v. 16. Februar 1867 — Minist.-Bl., S. 76.)

Konzeptrechnungen und Manuale dürfen in der Regel

- a) wenn zwei Reinschriften der Rechnung eingereicht und noch vorhanden sind, nach Ablauf von zehn Jahren seit Erteilung der Decharge — ebenso wie andere Kassenbücher;

b) sonst erst nach 50 Jahren seit Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres — ebenso wie die der vorgesetzten Behörde eingereichten Rechnungsexemplare; Reservatenbücher und Vorschußkonten nach 30 Jahren, Hauptjournale der Zentral- und der Provinzialkassen nach 50 Jahren vernichtet werden.

(Reglem. v. 5. Juli 1861 — Minist.-Bl., S. 224.)

3. Zu jeder Aussonderung bezw. Kassation bedarf es der Genehmigung, und zwar:

- a) bei Zentralbehörden und Zentralkassen durch den Departementschef,
- b) bei Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden resp. Kassen durch die vorgesetzte Provinzialbehörde,

(Rekript vom 3. November 1833 — Minist.-Bl. de 1850, S. 240; § 6 des Reglem. vom 5. Juli 1861 — Min.-Bl., S. 225.)

- c) bei den Staatsarchiven durch den Direktor der Staatsarchive,

(§ 6 der Instruktion vom 31. August 1867 — Minist.-Bl., S. 327.)

4. Verzeichnisse der zur Vernichtung ausgesonderten Akten und sonstige Schriftstücke sind, vor der Kassation dem betreffenden Staatsarchiv mitzuteilen — aus der Provinz Brandenburg dem Direktor der Staatsarchive und des Geheimen Staatsarchivs —, damit die zur Aufnahme in dem Archiv geeigneten, für die verschiedenen Zweige der vaterländischen Geschichte, für die Besitz- und Rechtsverhältnisse und für die Verwaltung der Provinzen resp. des Staates wichtigen Akten usw. ausgewählt und dorthin abgeliefert werden können.

(Zirkular-Bfg. vom 29. März 1858 — Minist.-Bl., S. 57 —; § 15 der Instruktion vom 31. August 1867 — Min.-Bl., S. 328; Erlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern an den Direktor der Staatsarchive vom 29. Dezember 1869; Schreiben desselben an die Herren Oberpräsidenten und Verfügung an die Staatsarchive vom 25. März 1870.)

5. Die zu kassierenden Akten sind in der Regel nach öffentlich an die Meistbietenden zu verkaufen, zum ausnahmsweisen Verkauf aus freier Hand bedarf es der besonderen Genehmigung der ad 3 genannten Behörden.

(§ 6 der Instr. f. d. Königl. Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824.)

6. Der Verkauf darf nur zum Einstampfen gleich nach Empfang der Akten usw., oder zu einem sonstigen vernichtenden Gebrauch an zuverlässige Personen erfolgen. Die Rücksicht auf Erzielung eines höheren Erlöses tritt dabei zurück; es soll jedem Mißbrauch der Schriftstücke vorgebeugt werden.

Über die geschehene Einstampfung ist ein amtliches Attest beizubringen. Davon kann nur abgesehen werden, wenn ein solches Attest nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten zu beschaffen sein würde. In letzterem Falle müssen aber die Akten usw. vor dem Ablassen zum Einstampfen insoweit zerschnitten und auseinandergelegt werden, daß ein Mißbrauch bzw. eine Kenntnis von dem Inhalt der einzelnen Blätter nicht mehr möglich ist. Es genügt dazu nicht, wenn die einzelnen Akten aufgelöst und die einzelnen Blätter verschiedener Aktenstücke durcheinander gemischt werden, weil dabei die einzelnen Schriftstücke unverfehrt bleiben.

Nur beim Verkauf von unbeschriebenen Blättern, welche bei Durchsicht der zu kassierenden Akten herausgenommen sind, von Akten- oder Bücherdeckeln, von

Zeitungen oder anderen öffentlichen Drucksachen darf von der Bedingung des Einstampfens Abstand genommen werden.

(Reskript vom 3. November 1833 — Min.-Bl. 1850, S. 210; Nr. 1 des Reglements vom 7. Mai 1844 — Min.-Bl. S. 195; Reskript vom 14. Januar 1853 — ibid. S. 42; § 7 des Reglements vom 5. Juli 1861 — ibid. S. 225; Reskript vom 14. Januar 1866 — ibid. S. 17; Reskript vom 10. Juni 1871 — ibid. S. 163.)

7. Aus dem Verkaufserlös sind zunächst alle bei der Aussonderung und beim Verkauf durch das Zertrennen und Zerreißen der Akten usw., durch den Transport, durch Bekanntmachung des Verkaufstermins oder sonstige entstandenen Kosten zu berichtigen.

8. Aus dem nach Abzug dieser Kosten verbleibenden Nettoerlöse können, jedoch nur soweit es sich um den Erlös aus dem Verkauf unbrauchbarer Akten handelt, den mit Prüfung und Aussonderung der verkauften Akten beauftragt gewesenen Subalternbeamten, sowie den zu dem Aussonderungsgeschäfte herangezogenen Unterbeamten, Remunerationen und zwar zusammen bis auf Höhe von 25 Proz. des gedachten Nettoerlöses bewilligt werden.

Beim Verkauf von alten Klassenbüchern, Rechnungen, Listen und Rechnungsbelegen, sowie von Zeitungen und anderen Drucksachen wird eine Remuneration nicht gewährt.

Auch ist es nicht Absicht, in allen Fällen die vollen 25 Proz. des Nettoerlöses zu Remunerationen verwenden zu lassen; bei bedeutenderen Aktenverkäufen soll ein geringer Anteil ausreichen.

Zur Bewilligung selbst sind die Provinzialbehörden hinsichtlich der Aktenverkäufe bei den Provinzial-, Kreis- und Lokalverwaltungen, der Direktor der Staatsarchive in betreff der Verkäufe bei den Archiven, sowie die Ministerien ermächtigt.

(Allerh. Erlaß vom 24. November 1838 und Reskr. vom 16. Dezember desselben Jahres — Minist.-Bl. de 1850, S. 239; Reskr. vom 22. Juli 1850 — ibid. S. 239; Allerh. Erlaß vom 26. Oktober 1857 und Reskr. vom 12. Dezember desselben Jahres — Minist.-Bl. 1858, S. 2; Reskr. vom 17. Dezember 1858 — Minist.-Bl. 1859, S. 1; Reskr. vom 30. April 1859 — Minist.-Bl. S. 141; Reskr. vom 3. August 1864 — Minist.-Bl., S. 186.)

9) Der nach Abzug der Kosten des Verkaufes und der etwaigen Remunerationen verbleibende Rest des Erlöses ist für die allgemeinen Staatsfonds extraordinär zu vereinnahmen. Bei den in den Provinzen ausgeführten Verkäufen erfolgt die Vereinnahmung und Verrechnung durch die betreffenden Regierungs- resp. Bezirkshauptkassen, im übrigen durch die Zentralkassen. An die Kasse gelangen zugleich mit der Annahmeprotokoll das Auktionsprotokoll, die Akte über das Gewicht der verkauften Akten usw., sowie über das erfolgte Einstampfen, die Belege über die Unkosten und die Quittungen über die gezahlten Remunerationen.

(Reskr. vom 27. April 1852 — Minist.-Bl., S. 106; Zirk.-Verf. des Fin.-Minist. vom 11. September 1852 — nicht publiziert; Reskr. vom 12. Dezember 1857 — Minist.-Bl. 1858 S. 2.)

Berlin, Druck von W. Bügenstein.



